Wohlgelaunter

DOCTOR JURIS

das ist:

Juristische Kurzweil.

Wohlgelaunter
DOCTOR JURIS

das ist:

Juristische Kurzweil

in mancherlei

Schwänken und Ränken, lustigen Rechtshändeln
und seltsamen Historien.

Für übelgelaunte Raths- und Staatsherren, Advokaten,
rechts- und unrechtskundige Bürgermeister, Sekretarii und
sämmtliche Staatshämorrhoidarii.

Herausgegeben

von

Justus Abele.

Augsburg,
Matth. Rieger'sche Buchhandlung.
1859.

Vorwort.

Der Zweck dieses Büchleins ist auf dem Titelblatte hinlänglich ausgedrückt. Erübrigt also hier nur noch zu bemerken, daß der Herausgeber dieses lustigen *Doctor juris* gar wenige Vorgänger hatte. Zu erwähnen ist vornehmlich das 1789 erschienene „Juristische Vademecum," woraus Spätere ohne Angabe. abgeschrieben. Auch wir danken dieser Quelle Vieles, daneben aber viel anderen Quellen alten und neuen Styls, welche — bei größeren Stücklein wenigstens — auch angezeigt worden. Der Anno 1715 gedruckte und mehrmals

wieder aufgelegte „Lustige Jurist" enthält von Lustigkeit blutwenig, vielmehr ganz ernsthafte Anleitung zu allerhand gerichtlichen Geschäftssachen nach damaligem Bedürfniß. Diejenigen, welche mehr oder Besseres wissen, als in vorliegendem Büchlein dargeboten ist, mögen dadurch veranlaßt sein, es zum Besten einer vielgeplagten und erholungsbedürftigen juristischen Menschheit mitzutheilen.

Inhalt.

I.

Gerichtliches.

II.

Juristische Anekdoten.

III.

Schreibereien.

(Suppliken, Eingaben, Berichte ꝛc. ꝛc.)

IV.

Antiqua et Curiosa.

V.

Vermischtes.

I.

Gerichtliches.*)

1. Methode, Prozesse zu vergleichen.

Ein Landgraf von Kassel hörte, daß ein gewisser Beamte fast alle Prozesse durch Vergleich endige. Er war begierig, diesen Mann und seine Methode kennen zu lernen, ließ also anspannen und kam vor dem Amthause an. Schon im Hofe hörte er ein jämmerliches Geschrei. Auf die Frage, was das bedeute, sagte man ihm, der Amtmann versuchte die Güte zwischen zwei Parteien. Als er in die Amtsstube trat, fand er den Beamten, der mit einem Stock tüchtig auf die Bauern los=

*) Bei diesem Abschnitt hieß es: Maß halten. Es gibt ganze Bücher voll Rechtsfälle, Rechtshändel, Gerichtsscenen u. s. w. Man wählte weniger Bekanntes.

schlug, und erhielt von demselben die Nachricht, er habe drei Stöcke von verschiedenem Caliber an der Wand hängen, der eine hieße Gail, der zweite Carpzoo, und der dritte Mevius. Wollten sich nun die Bauern in Güte nicht vergleichen, so nehme er zuerst den Gail von der Wand und versuche sie damit zu vereinigen. Wenn dieß nichts helfen wollte, nehme er den derberen Carpzoo zur Hand, und wenn auch das nichts fruchte, so befehle er nur: Den Mevius her! Nun müsse es gehen oder brechen. Gewöhnlich aber komme der Vergleich ohne den Gebrauch des Mevius zu Stande, weil die Bauern sich vor diesem gar zu sehr fürchteten.

2. Alter der Prozeßregeln.

Der Verfasser eines alten Buches (Henrici Knauseri gerichtlicher Feuerzeug, oder erstes A, B, C und Lehrbüchlein aller gerichtlichen Ordnung, Prozeß und Sachen. Frankfurt 1568) findet die Regeln des Prozesses schon im Paradiese. Man findet, sagt er, die Ladung, indem Gott Adam rufte, und sprach: Adam, wo bist du? Darnach kommt die gehorsame Erscheinung, indem der Adam sich darstellet und antwortet: Herr, deine Stimme habe ich gehöret und mich gefürchtet. Folget die Klage: Du hast von der Frucht gegessen, davon

ich dir zu essen verboten hatte. Darnach folget die Schutzred, auch die Kriegsbefestigung affirmative: Die Frau, die du mir gegeben hast, hat mir von der Frucht dargereicht.

3. Gemälde vom Prozessiren.

Ein Maler, welcher aus eigner Erfahrung wußte, was es auf sich habe, einen Prozeß zu gewinnen, sollte ein Bild machen, auf welchem zwei Personen darzustellen waren, eine, welche einen Prozeß verloren, die andre, welche ihn gewonnen. Was thut der Maler? Er malte den ersten nackend und den zweiten im Hemde. Die Advokaten beider Parteien ließ er in seidenen Prachtgewändern erscheinen.

4. Prozeß über Schneider auf Böcken.

Ein Drechsler in Sachsen hatte lange Zeit unter anderm Spielzeug für Kinder auch kleine hölzerne Böcke gemacht, worauf Schneider saßen, die Scheeren in den Händen hielten. Wenn man einen Faden zog, so ging die Scheere auf und zu. Mit diesen Böcken und Schneidern bezog er endlich auch einmal den Jahrmarkt zu M. Die dortige Schneiderzunft aber nahm den Spaß sehr übel auf und stellte eine Injurienklage. Der Drechsler

excipirte, daß er sich seit 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen in dem ruhigen Besitze vel quasi des Rechts, solche Böcke zu machen, befinde. Die Schneider behaupteten dagegen, daß die possessio nur precaria sei, ja daß Beklagter nicht einmal im Besitz gewesen, da keine von ihnen geschehene Contradiction und nachher erfolgte Acquiescenz bewiesen werden könne. Die Akten wurden nach N. geschickt. Bei dem Vortrag zog der Referent das in einer Schachtel mitgeschickte corpus delicti heraus und ließ den Schneider seine Scheere bewegen, welches dann die übrigen Gerichtsbeisitzer so sehr vergnügte, daß sie den Beklagten lossprachen.

5. Prozeß um eine Pelzmütze.

Der Direktor des Hauptstaatsarchivs in Dresden, Dr. v. Weber, hat vor Kurzem unter dem Titel: „Aus vier Jahrhunderten“ den ersten Band einer interessanten Reihe von archivalischen Mittheilungen herausgegeben, die sich auch durch gewandte Darstellung auszeichnen. Wir theilen daraus ein Curiosum aus dem Jahre 1786 mit, in welchem man im sächsischen Erzgebirge die Bestimmungen der alten Kleiderordnung noch aufrecht erhalten wollte.

Die Tochter des Stadtpfeifers Meischner zu Eibenstock, ein hübsches, frisches Mädchen, hatte

sich eine mit Pelz besetzte Wintermütze machen lassen, die zu ihren blühenden Wangen vortrefflich stand. Der Stadtrichter Stölzel bemerkte das sehr wohl, als sie damit in der Kirche erschien; seine Blicke aber entgingen der Aufmerksamkeit der Frau Stadtrichterin nicht, deren Eifersucht nicht nur die Mütze, die in der Façon Aehnlichkeit mit einer Kopfbedeckung hatte, welche die Frau Stadtrichterin selbst trug, sondern auch deren Trägerin auf das Lebhafteste erregte. Der arme Stadtrichter mochte einen üblen Sonntag gehabt haben, des andern Tags aber erließ er zur Genugthuung für seine Gattin ohne Weiteres einen Befehl an den Stadtpfeifer, „seiner Tochter die fernere Tragung der Mütze bei sonst zu gewarten habender öffentlicher Wegnahme nicht weiter zu verstatten.“ Meischner, stolz auf seine hübsche Tochter und ihre schöne Mütze, wollte sich dabei nicht beruhigen und wendete sich an das Kreisamt Schwarzenberg, mit der Bitte, um „Belehrung und Erlaubniß, daß seine Tochter die Mütze ferner tragen dürfe.“ Er übersendete zugleich die streitige Kopfbedeckung zur Einsicht. Der Amtmann besah die Mütze, befand sie „von keiner Beträchtlichkeit und weder mit Zobel, schwarzen Füchsen, noch sonstigen kostbaren Sorten von Rauchwerk,“ deren die Kleiderordnung gedenkt, besetzt; er trug daher kein Bedenken, der Meischnerin die erbetene Erlaubniß, sich ferner

damit zu schmücken, zu ertheilen, und ließ dieß dem Stadtrichter mündlich durch einen Aktuar, der nach Eibenstock in Geschäften ging, eröffnen. Hatte das Verbot des Stadtrichters, welches natürlich die Frau Stadtrichterin in's Publikum zu bringen nicht versäumte, Aufsehen erregt und lebhaften Widerspruch gefunden, so ward nun die Widerstandspartei durch die amtliche Resolution gekräftigt. Alle Eibenstocker zerfielen in zwei Parteien; wie dereinst in Schweden die Parteien der Mützen und Hüte, so bekämpften sich in Eibenstock die Parteien für und wider die Pelzmütze. Auf der Seite des Stadtrichters standen alle alten und häßlichen Frauen, alle Ehemänner, welche dergleichen besaßen und ihnen zu gehorchen hatten, sie bildeten im Stadtrath die große Majorität; der Pelzmütze günstig war im Stadtrath bloß „der einzige Vicestadtrichter Michel,“ ein Biedermann (dessen Name hiermit der Nachwelt aufbewahrt werde), der wahrscheinlich nicht verheirathet war.

Der Stadtrath in seiner Majorität, den Stadtrichter an der Spitze, beschloß nun, den Kampf mit dem Amte zu beginnen; er respectirte die mündliche Anordnung nicht, sondern ließ Meischnern bedeuten, es bleibe bei dem Verbote. Abermals meldete sich Meischner an das Kreisamt, und von diesem erging nun an den Rath von Eibenstock eine schriftliche Verordnung, durch welche dem=

selben bei 5 Thaler Strafe „alles weitere ungebührliche Verfahren wider die Meischnerin“ untersagt und die Bezahlung der entstandenen Kosten aufgegeben ward. Dessenungeachtet blieb der Rath bei seinem gefaßten Entschlusse, die Mütze müsse der Meischner'schen Tochter abgenommen werden, gab Solches dem Kreisamt in einem Schreiben zu erkennen, ja, „der Stadtrichter Stölzel und übrige Rathsassessores, den einzigen Vicestadtrichter Michel ausgenommen, waren,“ wie der Bericht des Amtes vom 24. April 1787 sagt, „zu sehr von ihren Leidenschaften verblendet, als daß sie an Pflicht und Gehorsam hätten denken sollen; sie opferten solche ihrer Animosität auf und ließen der Meischner'schen Tochter Sonntag, den 19. Februar, nach der Kirche vor der ganzen Kirchfahrt auf öffentlicher Straße die Mütze durch den Rathsdiener öffentlich ab- und von dem Haupte nehmen.“ Der Stadtrath versicherte jedoch ausdrücklich, der Rathsdiener, welcher der Meischnerin aufzupassen angewiesen worden war, habe die Mütze „behutsam“ abgenommen. Wollen wir auch glauben, daß er diese Rücksicht mindestens der Pelzmütze, die er vielleicht als confiscirtes Gut sich vindiciren zu können hoffte, habe angedeihen lassen, so minderte dieß wenigstens die Erbitterung der Eigenthümerin der schönen Mütze und der gesammten Pelzmützenpartei nicht. Es kam dieser vor allen Dingen darauf an,

der Stadtrichterin, denn man wußte recht wohl, daß sie die Anstifterin der Fehde sei, ein Paroli zu biegen. Während die gefangene Pelzmütze in gerichtliche Verwahrung gebracht wurde, waren schon der Bürgermeister Gläßer und der Zehnter Böhmer, die Chefs der Mützenpartei, auf Ersatz des Verlustes bedacht; sie eilten zu einem Kaufmanne, der auch einen Vorrath von Putzwaaren hatte, kauften hier die schönste Mütze, die er hatte, viel schöner als die der Frau Stadtrichterin, und überreichten der erstaunten Stadtpfeiferstochter das kostbare Geschenk. Schnell trockneten ihre Thränen und stolz ging sie, geziert mit diesem Prachtstück, des Nachmittags wieder in die Kirche, und kam auch, da kein Mitglied des Stadtrathes in derselben sich befand, ungefährdet wieder damit heim. Der Stadtrath versicherte aber, als er dieses Attentat erfuhr, „er würde, wenn er zeitig genug Wissenschaft davon erhalten hätte, auch diese geschenkte Mütze haben wegnehmen lassen.“ Diese Differenz gelangte mit der Pelzmütze selbst endlich bis an die Landesregierung, welche dem Amte Recht gab, die Mütze mit der Anordnung, sie der Meischnerin wieder einzuhändigen, zurücksendete, den Rath zwar mit der angedrohten Geldstrafe verschonte, aber ihm die Abstattung der Kosten aufgab. Hierbei verblieb es auch, obschon der Stadtpfeifer sich nicht beruhigen wollte und

die Bestrafung der Rathsglieder und des Rathsdieners verlangte. Wie stolz mag die Meischnerin das nächstemal mit ihrer Mütze in die Kirche gegangen sein!

6. Amerikanisch.

Wie in Nordamerika die Justiz gehandhabt wird, davon erzählt der Kurier der Vereinigten Staaten einen höchst charakteristischen Zug. Ein Mann ward angeklagt, Geld gestohlen zu haben, und vor den Richterstuhl gebracht. Der Gerichtsschreiber verlas den Anklageakt und fragte den Gefangenen: Schuldig oder nicht? — Schuldig, aber betrunken, war die Antwort. Der Richter, der in seinem Stuhle beinahe schlummerte, fragte: Was sagt er? — Er erklärt sich für schuldig, antwortete der Schreiber, behauptet aber, in der Betrunkenheit den Diebstahl begangen zu haben. — Was hat er denn gethan? — Er hat im Kolumbus-Hotel eine bedeutende Summe gestohlen und dieß in der Betrunkenheit. — Der Richter erhebt sich in seiner vollen Größe und sagt: „Schuldig, doch betrunken," das ist eine sehr sonderbare Antwort, junger Mann; seid Ihr ganz sicher, daß Ihr im Augenblicke des Vergehens betrunken waret? — Ja, Ihr Ehren, ganz sicher. — Wo habt Ihr Euch betrunken? — Bei Sterrett

im Kolumbus-Hotel. — Und Ihr habt nirgends anderswo gestohlen? — Nein, Ihr Ehren. — Der Richter setzte sich wieder und sagte zum Staatsanwalt: Thun Sie mir den Gefallen und lassen Sie die Klage fallen. Der Branntwein von Sterrett ist ein verteufeltes Getränk, das den Menschen zu allerhand dummen Streichen treibt. Ich kann von ihm eine Geschichte erzählen: Eines Tages trank ich auch von ihm und stahl in dem Eßsaale des Kolumbus-Hotels fünf silberne Löffel. Sheriff, setzen Sie den Gefangenen in Freiheit; die Sitzung ist aufgehoben.

7. Aus einem Verhör.

Bei einem Verhör auf dem Stadtgerichte zu Berlin ergab sich folgendes Examen:

Referendarius. Wie heißt Sie?

Frau. Schulze.

Ref. Ihr Alter?

Frau. Eben so.

Ref. Was will Sie damit sagen?

Frau. Na, wenn ick Schulze heeßen duhe, muß doch woll mein Alter erscht recht Schulze heeßen.

8. In Paternitätssachen.

Rath. Johann Christian Herold, ist er der Vater des Kindes, welches die seitherige Jungfrau

Augusta Kirsch am 13. Februar laufenden Jahres geboren?

Michel. Ja, Herr Roth!

Rath. Will er die besagte Person heirathen?

Michel. Ne, Herr Roth.

Rath. Nun, so muß er sich mit ihr abfinden. Will er ihr eine runde Summe geben?

Michel. Ne, Herr Roth.

Rath. Nun, so muß er ihr alle Jahr ein Gewisses geben?

Michel. Ne, Herr Roth.

Rath. Aber, mein Gott, was will er denn sonst thun?

Michel. Abschwöre, Herr Roth.

(Flgde. Bl.)

9. Ein Prozeß, den jede Partei zu verlieren wünscht.

Daß von zwei streitenden Parteien jede wünschen könne, den Prozeß zu verlieren, scheint ein Widerspruch, und doch war es so in folgendem Fall. Ein Krämer in einem Städtchen am Niederrhein wollte von Amsterdam 1 Centner Rauchtabak kommen lassen, verschrieb sich aber im Briefe, indem er 100 Centner statt 100 Pfund sagte. Der Amsterdamer sandte die 100 Centner und verlangte Zahlung. Der Krämer erschrak über das Miß-

verständniß, wollte so viel Tabak nicht annehmen und machte mancherlei Ausflüchte. Es kam zum Prozeß; während desselben stieg der Preis des Rauchtabaks schnell um mehr als 50 Prozent. Jetzt hätte der Amsterdamer Kaufmann den Tabak gern wieder gehabt, der Krämer aber fand es vortheilhafter, den Prozeß fortzusetzen. Jeder wünschte nun zu verlieren, und dem Krämer war es ganz recht, als er verurtheilt wurde, den Tabak um den zur Zeit des Kontrakts bedungenen Preis zu behalten.

10. Fastnachts facti species. *)

Herr geheimer Rath Hommer, Hr. geheimer Rath Wust, Hr. geheimer Rath Miltz, Herr Hofrath von Eys, Herr Hof-Rath Nais, Herr von Solemacher junior, Herr von Münch junior, Hr. Landrentmeister, Herr Cammerrath Mainone und dessen Bruder Abundus Mainone, Herr Cammerrath Doring, der neue Ingenieur Hauptmann und Regierungs Secretarius,

haben zur Fastnachtsrecreation eine geschlossene Compagnie gemacht, dreimahl in der Woche Ball in Coenenhauß im Dahl zu haben, worzu der Zuckerbecker Montag alles fourniret.

---

*) S. denkwürdiger und nützlicher Rhein. Antiquarius. Mittelrhein. II. Abth. 1. Bd.

Wie man saget, so solle beschlossen worden sein, keinen Cavallier darzu einzunehmen.

Nach dem zweiten Ball hat es bei denen Herren Cavallieren etwas Jalousie gesetzet, und haben diese sich unter einander bei Hoff zugetrunken: ein et caetera unter ihnen der auf den Ball gehen solt.

Zum Unglück (alß Hr. Obermarchal Graf von Wittgenstein nach der Mahlzeit von Hoff herauskame) kamen denselben entgegen des Hr. Landrentmeisters Tochter, die Juffer Boggelers und die Juffer Speicher von Worms, gerad vor Stallmeister Schleicherts Hauß, vorhabend visit darinnen zu geben. Hr. Obermarschal fuhren gleich mit Worten gegen diese aus; „da kommen die Menscher, die auch auf den hundtsvogtischen Ball gewesen." Er fochte diesen guthen Juffern mit den Stock gegen das Gesicht, und triebe sie also in Herrn Schleicherts Behausung. Er folgte mit ins Hauß, und redete den Herrn Schleichert an, ob er ein Cavalier oder Bedienter seye? Ahls dieser sich zu einem Hoffbedienten erklärete, so befahle der Herr Obermarschal demselben, die Juffern (nominando Menscher und Canalien) aus dem Hauß zu prügeln; dieser excusirte sich auf alle Wege, und brachte endlich mit guten Worten den Herrn Obermarschal aus dem Hauß.

Auf Anweisung Herren Landrentmeisters gingen die drei Juffern zu Herren Hofrath Nais,

um diesem das factum anzuzeigen. Sie fanden den Herrn Hofrath Nais mit einem Catharn etwas incomodiret, auf drei Stülen in dem untern Zimmer liegen. Sobald er den Fürgang vernohmen hatte, so ware alles liegen aus, er sprunge auf und ware kein Stuel im Zimmer, über welchen er nicht gesprungen, er riße gahr die Fenster auf, daß man alles auf der Straße hören konnte. Demnach finge er zu rufen ahn: „Dorothe, Dorothe; *) bringe die Schachtel her! **) Johannes, Johannes! ***) Feder und Tinten her!" Herr Canonicus Nais, welcher gegenwärtig ware, sagte dem Bedienten: „Joh - an - an - annes, maach die Fe = e = enster zu." Herr Hofrath Nais rufte dargegen: „ich salva venia sch.... dir in die Fenster. Feder und Tinten herr." Unterweilen nun, daß der Bediente Feder und Tinten, und die Frau Hofräthin die Schachtel herbeybrachte, ruffte Herr Hofrath Nais: „Catharin, Barbel, Christin! ruffet mir die junge Herren im Dahl herbei, die zur Ballcompagnie gehören," und muste also alles herauslaufen, daß Frau Hofräthin und Kinder

---

*) Frau Hofräthin Nais.

**) In der Schachtel war ein Tabatière und Ring, welchen Hr. Obermarchal Herrn Hofrath von Sohler in Versatz gegeben.

***) Der Bediente.

alleinig zu Hauß waren. Unterdessen fienge Herr Hofrath das Concept einer Vorstellung ad Em.^{mum} an. Der junge Herr von Münch ware der erstere, der unter denen berufenen hinkame, diesem thate der Herr Hofrath Nais das zum Theil schon Entworfene vorlesen, und als Hr. von Münch im Concept was erinnern wollte, ruffte Hr. Hof-Rath Nais: „laßet den Hofrath Nais gewehren, er verstehet es besser," und ware also Herr von Münch nicht froher als still zu schweigen.

Das Concept wurde endlich zum Stand gebracht, von allerseitigen Ballherren approbiret, und unterschrieben, sofort ad Em.^{mum} pro Satisfactione überreichet. Nebst dieser Klage übergabe Hr. Landrentmeister die zweite Schrift, gestalten als Hr. Obermarchal in Schleicherts Hauß gegen die Juffern sich ausgelassen, man betrüge und s. v. besch... den Kurfürst, so forderte der Herr Landrentmeister Erklärung, ob derselbe mit solch Reden, ihn den Landrentmeister allein, oder die ganze Ballcompagnie verstanden habe.

Weil Hr. Obermarschal gegen die Landrentmeisters Tochter sich in specie ausgelassen, er wollte ihrer langnäßigen Mutter erster Tag einen öffentlichen affront anthun, so übergabe Herr Landrentmeister die dritte supplic und forderte salvum conductum für seine Frau.

Herr Hofrath Nais übergabe das vierte Memo-

rial, und klagte obermeldeten Versatz ein. Em$^{\underline{\underline{mus}}}$ haben solches alles dem Herren Obermarschal mit dem Auftrag gestern frühe communiciret, um sich in 24 Stunden zu erklären, wie er seinem geheimen und Hoffrath auch überigen Genugthung praestiren wolle, mit dem Anhang, daß, bis dahin solches geschehen, Höchstdieselbe ihn, den Obermarschal bei Hoff nicht sehen wollten noch könnten. Der excess von Seithen des Herren Obermarchal ist so offenbahr, ahls er die Worter „Hunds ꝛc. ꝛc. r Ball" einige Mahl öffentlich sowohl auf der Straß, als in des Hr. Schleicherts Behausung repetirte. Man glaubet aber, der Herr Obermarchal seye von mehreren angereizt gewesen. Jedermann ist courios auf den Ausgang; indeß war der Ball ohne Störung continuiret.

Mit diesen Worten endigt der Berichterstatter.

Uns liegt nur noch ob, die neugierigen Leser von dem Ausgange der Affaire zu benachrichtigen. Nach mancherlei noch erfolgten Erbitterungen hat sich Hr. Obermarschall endlich dazu begeben, in Gegenwart der Hrn. Hofräthe Alles zu revociren und sich mit sämmtlichen Feinden zu vergleichen.

11. Todtschlag mit einer Bratwurst. *)

Man hat mir für gewiß referirt, daß einmal ein guter Freund seinen Nachbarn den letzten Fastnachttag zu Gast geladen, und als endlich beide bis in die späte Nacht das Spielen, Essen und Trinken kontinuirt, seynd ihnen letztlich zu gebräuchlichem Valet des Fleischessens, Bratwürst aufgesetzt: und (weilen das übrige Gesind, zweifelsohne, aus Ueberfluß der zu sich genomenen Speis und Trankes die Ruhe gesucht) beede allein gelassen worden. Welche bald hernach angefangen zu zanken, einer dem andern seinen gehabten Rechtshandel vorzurupfen, bis endlich der Wirth dem Eingeladnen gedrohet, wenn er mit dergleichen Anzüglichkeiten nicht aufhören werde, daß er ihm das nächste auf seinem Teller liegende Messer in den Leib reiben wölle. Dictum factum. Denn er alsobalden, ohne daß es der Andere merket, eine Bratwurst aus der Schüssel genommen, und solche dem Nachbarn in den Busen gestoßen: welcher dermaßen darüber erschrocken, daß ihm die Seel in einem Huy ausgegangen, und er dieselbige nicht mehr erschnappen können, allermassen er denn alsobald todt umgefallen, und kein Lebenszeichen weiter hinterlassen.

*) M. Abels seltsame Gerichtshändel. Die alte Sprache beibehalten.

Die hinterlassene betrübte Wittib und Erben klagten also bei der Obrigkeit, bittend um Ertheilung der Gott und Weltliebenden Gerechtigkeit. Darnach ward ihnen der Bescheid:

„Weilen der Beklagte zu des Beklagten Todesfall immediate die Ursach gegeben, also soll auch gegen denselben, dem göttlichen Gesetz nach, unverschont verfahren werden.“

Die klagende Wittib und Erben bedanken sich des gerecht gegebenen Urtheils. Des Beklagten Advokat protestirt und excipirt darwider zierlichst, daß zwar in dem heiligen Evangelio Matth. 26 geschrieben: qui gladium accipit, gladio peribit; wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen. Allein findet man nirgends: wer die Bratwurst ergreift, daß er deßwegen mit dem Schwert gerichtet werden solle: weilen das Duelliren mit Bratwürsten in keiner, weder weltlicher noch geistlicher Konstitution, sondern nur das gefährliche Degengefecht verboten. Ungehindert dessen aber ist der Beklagte mit den h. Sakramenten versehen, an die gewöhnliche Richtstatt geführt, der Meister Hämmerlein an die Seiten gestellet und ihm das Hemmet bis auf den Rücken entblößt worden. Wie nun der arme Sünder niederkniet und nichts anders vermeint, dann er müsse anjetzo seine Seel aufopfern, siehe da zieht der Scharfrichter mit völliger Furie sein Schwert

heraus, darinnen, anstatt der Klingen eine lange Bratwurst gesteckt worden, und schmeißt dieselbe dem Beklagten um den Hals herum, daß sie zu etlichen Stücken zersprungen. Es ist aber der Beklagte nicht gleich, wie sein kleinmüthiger Nachbar, vor Schrecken Tods erblichen; sondern frisch und gesund aufgestanden. Gott dem Allmächtigen herzlich dankend, daß er ihn an dieser Bratwurst nicht habe ersticken lassen.

12. Aus welchem Grunde?

Ein Sachse wurde eines vermeintlichen Diebstahls wegen eingezogen und vor das Ortsgericht gebracht. Bei dem Verhöre gab er folgende Antworten. „Nun,“ fragte der Richter, „sagen Sie mal, mein Guter, wie heißen Sie?“ — „Gottfried Nebel!“ — „Und nun sagen Sie mir einmal gefälligst, wie alt sind Sie?“ — „32 Jahr!“ — „Und hören Se mal, was ich Sie fragen wollte, aus welchem Grunde hat man Sie denn eigentlich hierher gebracht?“ — „Ja so, aus welchem Grunde. Ja, da kann ich Sie dienen, Herr Richter, aus dem Plauen'schen Grunde.“

13. Casus mit einer Somnambule.

Dr. Oatmann in Washington wollte bei einer dort lebenden vielbesprochenen Somnambule sich

überzeugen, ob sie während des magnetischen Schlafes wirklich vollkommen unempfindlich sei und brachte ihr eine Schale mit Cayennepfeffer unter die Nase. Kaum hatte er dieß gethan, als die Künstlerin unter heftigen convulsivischen Bewegungen über ihn herfiel und ihn im Gesichte arg zerkratzte. Nicht zufrieden damit, klagte sie auf Schadloshaltung wegen Beeinträchtigung ihres Renomme's und wegen Gewerbsstörung. (!) In der That sprach auch die Jury ihr „Schuldig" gegen den Doktor aus, der hierauf zu 6½ Cent (ungefähr 2½ Ngr.) Schadenersatz und zu eben so viel Unkosten verurtheilt wurde.

14. Curioser Mordbrenner.

Ihr werdet angeklagt, sagte der Lord Major von London zu Sir John Bowling, daß Ihr gestern Nachmittags in einem Hause in Charing-Croß Feuer angelegt, und dadurch die gute Stadt London in Schrecken und in Gefahr gesetzt habt. Man hat Euch nicht nur kurz vor dem Ausbruch des Feuers von dem Boden des Hauses herunterkommen sehen, sondern drei Zeugen haben es auch beschworen, daß Ihr gestern Abend auf Will's Kaffeehause selbst gestanden habt, Ihr hättet das Feuer angelegt. Was sagt Ihr zu Eurer Rechtfertigung? — John B. Ich läugne es gar nicht,

daß ich das Feuer verursacht habe. — Lord M. Also seid Ihr ein Mordbrenner. — John B. Mit Ew. Herrlichkeit Erlaubniß, ich bin kein Mordbrenner. Ein Mordbrenner hat böse Absichten, wenn er ein Haus ansteckt. Meine Absichten aber waren gut und patriotisch. Ich bin ein wohlhabender und ehrlicher Mordbrenner. — Lord M. Was, Henker! ist das für Geschwätz. Ihr habt also Eures Nachbars Haus aus Patriotismus und Rechtschaffenheit angesteckt? Der Himmel bewahr uns vor solchen Patrioten! — John B. Ew. Herrlichkeit erlauben, daß ich den Verlauf der Sache erzähle. Ich bin überzeugt, Sie werden mir eher Belohnung als Strafe zuerkennen. — Ich kam gestern Nachmittag um vier Uhr auf meines Nachbars Boden. Ich fand daselbst ein brennendes Licht stehen, das vermuthlich die Bedienten vergessen hatten wegzunehmen. Ich sah leicht ein, daß, wenn das Licht noch drei oder vier Stunden da stehen bliebe, so würde es die Treppe ergreifen, und in der Nacht eine gefährliche Feuersbrunst erregen. Am Tage kann eher Hülfe geschehen; ich nahm daher das Licht und warf es auf etliche Bund Stroh, die auf dem Boden lagen. Dann öffnete ich die Kaplöcher, daß das Feuer Luft bekam. Die Flamme schlug zu den Kaplöchern heraus, es ward gleich Lärm, die Spritzen eilten herbei, und das Feuer, das in der Nacht

hätte gefährlich werden können, ward sogleich gelöscht. Jedermann bewunderte dabei die Vortrefflichkeit unserer Feueranstalten. — Lord M. Aber, Sir, warum nahmen Sie das Licht nicht weg, oder löschten es aus? So wäre all dieser Spektakel vermieden worden. — John B. Mylord, dazu hatte ich meine Ursachen. Hätte ich das gethan, so wären die Bedienten im Hause nicht vorsichtiger geworden. Nun sie aber die Folgen ihrer Unvorsichtigkeit gesehen haben, werden sie sich gewiß künftig in Acht nehmen. — Lord M. Das ist eine seltsame Methode, die Leute vorsichtiger zu machen! Sie verursachen Ihrem Nachbar einen tödtlichen Schreck, setzen sein Haus in die größte Gefahr, und ängstigen die ganze Stadt, bloß, um Bedienten vorsichtiger zu machen. In der That seltsam! sehr seltsam! — John B. Erlauben Ew. Herrlichkeit, es ist nicht so seltsam, wie Sie denken. Denn 1) wußte ich, daß meines Nachbars Haus massiv ist, und also nicht ganz abbrennen konnte. 2) Ist mein Nachbar ein Philosoph, der über solch eine Kleinigkeit nicht erschrickt; wie er denn wirklich, als ein braver Brite, gesteht, daß er über diesen Zufall gar nicht erschrocken ist. 3) Hatte ich zu den hiesigen Feueranstalten ein so gutes Zutrauen, daß mir gar nicht bange vor Schaden war. Ich habe also durch diese That meines Nachbars Philosophie

geprüft, und den hiesigen Feueranstalten Gelegenheit gegeben, Ehre einzulegen. — Mylord, sagte der Sekretär, das ist Alles Unsinn! Lassen Sie den Mann nach den Gesetzen verurtheilen; er ist schuldig. — Lord M. Nein, das ist er nicht. Er ist wirklich kein Bösewicht; aber er ist verrückt. Bringt ihn nach Bedlam. — John B. Mich nach Bedlam? — Lord M. Ja, Sir, da gehören Sie hin. — Er ward nach Bedlam gebracht.

(Jur. Vademecum. 4. Thl.)

15. Warum ein Bauer einen Prozeß will.

Ein Bauer kam zu dem Gerichtsvorstand und bat, ihm einen Anwalt in einem Prozesse, den er anhängig machen wolle, zuzuordnen. „Ihr seid also arm?“ wurde er von dem Justizbeamten gefragt; „und wollt auf das Armenrecht Anspruch machen? Dann müßt Ihr das erst gehörig bescheinigen lassen.“ — „Ei, so arm bin ich Gottlob nicht,“ entgegnete der Bauer. „Ich kann schon einen Advokaten bezahlen, aber kein Advokat will die Sache annehmen; alle haben mir ihren Beistand versagt.“ Nach näherem Befragen ergab es sich, daß die Klage, welche der Bauer stellen wollte, so ganz ungegründet, selbst widerrechtlich war, daß sich kein Advokat dazu verstehen wollte, sein Sachwalter zu werden. „Die Sache ist so angethan,

mein Freund!" sagte also der Gerichtsvorstand zu dem Bauern, „daß Ihr auf jeden Fall den Kürzern ziehen müßt, und es gereicht den Advokaten zur Ehre, daß sie sich mit einer solchen Sache nicht befassen, und Euch nur um Euer Geld bringen wollen." „Das klingt allerdings recht gut," meinte der Bauer, „aber ich habe doch auch meine Gründe, weßhalb ich den Prozeß anfangen und einen Sachwalter zugeordnet wünsche." „Und was denn für Gründe?" — „Als mein Vater starb, erbte ich einen Prozeß von ihm; Jedermann versicherte, die Sache wäre so klar, daß ich sie unmöglich verlieren könnte. Ich verlor sie aber dennoch in allen Instanzen. Nun will ich's mit einem Prozeß versuchen, wo Jeder behauptet, ich müßte verlieren; es ist ja möglich, daß ich ihn gerade gewinne."

16. Ein Prozeß beim Kammergericht.

Ein Poet des vorigen Jahrhunderts las seinem Freund, einem Kammergerichtsassessor zu Wetzlar, ein neues Trauerspiel vor und fragte ihn beim dritten Aufzug um seine Meinung. Es ist zu viel Verwirrung darin, antwortete sein Freund, so daß ich nicht einsehe, wie sie in den beiden folgenden Akten noch steigen kann. „Sorgen Sie nicht," antwortete der Dichter, „im vierten Akt kommt ein Prozeß beim Kammergericht vor."

17. Schwurgerichtszwischenfall.

An einem Gerichtshofe zu Köln ereignete sich folgender Vorfall, welcher an dieser ernsten Stätte auch die Ernstesten zum Lachen brachte. Ein Bauer, welcher aus der Zeugenstube vor die Schranken gerufen wurde, Zeugniß abzulegen, steckte seine glimmende Pfeife unter den Kittel, trat in den Gerichtssaal vor den Präsidenten und begann mit Elsterngeschwätzigkeit sein Geplapper über die schwebende Sache. Gute Worte des Präsidenten, daß er nicht plaudern dürfe, erst schwören, dann nur auf Fragen antworten müsse, halfen nichts, bis diesem gestrengen Herrn die Geduld riß, und er den Bauer so derb anfuhr, daß er verstummte und nur die Eidesformel folgsam nachsprach. Während derselben bemerkte der Präsident aber, daß des Bauern Kleider, durch die Pfeife angezündet, brannten. „Bauer, Du brennst!" schrie er ihm zu; „Bauer, Du brennst!" wiederholte der Bauer in seiner Eidesformel, „Bauer, Du brennst wahrhaftig!" rief der Präsident. „Bauer, Du brennst wahrhaftig!" schwur der Bauer weiter, bis einige Gerichtsvollzieher auf den Schwörenden stürzten und ihn unter dem Gelächter aller Anwesenden löschten.

18. Eines Sachwalters Verwegenheit.

Es war in der republikanischen Zeit des Rheinlandes, als sich zu Koblenz Folgendes zugetragen:

Eine Dienstmagd stand wegen Hausdiebstahls vor Gericht, und machte, zum erstenmal auf dem linken Rheinufer, ein Vertheidigungsmittel geltend, das in seiner Zweckmäßigkeit anerkannt, seitdem häufig zur Anwendung gekommen. Die angeblich gestohlenen Gegenstände sollte der Hausherr, für angenehme Leistungen erkenntlich, ihr geschenkt haben. Dem Präsidenten war die bis dahin unerhörte Ausrede höchst widerwärtig. Fragen ohne Zahl, die eine spitzfindiger als die andere, hat er an die Angeklagte gerichtet, die künstlichsten Fallen ihr gelegt, bis in dem Unwillen um die Vergeblichkeit der vielen Anstrengung, die Betrachtung ihm entschlüpfte: „Sie ist ja nicht einmal schön.“ — „O!“ entgegnete rasch der Vertheidiger, „der Hr. Präsident haben schon mit Schlechterm vorlieb genommen. Uebrigens,“ fügte er, dem Tribunal in corpore sich zuwendend, hinzu, „übrigens geht aus dieser Aeußerung des Hrn. Präsidenten hervor, wie sehr er gegen meine Clientin eingenommen ist. Ich trage darauf an, daß er sich recusire.“ Die Herren entfernten sich, über den Antrag zu berathen, und kamen nach einer halben Stunde zurück, um unter eines andern

Präsidenten Vorsitz den Handel zu verfolgen. Freilich hat dergleichen nur in den Zeiten der französischen Republik sich zutragen können. Welch ein Orkan sollte den Sachwalter, von dem ein solcher Frevel ausginge, heutzutage treffen, wie schwer würde der unglückliche Client zu büßen haben, daß er in äußerster Noth zu einem Mittel griff, wodurch der Gesetzgeber den judex suspectus — der inhabilis kann in unsern erleuchteten und examinirten Zeiten nicht mehr vorkommen — entfernen wollte. Die gravis notae macula, die er damit sich aufgeladen, würde bis zum Grabe als ein Alp auf ihm lasten. Der Ausdruck: „der Hr. Präsident haben schon mit Schlechterm vorlieb genommen," hat in Coblenz beinahe die Geltung eines Sprüchwortes erlangt.

(Stramberg.)

19. Was Gläserei heißt.

Ein Herr von Adel hatte einem Fräulein seinen ansehnlichen Vorrath von Gläsern, Trinkgeschirren und anderm aus Glas bestandenen Hausrath zum Vermächtniß hinterlassen, und in seinem letzten Willen sich folgendergestalt ausgedrückt: „Der Fräulein von * vermache ich meine sämmtliche Gläserei." Der Erbe, der des Verstorbenen letzten Willen in allen Stücken ehrte,

ließ derselben das Verzeichniß von dem ganzen Vorrath von Gläsern, Bouteillen und andern von Glas verfertigten Gefäßen, mit dem Verlangen, daß sie selbige abholen lassen möchte, zustellen. Hiemit war sie aber noch lange nicht zufrieden, sondern verlangte, daß ihr alle in dem Hause des Erblassers befindliche Fensterscheiben entweder herausgegeben oder derselben Werth mit baarem Gelde vergütet werden sollte. Der Erbe, der dieses Ansinnen als lächerlichen Einfall betrachtete, ließ ihr melden, daß eine solche Forderung des Verstorbenen letztem Willen ganz und gar nicht gemäß sei; worüber sie aber dergestalt aufgebracht wurde, daß sie einen Advokaten annahm. Dieser, der vermuthlich seinen Vortheil dabei fand, bestärkte sie in der Meinung, daß ihr Anspruch an die Fensterscheiben begründet sei; und darauf ward der Entschluß gefaßt, wider den Erben mit einer Klage einzukommen, woraus denn ein ziemlich langwieriger Prozeß entstand, welcher endlich, wie natürlich, gegen das Fräulein entschieden wurde.

(Eisenhard's Rechtsfälle.)

20. Prozeß über einen Wind.

Thomasius erzählt folgenden sonderbaren Rechtshandel über eine Blähung. Ein Kaufmann steht Abends vor seiner Hausthür. Gerade als ein

Mann, der mit ihm in Feindschaft lebte, vorbeigeht, läßt der Kaufmann einen sehr hörbaren Wind gehen. Dieß nimmt der Vorübergehende für eine Injurie und klagt darüber. Der Prozeß wurde durch alle Instanzen mit großer Erbitterung und Kostenaufwand fortgesetzt; am Ende mußte freilich der Kläger verlieren.

21. Wie ein schlauer Maler seinen Prozeß gewinnt.

Es hat sich zu Köln ein vornehmer Herr abmalen lassen, mit diesem Beding: wann der Maler seine Gestalt treffen werde, daß er ihm zwölf Dukaten verehren wolle. Der Maler thut das Seinige, hingegen aber reuet es bald hernach den Andern seines gar zu hoch gespannten Versprechens. Gibt dahero vor, es wäre das gemachte Conterfei seiner Gestalt nicht ähnlich, folglich er auch seiner bedingungsweise gethanen Anerbietung quitt, frei und los. Wiewohl nun das schnurgerade Widerspiel der Maler gewußt, so hat er jedoch die Unbilligkeit mit geduldigem Stillschweigen überwunden, und ergreift ein wunderliches Mittel, wodurch er nicht allein seinen wohlverdienten, sondern auch noch einen übrigen Lohn erhascht hat, indem er über den Kopf des Abgemalten eine große Narrenkappe mit vielen Hörnern

und Schellen gespickt, gemalt, und neben andern feinen Kunststücken diese Tafel zum öffentlichen Spektakel auf die Gasse hinausgehängt. Jedermann, so nun vorübergegangen, hat alsobald die Gestalt erkannt, und sich verwundert, was doch dieser vornehme und sonsten aller Orten in Ansehen gehaltne Dominus, mitten unter denen Schellen und Hörnern verschuldet habe, bis endlich das Geschrei für die Principalperson selbsten kommen. Dieser klagte also gegen den Maler, der aber bekannte, daß der Kläger selbst das Bild für unähnlich erklärt habe, mithin nicht sagen könne, daß er beschimpft sei. Der Bescheid fiel dahin aus: Weilen des Klägers eigne, gerichtlich für bekannt angenommene Konfession, für den Beklagten militirt, als wird derselbe bey der öffentlichen Feylhab und Verkauffung seiner aufgebrachten Kunst oder Hand-Arbeit, billich und unperturbirt auch fürohin gelassen. Es wollte dann der Kläger berührtes strittige Narrenbild redimiren und käuflich an sich bringen, das stehe ihm zu thun frei. Weil aber der Maler auch die Narrenkappe bezahlt haben wollte, so wurde der Kläger verurtheilt, auch noch dafür zwei Dukaten zu zahlen.

22. Edictalien in Sachen eines entlaufenen Ehemanns.

Frau. Herr Advokat, wie Sie werden gehört haben, so ist mein böser, mein gottloser, mein abscheulicher Mann nun gar davon gelaufen!

Advokat. Ja, das hab' ich gehört, — aber nun?

Fr. Aber nun kann das doch nicht so hingehen, ich möchte gern wissen, woran ich bin, und deßwegen komme ich, Sie um Ihren Rath und Beistand zu bitten.

Adv. Nichts leichter, als das! Wir wollen Edictalien ergehen lassen.

Fr. Edictalien? Was sind das für Dinger?

Adv. Das sind Ausschreiben in der Zeitung, worin dem Manne anbefohlen wird, zurückzukehren.

Fr. Zurück — zurück — kommen? — Hm — Aber, — wenn er nun doch nicht kömmt?

Adv. So werden Sie von ihm geschieden.

Fr. Aber — wenn er nun doch käme?

Adv. So haben Sie ihn wieder.

Fr. Könnten wir denn nicht die Edictalien in aller Stille erlassen? —

23. Gerichtskosten.

Ein Brüsseler Bürger hatte im Jahre 1838 eine Forderung von 1500 Francs, und um solche

in etwas zu decken, ließ er das Pferd und Fuhrwerk seines Schuldners mit Beschlag belegen. Dieser thut Einspruch dagegen, und Pferd und Fuhrwerk werden einstweilen in Verwahrung gegeben. Man streitet über Incidenzen in erster und zweiter Instanz, worauf es endlich dem Kläger gelingt, die gepfändeten Gegenstände öffentlich veräußern zu dürfen, für welche auch 400 Francs erlöst werden. In dem Augenblicke aber, wo er die Summe einstecken zu können glaubt, fordert der Wirth, kraft seines Vorrechts, 800 Francs für die Unterhaltung des Pferdes und Unterbringung des Fuhrwerks. Es entsteht daraus ein neuer Rechtsstreit, aus welchem das Urtheil erfolgte: „Der Gläubiger, als der ausschließliche Schuldner des Wirthes, empfange zwar die aus dem Verkauf des Pferdes und Fuhrwerks erlösten 400 Francs, sei aber schuldig, jenem Wirthe seine (indeß auf 750 Francs ermäßigte) Forderung zu bezahlen." Der unglückliche Bürger büßte also hier 350 Francs ein, außerdem seine Forderung von 1500 und dazu noch weitere 255 Francs für Taxen und Vertretungsgebühren.

24. Seltsamer Criminalrechtsfall.*)

Es hat sich zu Antorf zugetragen, daß ungefähr ein Hueff, oder wie man es zu nennen pflegt, ein Faustschmidt, von dem obern Stock seines Hauses über das Fenster herabgeschauet, und weiß nicht wie, durch eine weitere Hinauslegung seines Leibes übersehen, daß er urplötzlich herab und gleich auf einen, zu seinem Unglück vorbeygehenden Edelmann gefallen ist. Welcher Edelmann alsobalden steintodt geblieben, hingegen der ander gesund und unverletzt aufgestanden. Doch bald hernach, von des Entleibten nächsten Agnaten oder Befreunden in Verhaftung gebracht worden.

Darnach lautete die Klag:

„Bemeldete verbitterte Befreunde, intentiren darüber Actionem criminalem und bitten, den Thäter, als einen öffentlichen Todtschläger, vermög Kaiserlicher Rechten und Halsgerichtsordnung, andern zum Abscheu und Exempel durch das Schwert vom Leben zum Todt hinrichten zu lassen."

Es erfolgte Abschied:

„Der Beklagte wird von dieser peinlich gesetzten Klag gänzlichen los und frey gesprochen; will aber der klagende Theil demselben ex alio capite **)

---

*) Aus Math. Abels seltsamen Gerichtshändeln, mit Beibehaltung der alten Sprache.

**) Aus einem andern Grund.

Sprüch nicht entlassen, so stehet einem aus ihnen frei, sich selbsten an dasjenige Ort, allwo dieser *Casus* sich zugetragen, zu begeben, und auf den Beklagten, so zu gleichmäßiger Erwartung der vor Augen schwebenden Todesgefahr, untergestellt werden soll, herabzufallen."

II.

Juristische Anekdoten.

---

1. Die Göttin der Gerechtigkeit.

Ein Jud, der seinen Prozeß verloren, blieb auf dem Vorplatz vor dem Gerichtssaal nachdenklich stehen und betrachtete ein dortselbst aufgestelltes Bild der Gerechtigkeit. „Sage Se mer, guter Freund," redete er einen an, der neben ihm stand, „was ist das vor a Dame mit der Wag und dem Degen?" „Kennst Du sie nicht?" war die Antwort; „es ist die Göttin der Gerechtigkeit." — „Nu" — meinte der Jud' — „was macht sie hier draußen?"

2. Schmieralien in natura.

Es war eine arme Wittib, die hatte schon lange Zeit eine Sache vor Gericht gehabt und konnte

gar nicht zu Ende kommen, wie man denn etwa eine Sache hangen hat sechs oder zehn Jahr, entweder durch des Richters Schlamperei oder der Advokaten Kniffe. Diese Wittib saß eines Tags bei andern Frauen und es kam die Rede auf ihren Handel. Da sprach zu ihr eine der Frauen, sie sollte einmal dem Richter die Hände salben oder schmieren. Die gute Frau verstund das buchstäblich, nahm also ein Töpflein mit Salbe, ging zum Richter, ergriff dessen Hand und schmierte sie ihm mit der Salbe. Der Richter fragt: Was macht ihr da? Sprach die Wittwe, wie man sie gelehrt hätte, wollte sie dem Herrn Richter die Hände schmieren. Da schämte sich der Mann und gab der Sache einen Austrag.

3. Von einem wackern Oberschultheiß.

Von einem wackern Diener der Gerechtigkeit, der thatsächlich das „rechte und das unrechte Recht" zu vereinigen gewußt, erzählet der Rheinische Antiquar, Herr v. Stramberg, ein rührendes Beispiel. In Ems gab es vor Zeiten öfter Judenhochzeiten, mit guter Tanzmusik, woran auch die christlichen Honoratioren sich gern betheiligten. Einmal fiel eine solche Hochzeit in die Fasten. Alle Musik war in dieser Zeit verpönt. Dennoch wußte der Festgeber ein Mittel, den Ball abhalten zu lassen.

Er lud nämlich den Oberschultheißen ein. Dieser, ein lustiger Tänzer und Lebemann, erschien auch, tanzte flott mit den Schickeschen, trank viel des kauscheren Weines und schickte des andern Morgens in aller Frühe ein Strafresolut auf 10 Gulden durch den Gerichtsdiener, welcher die Weisung hatte, das Resolut sofort in quantum opus durch Pfändung zu vollziehen.

4. Was sind Accidentia?

Was Accidentia sind, wenigstens seiner Zeit waren, erläutert der alte wohlbekannte Prediger Pater Abraham a S. Clara wie folgt:

Mancher gibt vor, seine Besoldung sei schlecht, allein die Accidentia kommen auf ein Ehrliches, mit denen sei er endlich zufrieden. Höre aber, wenn man mit den Leuten umgehet, wie der Gärtner mit dem Buchsbaum, das seynd Accidentia.

Wann man die Unterthanen schröpft, wie der Bader eine alte Weiberhaut, das seynd Accidentia.

Wann man in dem Amt so treulich handelt, wie die Katze in der Speiskammer, das seynd Accidentia.

Wann man beim Gehör noch Abhilf gewährt, es sei denn, der Opferstock habe seine Visita, das seynd Accidentia.

Wann man die Ausgab für die Herrschaft mit einer längern Ellen messet als die Einnahm, das seynd Accidentia.

Wie oft also seynd die Accidentia lauter Occidentia, so manchen um Leib und Seel bringen.

NB. Die fromme, treue und gewissenhafte Amtsleute müssen hierüber die Nasen nicht rupfen, denn sie können nicht davor, daß unter vielen Gerechten zuweilen ein Ungerechter gefunden wird; es gibt doch auch unter dem Himmelsgestirn Hund und Drachen, und so seynd auch in dem Kartenspiel allzeit 4 Säu anzutreffen.

5. Das Commissions-Vieh.

Ein Bauernschulz bekam eine Untersuchungs-Commission, die ihm warm machte und am Ende eine ansehnliche Geldstrafe ansetzte. Er klagte einem Freund sein Leid und sagte: Er habe nun schon mancherlei Vieh kennen gelernt, aber das Vieh commissionis sei doch das allerschlimmste. Die an ihn erlassenen Befehle und Dekrete waren nämlich unterschrieben: **Vi** commissionis.

6. Utriusque juris doctor.

Der Titel doctor utriusque juris bedeutet bekanntlich soviel, als Doktor des römischen und canonischen Rechts, außer welchen man im Mittelalter keines kannte. Spötter hingegen behaupte-

ten, utriusque juris bedeute das rechte Recht und das unrechte.

7. Professor Rau und der Doctor juris.

Der weiland wohlbekannte Professor Dr. Christian Rau in Leipzig († 1818) wohnte einstmals dem Doktorschmause eines jungen Doktors der Rechte bei, welcher zwar in der Rechtsgelahrtheit kein besonderes Lumen war, dafür aber das Glück hatte, eine Demoiselle Linke zu Leipzig als Frau mit 30,000 Thalern heimzuführen und nunmehr die Hochzeitfeier mit dem Doktorschmause zu verbinden. Als Rau zur Tafel erschien, ging er auf den neugebackenen Doktor zu, reichte ihm die Hand und sagte: „Herr Doktor, Sie verstehen sich auch besser auf die Linke als auf die Rechte.“

8. Berittener Praktikant.

Ein Praktikant, welcher aus angeborner Burschikosität beständig Sporen trug, erschien auch einmal damit im Gerichtszimmer und ärgerte durch öfteres Klirren derselben seinen Vorstand. Endlich ging dem Landrichter die Geduld aus. „Sie, Herr Praktikant,“ sagte er gelassen, „reiten Sie doch gefälligst schnell in die Registratur und holen

mir die Akten N. N." Der Praktikant trug von selbiger Stund keine Sporen mehr.

9. Obercontroleur.

Ein Grenzbeamter gerieth mit einem Fremden in Streit. „Wissen Sie, Unverschämter," fragte jener, „wer ich bin?" — „Nein!" — „Ich bin Obercontroleur!" — „Ich bedaure es sehr," erwiderte der Fremde kalt, „daß nicht noch zwei Buchstaben vor Ihrem Titel stehen; dann würden Sie ganz genau bezeichnet sein." — „Nun, welche wären diese?" fragte der Obercontroleur neugierig. — „S und r!" antwortete der Beleidigte und ging. —

10. Schöne Danksagung.

Der Justizcommissär N. hatte für den Todtengräber einen Prozeß geführt und gewonnen. Kurz darauf kam der Client zu seinem Sachwalter, bedankte sich für die gehabte Mühe, und bemerkte dabei schließlich: daß er leider zu arm sei, um ihn belohnen zu können; wenn aber der Herr Justizcommissär stürbe, so wolle er ihm das schönste Grab umsonst machen.

11. Ein Verhör.

Ein auf der That ertappter Dieb ward unlängst vor das Polizeigericht von Bond-Street in

London geführt und in's Gebet genommen. Friedensrichter. Wovon lebst Du? Dieb. Mein Herr, ich esse Plumppudding und Rostbeaf. Friedensr. Du verstehst mich nicht, ich meine, wo Du Dein Brod hernimmst? Dieb. Mein Brod? mein Gott, woher sonst als vom Bäcker. Friedensr. Du antwortest nicht auf meine Frage, ich will wissen, was treibst Du, und wie befindest Du Dich? Dieb. Sie sind sehr gütig, sich darnach zu erkundigen; ich befinde mich wohl, und Sie?

12. Wahlanekdote.

In einer der Berliner Bezirksversammlungen, behufs der Wahl von Wahlmännern für das Berliner und Frankfurter Parlament, schrieb einer der Anwesenden, ein Arbeitsmann, auf jeden Stimmzettel, den er abgab, den Namen Lehmann. Da dieß auch bei den engeren Wahlaufsätzen geschah, wandte sich der Einsammler der Stimmzettel mit der Frage an ihn: „Wer ist denn dieser Herr Lehmann, den Sie so hartnäckig protegiren, obwohl er beim Verlesen nur immer eine Stimme hat, die Ihrige?" Der Gefragte erwiderte mit großer Seelenruhe: „Der Lehmann, det bin ick!" — „Ah so!" erwiderte überrascht der Scrutatore, „Sie wünschen also Deputirter für Berlin zu werden!" Worauf der Urwähler mit der größten Ernsthaftig-

keit entgegnete: „Deportirter vor Berlin nicht, aberst vor Frankfurt. Ick habe da drei Jahre in Condition gestanden, und kenne jeden Keller!“

13. Die letzte Steuer.

Ein Amtmann einer ehemaligen deutschen Reichsstandschaft ward befragt, ob man den Unterthanen seines Amts nicht noch eine gewisse Steuer auflegen könnte. — Hum, sagte er, die Leute haben schon Kopfgeld, Schatzungsgeld und Gott weiß, was für Gelder zu bezahlen. Sollten sie noch eins erlegen, so wüßte ich weiter keins, als Fersengeld.

14. Die Bauern und der Commissär.

Hochfürstlicher Commissär zu den Bauern:

Habt über euren Amtmann ihr
In irgend einem Stück zu klagen,
So könnt ihr frei es jetzo sagen.

Ein Bauer:

Wie lange, wenn wir dürfen fragen,
Verbleiben Euer Gnaden hier?

Commissär:

Noch Einen Tag.

Bauer:

So haben wir
Von unserm Amtmann nichts zu sagen:
Der bleibt das ganze Jahr durch hier.

15. Charakteristischer Druckfehler.

Im siebenjährigen Kriege mußte eine gewisse Vorstellung der *schen Regierung an das Reichsgericht schnell gedruckt und abgesandt werden. Nach einer breiten und pomphaften Schilderung der Kriegsdrangsale, mit „Nachdem" angefangen, und in Einen unendlichen, spannenden Vordersatz gepreßt, folgte das Colon und der Nachsatz: „da endlich erschien Euer kaiserl. Majestät eilende Reichshülfe;" — aber der Setzer hatte in eilende das i weggelassen, es war eine „elende" Reichshülfe geworden, und die Bogen waren schon abgesandt, als man den Verstoß bemerkte und ihn mittelst Kurier berichtigte. Der Besitzer der Druckerei entging kaum der schimpflichen Strafe, auf dem hölzernen Esel reiten zu müssen.

16. Von Respektswegen.

In einem Magdeburgischen Dorfe kam ein Bauer, der sich verheirathen wollte, zum Gerichtsbeamten, und bat um den nöthigen Trauschein.

Dieser fand bei der Sache noch einige Bedenken, und sagte in dem Style, welchen er sich angewöhnt hatte, dem Bräutigam: „In Absicht auf eure Person kann der consensus judicialis allerdings ertheilt werden, respectu der Braut muß ich aber noch Anstand nehmen...“ — „Herr Justiz-Amtmann,“ unterbrach ihn der Bauer, „lassen Sie nur den Respekt weg. Meine Braut ist ein armes Mädchen, ihr seliger Vater hat, unter uns gesagt, die Gänse gehütet.“

17. Bürgermeister als Modell.

In einer Rathsstube wurde über die Form eines hölzernen Esels, der weiland für Verbrecher bestimmt war, um darauf vor dem Rathhause zu reiten, heftig gestritten. Endlich sprang der Bürgermeister auf und entschied energisch: „Ei, was da! der Esel wird nach meinem Kopfe gemacht, und damit Punktum.“

18. Abbitte und Ehrenerklärung.

Ein in Deutschland lebender Franzos hatte ein ganzes Collegium Esel genannt. Er wurde zur Abbitte und Ehrenerklärung vor dem versammelten Collegio verurtheilt. Er erschien und sagte: „Meine Erren, ick aben gesakt, Sie seien Esel,

das is warr, — ick sollen Sie bitten um Verseihunk, unn das thun mir leid."

19. Druckfehler.

In dem Rechenschaftsberichte einer Eisenbahndirektion, worin sich diese nicht wenig herausgestrichen und selbst gelobt hatte, machte ein Setzer den Fehler, statt eines f ein l zu ergreifen, so daß dann der Schluß des Berichtes lautete: „Die unterfertigte Direktion hat obigem Berichte nichts weiter hinzuzulügen 2c. 2c.

20. Eckensteheransicht.

Nach dem Tode eines Finanzministers fragte ein Eckensteher seinen Kameraden: „Weest Du schon, daß wir enen neien Minister gekrigt haben!" — „So," war die Antwort, „ick dachte, die Witwe würde das Jeschäft fortsetzen!"

21. Diener der Gerechtigkeit.

Man nennt die Advokaten Diener der Gerechtigkeit — sagte Saphir — da sieht man recht die Wahrheit des Sprüchwortes: „Man hat keinen ärgern Feind als seine Diener."

22. Prozeßdauer.

In Paris wurde ein Prozeß zwischen den Schneidern und Trödlern geführt, welcher 251 Jahre dauerte (1530—1781) und der sich um die große Frage drehte: „Welche Kleider als neu und welche als alt zu betrachten sind?“

23. Communiziren.

In einer Gemeinde hat sich Folgendes begeben. Eines Tags erscheint der Schulz und beginnt also zu seinen Mitregenten: „Ihr Herre Gmoindsräth und ihr Herre Gmoindsdeputirte! Da hab i gestern ein Schreibe vom Oberamt kriegt und des lautet, daß der Gmoindsroth die Sach wegen dem Gmoindsbackofen soll nomol vornehme — man weiß nit recht draus z'komme — und soll's nocht dem Oberamt vorlege; der Gmoindsroth soll aber drüber vorher mit em Bürgerausschuß communizire. Sehet, ihr Herre, 'm Oberamt muß ma folge, und drum bin i halt zum Herr Pfarr gange und han ang'fragt, ob wir morge miteinander communizire könnet; 'm Herr Pfarr ist recht und hot'n recht g'freut, und jez wöllemer halt in Gotts Name nüber und wöllet beichte, daß wir morge communizire könnet, der Gmoindsrath und der Bürgerausschuß wisset, em Oberamt muß ma folge.“

(Fl. Bl.)

24. Swift und der Advokat.

Ein Advokat gedachte einst dem berühmten hochkirchlichen Prälaten und Satyriker Swift auf einmal eins zu versetzen, indem er ihn fragte: „wenn der Teufel und ein Geistlicher einen Prozeß mit einander hätten, wer wohl denselben gewinnen würde?" „Ohne Zweifel der Teufel" — antwortete Swift, — „denn der hat ja alle Advokaten auf seiner Seite."

25. Advokat und Client.

Advokat. Ueberreichten Sie also Ihre Rechnung dem Beklagten?

Client. Das that ich allerdings.

Advokat. Und was sagte er Ihnen?

Client. Er sagte, ich sollte zum Teufel damit gehen.

Advokat. Und was thaten Sie darauf?

Client. Nun — ich ging zu Ihnen.

26. Advokaten=Stücklein.

In Gotha warf ein Advokat einen Bauern, dessen Prozeß er nicht führen wollte, zur Thür hinaus, und übersendete ihm hernach eine Rechnung von zehn Sgr. „für Bemühungen." — Ein Anderer bekam von einem Bauern einen Hasen als Geschenk gesendet; er dankte dem Bauern

dafür mit einigen Zeilen und schrieb ihm diese Denkzeilen mit acht Sgr. in Rechnung. — Ein Dritter hatte für einen Handwerker, den die Gemeinde nicht aufnehmen wollte, eine so ungeheuer lange und confuse Schrift gemacht, daß, als dieselbe den Gemeindevorstehern bei Gericht vorgelesen werden sollte, diese nach einer halbstündigen Anhörung aus einem Munde riefen: „Um Gotteswillen, sein Sie still, Herr Amtmann! sein Sie still! Wir wollen den Kerl aufnehmen."

(Fl. Bl.)

27. Ausbezahlt.

Der berühmte Advokat Garrow, der auffallend schmächtig war, verspottete einst in der Gerichtsstube einen überaus fetten Müller. „Wahrhaftig," fing er an, indem er auf des Müllers Corpulenz und dann auf sich selbst sah, „Euch Herren in den Mühlen bekommt es weit besser, als uns am Schreibtisch." — „Kein Wunder," entgegnete der Müller, „Sie schlafen zu wenig." — „Wie fällt Ihm das ein?" fragte der Advokat. — „Ei!" erwiderte der Müller, „mir kommt es vor, als wenn Sie kein gutes Gewissen hätten." Es erhob sich ein großes Gelächter, nur Garrow lachte nicht.

28. Was kostet eine Supplik?

Ein Advokat schaute aus seinem Fenster. „Seid Ihr der Mann in dieser Straße, der die Suppliken macht?“ rief ihm ein Bauer von der Gasse zu. „Ja, der bin ich,“ antwortete der Advokat. Der Bauer fragte weiter: „Was kostet denn eine?“ — „Sechs, acht, zwölf Groschen,“ sagte der Advokat, „nachdem sie ist.“ — „Na, so werft mir eine für acht Groschen herunter!“ rief der Bauer.

29. Pandekten = Erklärung.

Wann Estor, weiland Professor in Marburg, den Titel in den Pandekten nautae, caupones zu erklären anfing, so sagte er: Spitzbuben! Gauner! Schurken! Lumpenpack! (und sah dabei im Hörsaale herum) waren die römischen Wirthe, daher der Prätor nöthig fand, ein Edict gegen sie zu machen.

30. Handgreiflich.

Von demselben Estor wird erzählt: um seinem Auditorium den Begriff des Eigenthums deutlich zu machen, nahm er seine Perrücke und sagte: Sehen Sie, meine Herren, diese Perrücke ist mein, ich kann sie veräußern, verschenken, zerreißen — er riß eine Locke ab — zerschneiden — hier machte

er Schnitte hinein — ja sie ganz wegwerfen — jetzt warf er sie in eine Ecke des Hörsaals.

31. Alter Schwank.

Ein Metzger und ein Kürschner führten lang mit einander Prozeß. Dem Metzger rieth sein Doctor juris, wenn er einen guten Bescheid haben wolle, sollte er dem Richter einen guten feisten Ochsen verehren. Des Gegentheils Beistand aber rieth dem Kürschner, er solle der Frau Richterin ein schönes Zobelfutter zu einem Wintermantel verehren. Als nun des Metzgers Advokat merkte, daß der Bescheid wider ihn ausfallen wollte, rief er: „Ochs brüll'! Ochs brüll'!" Der Richter aber sprach darauf: „Er kann nicht; es ist sein Hals mit Pelz verfuttert."

32. Ausnahmsweise.

In einem Dorf in Sachsen ward vor Zeiten einmal das Fluchen verboten. Die Bauern kamen aber bald zum Amtmann, und baten, ihnen wenigstens dann und wann einen Hausfluch zu erlauben, weil sonst mit ihren Leuten gar kein Auskommen sei. Es ward bewilligt.

33. Vorsichtig.

Ein Bauer klagte auf einen Schuldschein. Als er denselben vorlegte, fand sich, daß auf der Rückseite eine Abschrift stand. Der Richter fragte, wozu er denn diese gemacht habe? „Ich fürchtete, das Original zu verlieren,“ antwortete der Bauer.

34. Steuervermehrung.

Eine hochfürstliche Kammer gab einer kleinen Landstadt auf, Vorschläge zu thun, wie die Accisegefälle bei ihr verstärkt werden könnten. Ihr unterthänigster Bericht lief darauf hinaus: „daß, da bisher bei den 3 Thoren ihrer Stadt die Einkünfte der Accise, ein Jahr in's andere gerechnet, etwas über 280 Rthlr. betragen hätten, sie anheimstelle, ob Serenissimus nicht etwa noch ein viertes Thor bei ihnen wolle bauen lassen, da sodann wahrscheinlich die Accise an 400 Rthlr. betragen würde.“

35. Was eine Maulschelle kostet.

Im Rheingau, da, wo der gute Wein wächst, ist vor Zeiten eine Gewohnheit gewesen: wenn einer einen mit der Faust auf's Maul oder Aug' schlug, mußte er dem Schulzen einen Turniß

(das sind 18 Pfennige) Buße geben. Nun war in einem Dorf ein reicher Schulz, dem war ein Bauer feind, wußte aber nicht, wie er ihm beikommen sollte. Eines Tages nimmt der Bauer einen Turniß zu sich, geht zum Schulzen und spricht: Herr Schulz, was kostet eine Maulschelle? Der Schulz dachte nicht an sich, meinte, der Bauer hätt' einen andern geschlagen, und antwortete: Du weißt es ja, Michel, einen Turniß. Der Bauer gibt ihm den Turniß und mit der andern Hand gleicher Zeit eine auf's Maul, daß dem Schulzen schwindlig wurde. Damit zog er ab und sagte: „Herr Schulz, ich hab' im Voraus bezahlt."

36. Bauer und Advokat.

Erscheint eines schönen Morgens, während der Rechtsanwalt Grundrecht gerade am Fenster seines schönen Hauses steht und in die Straße hineinschaut — Kundschaft erwartet oder in Gedanken sich ergehend, wie magere Prozesse fett zu machen, — ein ehrsames Bäuerlein, das sonst wie blindlings des Advokaten Haus gefunden, dießmal mit wichtigem, fast tiefsinnigem Gesicht in der Straße, bleibt endlich stehen, besieht sich nach der Reihe die Häuser und nimmt dann des Advokaten Grundrecht Behausung ganz besonders auf's Korn. Nachdem er dieselbe von oben bis unten bedächtig an-

geschaut, nimmt er seinen Knotenstock, auf dem er mit kräftigen Einschnitten Fuß und Zoll nach gebräuchlichem Maß sich vorgemerkt, und beginnt rechts an der Ecke das Haus abzumessen, zählt halblaut die gemessene Strecke zusammen, bleibt stehen, addirt mit sorglichem Fleiß Fuß und Zoll zusammen, und damit kein Irrthum unterlaufe, mißt er dann auch von der Linken zur Rechten des Advokaten Grundrecht ehrliche Wohnstätte nach ihrer ganzen Breite. Das sieht der Rechtsgelehrte vom Fenster mit billigem Erstaunen und wird endlich ärgerlich, daß sich das Bäuerlein auf offener Straße unterfängt, seinen Bauernmaßstab an sein respectirliches Wohnhaus zu legen. Ob er den Barthel von Schundweiler auch kennt, er reißt endlich das Fenster auf, und fährt den messenden und zählenden Bauern mit kaum verhaltenem Grimme an: „Was habt Ihr da zu messen und zu zählen an meinem Hause? Was soll das heißen auf offner Straße?“

Das Bäuerlein macht ganz gelassen sein Exempel fertig und schaut dann höchst ruhig den Herrn Rechtsbeistand an. „Nichts für ungut, Herr Doktor, ich wollte mir nur das Breitemaß von Ihrem Hause nehmen. Es geht wirklich.“

„Was geht wirklich?“ schrie nun noch aufgebrachter der Doktor, während bereits allerhand Zuschauer sich sammelten.

„Seht, Herr Doktor," erwiderte das Bäuerlein, „mein Haus ist schon hier hineingegangen, ich wollte nun sehen, ob ich auch die Scheune durchbrächte." Dabei machte der Bauer ein erzdummes Gesicht, aber die Leute auf der Straße, welche den Doktor kannten, lachten übermäßig, jener schlug grimmig das Fenster zu und — der Barthel von Schundweiler schüttelte den Kopf und ging weiter.

37. Englisch.

Ein junger Mann und sein Vater kommen zu einer Gerichtsperson, um einen Kontrakt zu unterzeichnen. Der Sohn wird gefragt: „Sind Sie 21 Jahre alt?" — „Ja, Sir!" war die Antwort, „hier ist mein Geburtsschein." — „Ganz recht." Sich zum Vater wendend, fragte der Protokollführer ebenfalls: „Sind Sie 21 Jahre alt?" — „Ich sollte denken, ja, ich werde doch auf alle Fälle nicht jünger sein, wie mein leiblicher Sohn." — „Wo ist der Beweis, Ihr Taufschein?" — „Den habe ich nicht mitgebracht." — „So kann ich den Kontrakt nicht ausfertigen. Kommen Sie wieder und bringen Sie den Schein mit."

38. Amtliche Belehrung.

Landrichter. Also Sie, Magdalena Hintermaierin, jetzt merk Sie auf: Ihr Mann ist ge-

storben. Der Defunkte hat keine Kinder hinterlassen; nach den Ehepacten erbt sie ihn; jetzt erkläre Sie sich, ob Sie den Nachlaß cum vel sine beneficio legis et inventarii antreten will.

Bauerswittwe. Gnad'n Herr Landrichter, das versteh i nit recht.

Landrichter. Nun, so will ich Ihr's erklären. Das Gesetz erlaubt dem Erben, wenn er glaubt, daß die Erbschaft überschuldet sein könnte, daß er Alles aufschreiben läßt, was da ist; — alsdann braucht der Erbe nicht mehr zu zahlen, als aufgeschrieben wurde. Versteht Sie's?

Bäuerin. Ja! Herr Landrichter!

Landrichter. Nun, was will Sie also? Cum vel sine inventario?

Bäuerin. Was meinen's! Ich versteh das nit.

Landrichter. Jetzt hab ich Ihr doch erklärt, ich will Ihr's nochmal erklären; das Gesetz 2c. 2c. (wie oben). Nun, was will Sie? Cum vel sine?

Bäuerin. Ich weiß nicht, was das ist?

Landrichter. Kreuzdonnerwetter, sind die Leute so dumm! nehm' Sie sich einen Advokaten.

(Fl. Bl.)

39. Im Bureauzimmer.

Herr Gerichtshalter tritt in's Bureauzimmer, und findet seinen Amtsdiener auf dem Lehnstuhl

sitzend eingeschlafen. „He, Muckenhuber, was fällt ihm ein! Er bildet sich gewiß ein, Er sei der Gerichtshalter. Dumm genug ist er dazu.“

40. Ein solcher Vogel.

Ein Bauer wollte wegen eines Prozesses mit einem Advokaten sprechen; man nannte ihm einen solchen Namens Krähe. Er ging zur Stadt, fand die Straße und fragte nach dem Advokaten Rabe. „Ein solcher wohnt hier nicht,“ hieß es, „wohl aber einer Namens Krähe.“ „Nun, so wird er's schon sein,“ versetzte der Bauer, „ich wußte doch, daß es ein solcher Vogel war.“

41. Der Bauer beim Landtag.

Ein Bauer aus der Gegend von Strehla war auf den Landtag gegangen. Die Zeit, wo er heimzukehren versprochen, war aber längst vorüber und er kam nicht. Seine Frau ward ängstlich, lief von Zeit zu Zeit vor's Dorf hinaus und guckte sich die Augen aus, ob der gute Christlieb nicht endlich heim käme. Vergeblich. Sie fing an zu jammern und zu schreien. Die Nachbarn trösteten. Als sie sich gar nicht beruhigen wollte, sprach Nachbar Hinz: „Aber Frau Marthe, Sie ängstiget sich ganz unnöthiger Weise, was soll

denn Christlieben geschehen sein?" „Ach," rief Frau Marthe, „ihr kennt meinen Mann nicht. Ich dachte es, daß es so kommen würde. Warum ist er auf den verwünschten Landtag gegangen!" „Aber, was soll ihm auf dem Landtag Uebels widerfahren?" frug man wieder. „Wie?" antwortete Marthe, „auf dem Landtag nichts Uebels widerfahren? Mein Mann ist hitzig und der König ist hitzig, und wenn nun die Beiden zusammen kommen? der König red't sich schon rau's, aber Christlieb hat kein Mundwerk." — Hier erstickten Thränen ihre Worte. Den Nachbarn ging die Gefahr jetzt ebenfalls zu Herzen, in die sich Christlieb begeben hatte, als derselbe zur allgemeinen Freude um die Kirchhofmauer bog. Nicht, wie die gute Marthe in ihrer Unschuld glaubte, sein Streit mit dem Könige auf dem Landtag, sondern das heuer so gut gerathene Bier im Waldschlößchen war die Ursach seiner späten Nachhausekunft gewesen.

42. Anwalt und Richter.

„Wir Advokaten verhalten uns zu den Richtern, wie die Apotheker zu den Doktoren," — sagte ein Advokat. — „Ganz richtig," entgegnete Jemand, „nur mit dem Unterschied, daß bei den ersteren nicht von Scrupeln die Rede ist."

43. Hofrath v. Martens und Napoleon.

Die Universität Göttingen sandte nach der Rückkehr des Kaisers Napoleon nach Paris (im Jahre 1807) dorthin eine Deputation. Diese bestand aus den Professoren Hofrath von Martens und Hofrath Blumenbach. Bei der Audienz fragte der Kaiser Ersteren: „worüber er Vorlesungen halte?" „Ueber das Völkerrecht," versetzte v. Martens. „Und was halten Sie danach von dem Verfahren Englands gegen Dänemark?" — „Wir Publicisten urtheilen nur nach dem Erfolg." Auf diese Antwort drehte sich der Kaiser um und verließ die Deputation.

44. Majestätsverbrechen.

Zur Zeit des französischen Kaiserreichs edirte der bekannte Lexikograph Boiste, ein Stubengelehrter im wahren Sinne des Worts, der sich um nichts als um seine Wörter bekümmerte, sein großes Wörterbuch. In den einzelnen Artikeln desselben hatte er mit großer Sorgfalt die Autoren und Urheber der Wörter citirt, und es fand sich da unter andern Spoliateur, Buonaparte, weil Bonaparte das genannte Wort zuerst gebraucht hatte. Einem Censor aber kam das Ding verdächtig vor — er witterte tieferen Sinn, ja eine Maje-

stätsbeleidigung, und auf seine Anzeige ward der Verfasser gefänglich eingezogen, bis endlich nach dreimonatlicher Haft das Mißverständniß zu seinen Gunsten sich aufklärte.

45. Der bescheidene Geheimrath.

Der Geheimerath L. wünschte für seinen Sohn vom Kurfürsten Emmerich Joseph von Mainz ein erledigtes Amt. Den Wunsch trug er in einer Privataudienz dem Kurfürsten vor und auf der Stelle empfing er die genehmigende Zusage. Unter tausend Reverenzen steuerte der beglückte Vater der Thüre zu, und schon war er an der Schwelle, als ihn des Kurfürsten Ruf bannte. „Es wird doch nicht gehen," hebt dieser an, „ich höre so viel von einem L., der ein gar so großer Dummkopf sein soll; ist Er das oder ist's sein Sohn?" „Euer kurfürstl. Gnaden verzeihen, das bin ich," erwiderte der Vater. „Schön, schön, der Sohn soll also das Amt haben."

46. Was heißt Akten dreschen?

Bauer. Was bin ich ihm schuldig, Herr Advokat, für die Schrift?

Advokat. Zwei Thaler.

Bauer. Zwei Thaler? Aber die Hälfte ist ja weiß Papier.

Advokat. Das versteht ihr nicht, guter Freund, das heißt Akten geschrieben.

Bauer. Akten geschrieben? Nu, meinethalben. Aber hör' er, ich habe kein Geld, ich will ihm meine Schuld abverdienen.

Advokat. Auch gut, damit ihr seht, daß ich ein billiger Mann bin. Ihr sollt mir dafür dreschen. Zur bestimmten Zeit kam der Bauer, fing an zu dreschen, verrichtete aber seine Arbeit sehr schlecht, und klopfte nur so ein wenig darauf herum, daß das meiste Korn in den Aehren blieb. Der Advokat wurde darüber entrüstet und machte ihm Vorwürfe ob solcher Gewissenlosigkeit.

„Herr Advokat das versteht Ihr nicht," sagte der Bauer, „das heißt Akten gedroschen."

47. Anerbieten zur Zeugin.

Eine Obsthändlerin, welche auf dem Stadtgerichte in einer Injuriensache als Zeugin vernommen und vereidigt worden war, wurde von dem Instruenten beim Fortgehen befragt: „Will Sie etwas liquidiren?" — Frau. „Was heeßt denn das?" — Referendar. „Nun, ob Sie für Ihre Versäumniß Geld haben will?" — Frau. „Ja, wie viele kann ick denn wohl kriegen?" — Referendar. „Zehn Silbergroschen wird nicht zu viel sein." — Frau. „Na ja, scheene! Schrei-

ben Se man 10 Sgr. uf — alſo die krieg' ick? — Na, Adjes, Herr Affendar! Wenn Se mal widder eene zum Zeugen brauchen, ick ſitze hier gleich an de Spandauerſtraßenecke, da laſſen Se mir nur rufen."

48. Roß und Wagen.

Ein Bürger hatte eine Sache im Recht und kam zum Richter und ſchenkte ihm einen neuen Wagen. Sein Widerpart ward es gewahr, was der Andere dem Richter geſchenkt hatte. Da ſchenkte er ihm zwei Pferde vor den Wagen. Als es nun zum Entſcheid kam, ging das Urtel wider den, der dem Richter den Wagen geſchenkt hatte. Da ſprach er: O, mein Wagen, du gehſt nicht recht. Da ſprach der Richter: Er kann nicht anders gehen, als wohin ihn die Roſſe ziehen.

49. Auch ein Richter.

Als Kaiſer Joſeph II. auf einer Reiſe durch ſeine Staaten nach der Stadt Waradin in Croatien kam, fiel ihm unter den Herbeigeſtrömten ein Mann auf, der über alle Köpfe hervorragte. Er winkte ihm daher und fragte ihn: „Wer ſeid Ihr?" — „Der Dorfrichter von N." — „Wie viel Schuh (wollte ſagen Fuß) habt Ihr?" — „Ein Paar

Schuh, Majestät, und ein Paar Stiefel." — Lächelnd versetzte der Kaiser: „Da habt Ihr drei Dukaten, kauft Euch noch einige Paar."

50. Doktor der „Rechten."

Ein Bauer ging nach der Stadt, um einem Doktor Urin zu bringen. Jemand wies ihn an einen Doktor der Rechten, der ein sehr spaßhafter Mann war. Der Bauer holte das Uringlas hervor und bat den Doktor, er möge doch sehen, was ihm fehle, er habe starke Schmerzen in der linken Seite. „Ja, wenn das ist," sagte der Doktor, „so kann ich euch nicht helfen. Ich bin Doktor der Rechten und nicht der Linken."

51. Aus dem Examen.

Prof. Wie würden Sie es anfangen, und was würden Sie thun, wenn Sie die hereditatis petitio stellen sollten?

Cand. Da wär ich ganz entschieden; da nähm' ich mir n' Advokaten.

Prof. Sagen Sie mir, was versteht man unter peculium castrense?

Cand. Peculium castrense bedeutet so viel als „Lagervieh."

Bei einer andern Prüfung der Rechtscandidaten einer deutschen Universität ereignete es sich, daß ein Examinand auf die Frage: „Was ist ein Geschworener?" die naive Antwort gab: „Ein Geschworener ist ein Staatsbürger, der nach Steuer ausgehoben wird." Dieser Vorfall erinnert an einen andern, bei ähnlicher Gelegenheit früher vorgekommenen, wo ein Candidat auf die Frage: „Was ein Verbrechen?" die sehr sinnreiche Antwort ertheilte: „Wenn Jemand etwas gethan hat," worauf der Examinator erwiderte: „Da scheinen Sie im vergangenen Jahr kein Verbrechen begangen zu haben."

52. Protokollarisch.

Zwei Gerichtsdiener wurden abgeschickt, einen Schuldner zur Schuldhaft abzuführen. Dieser gewahrte aber aus seinem Fenster die Executoren, verriegelte die Hausthür und überhäufte die Untenstehenden mit Schimpfworten aller Art. Die Gerichtsdiener nahmen ob dieser Behandlung folgendes Protokoll auf: „Herr N. N. hat uns aus seinem Fenster herab geschimpft und gesagt, wir wären Spitzbuben, Schurken, Esel, Schlingel und Schaafköpfe, welches wir hiedurch der Wahrheit gemäß mit unserer Namensunterschrift bestätigen."

53. Bauernschinder.

Im Breisgau liegt ein Städtlein, darin ein Bürgermeister war, der viel mit den Bauern auf dem Lande zu thun hatte mit Leihen, Borgen u. dgl. Einstmals wollte er ausreiten, Schuld einzufordern, da fragte ihn der Thorwächter: „Herr, wohin so früh?“ Der Bürgermeister sagte: „Hinaus auf's Land und Bauern schinden.“ Es begab sich kurz darnach, da kommt ein Bauer und fragt den Thorwächter, wo der Schinder wohne. Der Thorwächter zeigt ihm des Bürgermeisters Haus. Der Bauer kommt zum Bürgermeister und begehrt, er solle ihm eine Kuh schinden, die wäre ihm gefallen. Der Bürgermeister ward zornig und fragte, wer ihm gesagt hätte, daß er der Schinder wäre. Der Bauer sprach: Der Thorwächter hat mir's gesagt. Also nahm der Bürgermeister den Thorwächter vor und begehrte, daß er wegen der Schmach Abbitte thun sollte. Als dieser vor die Richter gekommen, sprach er: Wohlweise Herren, ich habe neulich einmal den Herrn Bürgermeister gefragt, wo er so eilends hinwollte. Er sagte: Auf's Land hinaus, Bauern schinden, da habe ich gedacht, er werde wohl auch Küh und Roß schinden, die größere Häute haben denn die Bauern. Da solches die Herren vernahmen, ließ man die Sache auf sich beruhen und zog jeder wieder heim, von wo er gekommen war.

54. Die Doktoren von Harderwyk.

In Harderwyk konnte man ehedem bekanntlich ohne Prüfung Doctor juris werden. Ein paar Edelleuten, die durch diese Stadt reisten, fiel es ein, sich also zu Doktoren creiren zu lassen. Sie schickten zum Decan der Facultät und baten sich zwei Diplome aus. Da er jedoch abwesend war, so ließ seine Frau sagen, morgen sollte die Sache ausgefertigt werden. Es geschah, und die neuen Doktoren empfingen ihre Diplome gegen die Gebühren. Nun kam ihnen aber der Gedanke ein, sich über die Facultät lustig zu machen, schickten daher abermals hin und ließen fragen, ob sie nicht auch ein Paar Diplome für ihre Reitpferde haben könnten? Das ginge nicht an, ließ die Frau Decanin antworten; nur Esel mache man hier zu Doktoren, nicht Pferde.

55. Ein Jud abgefertigt.

Juden nehmen zuweilen eine Münze, die ihnen verdächtig scheint, zwischen die Zähne und biegen daran. Einst wollte ein Jude diese Probe mit einem Achtgroschenstück, womit ihn ein Bürger bezahlt hatte, machen und zerbrach es. Nun wollte er es dem Bürger wiedergeben, und weil es dieser nicht annahm, lief der Jude zum Richter. Der

Beamte rieth ihm, sich in Güte mit dem Beklagten zu vergleichen, weil die Sache die Kosten des Prozesses nicht verlohne. Der Jude verlangte aber durchaus einen Spruch. Der Beamte dictirte also folgenden Spruch zu Protokoll: Wird allem An- und Vorbringen nach hiermit zu Recht erkannt, daß Kläger, wenn er in Zukunft wieder beißen, in einen salva venia Dreck, und in kein Achtgroschenstück beißen, das zerbrochene Achtgroschenstück aber behalten soll, mit Ersetzung der Kosten.

(V. R. W.)

56. Verköstigung eines Advokaten.

Zipfel in seinem Prozeß erörtert die Frage, wie ein Advokat, wenn er seines Clienten wegen über Land reisen müsse, zu verköstigen sei? Er entscheidet, daß dieser nicht mit der gewöhnlichen Bauernkost brauche vorlieb zu nehmen, sondern es gebührten ihm exquistiora alimenta, ausgesuchtere Nahrungsmittel, und nicht schwarz Brod, Knoblauch, Zwiebeln, Quarkkäse und dergleichen, sondern Hasel-, Berg- oder sonst junge Rebhühner, Leipziger Lerchen, Lübeck'sche Dorsche und Nürnberger Lebküchlein und andere delikate Sachen. Jedoch sei ein armer Bauer nicht verbunden, daß er dem Advokaten von dem hohen und Mittel-

wildpret vorsetze, sondern es sei genug, wenn er etwas von der Niederjagd, frische Eier, Fische und ein Stück Rindfleisch vermöge.

57. Juristischer Menuet.

Ein gelehrter Doctor juris wurde zu einem Menuet aufgefordert. Als er sich entschuldigte und einwandte, daß er ein schlechter Tänzer sei, entgegnete ihm Jemand: Herr Doktor, tanzen Sie den Menuet cum clausula codicillari: wenn er nicht gelten kann als Menuet, daß er doch auf welche Weise immer gelten möge.

58. Bureauaufschrift.

Ein Friedensrichter ließ über die Thüre seines Bureauzimmers die Aufschrift setzen:

Bonis semper patet.

Der unglückliche Maler, welcher damit beauftragt war, aber kein Latein verstand, machte statt des B ein D:

Donis semper patet.

59. Bild einer Monarchie.

La Mettrie war Arzt von Profession, hatte viel Witz und Laune, aber seine Lebensweise war

liederlich. — Er machte an der Tafel des großen Fritz den Possenreißer. Der König hänselte ihn oft, zuweilen auf nicht ganz feine Art, um ihn zum Schwätzen zu bewegen, damit es etwas zu lachen gäbe; da sagte er gemeinlich viel Drolliges, und erlaubte sich dann auch Manches, was ein Anderer nie würde gewagt haben, und es ging ihm durch. Wir wollen ein Beispiel geben.

Zu Ende einer Abendtafel, als der König besonders aufgeräumt war, neckte er La Mettrie auf manche Art und dieser antwortete allerlei, was dem Könige vielleicht weniger gefiel, als er sich's merken ließ. — Das Gespräch ward zwischen beiden immer lebhafter. La Mettrie hatte etwas über Staat und Politik des Königs fallen lassen; jetzt wandte sich der König an ihn mit dem Ausrufe: „Hört, La Mettrie, Ihr seid ein Arzt und ein gewaltig gelehrter Mann dazu, aber bleibt weg von der Politik, das ist nicht Eure Sache, bleibt bei dem, was Euer Fach ist. — Seht," sagte er halblaut, „wir haben jetzt eben von so vielen Ragouts und schönen Fricasséen gegessen; Ihr wißt ja als ein erfahrener Arzt, was aus allen den Ragouts in wenigen Stunden wird. Nun sagt uns einmal, wie sich Alles so sehr verwandeln kann, und welchen Theil jedes Ragout an der Masse haben wird."

„Gut," sagte La Mettrie, mit angenommener

ernster Miene, „weil es Ew. Majestät befehlen, so sage ich denn: unsere ganze Maschine ist ein Staat, wohlgeordnet und dabei übelgeordnet, je nachdem es kommt. Zuerst, der Magen ist der König."

Der König unterbrach ihn: „Da seht nun mal den Narren an! Warum soll der Magen der König sein?"

„Ich bitte um Verzeihung, dennoch ist es so. Nämlich, weil er als ein guter König das Wenigste für sich gebraucht, und das Meiste weiter ausspendet, und wenn er nun dieß gehörig thut, und sonst ist, wie er sein soll, so befindet sich der ganze Staat vortrefflich. — Die Arme und die Füße sind der Militärstand, die vertheidigen den Staat, indem sie entweder auf den Feind schlagen oder sich zurückziehen. — Im Gehirn sitzen die Gelehrten und Philosophen. — Im Gekröse sitzen die Handwerker und Manufakturisten, da wird der Nahrungssaft bereitet, wovon alle Glieder leben."

„Nun," unterbrach ihn der König, „und die Gedärme? Kommt doch zur Sache, Doktor, was ist jene Sache?"

„Das ist der Schatz des Königs," sagte La Mettrie, indem er seine Blicke so ernsthaft wie möglich zu machen suchte.

„Nun," rief der König, „sieht man da nicht den Unsinn Eures Geschwätzes!"

„Ew. Majestät,“ rief La Mettrie, „und dennoch ein sehr richtiger Sinn. Der Schatz ist der Ueberfluß dessen, wovon sich alle Bürger genährt haben. Ist die Verdauung nicht gut geschehen, so cirkuliren die Säfte nicht so, wie sie sollen, so wird kein Theil gehörig genährt; alsdann kommt entweder nicht genug in den Schatz, oder es kommt zu viel in denselben, was die arbeitende Klasse hätte haben sollen. — Endlich wird der Schatz angewendet, um die fruchttragenden Felder zu düngen, damit eine wohlthätige Ernte entstehen möge, von welcher der Magen und der ganze Staat wieder leben kann.“

60. Eines Narren Wunsch.

Pater Abraham a St. Clara erzählt folgendes Histörlein:

Es war ein Hofnarr bei einem Herzog, der ward seines langen Dienstes endlich überdrüssig und bat den Fürsten eines Tags, als er diesen recht wohlgelaunt traf, um eine Gnade. „Was für eine Gnade?“ fragte der Herzog. „Machen Ew. Durchlaucht mich zu einem Esel,“ antwortete der Narr. „Sonderbares Verlangen,“ — sprach der Herzog lachend, — „warum möchtest Du ein Esel werden?“ — „Euer Durchlaucht,“ versetzt der Narr, „haben bis dato viel Esel zu einträg-

lichen Stellen befördert; so wünschte ich auch einer zu sein."

Das war in Zeiten, wo der Examina und Qualificationen weniger waren als jetzunder; ob aber des Narren Wunsch nicht auch heutzutag noch manchmal am Platz wär', ist eine andere Frage.

61. Non plus ultra.

Ein Candidat hielt bei einem großen Herrn um eine Gerichtshaltersstelle an. Er hatte sich oft schon mit seiner Supplik eingefunden, bis er endlich so glücklich war, sie überreichen zu können. Die in Versen und Reimen verfaßte Supplik wurde gelesen und bewundert. — „Wer hat sie gemacht?" — „Ich selbst, Ihro Gnaden; dieß ist aber noch nicht Alles, ich hab' auch die Musik dazu componirt." — „Was, Musik zur Supplik?" — „Ja, das ist noch nicht Alles, lassen Sie mir eine Violine geben; ich singe sie und accompagnire mich selbst dazu." — „Vortrefflich!" — „Noch nicht genug; ich weiß, daß Ihro Gnaden vortrefflich geigen, nehmen Sie die Violine und geigen Sie das Rondeau und ich will sie auch tanzen." — „Herrlich!" Und in der That, es wurde die Bittschrift gelesen, gesungen, gegeigt, getanzt und die Gerichtshaltersstelle vergeben.

62. Jud und Doctor juris.

Ein Doctor juris verfertigte für einen Juden mehrere Schriften, die er ihm ziemlich hoch anrechnete. Er hatte ihm den specificirten Conto mit seiner Namensunterschrift zugeschickt, hinter welcher nach Gewohnheit die drei Buchstaben standen: J. U. D. — Der Jude las — schüttelte den Kopf, nahm Hut und Stock und läuft zum Doktor. — „Mai, sagen Sie mer, wie können Sie als Glaubensgenosse so 'ne übertriebene Rechnung machen?" — „Wer ist Dein Glaubensgenosse?" frug der Advokat. — „Sie," entgegnete der Jude; „da steht ja klar und deutlich hinter ihrem Namen das Wort Jud." — „Dummkopf! das heißt nicht Jud', sondern Juris utriusque doctor." — „Ach, verzeihen Se," erwiderte der Hebräer, „hab' ich nicht gewußt, daß Jud' und Doctor juris eins ist."

63. Alles hat seine Zeit.

Ein Gerichtshalter auf einem adeligen Gute gerieth auf der Gerichtsstube gegen einen Bauer heftig in Zorn. Der Bauer wurde auch hitzig, und lud endlich den Richter auf eine unaussprechliche Art zur Kirchweih. Der Gerichtshalter sprang wüthend vom Stuhle auf; der Bauer eilte zur

Thüre hinaus; so ging es den Gang, die Treppe hinunter, bis auf den Hof. Hier begegnete ihnen der Gutsherr, ein äußerst phlegmatischer Mann. „Wohin denn so rasch, Herr Gerichtshalter?" — „Ei, Ihro Gnaden!" rief der erzürnte Richter, „der verteufelte Bauer hat mir gesagt, ich soll ihm — u. s. w." — „Nun, wenn auch," erwiderte der alte Herr kaltblütig, „damit hat es ja doch keine Eile." Lachend und beruhigt kehrte der Gerichtshalter in seine Stube zurück.

64. Casus bei einer Auction.

„Ein gutes Kreuz mit Steinen," las man in der Auctionsanzeige eines Landpfarrer=Nachlasses. Anregung genug, um eine Schaar von Kindern Israels in der Stadt in Bewegung zu setzen.

Die Sache hatte Eil, denn morgen Vormittag traf die Versteigerung, und das fünf Stunden entfernt. Ueberladene Wagen und die wunderlichsten Reiter füllten die Straße, und ärmere Fußgänger nahmen die Nacht zu Hülfe, um nicht zu spät zu kommen. Und siehe, das Pfarrhaus wurde glücklich erreicht, als erst „Nummer 77, ein ganz neuer Vexirbeutel," an die Reihe kam. Endlich rief der Schulz, bei plötzlich eingetretener Stille, mit recht vernehmlicher Stimme: „Nummer 99, ein gutes Kreuz u. s. w., steht draußen!" — Aber wer be=

schreibt die langen Gesichter der Juden, als sie draußen ein großes hölzernes Wegkreuz mit den zum Einrammen erforderlichen Steinen sahen. — Nach überwundenem Schrecken kamen jedoch Alle darin überein, daß sie mit Ungestüm Ersatz für ihren „gar grausen Schoden" forderten, wofür ihnen natürlich nichts als der Spott geworden.

65. Hagelmeister.

Der Advokat Hagemeister in Kiel, vulgo von den Bauern ohne alle Ironie „Hagelmeister" genannt, kam einmal in ein Gasthaus nach Neumünster, wohin sogleich mehrere Eingesessene des Ortes strömten, welche beim Landgericht einen Prozeß verloren hatten, ihm das Urtheil zeigten und ihn um Rath fragten, ob sie appelliren sollten, und ob er in zweiter Instanz ihre Sache beim Glückstadter Obergericht führen wolle.

„Kinder," erwiderte Hagemeister theilnehmend, „ich habe gestern Abend schon von dem unglücklichen und unvernünftigen Urtheil gehört" — und nun las er aus seinen mitgebrachten Papieren, die aber einen ganz andern Gegenstand betrafen, und die vor dem Neumünster Amt verhandelt werden sollten, indem er dann und wann umblätterte, den horchenden, triumphirenden, am Ende ihren Prozeß im Geiste schon gewonnen habenden

Bauern eine Deduction, ganz aus der Luft gegriffen vor, — so daß diese begeistert ausriefen: „Bravo, Herr Hagelmeister! dat schall Ehr Schad' nih syn, dat Se disse Nacht vör uns schreben hebbt. (Bravo, Herr Hagelmeister! das soll Ihr Schaden nicht sein, daß sie diese Nacht für uns geschrieben haben.“)

(Cobbe.)

66. Ebbe und Fluth, juristisch begriffen.

Der Professor Walch war ein grundgelehrter Mann, dem aber alles fremd war, was nicht im corpus juris stand. Als er einmal Ebbe und Fluth nicht begreifen konnte, verdeutlichte sie ihm einer seiner jovialen Freunde durch die juristische Formel: Wenn Cajus kommt, so geht Sempronius, und wenn Sempronius kommt, so geht Cajus. „Aha, nun verstehe ich Sie vollkommen, mein Theurer, das Beispiel macht mir die Sache klar,“ versetzte der alte Rechtsgelehrte.

67. Kurzsichtig.

Ein Färber sollte als Zeuge in einer Injuriensache schwören. Der den Eid abnehmende Gerichtsbeamte war kurzsichtig. Als nun der Färber die Hand empor streckte, um den verlangten Eid

abzulegen, sahe der Gerichtsmann die blaue Hand und sagte, indem er die Eidesformel unterbrach: „Legen Sie die Handschuh ab!" — Der Färber ließ sich im Hersagen der Eidesformel nicht irre machen. Aergerlich darüber, rief der Beamte: „Herr, die Handschuh aus!" — Kalt erwiderte der Andere: „Herr, Brill' heraus!" und fuhr fort, den Eid vollends zu sprechen.

68. Vom Prozessiren.

Ein oft gedrucktes Büchlein vorigen Jahrhunderts führt den naiven Titel: Prozessualische Mausefallen oder kürzliche Vorstellung, wie es bei Prozessen insgemein her zu gehen pflege? und was man gutes darbei zu hoffen habe? u. s. w. Von J. G. Döhler. Hier kann man einen Blick in das damalige Justizwesen thun, worüber sich der Verfasser im Vorwort verbreitet und unter andern etliche gar nicht feine Zeugnisse anderer Autoren beibringt.

„Der vortreffliche ICtus Schneidewinus" — heißt es — „hat an einem Ort sich also vernehmen lassen: Ein Mensch, der rechten wollte, müsse drei Taschen haben, die eine zu denen Briefen, Urkunden und Beweisthümern, die andere zu dem Gelde und Unkosten, die dritte zu der Geduld." Und Herr Scriver erzählet an einem Ort: Daß

er einmal von einem gelehrten ICto gehöret, daß derselbe mit großem Ernst gesaget, es wäre leider heutiges Tags dahin kommen, daß wenn er 1000 Rthlr. zu fordern hätte und er sollte sie seinem Gegner auf dem Rechtsweg abstreiten, so wollte er lieber 100 dafür nehmen und den Streit fahren lassen.

III.

Schreibereien.

(Suppliken, Eingaben, Berichte ꝛc. ꝛc.)

---

1. Canzleisünden.

Wohlgebornes kaiserlich königliches Oberamt!

Verwittibtes kurfürstliches Landhaus!

In legaler Abwesenheit des verstorbenen Landrichters.

Nachdem N. sich vor zwanzig Jahren entfernt und seitdem keine Nachricht von seinem Leben und Tode gegeben hat.

Der verlorne Theil hat die Kosten zu tragen; — der seinen Bruder erstochene Mörder; — der mehrmals gestohlene Inculpat.

Dem N. N. wird sein Anlangen in Betreff seines von ihm geschiedenen Eheweibes mit dem

Auftrage zurückgegeben, solches vor allem gerichtsmäßig ausfertigen zu lassen.

Wir übersenden hiemit die geforderten Akten in causa N. nebst einer neuen Vorstellung der Stiftsdame von N., welche gleichfalls in duplo beiliegt.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheil zu bestimmen. Sie (die Anzahl?) soll auf dem entblößten Rücken vollzogen werden.

Er hat ein achtjähriges Zuchthaus verdient.

2. Ein Begnadigungsgesuch. *)

Am 23. Oktober 1813 hatte König Friedrich Wilhelm der Dritte, nach der Schlacht bei Leipzig, seinen Einzug in Berlin gehalten.

Durch eine Cabinetsordre von demselben Tage hatte Se. Majestät eine Generalamnestie erlassen für Alle, welche wegen leichter Vergehen in Untersuchung standen oder schon verurtheilt waren.

Zu den amnestirten Vergehen gehörten namentlich auch die ersten kleinen gemeinen Diebstähle. Zu den wegen ersten gemeinen Diebstahls Verur-

---

*) Es findet sich diese originelle Supplik mit Varianten in verschiedenen Schriften, als „Witzfunken," Leipzig 1817, II. Bd., „Würzkästlein" von L. u. W., „Bremer Unterhaltungsblatt" und öfter. Wir geben sie nach letzterem.

theilten gehörte der Pantoffelmachergesell Liedtke zu Berlin.

Er hatte einem Posamentiermeister sechs Ellen Band, einige Groschen werth, aus dem Laden entwendet.

Er hatte die Wegnahme des Bandes nicht läugnen können, wohl aber die diebische Absicht in Abrede gestellt. Er wollte betrunken gewesen sein, und in der Betrunkenheit durch Versehen das Band aus dem Laden mitgenommen haben. Er war gleichwohl in erster Instanz zu dreißig Peitschenhieben verurtheilt worden. Liedtke appellirte an das Kammergericht.

Unterdeß kam jenes königliche Amnestiedekret. Es traf unzweifelhaft auch den Pantoffelmachergesellen Liedtke. Das Criminalgericht hätte die Akten von dem Kammergericht zurück verlangen müssen, um sie ohne weiteres Verfahren bei Seite zu legen. That das Criminalgericht das nicht, so hätte das Kammergericht sie von Amtswegen dem Criminalgerichte zuschicken müssen. Allein das Criminalgericht vergaß jenes, und das Kammergericht vergaß dieses.

Das Kammergericht bestätigte einfach das erste Urtheil und schickte es mit den Akten dem Criminalgerichte zurück, um die nunmehr rechtskräftigen dreißig Hiebe an dem Inculpaten zu vollstrecken.

Liedtke wurde zum Criminalgericht vorgeladen, um die Publikation des Appellationsurtels anzuhören, und zugleich sofort seine dreißig Hiebe zu empfangen.

Nur das Erste wurde ihm in der Vorladung bekannt gemacht; das Zweite nicht, aus leicht begreiflichen Gründen.

Liedtke erschien im Criminalgerichte. Er hatte zwar die Vorladung nicht begreifen können, denn er wußte wohl, daß er in die Amnestie mit einbegriffen war. Aber er war doch gekommen. Er sagte auch bei seinem Erscheinen im Gerichte nichts; er wollte doch einmal sehen, was werden würde.

Liedtke, sagte der Inquirent zu ihm, Euer zweites Urtheil soll Euch publicirt werden.

So, Herr Assessor!

Das erste ist bestätigt.

So, Herr Assessor!

Ihr werdet also jetzt gleich Eure dreißig Hiebe in Empfang nehmen.

Meinen Sie, Herr Assessor?

Ihr werdet sofort abgeführt werden.

Fällt mir nicht ein.

Es geschieht aber.

Hören Sie mal, Herr Assessor, Ihre Vorladung hat mir schon unanjenehm berührt.

Es ist möglich.

Und Ihre jetzige Einladung berührt mir noch unanjenehmer.

Am unangenehmsten werden Euch die dreißig Hiebe selbst berühren.

Dieses weniger, hochgeehrter Herr Assessor.

Wie so?

Sie haben wohl die patriotische dreitägige Völkerschlacht bei Leipzig vergessen?

Was?

Und wie darauf Seine Majestät der König bei Ihrem Einmarsch in Berlin die hochherzigen Gefühle jedes braven Preußen durch eine allgemeine Amnestie geehrt haben.

Der Assessor verfärbte sich. Das gemachte Versehen, das freilich „dem Besten hätte passiren können," wurde ihm klar. Aber er war ein gewandter Inquirent und wußte sich schnell zu fassen und zu helfen.

Es thut mir leid für Euch, Liedtke. Das Kammergericht hat noch nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Amnestieordre das zweite bestätigende Erkenntniß abgefaßt. Es hat also angenommen, daß die Ordre auf Euch nicht paßt.

Aber das ist ja Unrecht, Herr Assessor, sagte Liedtke.

Der Assessor zuckte die Achseln: Das Criminalgericht ist die untergebene, das Kammergericht die vorgesetzte Behörde.

Herr Assessor, darunter kann aber ein hochherziger preußischer Unterthan nicht leiden.

Lieber Liedtke, ich will Euch einen Rath geben.

Lassen Sie ihn hören, Herr Assessor.

Das Urtheil des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Das nennen Sie rechtskräftig?

Keine Behörde kann es mehr aufheben; auch das Kammergericht selbst nicht.

Dieses Letztere glaube ich gern.

Es bleibt Euch also nur die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs.

Eben die will ich ja auch nur, Herr Assessor.

Aber Ihr müßt noch ein besonderes Begnadigungsgesuch einreichen. Ihr habt ja doch immer behauptet, daß Ihr unschuldig seid.

Liedtke besann sich. Dann sagte er: Hören Sie, Herr Assessor, Ihnen zu Gefallen will ich es thun.

Dem Assessor fiel ein Stein vom Herzen. Er wußte wohl, in welche unauflöslichen Verwirrungen und Verlegenheiten Criminalgericht und Kammergericht kommen müßten, wenn Liedtke kein besonderes Begnadigungsgesuch einreichte.

Ich will es hier gleich zu Protokoll nehmen, erbot er sich. Aber das lehnte Liedtke stolz ab.

Sparen Sie sich die Mühe, Herr Assessor. Ich bin ein Berliner Kind und habe Bildung genossen.

Und ein patriotischer preußischer Unterthan darf selbst an seinen König schreiben. Das Begnadigungsgesuch werde ich selbst machen.

Aber bald, Liedtke.

Noch heute, Herr Assessor.

Damit ging er. — Am andern Tage traf sein Begnadigungsgesuch im königlichen Cabinet ein. Es lautete wörtlich:

Wohlaffectionirter, beßter Herr König!

Ihro Excellenz werden mich meine Bitte gewiß nicht abschläglich abschlagen, denn ich bin der Pantoffelmacher-Gesell Liedtke und ich bin um nichts und wieder nichts in's Loch gestochen, weil ich gestohlen; dieses ist aber nicht wahr. Ich habe von den Posamentiermeister Meister S— 6 Ellen Band entfernt aus Betrunkenheit, weil ich derzeit betrunken, und mich nicht mächtig. Diesen Diebstahl, so ich als redlicher Mann unternommen, kann ich nicht so mit ansehen. Ich habe 17 Tage in dem mörderlichsten Kerker geschmachtet, daß mich das Fleisch von die Rippen gefallen, und es einen Hund hätte rühren mögen, geschweige meinen grundgütigen König und Herrn. Nun sie mich gedemüthigt, sind sie auf das Cremanal noch nicht content, nein, sie decretiren mich noch wegen meiner unschuldigen Leiden von wegen des gestohlen Packetchens 30 Hiebe. Dieß ist mich zu viel, und

verlang ich gar nichts, wie mich bei meiner Unschuldigkeit zukömmt. Euer Majestät wollen doch keinen Bürger zu nahe treten, der unschuldiglich leidet und aus Versehen gestohlen, weil er betrunken.

Ergeht also meine allergnädigste Bitte, mir, wegen Euer Königlichen Geliebten Einmarsch vom 23. Oktober dieses Monats von aller Spitzbüberei frei zu halten, wie mein allergnädigster König auch an anderen Canaillen verübt haben.

In allergnädigster Erwartung von Erhörung

bin in Demuth .

Ihro Ihro

Der Pantoffelmachergeselle Liedtke.

Er wurde begnadigt.

3. Bericht von Bürgermeister und Rath der Stadt Zanow auf Anfrage der Accise=Casse.

Ew. Königl. hiesigen Accise=Casse erwidern wir auf Dero gestriges Anschreiben:

Wie viel Eigenthumsdörfer hiesige Stadt habe, und wie viel Krüge und Schenken in demselben befindlich,

zur Antwort, daß Zanow leider niemalen Eigenthumsdörfer gehabt, und daß vielleicht dieselben

sammt denen darin befindlich gewesenen Schenken und Krügen und der zu letztern gehörigen Baßgeigen durch die Sündfluth mögen weggeschwemmt worden sein, woher es vermuthlich gekommen, daß wir als Noä Nachkömmlinge von allem diesem Kram nichts wissen. Nach Anwünschung einer gesegneten Mahlzeit sind wir stets

Einer Königlichen Accise-Casse
bereitwilligste
Bürgermeister und Rath hieselbst:
Kraft. Radecke. Wegner.

Zanow, den 27. Jan. 1780.

Es bleibt der Brief, sowie er ausgestellt ist. Radecke.

4. Supplik eines Eisenmeisters.

Ein Stock- oder Eisenmeister sollte pensionirt werden, wogegen er mit folgendem Gesuch, welches diplomatisch genau copirt ist, einkam.

Allergnädigster Herr Referendarii!

Zu meiner lebenslänglichen Bekümmerniß vernehme ich seit gestern Abend, daß ich armer Invalide soll abkommen von meinem erlichen Stückchen Brot und in die Marktmeisterei soll amployirt werden mit Verlust meines treuen Dienstes als

Stockmeister seit 32 Jahr pflichtmäßig zu allseitiger Zufriedenheit und habe zusehen müssen, wie der Veltner heut Morgen die Exekution vorgenommen ohne Einsicht und Umgang mit der Menschheit, daß es ein Gotteserbarmen. Daher ich gesagt: „Veltner, gieb mir die Peitsche, denn Du kennst nicht den Comman." Worauf ich den Menschen nur dreimal angetippt, daß selbiger so laut auf schrien, daß Einem das Herz im Leibe lachte. Und Veltner sprach: „Siehe, Du verstehst das Ding besser," worauf ich kurz absolvirt und die 40 aufgezählt habe, ohne daß einer gefehlt hat.

So wollte den Herren Refrendarii gebeten haben, um Mitleid und Erbarmen mit einem alten Mann und Invalide seit dem Kartoffelkrieg, daß Sie mich lassen mein einzig bischen Vergnügen auf diese Welt, weil ich doch hoch in die 70 und keinen hauen lassen als mich, nach meine schwachen Kräfte, so lange Gott noch schenkt Leben und Gesundheit zu das schwere Handwerk mit die Peitsche oder Ruthen für das andre Geschlecht. Wo bei ich verspreche zu thun mein Möglichstes, daß Keiner klagen darf und Alle zufrieden gewesen sind und denken an mich armen alten Mann; nur Veltnern in die Marktmeisterei zu setzen bitte ich und lassen mich in die Justiz, wo ich gewohnt bin und Jeden gegeben habe das Seinige nach die Sentenz, ohne allen Murren,

vielmehr sehr gern nach Pflicht von Glocke 10 an des Morgen bis Alle abgefunden gewesen sind vor das Mal bis weiteres, bis Gott wieder was beschert hat, nach Stand und Würden, wie nur immer verlangen kann.

Ich alter Mann flehe erbarmungswürdig, mich nicht zu verstoßen, sondern in Ruhe fahren zu lassen in die Grube, so lange die Hand noch halten kann die Kantschuh von Nr. 1. bis 7, wobei ich nach Gewissen sorgen will für gute und frische Ruthen nach Befinden eines hohen Criminalsenats, wobei ich verbleibe

Dero verstoßener,

der betrübte Invalide

Riening.

Crossen, den 10. Juli 1823.

5. Eine Supplik

an den Landesherrn betreffs Erlangung einer bei den Behörden ohne Erfolg nachgesuchten Concession begann mit folgenden Worten:

„Da ich auf rechtlichem Wege die Erfüllung meiner Bitte nicht erlangen kann, so nehme ich hiemit die Gnade Ew. Hoheit in Anspruch ꝛc. ꝛc.

6. Gesuch eines Magistrats.

Die Eingabe eines Magistrats an die höchste Landesstelle um Aufnahme eines unbemittelten Wahnsinnigen in das allgemeine Irrenhaus war rubricirt:

„Gesuch des Magistrats zu X. um Aufnahme in's Irrenhaus.“

Aus Versehen war der Name des Irren weggeblieben.

7. Gedrängter Styl.

Ein Justizrath hatte die Passion, den Gegenstand eines Protokolls Eingangs desselben immer möglichst kurz mit Einem Worte bezeichnen zu wollen und so fing denn z. B. ein Instruktions-Protokoll also an: In Sachen N. wider N. N. wegen „Mistgrubenräumungsverbindlichkeitsnichterfüllung.“

8. Bericht eines Polizeiagenten an das Bürgermeisteramt.

Gestern Nacht, als es eben 10 Uhr abblies, begab ich, der unterzeichnete Polizeiverwalter, mich in den Gasthof zum Löwen dahier, woselbst ich den Knecht Peter Loos am Tische sitzend getroffen,

vor sich eine Russenkappe mit Pinsel (Quaste) und geschildet. Sein Nasetuch, so von Linnen gewesen, legte er verwahrend in seine Kappe, nahm es wieder heraus und brachte es dann in sein früheres Verwahrungsort, in seine sogenannte blautüchene Russenkappe mit der Quaste, und nachdem er diese letztere wieder, wie zuvor, aufgesetzt, ging derselbe in den Hof und bei verriegelnder Zuschlagung der Scheuerthüre, mit seinem Bruder in die Scheuer hinein. Ich fragte, wer denn diese da außen seien? und nachdem man mir verneinend geantwortet, gingen dieselben auf die Straße. Beide hatten nach meinem Abspüren ein stilles de tête à tête mit einander gehabt, dabei aber ein solches lautes Fluchen und Drohen angehoben, daß dadurch die ganze Nachbarschaft in Munterkeit versetzt wurde. Hiervon etwas schlimmes ahnend, habe ich mich immer wach und aufmerksam er- und verhalten, um dadurch Gelegenheit zu bekommen, zu sehen und zu hören, wie hernach diese zwei jungen Leute sich mit einander verspäteten. In mein Haus zurückgekehrt, habe ich den Hofhund meines Nachbars dermaßen anhaltend dringend bellen gehört, daß ich mich veranlaßt sah, hinten von meiner Wohnung hinauszugehen, um Nachspähe im Geheim zu halten, und da habe ich denn auch aus naher Ferne gesehen und gehört, wie

der mehrgedachte Knecht die Ausdrücke seiner Füße im Garten zu gemacht und verwischt hat. Auf meine Hastigkeitsfrage: „Was machst Du da?" eilte derselbe davon und ich selbst begab mich zur Bettruhe.

(Würzkästlein von L. und W.)

9. Ersetzung beantragt.

Referent. „Im Jahre 1843 wurden bei dem Bauern „Kornimhaus" 25 bayerische Guldenstücke, welche in einem ledernen, von den beeideten Schätzleuten auf 3 kr. gewehrteten Geldbeutel aufbewahrt waren, ohne alle Auszeichnung entwendet." — Sebastian Hatihmschon, außerehelicher Leerhäuslerssohn wurde laut Gendamerie-Anzeige a. n. i. dieses Diebstahls verdächtig, gefänglich eingebracht und ist noch immer verhaftet. — Obwohl das Untersuchungsgericht die Spezialuntersuchung mit allem Fleiße und sorgfältigster Genauigkeit durchgeführt hat und nur eine Instanzentlassung in Aussicht steht, so muß ich doch noch eine Ersetzung beantragen. Ein Zeuge gibt nemlich an: er habe am fraglichen Tage um die kritische Zeit den Inquisiten in das Damnifikathaus hinein und nach drei Vaterunser Länge wieder herausgehen gesehen. — Da nicht hergestellt ist, wie lange Zeuge zur Abbetung des Vaterunsers Zeit nothwendig hat, so

hat derselbe coram commissione drei Vaterunser zu beten, wobei das Untersuchungs-Gericht angewiesen wird, die so verbrauchte Zeitlänge aktenmäßig zu machen.

(Fl. Bl.)

10. Bescheid.

Der Amtmann H. zu K. erstattete Bericht über vielfach erlittenen Schaden vom Sturmwinde. Die Regierung beschloß also: „Es wäre der Amtmann auf das neue Decret zu verweisen, ihm aufzugeben, seine Vorrichtungen möglichst zu beschleunigen und demnächst seinen Windschaden zu eröffnen.“

Aus Nachlässigkeit und Unwissenheit des Canzlisten erhielt aber der Amtmann zu K. folgenden wörtlichen Bescheid in Abschrift:

„Wäre der Amtmann auf das neue Secret zu verweisen, und ihm aufzugeben, seine Verrichtungen möglichst zu beschleunigen und demnächst seine Windladen zu eröffnen.“

11. Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des hiesigen Kaffeetiers Johann Gottlieb E. wird hiermit dem Publikum bekannt gemacht, daß der Bau-Conducteur B., welcher in dem Hause des Kaffeetiers E. gewohnt, und am 24. März d. J. des Morgens früh in seinem

Zimmer todt gefunden worden, im Beisein des Gerichts von dem Stadtphysikus, Ober-Medicinalrath W. und Chirurgus R. untersucht und besichtigt worden und daß nach Ausweis der darüber verhandelten Akten an dem Körper dieses Verunglückten durchaus keine Spur, welche nur einigermaßen auf eine gewaltsame und verdächtige Todesart schließen läßt, vorgefunden worden, vielmehr alle Umstände ergeben haben, daß der B. an einer, durch die auf seinem, den Abend vorher inwendig selbst noch verschlossenen Zimmer, höchst wahrscheinlich mit einer brennenden zu Bette gegangenen Tabakspfeife, woraus ein gefallener Funke den dicht neben dem Bette gestandenen sogenannten, mit Pferdehaaren gepolsterten Großvaterstuhl angezündet, entstandenen Feuersbrunst bewirkten Dampf und Rauch erfolgte Erstickung, wovon die Merkmale deutlich zu sehen gewesen, sein Leben verloren habe.

L., den 20. April 1797.

Kgl. — — Gericht.

12. Denkwürdige Polizei-Correspondenz puncto Straßenreinigung.

Rheinischer Antiquarius II., Bd. 4, S. 333 (Koblenz 1854) enthält folgendes Bruchstück einer Amts-Correspondenz in Betreff der Straßenreinlichkeit der Stadt Bernkastel.

„An den Herrn Skuporius nochmals zurück. — Die (vom Landrathsamt) gemeinte Verunreinigung betrifft die Haufen Menschenkoth, die überall auf dem Pflaster sichtbar sind, und Jeden mit Ekel erfüllen müssen. Dergleichen sehe ich jeden Morgen an der Mehlwage, am Rathhause beim Eingang u. s. w., auf der Poststraße, hinter'm Graben, jeden Morgen über 100. Noch schlimmer ist das Stinkloch am Gestade, — und zur Zeit der Weinlese sehen die Straßen alle aus, wie mit Menschenkoth gepflastert und bepicht u. s. w.

Gez. Schwan, Bürgermeister."

„Br. m. mit dem Bemerken gehorsamst zurück, als:

1) Was die Verunreinigung der Straßen betrifft, so findet man in der ganzen Welt nicht solche Ferkel als die Bernkasteler Herren Bürger sind. Es ist hier gar nichts Neues, wenn ein hiesiger großer Bürger und Herr seinem Nachbar vor die Thür s....., und macht sich noch hiermit eine große Ehre, wenn er dieses fertig bringt, und wie es mir auch gelungen ist, wie einer, noch dazu aus der angesehensten Familie, den Handelsmann . . . . dahier des Nachts vor die Thür auf die Hausschwelle hing........, und weil ich ihn gefragt: „„Was macht Ihr hier?"" — „„Was mache ich, ich s.... hier dem Jud vor die Thür, einem Jud kann man doch auf die Schwelle s.....""

2) Nur vor einigen Tagen habe ich auch gesehen, wie auf ein Papier g........ und dem Bürgermeister selbsten vor die Thür geschmissen.

3) Was das Kapuzinerkloster anbetrifft an der Ecke, so geschieht dieß durch die Schüler.

4) Was hinter dem Graben, geschieht dieß Nachts; bin ich hinter dem Graben, so kann die ganze Römerstraße und die Mehlgasse verunreinigt werden, und bin ich vorm Rathhause, so wird am Gestade und auf dem Kirchhofe g........, und stehe ich auf dem Kirchgestade Schildwacht, so s...... sie beim Pfeiffer. Kurz, sie s......, ich mag sein wo ich will. — Sollte dieses angegriffen werden, so muß der Herr oder nicht Herr, wer Menschenkoth liegen hat, ob er von Andern hingemacht ist, protokollirt werden, und dieses zu thun, läßt sich hier nicht am Besten machen, weil viele von den hiesigen Herren, die auch mit Befehle austheilen, selbsten kleine Kinder haben und diese auch zuweilen sich hinsetzen, und die Straße verunreinigen.

Bernkastel, 3. Febr. 1848.

Skupbrius, Polizeisergeant."

13. Auctions-Protokoll.

Bei der Versteigerung der hinterlassenen Effecten eines verstorbenen Pfarrers mußte ein Protokoll aufgenommen werden. Der damit beauftragte

Schreiber machte die Ueberschrift: „Protokoll, abgehalten bei der Versteigerung des verstorbenen Pfarrers N. N." u. s. w.

14. Liquidation.

Beim Magistrat zu Guhrau in Schlesien wurde folgende Liquidation eingereicht:

Liquidatio.

Was mir die Frau Dorothea Elisabeth, verwittibte Fuxin, anjetzo verehlichte Mathia, von anno 1763 bis 1776 nach und nach schuldig geworden.

1) Nachdem ich dem Meister Fux bey seinem Etablissement die meiste Kundschaft verschaffet, wichtige Baue zugewiesen und theils angedungen habe, niemand aber daran gedacht hat, ob ich in seinem Dienst Hunger und Dürftigkeit gelitten und mich selbst ausgezehrt habe, so fordere überhaupt dafür und weil diese Bemühungen und Vorsorge der Grund des Wohlstandes dieser Leute ist 25 Thlr.

2) Habe ich selbst dem Meister Fux über 400 Rthlr. zu lösen gegeben, bin aber so exorbitant übersetzt worden, daß ich einigemal mit der Arbeit weiter gehen müssen, weil Madam für gut befunden, solche Rechnungen durch den Schulhalter

Püschel, der es mir selbst gestanden, höher setzen zu lassen, als es der Meister begehret hatte. Ich rechne nur . . . . 50 Thlr.

3) Für den edlen Zeitverlust durch beständigen Ueberlauf der Juxischen Eheleute, Vergleiche, Vermittelungen, Zureden, Ermahnen, Trösten, Vorstellungen, Besänftigungen während 12 Jahren; ich rechne nur während dieser ganzen Zeit im Durchschnitte 400 blutsaure Tage zugebracht à 20 Gr. 266 Thlr. 20 Gr.

4) Für einen ganzen Sack voll Schimpf- und Schmähreden, welche ich erdulden müssen, wenn diese Frau von ihrem bösen Geiste angefochten wurde und wovon die ganze Stadt und Gegend erschollen ist, sind 100 Kremnitzer Dukaten eine sehr kleine Genugthuung, zumal wenn ich auf Verlangen viele Zeugen aufstellen müßte, für die hierunter begriffene Mühwaltung . . 100 Thlr.

5) An Satisfaction, daß die Frau in meinem Hause selbst den Frieden zu stören gesucht, und auf dem Lande bey denen Herrschaften, so mit uns verwandt sind, Verläumdungen ausgestreut hat, in Pausch . . . . 100 Thlr.

6) Für 10 Stück Schaafe, so sie mir zur Fütterung aufgedrungen und ich solches nicht verwehren mögen . . . . 13 Thlr. 10 Gr.

7) An Heu und Stroh für ihre zur Unzeit bey mir eingethane und auf drey Jahre von mir

endlich acceptirte Schaafe, die sie aber hinwiederum mit ersinnlicher Grobheit weggenommen. Ich rechne bis zu näherer Eruirung des gestörten Nutzens 40 Thlr.

Summa 795 Rthlr.

Die Frau Mathia wird daher ersucht, mir wenigstens 300 Rthlr. in Abschlag, das übrige aber terminweise zu bezahlen, weil ich nothwendig Geld brauche, und nichts weiter zusetzen kann, da ich hier so viel eingebüßt habe.

15. Bittschrift um eine Kammerjägers-Concession.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster rc. rc.

Ein treu gedienter, beabschiedeter Soldat wagt es, Ew. Königl. Maj. Throne sich fußfällig zu nahen und um Gnade zu flehen.

Mein Vater war der Königl. privilegirte Kammerjäger Altendorff, welcher unter der glorreichen Regierung Friedrichs des Großen Maj. nicht nur aus allen Königl. Schlössern, sondern auch von den Aemtern aus Städten und Dörfern, soweit man nur seine Hülfe begehrte, die Ratten und Mäuse vertrieben, getödtet und vernichtet hat, wie den alten Dienern Ew. Königl. Maj. noch bekannt sein wird. Von diesem meinem Herrn Vater habe ich die Kammerjägerei gründlich und systematisch, theoretisch und praktisch erlernt. Nach

dem Tode desselben, und nachdem ich herangewachsen, nahm ich Dienste unter dem Dragoner-Regimente in Schwedt, übte als Nebenbeschäftigung die Kammerjägerei, ja ich vervollkommte mich in dieser nützlichen Kunst dermaßen, daß ich ohne Ruhmredigkeit behaupten darf, darin sogar meinen seligen Herrn Vater zu übertreffen. Nach einem zwanzigjährigen Dienste erhielt ich den sub petito humillimo remissionis beigefügten Abschied vom Regimente.

Im Jahre 1809 zog ich nach der Beaulien in der Neumark und trieb die Kammerjägerei mit dem besten Erfolge, worüber ich die rühmlichsten Zeugnisse, von einer hohen Noblesse von Beamten, Gutsbesitzern und Predigern beibringen kann. Nach Verlauf von 1½ Jahren hatte ich jedoch sämmtliche Ratten und Mäuse auf den Aemtern und Rittergütern, auch bei den Predigern vertilgt und es waren dergleichen nur noch bei einigen Bauern, Kossäthen, Büdnern vorhanden, welche zu deren Vertreibung nichts anwenden wollen, denn ich darf kühn wie Cäsar von mir rühmen: Veni, vidi, vici.

Allein grade meine schnellen Siege über dieses Heer von Ungeziefer brachten mich um mein Brod, welches ich behalten haben würde, wenn ich meine Kunst sowie die Aerzte und Juristen die ihrige getrieben hätte. Weil von diesem Ungeziefer nichts

mehr da war und weil der Eigennutz stets die Dankbarkeit besiegt, so bekümmerten sich die von Ratten und Mäusen Befreiten nicht ferner um meine Subsistenz. So wird, ist Hannibal ante portas, der Soldat venerirt; ist der Feind aber vernichtet — sapienti sat.

Von Nahrungssorgen geplagt, von den Klagetönen meiner hungernden Kinder zerfleischt, ergriff ich meinen Wanderstab mit dem rühmlichen Vorsatze, nun auch die Churmark von dergleichen schädlichen Thieren zu befreien, die undankbare Neumark aber ihrem verdienten Schicksale zu überlassen, allein kaum in der Hauptstadt Berlin angelangt, welcher ich meine ersprießlichen Dienste zuerst anzutragen für Pflicht hielt, ließ mich das Polizei-Präsidium, weil ich keine Concession zum Betriebe der Kammerjägerei in der Churmark besaß, arretiren und per transport nach Beaulien bringen, wo ich, ohne allen Verdienst und dem Staate unnütz bin. Meine Feinde in der Neumark und die Ratten und Mäuse in der Churmark triumphirten!

Allergnädigster König, Vater und Herr! Leben ohne Lebensunterhalt ist das Schrecklichste, was der Mensch sich denken kann, schrecklicher als auf einer einzelnen Diele im atlantischen Ocean zu lustwandeln oder über einen schlafenden Löwen zu voltigiren: denn vita et fama bari ambulant passu!

Ew. Königl. Maj. bitte ich daher unterthänigst, mir eine Concession zum Betriebe der Kammerjägerei in der Churmark allergnädigst zu ertheilen, wie ich solche nach der Originalanlage bereits für die Neumark besitze. Ich bin auf das Gewisseste überzeugt, wenn ich Ew. Königl. Maj. um ein Stück Brod bitte, so werden Allerhöchstdieselben mir nicht einen Stein, und wenn ich um einen Fisch bitte, mir nicht eine Schlange darreichen; denn gleichwie sich eine Mutter ihres Kindleins erbarmt, so werden Allerhöchstdieselben sich erbarmen, und nebst seiner Familie vom Hungertode retten

Ew. Königl. Maj.

allerunterthänigsten Knecht

den Kammerjäger Altendorff.

Beaulien, den 22. Februar 1812.

16. Was ein Copist kann.

In einem Rescript, welches eine Regierungsbehörde an eine untergeordnete Stelle erließ, kamen die Worte vor: „Und ist der dießfallsige Bericht versiegelt durch einen verpflichteten Amtsboten einzusenden." Der Copist verschrieb sich in der Eile, indem er die Worte des Conceptes also verwechselte: „Und ist der Bericht verpflichtet durch einen versiegelten Amtsboten einzusenden."

17. Aus einem Revisionsakt.

Von einem alten königlichen Schlosse wurden allerhand unbrauchbare Mobilien öffentlich verkauft. In dem von der Administration darüber vorgelegten Rechnungsausweis wurde unter andern aufgeführt: Nr. 13. Für einen alten halben Wagen 12 fl. — Der gescheidte Herr Regierungsreferent, der die Rechnung zur Revision erhielt, machte dabei das Monitum: „Wo ist denn die andre Hälfte des Wagens geblieben?"

18. Aus einem Inventar.

Aus einem gerichtlichen Gemäldeinventar:

Nr. 17. Ein Mannskopf, ein Glas in der Hand haltend, von Sandrow. — Nr. 22. Eine Landschaft, in welcher eine Bäuerin eine Kuh melkt, ihr Mann dabei steht und noch mehrere Ochsen und Schweine angebracht sind, von Menken. — Nr. 39. Eine historische Geschichte von Spranger. — Nr. 40. Eine melkende Kuh, von Stoß.

19. Kurzweilige Formul eines Passes (von Anno 1715).

Vorzeiger dieses, Jobst Hahnenkamm, wird in seinem Leinwands-Kamisohl, nebst einer tuchenen

Mütze auf den Kopf tragend, und grauwollene Strümpf anhabend, so auch einen starken schwartzen Bart träget, mit 6 Stück Kälber, darunter 2 Weißköpfe, 1 schwarzbuntes, 1 weißes und 2 schwartze sind, nach Henneberg geschicket, daselbsten namhaft gemachtes Schlachtvieh zu verkauffen. Welches hierdurch einem Jeden angezeigt wird, damit er ihn möge ungehindert gehen lassen, weilen er ohnedem bald wieder kommen muß. Solches ist unser ernster Wille und Meinung. Sign. N.

20. Besonderes Kennzeichen.

In einer kleinen Stadt ließ sich ein junger Mann einen Paß ausfertigen, der Beamte war ein Freund von ihm und erlaubte sich den Scherz, unter „besondere Kennzeichen" aufzuführen: „trägt stets eine Stockflöte bei sich, welche er mit großer Fertigkeit bläst." Auf der böhmischen Grenze angekommen, wird er aufgefordert, das besondere Kennzeichen sehen und hören zu lassen. „Ein besonderes Kennzeichen?" — fragt der Reisende, der seinen Paß nicht gelesen hatte — „ich habe keins." — „Da lesen Sie doch, hier steht es ja klar und deutlich in Ihrem Paß!" — Wohl oder übel, der Mann muß die Flöte auspacken und dem Polizeimann ein Stücklein vorblasen, worauf man ihn ungehindert passiren läßt.

21. Bittgesuch einer Schullehrerwittwe.

An

Die Hohe Königliche Regierung

N. B. an das Ministerium

in N.

a

N.

Erlauchte

Hochgebohrene

Hochwohl und Wohlgebohrne HEren

Gnädigste, Verehrungswürdigste Herrn.

Eine arme Tiefgebeugte Schullehrer-Wittwe, deren Ehemann sie in der Blüthe der Jahre mit zwey Kindern; einem Mädchen Von 12 und einem Knaben v. 8 Jahren hinterlies.

Ich bin ein armes schwaches Weib, habe keinen Mann mehr der für mich sprechen kann. Die Höchste Regierung wird mir gnädigst erlauben für mich selber zu sprechen.

„Mein Verstorbener Mann wurde aus der Städtischen Kase besoldet, da die andern Lehrer mit 200 fl. jährlich besoldet wurden...... Mein Mann hat es daher Vielleicht versäumt, vielleicht auch nicht gewust (sehr wahrscheinlich).

Auch hat ihn ohne Zweifel der Tod in der Blüthe der Jahre überrascht (44 Jahr).

Meine Gnädigste HErrn, unser Land war immer wegen Seiner grosen Rechtsgelehrten berühmt. — Auch Sie werden diesen grosen Ruf nicht verläugnen. — Meine Herrn unterstützen Sie mich gnädigst — aus der Schullehrer Wittwenkase, oder haben Sie die — Gnade mich auf eine andere Art für den Verlust — meines Mannes einigermasen Schadlos zu halten.

Heimersheim, den 14. Mai 1833.

Ew. Excellenzen Gnaden ergeben Harrende

Ottilia Weinbachin.

(Aus Wurzkästlein von L. und W.)

22. Periodische Anzeige.

Gehorsamster Bericht des Schulzen Pfefferkorn von Schilda, vorgefallenen Selbstmord betr.

„Es wird einem kgl. Gericht hiedurch angezeigt, wie daß im ersten Quartal 1856/57 ein periodischer Selbstmord nicht vorgefallen ꝛc."

23. Seltsame Supplik.

Ein Städtlein im vormaligen heiligen römischen Reich wurde von einem gewissen Collegio in eine Strafe verurtheilt. Der Referent in der Sache war einst Regimentsquartiermeister gewesen, und

hatte in dem Städtlein in Garnison gelegen. Die Bittschriften an das Collegium wurden an den Fürsten gerichtet. Die Stadt kam daher mit folgender Vorstellung ein:

Eure Hochfürstl. Durchlaucht haben uns in eine sehr empfindliche Geldstrafe verurtheilt. Wir beklagen gar sehr, daß Dieselben so ungnädig gegen uns sind, um desto mehr, da Höchstdieselben, als Sie bei uns als Regimentsquartiermeister lagen, ein viel besseres Gemüth gegen uns hatten.

24. Resolution

an den Gerichtsschultheiß zu Wolfenbüttel, im Jan. 1702, von Herzog Rudolph August von Braunschweig:

„Der Gerichtsschultheiß wird hiermit befehligt, die Supplicanten nicht zum Meyn-Eydt zu zwingen, sondern mit der angedroheten Execution inne zu halten, bis zu einer weitern Verordnung; ich will durchaus nicht haben, daß die armen Leute, wegen eines Kerls schändlichen Gewinnstes, dergestalt sollen geplaget werden; Gott wird darein sehen, und dem Fidelbogen einen solchen Colfonium geben, daß er und seine Patroni es fühlen werden."

25. Zunftgerechter Juristenstyl.

Eine Klage mit folgender Inschrift ist wirklich eingereicht worden:

Abseiten des Magisters N. Klägers und Imploranten, dann Appellanten und Justificanten an einen, entgegen und wider den Haushahn seines Nachbars, des achtbaren Schuster-Amtsmeisters und Altflickers N. N. Beklagten und Imploraten, dann Appellaten und Justificaten am andern Theile, puncto unzeitigen Krähens, hinc damni facti, et infecti, Schaden Ersatzes, cum usuris solitis, auch Cautionis de non amplius turbando.

IV.

Antiqua et Curiosa.

1. Juristische Kaffeetasse und Schnupftabaksdose.

Der seiner Zeit renommirte Professor Hertel zu Jena hat zwei Schriften herausgegeben, worin er juristische Streitfragen entscheidet. In der einen sind die Controverse über letzte Willensverordnungen und Erbschaften, in der andern über Kauf, Tausch und Pfandkontrakt enthalten. Jene heißt: „Politische Thee- und Kaffeetasse für das delikate Mäulchen der Madame Justiz mit der gedoppelten Zunge;“ diese: „Politische Schnupftobaksdose für die wächserne Nase der Justiz.“ Bei jeder Streitfrage sind die verschiedenen Meinungen mit ihren Gründen und dabei die Rechtsgelehrten angeführt, die ihnen beipflichten. Die erste Meinung ist überschrieben: aus der Theetasse, die zweite:

aus der Kaffeetasse, und zuweilen folgt noch eine mit der Ueberschrift: ein wenig Milch darunter. Unter Theetasse steht die Meinung, welcher Hertel Beifall gibt und zwar deßwegen, wie er sagt: „Es ist ex rationibus physicis bekannt und gibt es die Erfahrung zu erkennen, daß der Thee, als ein subtiler Kräutertrank den Kopf und das Gehirne nüchtern, das Geblüte flüchtig, den Verstand und die Sinnen zum Nachdenken tüchtig machen kann; da im Gegentheil der Kaffee, als eine bittere, aus halbgebrannter, harter Bohnenasche formirte Magenlauge anders nichts, als schweres Geblüte, ein faules und träges Gemüthe, schläfrige und halbträumende Gedanken causiren und erregen kann."

In der Schnupftobaksdose ist die eine der streitigen Meinungen überschrieben: aus dem rechten Nasenloch, die andere: aus dem linken, die mit jener Ueberschrift sind meistens die richtigsten.

2. Bestrafung eines losen Mauls.

Churfürst Karl Ludwig, der wegen des Wildfangsrechts Zwistigkeiten mit allen seinen Nachbarn hatte, und bei der Gelegenheit auch einmal gegen einen Herzog von Lothringen zu Felde zog, von dem er am 26. Sept. 1668 geschlagen ward, gab manchen Unterthanen wohl Ursache zu Klagen,

die er dennoch nicht zum Besten nahm. Eine Frau zu Weinheim erhielt unter andern folgenden Befehl:

Nachdem des Pfalzgrafen Churfürstl. Durchlaucht in gewisse Erfahrung kommen, daß des Wirths Frau zum Bock zu Weinheim ohnlängst sich gegen hohe Personen verlauten lassen, Churfalz hinführo eine Anzahl Gänße zu halten, damit man lieber mit Federn, als im Feld Krieg führe; Als haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht ihr Anbieten in Gnaden angenommen, und ist dero gnädigster Befehl, daß gedachte Wirthsfrau die Churpfälzische Kanzlei jährlich mit Schreibfedern genugsam versehen, solche alle Jahr auf Martini das erstemal, richtig liefern, auch daß dieses also geschehe, Kanzleidirector von Wollzogen darob halten solle.

Heidelberg, den 20. Augusti 1669.

Karl Ludwig.

3. Verordnung wegen Feuersbrünsten.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, u. s. w. — Fügen hiemit allen Unsern nachgesetzten Fürstlichen Beamten, Adlichen Gerichtshaltern, und Räthen in Städten, zu wissen, und ist denenselben vorhin schon bekannt: Wasmaßen wir aus

Landes väterlicher Vorsorge alles was zur Konservazion Unserer Lande und getreuen Unterthanen gereichen kann, sorgfältig vorkehren und verordnen. Wie nun durch Brandschaden Viele in große Armuth gerathen können; dahero dergleichen Unglück zeitig zu steuern Wir in Gnaden befohlen: daß in einer jeden Stadt und Dorf verschiedene hölzerne Teller, worauf schon gegessen, und mit der Figur und Buchstaben, wie der beigefügte Abriß besaget, des Freytags bei abnehmenden Monden, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr, mit frischer Dinte und neuer Feder beschrieben, vorräthig sey. Sodann aber, wenn eine Feuersbrunst, wovor der große Gott hiesige Lande in Gnaden bewahren wolle, entstehen sollte, ein solcher nur bemeldtermaßen beschriebener Teller mit denen Worten Im Namen Gottes! in's Feuer geworfen, und woferne das Feuer dennoch weiter um sich greifen wollte, dreimal solches wiederholet werden sollte, dadurch dann die Gluth ohnfehlbar gedämpfet wird. Dergleichen nun haben die regierenden Burgermeister in denen Städten, auf dem Lande aber die Gerichtsschöppen und Schultheißen, in Verwahrung aufzubehalten, und bei entstandener Noth beschriebenermaßen zu gebrauchen; hernächst aber, weiln dieses jedem Bürger und Bauer zu wißen nicht nöthig ist, solches bei sich zu behalten. Hieran vollbringen dieselben Unsern Resp.

gnädigen Willen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Weimar, d. 24. Dezember 1742.

Der beigefügte Abriß zeigt einen großen Kreis, welcher wahrscheinlich den Rand des Tellers vorstellen soll. In der Mitte ist ein senkrechter Strich von dessen oberer Spitze dachförmig zwei Querlinien herablaufen; er durchschneidet zwei kleine Zirkel, und geht zwischen den darin geschriebenen Buchstaben gerade durch. In dem obern Zirkel steht: A. G., in dem andern: L. A. Darunter: Consummatum est; und darunter drei Kreuze.

(Jur. Vademecum 1793, III. 2.)

4. Curiosum russischer Justiz.

Ein russischer Soldat nahm einem armen Juden seinen Pelz. Der Jude beklagte sich beim Hauptmann. Wer hat Dir den Wolfspelz genommen? fragte der Hauptmann erzürnt. — Iwan Tovatowitsch war's, sprach der Jude zitternd. — Wie ist das möglich? rief der Hauptmann, der ist ja ein ganz braver Soldat. Er ließ den Soldaten kommen und befragte ihn. Ja wohl habe ich den Wolfspelz dem Juden genommen, sagte Iwan ruhig, aber ich war dazu vollkommen berechtigt. Ich habe den Pelz erkannt. Auf den Wolf, dem er früher gehörte, habe ich einmal geschossen, ich weiß die Stelle genau, wo ich ihn

getroffen. Er lief freilich davon, doch der Pelz gehörte mir, da ich auf ihn geschossen. Dagegen war nichts einzuwenden, und der Soldat wurde freigesprochen. Der Jude aber kam nicht so leichten Kaufs davon. Er hatte nicht nur seinen Pelz verloren, er mußte noch Geldstrafe zahlen dafür, daß er sich an kaiserlichen Sachen vergriffen. Denn ein von einem Soldaten geschossener Wolf ist Eigenthum des Soldaten, und mithin, da die Effekten eines Soldaten der Krone gehören, Eigenthum des Kaisers.

(Grenzboten.)

5. Fünf Gulden Belohnung.

In einem alten Gemeindeprotokoll des Städtleins Hechingen in Schwaben findet sich ein fürstliches Ausschreiben vom 18. Februar 1725 eingetragen, worin jedem Landmann, der einen Kobold, eine Nixe oder andere dergleichen Gespenst lebendig oder todt einliefern werde, fünf Gulden, bei dem Oberjägermeister auszuzahlen, versprochen werden.

(Jur. Vademecum.)

6. Curiose Freisprechung.

Aus den Annalen des Dicasterialbaues zu Coblenz referirte der alte Stramberg folgendes Stücklein:

Der Reichsritterschafts-Kanton Mittelrhein hatte bedeutende Interessen mit dem Kanton Niederrhein zu debattiren, und zu diesem Behufe den Syndicus nach Coblenz entsendet. Dem Kollegen den Aufenthalt zu versüßen, wurde Nebels, meines Nachbarn, Aufgabe, und hat er bei dieser Gelegenheit sich als das Muster eines aufmerksamen und freundlichen Wirthes gezeigt. Abgemacht waren endlich die Geschäfte, Tag und Stunde für des Syndicus Abreise festgesetzt, da erbittet sich von ihm die Ehre zu einem letzten Imbiß der Kollege vom Niederrhein. Klein ist die Gesellschaft, viel größer die Auswahl der ihr vorgesetzten feinen Weine, Mosel- und Heckenweine, versteht sich. Denn jene Zeit verachtete die Pfälzer-, fürchtete als ein Gift die feurigen Naseweine, und verstieg sich niemals zum Rheinwein; der wäre ein unpatriotischer Luxus gewesen, unverzeihlich nach dem Dafürhalten eines jeden Moselaners. In Mosel- und Hecken-, Saarweinen namentlich thaten die beiden Herren Erkleckliches, und von Probe zu Probe, von Glas zu Glas steigerte sich des Gastes Enthusiasmus, daß er letztlich, in feurigen Worten, ganz gegen seine Art ihn auszusprechen, sich veranlaßt fand. „Es ist doch wunderbar," also hob die mit glänzenden Augen vorgetragene Rede an, „es ist doch wunderbar, wie Gott seine Gaben austheilt. Sie haben die herrlichen Weine, wir an unserm Vogels-

berg erfreuen uns der unvergleichlichen Geiskäs-
chen.“ . . . . „Herr,“ fiel hier der Kollege ein,
„so ich nicht in dem Gast mich selbst ehrte, möchte
ich wohl Sie zum Fenster hinauswerfen, so bleibe
es bei diesem Andenken zur Erinnerung an den
abgeschmackten Vergleich.“ Und dem Andenken,
einer ungeheueren Ohrfeige, folgten zwei Stöße,
deren einer zur Thüre, der andere die Treppe
hinunter lieferte den verblüfften Syndicus. Zorn-
entbrannt entlief dieser dem unwirthlich geworde-
nen Hause, und am andern Morgen schon klagte
er dem Hofgericht den Schimpf, den von einer
Riesenfaust sein Antlitz, in seiner Person der löb-
liche Kanton Mittelrhein empfing. Die Schrift
wurde mitgetheilt, und ohne Säumen ließ der
Kollege sich vernehmen. Ein Leichtes wäre es
ihm, so hat er zu Protokoll gegeben, den Vorfall
in Abrede zu stellen, da klagender Theil aller
Zeugen ermangle, das finde er aber unter seiner
Würde, und daneben unangemessen dem That-
bestand, den er zugleich in denselben Worten bei-
nahe, wie er hier vorgetragen, erzählte. „Urthei-
len Sie selbst, meine hochzuverehrende Herren, ob
mir zugemuthet werden kann, die Assimilirung
des Göttertrankes mit Geiskäschen in Geduld hin-
zunehmen.“ Des Mannes gerechten Unwillen thei-
lend, hat das Gericht einstimmig den Kläger ab-
gewiesen.

7. Das Frankensteiner Eselslehen.

Auch das frühere kleine Darmstadt hatte keinen Mangel an Xantippen, welche das Gebot der Bibel: „das Weib solle dem Eheherrn unterthan sein,“ vergaßen, nicht nur die Herrschaft behaupteten, sondern sie sogar dazu mißbrauchten, daß sie den Eheherrn schlugen. Der Frevel häufte sich und verlangte Bestrafung, öffentliche Bestrafung.

Nicht weit von dem Städtchen erhob sich der Berg, der im Mittelalter, und darüber hinaus, die Burg der Herren von Frankenstein trug. Das Stallgebäude bewohnte auch ein Eselein, bestimmt, die Wasservorräthe aus dem Thal hinauf zu tragen. Ein Esel ist vom Schicksal bestimmt, zu tragen, und von dieser Anschauung ausgehend, fand man, daß er auch ein böses Weib tragen könne. Der Bund zwischen dem Städtchen und der Burg wurde geschlossen. Den Herren von Frankenstein wurde eine jährliche Rente von zwölf Maltern Korn und zwei Gulden, 12 Albus an Geld zugesichert, und dafür sollte ihr Schloßesel zu Handen sein, so oft ein Weib dafür zu strafen sei, daß sie den Rücken ihres Eheherrn afficirt, damit er die Liebenswürdige auf seinen Rücken nehme und sie durch die Gassen trage. Hatte sich der Eheherr in ehelichem Kampfe schlagen lassen, und sich so der Herrschaft der Siegerin unterwor-

fen, so mußte er folgerichtig als Dienender das Eselein selbst am Zaume führen; sonst, wenn er in verrätherischem Ueberfall den Kürzeren zog, versah ein Knecht den Dienst. Das städtische Archiv bekundet, daß noch im sechzehnten Jahrhundert der Magistrat das Lehen oft ansprach. So existirt noch ein Schreiben desselben an die Herren von Frankensteins aus dem Jahre 1536, an dessen Schlusse es heißt: „Begehren, ihr wollet uns genannten Tag solchen Esel sammt dem Mann zu früher Tagzeit zuschicken, damit wir an unserm Führnehmen ungehindert bleiben wollen, wir uns also unsern alten Gebrauch nach gänzlich zu euch zu verdienen geneigt sein."

Ein anderes noch vorhandenes Schreiben aus dem Jahre 1538 hebt hervor, „es habe sich in der Stadt Zwietracht, Zank, Uneinigkeit erhoben, zwischen etlichen übermüthigen, stolzen, giftigen und bösen Weibern, die sich haben aufgeworfen gegen ihre Männer und haben sich unterstanden, ihre Männer zu schlagen." Da es nun sein „ernstlicher Fürsatz, dieselben zu strafen, so werde der Herr v. Frankenstein hiermit aufgefordert, dem alten Herkommen gemäß, den Esel und den Mann (Knecht) darauf zu schicken;" der Stadtbote solle den „Esel und den Mann geleiten gen Darmstadt, da wird er Futter und Mahl haben, und wann wir ihn gebrauchet in unsern Nöthen, so wollen

wir ihn in Eure Feste wieder mit unserm Stadtboten heimgeleiten, ohne Euer Kosten und Schaden. Dann wir konnten es nicht ungestraft lassen, auf daß des übermüthigen, stolzen und bösen Weibes Gewalt noch unterdrückt werde und nicht weiter einreiße."

Noch existirt ein Aktenstück aus dem Jahre 1587. Sieben alte Bürger bezeugen, der Esel sei von dem Stadtschreiber Ewalt Bähm öfters verlangt und auch stets unweigerlich zugesendet worden. Der eine Zeuge bekundete, daß über die „Uebertreterin" stets vorher auf dem öffentlichen Markt (wie bei einem hochnothpeinlichen Halsgericht) ein Gericht gehalten worden sei.

Noch im folgenden Jahre (1588) wurde für eine Frau, welche, „ihrem Mann, als er sie mit einem Stecken hatte schlagen wollen, nicht nur einen Hafen mit kaltem Unschlitt an den Kopf geworfen, daß das Blut davonfloß, sondern ihm auch gedroht, ihn in den Wanst zu stechen, da sie Gott einen Todten schuldig sei," der Esel requirirt.

Weitere Urkunden finden sich nicht. Das Lehenrecht kam in Verfall, auch das Eselslehen.*)

---

*) S. Wenk's Hess. Landesgeschichte I. 519. Aufgefrischt im Frankf. Convers.-Bl.

8. Seltsame Edictalcitation.

Da ich mit denjenigen Personen, welche sich eines von mir erhaltenen Eheversprechens oder Liebesunterpfandes rühmen, ja wohl gar die dreiste Stirn haben könnten, mich deßfalls in rechtlichen Anspruch zu nehmen, — nun endlich auf's Reine zu kommen wünsche, indem mir im Drange meiner Geschäfte Name, Stand, Charakter und Wohnort der Prätendentinnen entfallen sind, so habe ich es zwecksam gefunden, einen förmlichen Concurs über mein Herz, nach analoger Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, hiermit zu eröffnen.

Es werden demnach alle und jede, welche an dasselbe Anspruch zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, sich spätestens in termino den 1. September d. J. in meiner Behausung in der Nachtigallenstraße, Nr. 17, zur Liquidation und Verification ihrer Ansprüche, sie mögen sich auf ein schriftliches oder mündliches Eheversprechen oder auf einen andern Rechtstitel stützen, einzufinden, und ihr etwaiges Vorzugsrecht zu bescheinigen und auszuführen. Außerbleibenden Falls aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihrer vermeinten Ansprüche auf das strittige Object für verlustig erklärt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

N., Justizrath.

9. Codex Justin. als Ruhekissen.

Beim Parlament von Aix bestand vor Zeiten die Sitte, die Präsidenten und Räthe, wenn sie gestorben waren, in ihrer Amtstracht gekleidet auf's Paradebett zu bringen und ihnen den Codex Justinianeus unter den Kopf zu legen. Darüber bemerkte einst Daujat, Doktor der Rechte, es sei ein löblicher Brauch, denn habe man ihnen den Codex auch nicht in den Kopf bringen können, so habe man ihn wenigstens unter den Kopf gebracht.

10. Aufgeklärte Verordnung.

Die hohen Obrigkeiten von Ansbach und Nürnberg erließen Anno 1654, als eine Sonnenfinsterniß bevorstand, die hochwohlweise Anordnung, daß man alle Brunnen zudecke, auf daß sie nicht die Finsterniß vergift; ferners, daß man Arzneien, die gegen Gift wirken, einnehme und nicht unter freien Himmel gehe.

(Spieß, Archival. Nebenarb. I. 60.)

11. Paßexamen.

Ein Fremder kommt Anno 1793 auf's Pariser Polizeibureau, sich einen Paß zu holen. Ein Sansculott hielt folgendes Examen mit ihm:

Qui es-tu?

On m'appelle *Mr. de St.-Janvier.*

Comment? *Monsieur?* Il n'y a plus de Mr. en France.

Pardon! je m'appelle *de Saint-Janvier.*

Il n'y a plus de *de.*

Je me nommerai donc *Saint-Janvier.*

Il n'y a plus de *Saint.*

Eh bien, en ce cas, *Janvier* tout court.

Il n'y a plus de *Janvier.*

Ma foi, citoyen! Appelez moi maintenant, comme vous voudrez.

12. Frankfurter Pfeifergericht.

Es war ein altes Recht der Stadt Frankfurt am Main, daß die Städte Nürnberg, Worms und Bamberg ihre Handlungs- und Zollprivilegia jährlich in der Herbstmesse, am ersten Gerichtstag nach Mariä Geburt, bei sitzendem Gericht, und nach eingeholtem Geleite von dem dasigen des Röm. Reichs- und Stadtgerichts-Schultheiß feierlich, unter Begleitung und Vortritt einiger Pfeifer, *) Notare und Zeugen, abholen müssen. Jede dieser drei Städte war gehalten, dem Schultheiß und der Schöppenversammlung zur Erkenntlichkeit für

*) Daher die Benennung der ganzen Ceremonie.

jene Freiheiten und Gerechtsame einen weißen, gedrehten hölzernen Becher, worin ein Pfund Pfeffer, nebst zwei weißen ledernen Handschuhen, einem weißen Stäbchen und einer alten Münze (Röderweißpfennig genannt) befindlich ist, zu überliefern und zwar Worms zuerst, dann Bamberg, und zuletzt Nürnberg. Hierzu gibt Worms noch besonders einen alten kleinen weißen Filzhut und zwei alte Goldgulden, ist aber berechtigt, den Hut mit einem dergleichen Goldgulden wieder an sich zu lösen. Alle diese Stücke bleiben bei dem Schultheiß.

13. Strafe des Steintragens.

Anno 1497 wurde von Hans von Schaumberg und Rath zu Burgebrach verordnet: welche Frau oder Maid die ander mit groben, frevlichen, heftigen, unnützen Worten überladet, oder die ander raffet oder schlüge, daß dann Amtmann und Bürgermeister erkennen können, welche nach ihrem Verständniß bußfällig wurde, dieselbe soll ohne Verzug tragen den Zentner Stein, der da hanget am Thorhaus vor der Kirchen, von derselben Stätt hinab unten in das Dorf, um die Linden und wieder herauf an das Oberthor und wieder herab. Welche das nit thäte, soll ohne Gnad 15 Pfund dem Amtmann und Rath unabläßlich geben.

Dieses Steintragen war auch in Schlüsselfeld üblich. (Haas, Gesch. Höchstädts.)

14. Strafe des Korbsetzens.

Bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bestand in der Stadt Weißenburg die Sitte, wenn sich einer durch Fluchen arg verfehlt oder ein Bäcker zu leichtes oder schlechtes Brod geliefert hatte, eine Strafe, die man das Korbsetzen nannte, gegen ihn anzuwenden. Es wurde nämlich an dem Ufer eines Weihers ein Schnellgalgen von ziemlicher Höhe in der Art aufgerichtet, daß der Querbalken über den Wasserspiegel ragte. Auf der vordersten Spitze war eine Rolle angebracht, über welche ein Seil lief, an dem ein großer Korb befestigt war. Der zu Bestrafende wurde nun in den Korb gesetzt, und dieser aufgezogen und durch Festbinden schwebend über dem Wasser erhalten, so daß dem darin Sitzenden nichts übrig blieb, als in das Wasser hinab zu springen, um dem Gespötte des zuschauenden Volkes zu entgehen.

15. Ehemännerbad.

Zwischen Bamberg und Erlangen, unweit Baiersdorf, ist Kersbach gelegen. Dieser Ort war vormals durch einen sonderbaren Gebrauch berühmt, wie der alte Kayßler in seinen Reisen (II.) vermeldet. Befand sich nämlich ein junger Ehemann in Kersbach, welcher ein Jahr oder darüber

im Stand der Ehe zugebracht hatte, ohne einen Leibeserben erzielt zu haben, so zogen die Bursche des Dorfes vor sein Haus, setzten ihn auf Stangen und schleppten ihn also unter großem Geschrei der Menge vor das Dorf, woselbst er in einen Weiher abgeworfen wurde. Kam er aus diesem unfreiwilligen Bade wieder hervor, so hatte er das Recht, einen andern aus dem Haufen in's Wasser zu schmeißen. Ein Markgraf von Bayreuth soll einst zufällig zu diesem ergötzlichen Schauspiel hinzugekommen sein. Der gebadete Ehemann hatte dem Landesherrn die Ehre des zweiten Bades zugedacht. Nur mit Mühe gelang es diesem, sich durch eine Geldspende loszukaufen.

16. Der Richter Lynch.

Jedermann weiß, daß unter dem Namen „Lynchgesetz" die rohe Volksjustiz der Nordamerikaner verstanden wird, aber der Ursprung desselben ist wohl wenig bekannt. Lynch war seiner Profession ein Müller und zugleich Friedensrichter in den sogenannten Hinterwäldern (Backwoods). Da er von Jugend auf, ehe noch die westlichen Counties von Virginien organisirt waren, hier gelebt hatte, so war er mit allen örtlichen und persönlichen Verhältnissen genau bekannt. Kam nun Jemand in Verdacht, ein grobes Verbrechen begangen zu haben,

so brachte ihn das Volk vor den Friedensrichter Lynch, und fand dieser die Beschuldigung nicht so begründet, daß der Angeklagte nach dem Sitze der Regierung geschickt werden konnte, so ließ er diesen nackt ausziehen, mit der Brust und dem Gesicht gegen einen Baum anbinden und zwei kräftige Bursche mußten ihm mit starken Lederriemen „die Fliegen vom Rücken jagen," die ersten zwanzig Hiebe wurden nur als Vorbereitung gegeben und dann einige Fragen gestellt. Fiel die Antwort nicht genügend aus, so wurde „Ernst gemacht." Nach einer Weile kam die Frage: „Wie viel Hiebe glaubt Ihr wohl noch aushalten zu können?" und die barmherzige Mahnung an die Bursche, den Mann noch dreimal, wie er sich in seiner Müllersprache ausdrückte, zu schütteln, damit Alles, was im Trichter seie, heraus sollte. Gewöhnlich erfolgte nun ein Geständniß, nicht selten auch, wie zu erwarten, von Leuten, die völlig unschuldig waren. Aber der Scharfsinn und das summarische Verfahren erhob den Namen Lynch auf den Gipfel des Ruhms, und das seitdem in Uebung gekommene „Lynch-Gesetz" ist der Schrecken vieler Bösewichter geworden, allein auch häufig zu Buben- und Schurkenstreichen mißbraucht worden, wovon nachfolgend ein Exempel.

17. Exempel von Lynchjustiz.

Es lassen sich vom Richter Lynch gar viele Exempel erzählen. Hier nur eines, das Büttner in seinen „Briefen aus Nordamerika“ berichtet: „In der Grafschaft York, im Staate Ohio, wohnte ein deutscher, unverheiratheter Doktor, der sich in kurzer Zeit eine ziemliche Praxis verschafft hatte. Der Mann lebte ruhig dahin und mischte sich weder in Politik, noch in anderer Leute Händel. Eines Abends sitzt er in seiner Stube, unbesorgt und an nichts Arges denkend, da treten auf einmal mehrere Bauernkerls in die Stube, führen ihn gewaltsam zur Thüre hinaus und in Begleitung der Andern, die vor der Thüre gewartet hatten, nach einem kleinen Gehölz. Dort entkleiden sie ihn — es war in einer sehr kalten Nacht — beschmieren ihm den ganzen Körper, selbst den Kopf und das Gesicht, mit Theer, stecken ihn in ein aufgeschnittenes Federbett, stülpen ihm auf den Kopf ein Kopfkissen, so daß er gar nichts sehen kann, treiben noch andere Schändlichkeiten mit ihm unter vielem Gelächter und Hohn und lassen ihn laufen. Der arme Doktor weiß nicht, wohin sich wenden; endlich gelangt er an die Brauerei eines Deutschen. Hier hätte er beinahe sein Leben verlieren können. Die Hunde nämlich schlagen bei dem Erscheinen der seltsamen Gestalt heftig an.

Der Deutsche, die Ursache nicht kennend und gegen eine mögliche Gefahr sich schützend, ergreift sein geladenes Gewehr und geht hinaus, um nach der Ursache des Hundegebells sich umzusehen. Sowie er die Gestalt erblickt, erschrickt er, weil er etwas Aehnliches noch nicht gesehen hat, legt auf sie an und will Feuer geben. Er besinnt sich jedoch anders, pfeift seinen Hunden und geht nun auf die unbekannte Gestalt los. Er erkennt einen Menschen, nimmt ihn mit in seine Stube, sucht ihn so gut wie möglich von dem Federanzuge zu befreien, und erkennt in dem Menschen den deutschen Doktor. Ein wahres Wunder, daß der Doktor in jener kalten Nacht bei den ausgestandenen Mißhandlungen und der Seelenangst das Leben nicht verloren hat. Und was hatte er gethan? Er sollte sich in die Tochter eines reichen Bauern verliebt und gesagt haben: Wenn die Tochter ihn nicht heirathete, würde er sich erschießen. Der Vater des Mädchens hatte ihn gern aus der Gegend fort haben wollen, aber kein anderes Mittel als den Richter Lynch gewußt und hatte, da er als ein reicher Mann angesehen war, die benachbarten Bauernbursche leicht beredet, den Doktor zu theeren und zu federn; dann würde er die Gegend schon verlassen. Der Doktor verklagte den Bauer und dessen Helfershelfer bei dem Gerichte. Der Bauer zahlte eine Entschädigungs=

Summe und die Prozeßkosten und die Bauernbursche wurden 24 Stunden in das Grafschaftsgefängniß gesteckt. Ich sehe noch diese Kerle halb besoffen unter lautem Lachen nach dem Gefängniß ziehen, um ihre Strafe abzubüßen.

18. Rechtsbeschleunigung in Amerika.

Einen Fall höchst origineller Rechtspflege berichtet ein New-Yorker Blatt. Zu Natchez hatte ein Passagier des Dampfbootes seine Brieftasche in einem notorisch verdächtigen Spielhause verloren. Der Kapitän, dem er sein Leid klagte, ging zum Hausherrn und reclamirte den Artikel. „Ich gebe Euch," sagte er, „so viel Zeit, bis ich mein Boot fertig habe, und wenn dann das Geld nicht mit uns geht, so geht das Haus mit." Damit entfernte er sich. Zehn Minuten vor Abgang des Boots erschien er wieder in dem Spielhause, begleitet von einem Haufen Deckarbeiter, welche das dickste Kabeltau des Steamers mitbrachten. Dieses ward um's Haus und durch einige Fenster gezogen und als Alles fertig war, forderte der Kapitän die Brieftasche von Neuem. Statt aller Antwort erhielt er Flüche. Nun sprang er an Bord, rief den Maschinisten zu: „Langsam angehen lassen," und das Boot setzte sich in Bewegung. Das Tau fing an straff und straffer

zu werden, und das Haus begann zu knacken. In diesem verhängnißvollen Augenblick kapitulirte das Spielhaus und die Brieftasche mit allen Banknoten ward zum Fenster hinaus geworfen.

19. Südafrikanische Justiz.

Interessant ist, was der neueste große Reisende in Südafrika, Livingstone, über das Gerichtsverfahren unter einem nicht einmal halbcivilisirten Negerstamme berichtet. Ist Jemand dort gesonnen, bei dem Häuptling, als dem Repräsentanten der Gerechtigkeit, eine Klage gegen Jemanden zu stellen, so geht der Kläger zuerst zu dem Manne, gegen welchen er klagen will, und ersucht ihn, mit ihm vor Gericht zu kommen. Dieß schlägt man nie ab. Wenn beide in der Kotla (Hütte des Häuptlings) sind, steht der Kläger auf und entwickelt seine Sache vor dem Häuptling und dem versammelten Volke. Hierauf stehen der Reihe nach die Zeugen auf, auf welche er sich berufen, und erzählen ein jeder, was er gesehen oder gehört hat. Der Beklagte, welcher dieß Alles ruhig mit angehört, ohne je einen zu unterbrechen, wartet, wenn alle fertig sind, einige Minuten, ob vielleicht noch Jemand etwas zu sagen habe. Alsdann steht er langsam auf, nimmt seinen Mantel fest um den Leib und beginnt in der ruhigsten und be-

sonnensten Weise sich zu vertheidigen. Wenn der Kläger durch seine Bemerkungen jemals gereizt wird und eine Einwendung versucht, wendet sich der Beklagte ruhig gegen ihn mit den Worten: „Sei still, ich saß auch ruhig, als Du sprachst. Kannst Du das nicht thun? Willst Du nur Deinen Willen haben?“ Und da sich die Zuhörer bei dem Streite äußerst ruhig verhalten, so setzt er seine Rede fort, bis Alles gesagt ist, was er zu seiner Vertheidigung sagen will. Eide werden nicht geleistet; ihre gegenseitige Wahrheitsliebe ist außerordentlich. Bei geringeren Fällen entscheidet der Häuptling, bei wichtigeren hört er zuerst die Meinung aller älteren Leute und adoptirt dann die Ansicht der Mehrheit. Gegen seinen Entscheid protestirt Niemand, da in seiner Hand die Macht liegt über Leben und Tod; doch ist es erlaubt, seine Unzufriedenheit mit einer Entscheidung durch „Brummen“ zu erkennen zu geben.

So berichtet uns Livingstone, und da über die große Treue und Zuverlässigkeit seiner Berichte kein Zweifel besteht, so darf man wohl dieses Gerichtsverfahren wilder Stämme, wie die Makololo und Bakuena, manchem civilisirten Publikum als ein Spiegel vorhalten, wie sich streitende Parteien vor Gericht zu verhalten haben.

20. Legislaturproben aus der alten Zeit.

Im Würtembergischen war verordnet: die alte Eheordnung solle alle Jahr zweimal von der Kanzel abgelesen werden, und Herzog Ludwig verbietet dieses vorher zu verkündigen, damit die Leute nicht ausbleiben. In dieser Eheordnung kommen denn nicht allein fast alle fleischliche Verbrechen, sondern auch sehr gelehrte Sachen vor, z. B. die Theorie von der Berechnung der Grade, welche den Bauern zur sonderbaren Belehrung und Erbauung dienen können. Ein Ehegatte, der darein willigt, daß der andere die Ehe bricht, soll am Leben gestraft werden. Fleischesverbrechen, die am Sonntage herauskommen, kosten ein Pfund Heller extra. In den Spinnstuben sollen die Leute entweder geistliche Lieder singen oder erbauliche Gespräche halten. Kuppler sollen an den Pranger gestellt und allda von dem jungen Volk öffentlich mit Mist und Koth beworfen werden.

21. Criminaljuristisches Bruchstück aus der Saalfelder Chronik.

Den 3. September 1675 wurde ein Bettelweib aus Ungarn, Namens Esther Wolffin, durch Herrn Amtmann Wilhelmi der Hexerei überführt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt; wegen fürst-

licher Gnade aber vorher strangulirt und am Pfahl erwürget. — Dasselbe Schicksal hatte eine Bäuerin aus Obernitz, Weberkäthe genannt, welche am 4. Mai 1677 oberhalb Obernitz lebendig verbrannt wurde.

1670 kam des Rathskämmerers Kellner Eheweib angeschuldigter Zauberei halber in Untersuchung und wurden ihr über die Daumschrauben auch die Strickfideln und die Spanischen Stiefeln zuerkannt; weil sie aber nahe an 70 Jahr alt war, so wurde sie endlich auf 90 Jahre lang des Landes verwiesen.

1745 den 13. September wurde der Schustermeister Trötschel, in der Saalgasse wohnhaft, mit seinem Weibe uneins, daß er endlich, wie die Chronik sagt, der Frau auf ihr böses, zänkisches Maul eine Schelle gab. Sie setzte sich zur Gegenwehr, ergriff ein Stück Blei von 6 Pfunden und warf es ihrem Manne auf die Brust, so daß er zu Boden fiel. In voller Wuth griff sie hierauf nach dem Schusterknäuf und warf ihn ihrem unglücklichen Manne in den Hals, so daß er stecken blieb, und erst durch die beigelaufenen Nachbarn wieder herausgezogen wurde. Der Mann lebte noch drei Tage; die Frau kam in Arrest, aus dem sie aber nach etlichen Wochen auf vieles Bitten ihrer Eltern wieder entlassen wurde.

1630 wurde ein Fräulein von B*** auf E**

durch den hiesigen Stadtphysicus Dr. Meise gesegneten Leibes und als sie von einem Töchterlein genesen, hat sie, um der Schande und der Strafe zu entgehen, es umgebracht, darauf in ihre Schürze gewickelt, und, nachdem sie es noch 14 Tage unter ihrem Bette verborgen gehalten, trug sie die Schachtel nach Tauschnitz und setzte sie in die Saale, worauf dieselbe wenige Tage darauf von Flössern aufgefangen und nach Caulsdorf gebracht wurde. Das Kind wurde dort beerdigt, die Thäterin aber, durch das Zeichen in der Schürze verrathen, eingezogen. Sie gestand ihr Verbrechen gleich ein; der Herr Dr. Meise aber entfloh und hat nie wieder etwas von sich hören lassen. Nach achtwöchentlichem Arreste wurde die Thäterin den 29. Juli in dem Hofe des hiesigen Rathhauses enthauptet und Tages darauf mit gewöhnlichen Leichenceremonien auf dem Gottesacker begraben.

1632 den 27. Februar wurde ein Bauernmädchen aus Wittmannsgereuth, wegen verübter Hurerei, durch den Scharfrichter zum Blankenburger Thore hinausgepaukt.

1650 hatte ein Soldaten-Lieutenant verbotenen Umgang mit einer hiesigen Schneiderswittwe. Die Frau wurde eingezogen und der Lieutenant dreimal öffentlich citiret zu erscheinen; als er sich aber nicht stellte, wurde er für vogelfrei erklärt. Dieser Actus wurde unterm Rathhause, beim schwarzen

Brett, öffentlich gehalten, wobei der Stadtrichter mit bloßem Schwerte nebst den Schöppen am Tische saßen.

1729 wurde die Magd des Medicus Köhler, ihrer üblen Lebensart halber, mit dem Strohmanne auf dem Rücken, aus der Stadt verwiesen. Eine gewisse Spindlerin wurde gleichfalls mit dem Strohmanne und der Trommel verwiesen.

1738 bekam eine Magd, welche ihr unehelich erzeugtes Kind umgebracht hatte, auf das zweite Urtheil von Göttingen den Staubbesen.

1741 mußte eine Magd aus Graben Kirchenbuße thun; darnach ward ihr der Staubbesen auf den Rücken gesteckt und sie des Landes verwiesen.

22. Taxordnung in criminalibus.

Des ehemaligen Scheffengerichts zu Coblenz Taxordnung in criminalibus vom 26. Mai 1725 lautet im Auszug:

	Rthlr.	Alb.
Dem Meister oder Nachrichter, um sich dem Inquisito nach richterlicher Erkanntnuß mit seinen Knechten vorzustellen . .	1	—
Wann er aber auch die Peinliche Instrumenta mitbringen und vorlegen soll .	1	18
Einen Inquisiten vor den ersten Grad zu foltern	1	27
Vor den zweiten Grad	1	36

	Rthlr.	Alb.
Einen per omnes gradus zu foltern .	2	—
Den Gefolterten wieder zu heilen . .	2	—
Einen an Pranger zu stellen, und ohne Ruthenstreich auszuführen	1	—
Mit Ruthen auszustreichen	2	—
Wann aber das Brandmerk darzu kombt, soll er weiter haben	—	27
Wurde der Meister einen Zigeuner oder anderen Vagabunden nur das Brandmahl geben und ausführen	2	—
Einen zu wippen	2	27
Einem Inquisiten den Finger oder Hand abzuhawen, und des Landes zu verweisen	3	—
Naß und Ohren abzuschneiden	3	—
Einen zu hencken oder köpfen oder zu begraben	4	—
Einen lebendig zu räderen	12	—
Aufs Rad zu legen	2	—
Würde auch der Inquisit erst aufm Rad strangulirt und der Cörper hernacher gerädert, und aufs Rad geflochten werden, soll es auch beym obigen Lohn bleiben.		
Wann aber aus Landesfürstl. Gnad der Cörper hernacher wieder vom Rad genommen und begraben werden soll .	2	—

	Rthlr.	Alb.
Einen lebendig zu verbrennen oder aber erst zu hancken oder zu stranguliren und hernacher mit dem Galgen oder Posten zu verbrennen	10	—

NB. Das Wippen wurde vorzüglich straffälligen Bäckern applicirt. Der arme Sünder wurde in einem Käfig von Holzstäben nach der Moselbrücke kutschirt, um mittelst einer Winde und eines Taues in's Wasser gelassen zu werden. 2—3mal je nach Maßgabe des Delictes.

(Rhein. Antiquar.)

23. Species facti eines weiblichen Rangprozesses.*)

Ein freiherrlich Riedeselischer Unterthan aus dem Vogelsberg, Namens Pfaffenrath, seiner Profession nach ein Messerschmied, glaubte mehr Glück bei dem Ackerbau als bei seinem Handwerke zu finden, pachtete ein Gut in der Wetterau und wurde endlich gräflich Salm'scher Pächter in der Grafschaft Liech. Dort war damals eine kaiserliche Debitcommission, durch welche sich Pfaffenrath das Prädikat eines Salmischen Kammerraths erwarb. Sein Sohn, Justus Hermann, wurde als Kanzleiaccessist anfänglich, und dann als

*) Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des vor. Jahrhunderts.

Kanzleisekretär angestellt. Er hatte das Glück, sich bei der ältesten Tochter des Herrn Grafen, Wilhelmine, beliebt zu machen, zog aber die Aufmerksamkeit auf seine mit derselben angestellten Promenaden dermaßen auf sich, daß, auf Befehl der hochgräflichen Eltern, der Hofprediger diese große Vertraulichkeit rügen und dieselbe untersagen mußte. Jedoch das war zu spät. Die Gräfin Wilhelmine hatte einen Brief geschrieben, in welchem sie ihre Liebe ihrem geliebten Pfaffenrath ganz deutlich und offen erklärte. Diesen Brief fand der Oberamtmann, der nicht wußte, was Liebe war, und überreichte denselben der Gräfin Frau Mutter in schuldigster Devotion. Die Folgen fürchtend, floh der unbedachtsame Sekretär und entwich aus dem Salmischen Gebiet. Seine Geliebte aber, die Gräfin Wilhelmine, packte ihre sieben Sachen auf einen Karren und floh nach Dietz zur Frau von Steprath, um bei derselben ein Asyl zu finden für ihre Liebesbedrängnisse. Diese aber schaffte die Zärtliche, mit großer Vorsicht, gegen Recepisse, von Post zu Post wieder nach Hause. Die Frau Mutter (deren Gemahl indessen gestorben war) besprach sich mit ihrem Rath Gondela, und fand die zweckdienlichsten Mittel, die Liebschaft zu enden, darin, daß der verliebte Sekretär Pfaffenrath aus dem Lande verwiesen wurde. Die verliebte Gräfin erhielt sehr harte Verweise und mußte sich fügen.

Sobald aber ihre Frau Mutter einmal verreisen mußte, packte sie ihr Bündel abermals, überredete ihre leicht zu überredende Schwester Christiana, nahm mit, was sie sogar an Porzellan und dergleichen habhaft werden konnte, zog mit derselben über Gießen fort, und klagte 1744 bei dem kaiserlichen Reichshofrathe zu Frankfurt a. M. gegen ihre Mutter in puncto dotis.

Indessen war Wilhelminens Geliebter Privat-Sekretär bei dem kaiserlichen Kammerrath Herrn von Wiesenhüter in Wien geworden. Davon unterrichtet, machte sich die Gräfin Wilhelmine sogleich auf den Weg und kam, wiewohl in sehr ärmlicher Gestalt, in einer abgetragenen Contusche in Wien bei ihrem erschrockenen Geliebten an.

Was war zu thun. Er brachte Wilhelmine in das Haus der Wittwe des Malers Auerbach, die es mit ihrem guten Rufe eben nicht so gar genau nahm. Hier lebte Wilhelmine ganz einsam, traurig und sah einer schreckbaren Zukunft entgegen, zumal da sie fürchten mußte, bald Mutter zu werden. Dieß aber nöthigte den Sekretär Pfaffenrath 1746, mit ihr nach Ungarn zu gehen, wo er sich in Oedenburg von einem lutherischen Geistlichen kopuliren ließ.

Damals lebte Herzog Anton Ulrich von Meiningen in Frankfurt, umgeben von allerlei Menschen. Zu diesem brachte Herr von Wiesenhüter

seinen Sekretär Pfaffenrath. Der Herzog, Aventuren liebend, wie die des Sekretärs, entschloß sich, denselben in seine Dienste zu nehmen, und ihn zum Regierungsrath zu ernennen. Als solcher ging Pfaffenrath mit seiner Gattin nach Meiningen. Hier war die Frau Regierungsräthin kaum ein wenig warm geworden, als sie, vermöge ihrer Geburt, den Rang vor allen Edeldamen begehrte. Diese zogen sich zurück, und erschienen gar nicht, als im Oktober 1746 das Geburtsfest der Prinzessin mit einer Mittagstafel bei Hofe (in Abwesenheit des Herzogs) gefeiert wurde. Nur eine kam; die Gemahlin des Landjägermeisters von Gleichen, geborne von Schick.

Die Frau Regierungsräthin Pfaffenrath hatte sich auf angelegte Art postirt. Die Speisen wurden aufgetragen, der Page stand bereit, auf gegebenen Wink das Tischgebet zu sprechen, als der Hofstabskommandant, Stallmeister von Buttlar, sich gegen die Frau von Gleichen wendete und gegen dieselbe ganz emphatisch also ausbrach:

„Serenissimus befehlen, daß die Frau von Pfaffenrath den Rang vor allen Damen haben soll!“

Er winkte, der Page betete, und die Frau Regierungsräthin Pfaffenrath occupirte sogleich die Oberstelle.

Die Sache war stark, Frau von Gleichen aber so gefaßt, daß sie nichts erwiderte, obgleich, wie es schien, der Herr Hofstabskommandant sie gleichsam „durch solche Surprise auf's Eis führen wollen," sondern sich ruhig niedersetzte und die damals hochschwangere Pfaffenräthin über sich sitzen ließ, um nicht des Festes Freuden durch eine „niederträchtige Brouillerie zu stören, und vielleicht der Frau Regierungsräthin durch verursachte Alteration zu einer fausse couche Ursach zu geben."

Während ihres Sitzens aber schüttete Frau von Gleichen gegen ihren Nachbar, Herrn von Pfau, ihr Herz ganz und ohne Rückhalt aus. Man denke sich eine beleidigte Gemahlin eines Landjägermeisters.

Der erfahrene Hof= und Staatsmann von Pfau suchte die höchst gereizte Frau Landjägermeisterin zu beruhigen und rieth ihr, nach der Tafel beim Abgehen den Rang vor der Pfaffenräthin zu nehmen. Ja, er versicherte, mit derselben in dieser Angelegenheit selbst sprechen zu wollen.

Die Frau Aebtissin von Gandersheim kam, durch den Herrn Minister von Pfau von allem unterrichtet, damals nach Meiningen. Frau von Gleichen säumte nicht, ihr ihre schuldige Aufwartung zu machen; die Pfaffenräthin setzte keinen Fuß deßhalb vor die Thür. Die Frau Aebtissin

schrieb ihrem Herrn Bruder ihre Meinung, und dieser ließ der Frau von Gleichen den 19. Oktober 1746 folgenden harten Befehl vorlesen:

„Der Stallmeister von Buttlar soll denen geschwülstigen Damen bedeuten, der Pfaffenräthin ohne Anstand den Rang zu geben, oder sich des Hofes zu äußern. Es soll derselbe die Pfaffenräthin gegen alle Beschimpfungen schützen und es ahnden, was malhonette Leute von ihr sprechen. So habe ich auch mit großem Mißfallen vernommen, daß die Pfaffenräthin bei Anwesenheit der Herzogin von Bernstadt nicht nach Hofe gedürft, welches auf Anstiften der geschwülstigen Dames geschehen ꝛc. ꝛc." —

Es waren aber damals nur zwei hoffähige Damen in Meiningen; Frau von Buttlar und Frau von Gleichen. Da nun erstere sich sogleich in die durch ihren Gemahl promulgirte Rangordnung fügte, so konnte der Befehl gegen geschwulstige Damen keine andere treffen, als die Frau von Gleichen. Da kam es nun zu Erklärungen, und Herr von Buttlar betheuerte, Herr von Pfau, der so viel der Frau von Gleichen beizulegen versprach, habe alles eingeleitet, und die Frau von Pfaffenrath „zum Vorrang encouragirt."

Er wurde zur Rede gestellt, suchte sich aber ganz hofmännisch aus der Affaire zu ziehen. In-

dessen kam die im Mai 1746 verheirathete Frau Regierungsräthin Pfaffenrath schon im November desselben Jahrs in die Wochen und wurde von einer wohlgestalteten Tochter glücklich entbunden. Man denke sich die Aeußerungen und Meinungen bei diesem Fall! — Auch Frau von Gleichen sprach stark und lebhaft darüber, und erzählte die durch Briefe erhaltenen Nachrichten und Geschichten von der ehemaligen Gräfin Wilhelmine, jetzigen Pfaffenräthin. Zugleich, da sie den Vorrang der Pfaffenräthin nicht geben wollte, wählte sie die ihr befohlene Alternative, den Hof zu meiden. Das alles konnte nicht ungeahndet bleiben!

Einige Monate darauf fuhr eines Morgens gegen 10 Uhr, als eben Frau von Gleichen eine Suppe zum Empfang einiger Gäste bereitete, ein unerwarteter Hofwagen vor ihr Haus, begleitet von sechs bewaffneten Grenadiers, dem Capitain-Lieutenant Pertsch und dem Regierungsregistrator Arnhold.

Dieser trat ganz bestürzt in das Zimmer und citirte die Frau von Gleichen ganz bescheiden vor die hochfürstliche Regierung. Diesem Befehle leistete dieselbe sogleich Folge, stieg in den Wagen und wurde langsam der Regierung zugefahren. Als sie in das Sessionszimmer eingetreten war, begann ein scharfes Examen, welchem Frau von Gleichen

ihre Antworten muthig entgegensetzte, aber die schon vorher abgefaßte Absolution erhielt:

„Die Frau von Gleichen solle der Pfaffenräthin in ihrem Hause eine knieende, fußfällige Abbitte thun, sie nach einer vorzulesenden und von Wort zu Wort nachzusprechenden Formel auf das wehmüthigste und bußfertigste um Vergebung und Gnade anflehen, und sich schuldig erkennen, zu gestehen, daß von ihr alles boshafterweise und fälschlich erdichtet sei, daß alles Gesagte Lügen und Calumnien wären; sie wisse von der Pfaffenräthin nichts, als alles Honette und wollte in Zukunft mit allem Respekt von ihr sprechen ꝛc. ꝛc.“

Dazu konnte und wollte Frau von Gleichen sich nicht verstehen, wurde also sogleich und ohne Anstand auf's Rathhaus in Arrest gebracht, in ein elendes Gemach, in welchem sie sich kaum durch Pelze und Wärmflaschen vor dem Erfrieren schützen konnte. Kein Mensch, als ihre Domestiken, durften zu ihr und zwei bewehrte Mann der fürstlichen Grenadiere bewachten sie. Man muthete ihrem Gemahl zu, seine Gemahlin zu überreden, die vorgeschriebene Abbitte zu thun, und als dieser sich dazu nicht verstehen wollte, wurde dieser vierzigjährige Diener seines Fürsten in das sogenannte Rosenthal (ein Gefängniß unter der Erde)

gebracht und solches mit großen Vorlegeschlössern wohl verwahrt.

Die Frau von Gleichen bat um Defension, wendete sich supplicirend an den Herzog, an welchen in dieser Sache ihr Schwager, der chursächsische Minister, Graf von Holzendorf, gleichfalls schrieb, aber umsonst. Es erfolgte weder Resolution noch Antwort. Endlich kam der Generalsuperintendent zu der Frau von Gleichen und eröffnete ihr, er sei beauftragt, ihr zu erklären: Der Herzog habe ein für allemal ihre Defension gänzlich abgeschlagen. Es bleibe bei der Abbitte, oder die Execution solle sogleich erfolgen; Frau von Gleichen bat um Bedenkzeit.

Nun erschien der fürstliche Leibmedikus Koch und suchte sie zu der Abbitte zu bereden. Frau von Gleichen aber, von seinem Geschwätz unmuthig gemacht, erklärte aufgebracht: „Eher wollte sie sich eine Kugel durch den Kopf schießen, als diesen Schritt thun. Der Leibmedikus verließ sie, und bald darauf traten in ihre Arreststube der Capitainlieutenant Pertsch mit zwei bewaffneten Soldaten und dem Hofadvokat Schleusing, nahmen ihr Messer und Gabel weg, befahlen, ihr das Essen vorzuschneiden und ließen die zwei Mann Wache in ihrem Zimmer. Zwar ging der Leibmedikus in sich und half ihr wieder von der Zimmerwache. Aber es wurde ausgesprengt, sie habe

den Verstand verloren, welches auch kein Wunder gewesen wäre.

Bald darauf wurde Frau von Gleichen mit Wache vor die Regierung gebracht. Hier bestand man auf Abbitte und eröffnete ihr: „Sie habe eidlich zu erklären, daß sie der Pfaffenräthin den Rang gegeben und sie für eine honette Dame halte. Dagegen protestirte Frau von Gleichen und bat um Defension. Da wurde ihr gesagt: Es sei des Herzogs Befehl, erst die Exekution zu vollstrecken, und dann ihr eine Defension zu verstatten. Darauf wurde sie in den Wagen gebracht und in die Pfaffenräthische Behausung gefahren. Hier wurde sie mit Gewalt auf das Zimmer der Pfaffenräthin getragen und auf einen Stuhl gesetzt. Im Zimmer befanden sich die Regierungsräthe Wucherer und Reinwald, der Regierungsrath Pfaffenrath selbst und der Hofadvokat Schleusing. Die Pfaffenräthin aber faſt „mit besonderer Grandezza parat, ihrer Gegnerin die Hand zum Kuß und Deprecation zu reichen." Der Vortrag wurde wiederholt. Frau von Gleichen aber war muthig genug, die Pfaffenräthin in's Gesicht zu fragen: „Haben Sie gethan, was ich gesagt habe, oder nicht?" Sie antwortete kein Wort. Die Regierungsräthe aber erklärten der Frau von Gleichen, sie solle auf den Markt gebracht werden, um zu sehen, wie ihre Nachrichten von der Pfaffenräthin öffentlich von dem

Schinder verbrannt würden. Frau von Gleichen protestirte und appellirte an den Kaiser. Sie erhielt zur Antwort: „Es hilft kein Protestiren. Des Herzogs Befehl muß exekutirt werden.“ Darauf wurde sie in den Wagen gebracht, auf den Markt geführt, und mußte ansehen, wie nach einer vom Centrichter abgelesenen Verordnung in einem von mehr als tausend Menschen geschlossenen Kreise, die fraglichen Nachrichten von den gräflichen Begebenheiten der Pfaffenräthin, von dem Schinder verbrannt wurden. Zugleich wurde bei hundert Reichsthaler und sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verboten, von der Sache ein Wort zu sprechen. (!) Frau von Gleichen aber wurde in ihren Arrest zurückgebracht. Ein dreißigjähriger Freund des Herrn von Gleichen, der Commandeur des deutschen Ritterordens, Frhr. von Flörsheim, nahm sich endlich der Sache an und trat klagbar bei dem kaiserl. Reichskammergericht zu Wetzlar auf.

Es erfolgte ein Mandat gegen den Herzog, welches dieser nicht anzunehmen befugt zu sein meinte, da er sich nicht in seiner Residenz befinde. Den Boten ließ er in Meiningen mit Gewalt zwingen, sich mit seinem Mandat zu entfernen. Die Bemühungen des chursächsischen Hofraths von Zanthier, gegen Kaution den Herrn von Gleichen und seine Gemahlin des Arrestes zu entlassen, bis nach ausgemachter Sache, fruchteten durchaus nichts.

Darauf erschien eine kaiserliche Commission, und die Gleichen'schen Eheleute wurden ihrer Haft entlassen. Indessen waren Gothaische Exekutionstruppen angerückt. Da wurde die Stadt Meiningen verrammelt und mit 300 Mann Landmiliz besetzt, während bei schwerer Strafe, ja bei Confiscation des Vermögens, verboten wurde, mit den Gothaischen Truppen und Nachbarn Gemeinschaft und Verkehr zu haben. Sonderbar genug verklagte der Herzog Anton Ulrich den Herzog von Sachsen-Gotha als einen Landfriedensstörer, und verlangte, ihn um 2000 Mark löthigen Goldes, als solchen zu strafen. Er selbst aber wurde wegen respektwidrigen Benehmens gegen kaiserl. Commission bestraft, und zu den Exekutionsunkosten condemnirt.

So weit die Species facti in dieser Rangstreitssache, deren endlicher Ausgang uns nicht bekannt geworden, da die Quelle des Berichtes davon schweigt.

(S. Repraesentation des widerrechtlichen und gewaltsamen Verfahrens des Landjägermeisters von Gleichen und dessen Ehefrau, in Sachen gegen Herzog Anton Ulrich zu S.-Meiningen und dessen Regierung. 1747. Historisch.-literar. Unterh. und Ergötzlichkeiten. Neustadt a. d. O. 1820.)

24. Curiose Rechtsfrage.

Wie man sich zu verhalten habe, wenn man injuriirt worden, und nicht weiß von wem?

Als Antwort auf diese Frage erzählt der alte Thomasius folgende Historie:

Es hatte einstmals ein gewisser Mensch (vermuthlich bei Nacht, oder in einem Tumult) eine Ohrfeige bekommen und wußte nicht von wem. Ob ihm nun wohl die kleinen Kinder auf der Gasse, geschweige denn vernünftige und rechtsgelehrte Leute würden gerathen haben, er solle kein Wesens von der Maulschelle machen, sondern dieselbe in Geduld verschmerzen und stillschweigen, weil er von Niemand Satisfaktion nehmen könnte, indem er nicht wüßte, von wem er Satisfaktion begehren sollte: so wollte doch der Mensch diesem vernünftigen Rath nicht folgen, sondern entschloß sich, sein Recht zu suchen, es möchte ihn auch kosten, was es wolle, und müßte doch ein Recht für ihn in der Welt sein. Nun ging dieser Mensch zwar zu recht famosen und hochberühmten Advokaten, solchen, die auch wohl friedfertige, geschweige denn zanksüchtige Leute antreiben, daß sie die geringste Injurie nicht ungerochen lassen, geschweige denn eine dicke und derbe Maulschelle; aber es

mangelte den Herren Rechtsbeiständen in diesem casu ganz an allen Anhaltspunkten. Nichts destoweniger blieb der rachgierige Mensch auf seinem Vorhaben, und meinte endlich: man sollte ihm das Leben nicht so sauer und die Sache nicht so schwer machen. Er hätte bisher sie (seine Advokaten) für berühmte Juristen gehalten, und sehe nunmehr leider! daß sie elende Stümper wären. Ob sie etwa meinten, daß es ihm an der Bagatelle Geld gelegen wäre, wenn sie über die streitige Frage ein Responsum bei einem Rechtscollegio einholen würden. Wenn sie sich ja nicht gleich vergleichen könnten, sollten sie bei dem nächsten Schöppenstuhl (und zwar je eher, je lieber, weil periculum in mora, wäre, und derjenige, so ihm die Maulschelle gegeben, etwa sonsten durchgehen möchte) dieses Punkts halber sich informiren, und alsbald nach erhaltenem Responso das Libell fertig machen. Die Advokaten zuckten zwar die Achsel; weil sie aber den Mann nicht noch mehr erzürnen wollten, sondern von ihm, als einem, der viel Geld hatte, noch etwas verdienen konnten, folgten sie seinem Willen und setzten in optima forma eine Urtheilsfrage auf. Die Herren Schöppen machten sich in Beantwortung derselben keine sonderliche Mühe, sondern schickten dem Herrn Quärenten, jedoch praemissis praemittendis folgende Antwort zu: „Habt ihr eine Ohrfeige be-

kommen, und wißt nicht von wem; so seid ihr dieselbige zu behalten schuldig.“ V. R. W.

(Aus Thomasii jurist. Händeln.)

25. Drei Eselsprozesse.

Folgendes prozessualische Curiosum heiterer Art aus Südtirol kann beweisen, wie weit dort die Prozeßsucht getrieben wird. Die nachfolgend erzählten drei Eselsprozesse sind in Wirklichkeit durch alle drei Instanzen durchgeführt worden.

A. trieb seinen Esel mit Butter und Käse beladen von der Alpe herab, als ihm auf dem Wege B. begegnete.

A. sprach den B. um eine Prise Tabak an, die ihm jedoch mit dem Bedeuten verweigert wurde, daß er für ihn keine Prise habe.

A. fragte darauf, ob er wohl dann eine Prise erhalten würde, wenn er dem Andern dafür seinen Esel sammt der darauf befindlichen Waare geben würde.

B. nahm diesen Vorschlag an, gab dem A. die Prise Tabak, und dieser übergab ihm den beladenen Esel. So gingen sie in bester Eintracht, B. seinen beladenen Esel treibend, über den Berg herab bei der Wohnung des A. vorbei, bis in das Dorf, wo B. ansässig war.

Bei seinem Hause angekommen, sagte B.: „Da, nimm Deinen Esel wieder, ich sehe die Sache nur als Scherz an, da ja eine Prise des besten Tabaks mit dem Werthe des Esels und der Waare in keinem Verhältnisse steht.“

Darauf erwiderte A., daß er den Esel hier nicht annehme, B. hätte ihm denselben bei seinem (des A.) Hause, wo sie vorbeigingen, übergeben sollen, da er dieß aber nicht gethan, sei er verpflichtet, ihm den Esel hinauf zu treiben.

Darüber geriethen sie in einen Wortwechsel, und da keiner den Esel nehmen wollte, begaben sich beide zum Gemeindevorsteher, um dort ihren Streit auszumachen. Der Gemeindevorstand versuchte, sie zu vergleichen; allein umsonst, beide verließen mit Zurücklassung des beladenen Esels das Haus.

Der Gemeindevorstand, in der Meinung, so in seiner Amtspflicht zu handeln, ließ nun den Esel entlasten und Butter und Käse in einem Verkaufsgewölbe deponiren, den Esel aber gab er in das dortige Gasthaus zur einstweiligen Verpflegung.

Nun verklagte der A. den B., und stellte das Begehren, der Letztere sei schuldig, ihm den Esel in das Haus zu stellen und alle Kosten zu vergüten.

Dieser Prozeß dauerte beinahe ein volles Jahr,

bis er in erster Instanz nach dem Klagebegehren entschieden wurde.

Bei der Appellation des B. wurde dieß Urtheil in zweiter Instanz abgeändert; in dritter Instanz wurde das appellatorische Urtheil bestätigt.

Nun holte A. seine Waare ab und wollte auch seinen Esel nach Hause treiben, allein dieß wurde ihm verweigert, weil er nur gegen Bezahlung der Verpflegungskosten ausgeliefert werde. A. verweigerte die Vergütung und meinte, der Wirth möchte sich nur von Demjenigen bezahlen lassen, der ihm den Esel in Verpflegung gegeben habe.

Wirklich verklagte der Wirth den Gemeindevorstand auf Zahlung der Verpflegungskosten, und obgleich dieser einwendete, daß er nicht im Privatwege, sondern nur in seiner Amtsthätigkeit ihm (Kläger) den Esel in Verpflegung gegeben habe, so wurde er doch zur Zahlung verurtheilt. Dieß war der zweite Prozeß. Nun aber belangte der Gemeindevorstand den Eigenthümer des Esels im Regreßwege auf den Ersatz der an den Wirth bezahlten Verpflegungskosten, welche er endlich auch wirklich erstritt. Dieß war denn der dritte Eselsprozeß.

(Gerichtszeitg.)

26. Gottsched als Rektor magnificus.

Ein Student in Leipzig mißhandelte seinen Hauswirth. Er wurde deßwegen verklagt. Gottsched, als Rektor magnificus der Universität, ließ ihn kommen und fuhr ihn an: „Was hat Er gethan, warum hat Er seinen Wirth geschlagen?“ — „Dazu hatte ich alle Ursache, Ihro Magnificenz,“ antwortete der Student, „der Hundsfott hat mich Er genannt.“

27. Etwas von Budäus.

In dem Hause des berühmten französischen Rechtsgelehrten Budäus kam Feuer aus. Der Bediente lief in seines Herrn Studirstube, und sagte ihm erschrocken: „Herr, es brennt im Hause.“ — „Ach, stört mich doch nicht,“ antwortete Budäus, „sagt es meiner Frau; Ihr wißt ja, daß ich mich nicht in die Haushaltung mische.“

28. Zerstreutheit eines großen Juristen.

Der seiner Zeit europäisch berühmte Reichshofrath von Senkenberg war nicht selten, wann er gelahrte Sachen meditirte, ein Muster von Zerstreutheit. Einmal war er in einem sehr hohen Hause zur Tafel geladen. Während man die

Suppe genoß, welche gerade nicht nach seinem Geschmacke war, verhandelte er in seinem Kopfe irgend einen casus juris, war aber dabei in Gedanken, er wäre in seinem eigenen Hause und die Gesellschaft bei ihm zu Gaste, fängt daher auf einmal an sich gehorsamst zu entschuldigen: „Meine Herren und Damen, verzeihen, daß die Suppe so schlecht ist, aber — meine Frau liegt in den Wochen."

29. Taxe für Ohrfeigen.

In einem Schweizerkanton (irren wir nicht: St. Gallen) hatte man vor Zeiten ein Gesetz, welches Schimpfwörter und Maulschellen je nach Stand und Rang einer beleidigten Person, in eine bestimmte Taxordnung brachte. So ward eine Ohrfeige, die ein Mann des Mittelstandes einem seines Gleichen gab, auf 10 Thlr. geschätzt. Nun geschah es, daß ein lustiger Vogel, seines Zeichens ein Lump, bei einem Wirth einkehrte und eine Rechnung von 4 Reichsthalern bekam, denn er hatte sich ordentlich auftischen lassen. Als es zum Bezahlen kam, sagte er zum Gastwirth: „Herr Wirth, ich habe kein Geld; geben sie mir eine Ohrfeige, so bekomme ich dann 6 Reichsthaler heraus." Der Wirth gab ihm keine Ohrfeige, aber er warf ihn auf eine möglichst nachdrückliche Art zur Thür hinaus.

30. Honigkuchenprozeß.

In einem gewissen Lande herrschte seit undenklichen Jahren die Gewohnheit, daß Bürgermeister und Rathsmänner der Residenz dem Landesherrn am Neujahrstage einige Honigkuchen zum Geschenke überreichen mußten, wofür ihnen zu ihrer Ergötzlichkeit etwas zum Besten gegeben wurde. Diese Honigkuchen mußten ihr volles Gewicht haben, und sonst untadelhaft sein, auch dem Werth nach zehn Thaler betragen, welche Summe aus der Kämmereikasse bezahlt ward. Als nun einst das Neujahrsgeschenk übergeben, und die Honigkuchen gewogen und besichtigt wurden, fand es sich, daß einer etliche Loth zu leicht und inwendig verbrannt war. Dieser Umstand wurde ungemein ungnädig aufgenommen, und der Fiskal erhielt Befehl, wider den Magistrat mit einer Klage einzukommen. Die Klage ward überreicht und darin angeführt, daß die Beklagten den unterthänigsten Respekt gegen ihren gnädigsten Landesherrn durch Ueberreichung eines so schlechten Honigkuchens auf das äußerste verletzt hätten, und also ob eines so strafbaren Vergehens in eine ansehnliche fiskalische Strafe verurtheilt werden müßten. Der Fiskal wußte überhaupt diese Kleinigkeit so wichtig zu machen, als ob die Beklagten sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht hätten.

Er beschuldigte sie weiter, daß sie eine alte und löbliche Gewohnheit hierdurch hätten abschaffen wollen, kurz, er stellte die Sache so hin, als ob die Wohlfahrt des Landes auf dem mißlungenen Honigkuchen beruhete. Die Beklagten hätten sich nun sogleich von dieser Klage befreien können, wenn sie einen andern und bessern Honigkuchen hätten backen lassen. Wie es aber gemeiniglich geht, daß Leute aus Eigensinn sich unnöthiger Weise in einen Prozeß einlassen, so ging es auch hier. Die Beklagten gaben zu, daß der eine Honigkuchen zu leicht gewesen wäre, wendeten aber zugleich ein, daß er wegen damaliger Theuerung der erforderlichen Materialien nicht nach dem gewöhnlichen Gewichte habe gebacken werden können. Daß selbiger inwendig verbrannt gewesen, sei nicht ihre Schuld, sondern ein Versehen des Bäckers, an welchen sich der Fiskal mit seiner Klage wenden möchte. Der Kläger hielt diese Antwort nicht für hinlänglich. Er behauptete, die Beklagten hätten aus unterthänigstem Respekt gegen den Landesherrn dahin sehen sollen, daß sie mit ihrem Opfer Ehre einlegten, zumal, da ihnen dafür eine Ergötzlichkeit widerfahre, und der Honigkuchen nicht auf ihre eigene Kosten gebacken, sondern als eine Kämmereiausgabe in Rechnung gebracht würde. Nun sahen erst die Beklagten ein, daß sie einen gar zu kühnen Schritt gethan, indem sie sich auf

die Klage eingelassen hatten. Sie sahen ein, daß die vorgegebene Theuerung sie nicht hätte abhalten sollen, bei einem dem Landesherrn zu überreichenden Geschenk, wozu die Kosten aus der Kämmereikasse hergegeben werden, das volle Gewicht zu liefern, und daß eine solche Sparsamkeit mit Recht getadelt zu werden verdiene. Sie sahen ein, daß ihr Vorgeben, als ob der Kläger wider den Bäcker klagen solle, ganz ungegründet sei, und sie vielmehr sich an diesen halten mußten. Um also ohne Weitläuftigkeiten aus der Sache zu kommen, erklärten sie sich, daß sie einen neuen und untadelhaften Honigkuchen backen lassen, künftighin aber anstatt dieser Kuchen dem gnädigsten Landesherrn zehn Thaler als ein freiwilliges Geschenk überreichen wollten. Diese Vorschläge erhielten die Genehmigung. Die fiskalische Klage ward zurückgenommen und man verlangte nur, daß die Prozeßkosten von den Beklagten erstattet werden sollten. Dieß wollte nun zwar der Rath nicht, wurde aber durch Urtheil von Rechtswegen dazu angewiesen.

(Elsenhard.)

31. Lehensdienste.

J. Lezner erzählt in seiner kurzen Beschreibung des Klosters Haina in Hessen, daß dieses Kloster

vormals auf Grund und Boden der Grafen zu Ziegenhain von Wittgenstein gelegen gewesen und daher der Abt des Klosters alle Jahr auf das Schloß Wittgenstein einen Hahn, einen braunen Hund und ein männliches Schwein zur Urkund habe schicken müssen.

Die Stadt Königsberg in Preußen mußte vor Zeiten bei der Huldigung ihrem Herrn einen linken Handschuh zusammt 300 Pfennig alten Geldes überreichen.

Ein Edelmann im Oesterreichischen mußte seinem Lehnsherrn alljährlich auf einen bestimmten Tag zwei Maß Fliegen liefern; deßgleichen ein anderer Edelmann im Fränkischen auf den Martinstag seinem Lehnsherrn einen Zaunkönig.

Die von Landsao in England waren verbunden, zur Lehenserkenntniß alljährlich auf Weihnachten eine Quantität Holz zum Heerd Christi zu tragen, oder, wenn sie solches zu thun verhindert waren, es in ihrem Namen tragen zu lassen.

Curios war die Bedingung einer Belehnung, wornach ein Edelmann alljährlich auf einen bestimmten Tag vor der Gemahlin seines Lehnsherrn ein ländliches Lied singen mußte. Noch curioser war das Gegentheil davon, wenn man

Cambden, der es erzählt, Glauben schenken darf, es habe nämlich ein Vasall an einem gewissen Tage vor seinem Lehnsherrn tanzen, pfeifen und dabei einen crepitum ventris müssen hören lassen.

In der Bretagne mußten etliche Vasallen, wenn die Gemahlin des Lehnsherrn im Kindbette lag, alle Sümpfe, Pfützen &c. &c. bombardiren, damit das Froschgequak der gnädigen Wöchnerin nicht beschwerlich fiele. Diese Froschfehdepflicht hieß: Silence des Grenouilles, das „zum Schweigenbringen der Frösche.“

32. Seltsames altes Gewohnheitsrecht.

Das ehemalige Nonnenkloster Welfern bei Soest feiert alljährlich den zweiten Pfingsttag auf eine ganz besondre Weise. Der Magistrat und die Honoratioren der Stadt Soest wurden nach dem Kloster entboten, und fanden sich auch zeitig daselbst ein. Nach dem Gottesdienst stieg der Stadtsekretär zu Pferde, ritt unter Pauken- und Trompetenschall dreimal um das Kloster, und rief wiederholt aus: daß Niemand sich den Grenzen des Klosters mit feindseligen Absichten nahen solle, weil die Stadt Soest es in Schutz und Schirm genommen. Zur Belohnung erhielt er von der Priorin einige altfränkische Schuhriemen, die, wenn Alles

vorbei war, wieder abgeliefert wurden. Hierauf ward zu Tische geladen, und die Gesellschaft begab sich unter einen Schoppen, wo auf einer langen Tafel servirt wurde. Die Priorin nahm die obere Stelle ein, dann folgten die Nonnen, sodann setzte sich, nach Stand und Würden die übrige zahlreiche Gesellschaft. Gleich nach der Suppe ward eine hölzerne Schleifkanne mit Bier präsentirt, die mit Stroh umwunden und überall mit frischem Kuhfladen daumensdick beschmiert war. Nur der Handgriff, und so viel vom Rande, als der Mund zum Anlegen erforderte, war davon frei. Die Priorin trank auf des Klosters und der Gesellschaft Wohlergehen zuerst aus dem saubern Geschirr. Ihr folgten die Nonnen und diesen die ganze übrige Gesellschaft. Bis zum Musikanten und Aufwärter mußte jeder bei Strafe, von Tisch gewiesen zu werden, diesen Trunk thun, und nun erst ward weiter gespeist, und Wein und Bier in appetitlichen Geschirren geboten.

33. Leichenbegräbniß des Juristen Cortusius.

Der berühmte Jurist Ludwig Cortusius († zu Padua am 15. Juli 1518), verbot auf dem Todbette seinen Verwandten, Thränen bei seinem Leichenbegängnisse zu vergießen, und unterwarf seine Erben einer schweren Buße, falls sie es

vernachlässigten, seine Befehle zu vollziehen. Von der anderen Seite befahl er, daß Spielleute, Sänger, Pfeifer und Geiger in jeder Weise die Stelle der Leichenbitter einnehmen sollten, daß ihrer fünfzig, nebst der Geistlichkeit, vor der Leiche voraufgehen, und dabei auf ihren unterschiedlichen Instrumenten spielen sollten; dafür sollte einem Jeden ein halber Dukaten gezahlt werden. In gleicher Weise bestimmte er, daß zwölf Mädchen in grünem Anzuge seine Leiche nach der Sophienkirche, wo er begraben wurde, tragen, und ebenfalls während der Prozession laut singen sollten, wofür einer jeden eine hübsche Summe Geldes zur Ausstattung bewilligt war. Die ganze Clerisei von Padua zog in Prozession vorauf, nebst allen Insassen der Klöster, mit Ausnahme derer, welche schwarze Kleider trugen, die in seinem Testamente ausdrücklich ausgeschlossen waren, damit ihre schwarzen Gewänder der fröhlichen Prozession keinen düstern Anstrich geben.

34. Ein gebannter Dieb.

Ein Dieb, des Schäfers augenblickliche Entfernung benutzend, brach in den Pferch ein, lud einen fetten Hammel auf seine Schultern und wollte fröhlich seines Weges gehen, als mit einemmal die ganze Heerde sich in Bewegung setzt, dem

Dieb auf der Ferse folgt, endlich ihn solchergestalten einschließt, daß er, ohne Gewalt zu gebrauchen, keinen Schritt weiter kann. Der Dränger sich zu entledigen, war er schlechterdings unvermögend; das erwachte Gewissen zeigte ihm in den unvernünftigen Thieren die Vollstrecker göttlichen Strafgerichtes. Zur Stelle gebannt, wurde er von dem heimkehrenden Schäfer ergriffen, vor den Friedensrichter zur vorläufigen Untersuchung des Delicts, endlich vor das correctionelle Gericht gestellt. Nicht sonderlich verwickelt oder schwierig ergab sich die Procedur, der Dieb empfing seine Strafe, aber, was vor Allem dem Präsidenten am Herzen lag, das Wunder mit einem durch Schafe festgehaltenen und entlarvten Uebelthäter wollte sich nicht aufklären; der Verbrecher vermochte es nicht, Auskunft zu geben, der Bestohlene schützte Unwissenheit vor. Einige Flaschen Weins löseten ihm letztlich die Zunge. In der heitern Stimmung befragt um das räthselhafte Einschreiten der Heerde, ließ er sein Geheimniß sich abpressen. „Er hat," erzählte der Schäfer den neugierigen Quälgeistern, „er hat den Leithammel aufgepackt."

35. Gewissenhaft.

In England starb eine alte Jungfer, die in ihrem Testamente verordnet hatte, daß sechs Jung-

fern ihre Leiche begleiten und dafür ansehnliche Belohnungen erhalten, vorher aber ihre Jungfrauschaft vor Gericht beschwören sollten. Fünf davon schwuren wirklich, die sechste aber versicherte, daß es ihr Gewissen nicht zulasse, über solch eine Kleinigkeit einen Eid abzulegen.

36. Englische Testamentsoriginalia.

Einige gute Exempel davon gibt das Magazin für Lit. des Auslands wie folgt:

Nach einem Bericht über die lokalen milden Stiftungen Englands bringen die Hausehold Words eine Notiz über eine gewisse Klasse von Testamenten und letztwilligen Verfügungen, welche eher in einer Geschichte menschlicher Thorheiten, als milder Stiftungen einen Platz verdienen. Dabei ist es charakteristisch, wie jener Sucht nach lokaler Unsterblichkeit auf die möglichst wohlfeile Weise Befriedigung verschafft wird. Wenn in Appledom für den geringen Aufwand von sieben Schilling und sechs Pence jährlich Unsterblichkeit zu erlangen ist, so wird der Erblasser sich hüten, acht Schilling zu diesem Zwecke zu hinterlassen; daher vermacht er den Glöcknern des Kirchenspiels einen Schweineschenkel, den sie am Neujahrstage nach dem Glockenläuten verspeisen sollen. Er fühlt, daß dieses Legat jährlich zu der Frage führen wird,

wer Chapenier, der großmüthige Spender dieses Schweineschenkels, war? So wird sich Chapenier für die geringe Ausgabe von sieben Schilling sechs Pence jährlich für immer einen Platz im Gedächtniß des Kirchspiels sichern. Solcher Excentricitäten haben die Kirchspielsakten in England unzählige aufzuweisen. Zu den schlimmsten der Art gehört es noch nicht, wenn in Paddington zwei unverheirathete Damen ein Stück Land aufweisen, dessen Pachtzins (vierzig Pfund achtzehn Schilling jährlich) zum Ankauf von Brod und Käse für die Armen verwandt werden soll, Gegenstände, die in früherer Zeit von der Pfarrkirche dem auf dem Platz versammelten Volke zum Auffangen zugeworfen wurden, oder wenn in Giggleswick in Yorkshire ein Mann, Namens William Clapham, im Jahre 1603 die jährliche Summe von vier Schilling und vier Pence zu Feigen, Brod und Ale für die armen Schüler der dortigen Freischule vermachte — eine Stiftung, die bis auf den heutigen Tag gewissenhaft beobachtet wird. Wie gesagt, das ist noch das Unschuldigste; wir wollen jetzt einige von den lächerlichsten anführen.

In Wallsall existirt ein Vermächtniß eines Thomas Mosely, das auch schon ziemlich alt sein soll, und welches jedem Bewohner von Wallsall ein jährliches Almosen von einem Penny bestimmt. Als die zur Berichterstattung über die milden

Stiftungen ernannten Commissäre dorthin kamen, erfuhren sie, daß die Gemeindebehörde von Wallsall zu dieser Vertheilung drei Personen brauchte, welche am Neujahrstage ihren Umzug durch Stadt und Umgegend beginnen und wirklich jedem Einwohner jedes Hauses einen Penny überreichen. Auf diese Weise werden jährlich sechzig Pfund weggeworfen. Im Städtchen Wokingham in Berkshire hat im Jahre 1661 George Staverton ein Legat zu einem Stier hinterlassen, der daselbst jährlich erst gehetzt und dann verkauft werden und dessen Ertrag in Gestalt von Schuhen und Strümpfen unter die armen Kinder der Stadt vertheilt werden sollte. Dieser Stier führte im Jahre 1835 zu einem Krawall, indem das Volk unter Nichtachtung des obrigkeitlichen Verbots gewaltsam in das Gehäge einbrach, wo der Stier angebunden war, und die barbarische Sitte des Hetzens wieder auffrischte. So vermochte George Staverton für eine kleine Summe jährlich nicht bloß lokale Unsterblichkeit seinem Namen zu sichern, sondern noch hundertsiebzig Jahre nach seinem Tode einen Krawall hervorzurufen.

Es gibt kaum ein Kirchspiel, das sich nicht der Früchte ähnlicher Grillen erfreut. Matthew Wall schrieb im Jahre 1595 hinter die Worte: „Ich gebe und vermache," folgende Bestimmungen: „dem Todtengräber, daß er jährlich einmal das Grab

des Erblassers in Ordnung bringt und dabei die Glocke läutet, einen Schilling zehn Pence; für jährliche Reinigung des Weges von dem Hause des Erblassers nach dem Kirchthor einen Schilling; dem Vicar von Stratford dafür, daß er jährlich an Himmelfahrt und Michaelstag von der Kanzel herab verkündet, daß der Erblasser sein Gut für ewige Zeiten an einen Matthew oder William Wall vermacht hat, acht Pence; dem Küster in Hallingbury für das Gleiche acht Pence; dem Prediger und den Kirchenvorstehern dafür, daß sie den Willen des Erblassers ausführen lassen, fünf Schilling." — Noch lächerlicher klingt folgendes pomphafte Legat eines William Norrice in Leicester vom Jahre 1611. Derselbe schenkte „fünfzehn Schilling von dem Ertrage gewisser Gartengrundstücke in oder bei Saar Lane, unter den Bedingungen, daß der Pfarrer und der Kirchenvorsteher jedes Jahr am Sonntag vor dem Fest des heiligen Bartholomäus Nachmittags zusammenkommen, einundvierzig von den ärmsten Bewohnern ihres Kirchspiels auslesen, eine schriftliche Liste derselben dem Küster übergeben und durch diesen verkünden lassen, daß alle in dieser Liste genannten Personen am Bartholomäustage persönlich sich zum Abendgebet einfinden sollen; daß ferner der Pfarrer an dem besagten Festtage, nach dem zweiten Text beim Abendgebet, die Leute

ermahnen solle, Gott für seine barmherzige Fürsorge für die Armen zu preisen, zu diesem Zwecke einen passenden Psalm auswähle und die Leute auffordere, denselben mit ihm zu singen; und nach dem Abendgebet sollen der Prediger und die Kirchenvorsteher die genannten einundvierzig Leute durch den Küster an einen passenden Ort in der Kirche rufen lassen, wobei Jeder mit lauter Stimme bei seinem Namen genannt wird, und Jedem vier Pence geben, und der Geistliche und die Kirchenvorsteher und der Küster sollen ebenfalls jeder vier Pence erhalten; und nachdem alle dem Genüge gethan, sollen die besagten Armen fortgehen und Gott (und wohl auch William Norrice!) verherrlichen, und bei Unterlassung einer dieser Förmlichkeiten soll die Rente aufhören."

37. Testament einer alten Jungfer.

Zu Lonvare in Derbyshire hinterließ eine alte Jungfrau drei Guineen für einen Harfner, der die Verpflichtung erhielt, jährlich auf ihrem Grabe zwei ihm vorgezeichnete Musikstücke zu spielen. Das erstemal fand dieß eigenthümliche Anniversarium seine Zuhörer, später mag wohl der Harfenist nur den Kirchhofswänden vorgespielt haben.

38. Van Delft's Testament.

Der Kaufmann van Delft zu Amsterdam war steinreich. Er war unverehlicht, und seine Verwandten ließen es an Schmeicheleien und Aufmerksamkeiten nicht fehlen, damit er, schon hoch bejahrt, ihrer in seinem Testamente vorzugsweise gedenke. Jeder suchte durch Zuvorkommenheiten gegen den Alten den Andern den Rang abzugewinnen. — Van Delft äußerte gegen Jeden seine Zufriedenheit über ihr Benehmen, und versicherte Jedem, daß er seiner in seinem Testamente gedacht habe. Endlich starb er. Das Testament ward eröffnet: er hatte sein ganzes Vermögen milden Stiftungen, jedem seiner Verwandten aber ein Dutzend Schweineblasen vermacht.

39. Curiose Clausel.

Ein Bürger von Caen in der Normandie hat in seinem Testamente eine sonderbare Clausel gemacht. Der Verstorbene verpflichtet seine Erben, alle Jahre, am Tage des heil. Gregorius, seines Namenspatrons, den Stein von seinem Grabe aufzuheben und 3 Litres (etwa 2 Maß) Cognac bester Qualität über seinen Sarg zu gießen.

40. Buchstäblich.

In London — so berichten öffentliche Blätter 1859 — starb ein alter reicher Mann, dessen mürrisches und brutales Benehmen jedem Dienstboten den Dienst verleidete. „Ich habe jedoch einen Diener nöthig," sagte sich der alte Sonderling. „Wie fange ich es an, um den nächsten Ankömmling bei mir festzuhalten? O ich werde ihm zu verstehen geben, daß der, welcher mir die Augen schließt, durch mein Testament eine Jahresrente von 2000 Fr. erhalten soll." Das Mittel war gut und der neueintretende Bediente widerstand heldenmüthig allen üblen Launen seines Herrn. Er hatte nicht lange zu leiden, schon nach 5 Monaten starb sein Herr. Johann vergoß einige Krokodilsthränen, und ging hierauf zum Notarius, um seine Rente zu verlangen. „Mein guter Mann," sagte ihm der Notar, „ich kann Euch nicht in den Besitz dieses Vermögens setzen, denn die natürlichen Erben des Verstorbenen prozessiren gegen Euch." Prozessiren! und warum? — „Weil der Verstorbene 2000 Fr. Rente Dem hinterließ, der ihm die Augen schließen würde; Ihr aber habt dieses weder gethan, noch hättet Ihr es thun können." Wie so? „Der Verstorbene war einäugig, und Ihr konntet ihm daher nur ein Auge schließen." Das ist wohl Spaß? „Ganz und gar

nicht!" — Der Prozeß über die seltsame Angelegenheit ist im Zuge.

41. Zärtliches Vermächtniß.

Madame du Puis, berühmte Harfenistin zu Paris, vermachte ihrer Lieblingskatze nicht nur ein reichliches Jahrgehalt, sondern verordnete auch ausdrücklich, daß ihre Erben das liebe Thier wöchentlich besuchen sollten.

42. Triftiges Motiv.

Ein vornehmer Herr bestimmte in seinem Testament allen seinen Bedienten beträchtliche Legate, nur seinem Hausmeister nicht. Damit man nicht glauben möchte, er habe ihn vergessen, so ließ er ausdrücklich bemerken: „daß er ihm nur darum nichts legire, weil er zwanzig Jahr in seinen Diensten gewesen sei."

43. Legat für Katzen.

Zu Nürnberg starb 1784, 88 Jahre alt, der damals älteste Advokat daselbst, de Neufville, welcher sechs Katzen hinterließ, derenwegen er ein Testament machte. In demselben setzte er jeder Katze zur Kost wöchentlich 12 Kreuzer aus, und

befahl seiner Köchin Anna Rostin, dieselben zu pflegen und zu warten. Zu dem Ende wohnte sie in seinem Hause mit den Katzen allein zinsfrei, bekam ein Bett vermacht, 25 Gulden und vierteljährlich 4 Gulden Holzgeld, „damit" — wie die Worte des Testaments lauten, — „diese armen Thiere nicht erfrieren." — Für Wartung, Pflege und Sorgfalt, daß keine Katze verunglücke, und für Reinigung des Hauses, erhielt die Köchin jährlich 12 Gulden. Es wurde ein Executor Testamenti eingesetzt, und zwei Jungfern mußten zuweilen nachsehen, wie es aussah, und Acht haben, daß die Rostin thue, was der Verstorbene zum Besten der Katzen befohlen hatte.

44. Testament eines Engländers.

Im Jahre 1733 starb zu Whittleson in England ein Mann, Namens Underwood, welcher ein höchst sonderbares Testament hinterließ, aus welchem Folgendes ausgezeichnet zu werden verdient:

1) Auf mein Grab soll man, sobald ich eingesenkt worden, ein kleines weißes Stück Marmor legen mit der Inschrift: Non omnis moriar! Underwood 1733.

2) Sollen, sobald dieses geschehen, die Hrn. *** (es waren sechs Personen) die letzten Strophen aus Horazens zwanzigster Ode des zweiten Buches singen.

3) Sollen keine Glocken geläutet werden, auch soll mich Niemand von meinen Anverwandten oder Freunden, außer vorgedachte sechs Herren, in bunten Kleidern zu Grabe geleiten.

4) Soll der Sarg grün angestrichen werden, weil dieses immer meine Lieblingsfarbe gewesen.

5) Soll man mich mit meinen gewöhnlichen Kleidern in den Sarg legen; Sanadons Horaz unter dem Kopf, Bentley's Milton zu den Füßen, ein kleines griechisches Testament in der Rechten und eine kleine Edition des Horaz in der Linken, und Bentley's Horaz unter dem Hintern.

6) Soll meine Schwester gedachte sechs Freunde nach der Beerdigung im Sterbehause mit einem Abendessen bewirthen und jedem für seine Bemühung 12 Guineen auszahlen, und

7) Sollen diese sechs Herren nach dem Abendessen Horazens einunddreißigste Ode des ersten Buches absingen, und wenn dieses geschehen, sollen sie bei einem Glase Wein fröhlich sein und nicht mehr denken an Underwood.

45. Seitenstück zum vorigen.

In Leicester starb kürzlich ein sehr reicher Mann und hinterließ folgendes Testament: „Da meine Neffen und einzigen Erben bekannte Langschläfer sind, und ich diese Untugend unendlich hasse, so

sollen sie den Testamentsvollstreckern genügende Beweise geben, daß sie künftig früh am Morgen aufstehen und sich entweder mit Geschäften befassen oder Leibesübungen in frischer Luft vornehmen. Vom 5. April bis 10. Oktober sollen sie dieß jeden Morgen durch 3 Stunden thun und zwar von 5 Uhr bis 8 Uhr; vom 10. Oktober dagegen bis 5. April jeden Morgen durch zwei Stunden, nämlich von 7 bis 9 Uhr. In dieser Lebensweise sollen sie 7 Jahre nach meinem Tode fortfahren, und die Testamentsvollstrecker haben sich davon zu verschiedenen Zeiten zu überzeugen. Nur im Falle einer erwiesenen, nicht durch Unmäßigkeit herbeigeführten Krankheit sind meine Neffen entschuldigt; sobald sie genesen, müssen sie jedoch wieder fortfahren. Wollen sie aber das nicht thun, so sollen sie von meinem Vermögen keinen Pfennig erhalten."

46. Pandektenglossa.

Der gelehrte Accursius in einer Glossa zu den Pandekten, untersucht alles Ernstes, ob Lazarus sein Testament (wenn er eines gemacht hätte) durch seine Auferweckung würde unkräftig gemacht haben und ob er ein neues giltiges hätte machen können.

47. Englischer Juristenstyl.

In einem neueren englischen Werke, betitelt: The mechanics of law-making befindet sich folgende Parodie des Wortschwalls, der in der Phraseologie der englischen Juristen anzutreffen.

Wenn Jemand einem Andern in aller Form Rechtens eine Pomeranze geben wollte, so wäre es nicht hinreichend, um auf ihn, wie es bei den Juristen heißt: „eine unbedingte Uebertragung aller Rechte und Berechtigungen daran" zu veranstalten, wenn man sagte: Ich gebe Ihnen diese Pomeranze, sondern es müßte so heißen: Ich übergebe Ihnen im Ganzen und Besondern meinen Besitz, meine Interessen, Rechte, Berechtigung, Anspruch, Nutzen und Vortheil, diese Pomeranze, mit ihrer ganzen Rinde, Schale, ihrem Saft, Fleisch und ihren Körnern, und jedes Recht und jede Berechtigung daran, nebst voller Gewalt, sie zu beißen, zu schneiden, zu saugen, und sonst dieselbe zu essen oder sie wegzugeben, so kräftig und wirksam als ich, der besagte A. B. jetzt berechtigt bin, die genannte Pomeranze zu beißen, zu schneiden, zu saugen, oder zu essen, oder dieselbe wegzugeben, mit oder ohne Rinde, Schale, Saft, Fleisch und Körner, indem nichts, was etwa bisher geschehen sein könnte, oder in Zukunft noch geschehen möchte, noch irgend ein Aktenstück oder

Aktenstücke, Justrument oder Instrumente, von welcher Art und Beschaffenheit es oder sie auch immer sein mögen, auf irgend eine Weise dem Gegenwärtigen entgegenstehen können u. s. w. u. s. w."

48. Doktordisputation.

Karl Friedrich Romanus, Rechtsgelehrter zu Leipzig, untersuchte in seiner im Jahre 1703 gehaltenen Doktordisputation die Frage: ob wegen Gespenstern der Micthscontract aufgehoben werden könne, mit einem seltenen Aufwande von juristischer Spitzfindigkeit und Gelehrsamkeit.

49. Juristische Narrheiten.

Bonacossa bringt in seinem Tractat de Caballo sive equo allerhand lustige Fragen vor, von denen ich einige hier anführen will: Ein Pferd, welches ich gemiethet habe, stirbt. Wie kann sein Tod bewiesen werden, da man hier keine Atteſtate aus Kirchenbüchern beibringen kann? —

Ein Weib ließ ihr Wasser auf der Straße. Ein Hund wurde durch das Geräusch irritirt, daß er ein Pferd, auf welchem jemand vorbeiritt, in's Bein biß. Das Pferd, wild gemacht durch den Biß, sprang unter die Töpfe und Schüsseln, welche ein Hafner ausgesetzt hatte, und richtete großen

Schaden an. Wer muß diesen Schaden ersetzen? Bonacossa sagt: der Reiter ist es nicht schuldig, denn sein Pferd wurde durch den Biß des Hundes wild gemacht. Der Herr des Hundes kann auch nicht dazu angehalten werden; denn sein Hund wurde durch das Geräusch, welches das Weib verursachte, irritirt. Ebenso wenig aber ist das Weib verbindlich, den Schaden zu ersetzen, denn sie verrichtete ein Geschäft, wozu sie die Natur drängte; wenn nicht bewiesen werden kann, daß die Weibsperson in culpa war. Denn sie sollte sich vorsehen, wenn sie konnte, wann, wo und wie stark sie p . . . . . —

Es wollte Jemand ein Pferd verkaufen und sagte dabei, es habe nur einen einzigen Fehler, daß es nämlich keinen Baum besteigen wolle. Der Käufer hielt dieß für Scherz und erhandelte das Pferd. Als er aber mit dem Pferde über eine hölzerne Brücke reiten wollte, ging es nicht hinüber. Nun wollte er dem Verkäufer das Pferd zurückgeben. Dieser aber schützte sich damit, daß er ja dem Käufer den Fehler angezeigt habe. Es frägt sich: was ist Rechtens?

Hat das Pferd eines Scholastikers auch dessen Rechte und Privilegien?

Wenn Jemand verspricht, daß ein Pferd gut gehen werde, verspricht er ein factum alienum (eine Handlung, die nicht er, sondern ein dritter thun muß)?

Nach mehreren dergleichen Fragen schließt Bonacossa seinen Tractat mit folgender Frage: Was ist Rechtens, wenn einem Pferde der Schwanz abgeschnitten wird, wie mir es im Jahre 1556 begegnete? Ist der Abschneider zur Schadenersetzung verbunden? Vitalinus antwortete Ja! Und — fährt er fort — weil dem Pferd der Schwanz abgeschnitten ist, welcher das Ende des Pferdes ist, so will ich auch meinen Commentar hiermit schließen im Namen Gottes des Vaters ꝛc. ꝛc.

50. Doktor Rau beim Doktorschmause.

Eines Tags war der berühmte Professor juris Dr. Rau bei dem Doktorschmause eines Leipzigers, den man nicht ohne Anbetracht seines sehr ansehnlichen Vermögens in Doctorem juris promoviret hatte. Das konnte Rau doch nicht so hingehen lassen, sagte also nach der Tafel beim Abschied: „Herr Doktor, Sie haben disputirt wie ein Schuft, hingegen tractirt wie ein Prinz.“

V.

Vermischtes.

1. Ein seltnes Spitzbubenstück.

Ein Tabakshändler vom Lande hatte während des Pesther Marktes in ein dortiges Magazin die bedeutende Quantität von 800 Centnern Tabaks deponirt. Nachdem acht Tage kein convenabler Käufer sich fand, sagte er dem Hausherrn, in dessen Magazin der Tabak lagerte, daß er verreisen müsse und bat ihn, wenn in der Zeit seiner Abwesenheit ein Käufer sich finden sollte, den Tabak 8 fl. per Centner loszuschlagen, jedoch gegen baare Bezahlung. In der That stellte sich ein Käufer ein, dem der Hausherr den Centner mit 9 fl. bot; der Käufer war nach langem Handeln erbötig, 8 fl. 30 kr. zu zahlen, mit dem Be-

merken, in 14 Tagen die Waare abholen zu wollen und dann das Ganze zu berichtigen. Mittlerweile kam der Eigenthümer des Tabaks an und brachte einen Käufer mit, mit dem er bereits handeleins geworden. Der Hausherr sagte, daß der Tabak schon verkauft wäre. Der Tabakshändler berief sich darauf, daß er bedungen, die Waare müsse gegen baare Bezahlung verkauft werden und er könne jenen Abschluß, da er dringend Geld brauche, nicht anerkennen. Der Hausherr, der dadurch dem ersten Käufer gegenüber in Verlegenheit gekommen war, überdieß einen Gewinn von 30 kr. per Centner in Aussicht hatte, wenn es beim ersten Verkauf von 8 fl. 30 kr. bliebe, den er dem Tabakshändler verabredetermaßen nur auf 8 fl. angab, entschloß sich, den Betrag des ganzen deponirten Quantums aus eigenem Beutel zu bezahlen. Der Tabakshändler hatte es auch nur darauf abgesehen, nahm sein Geld und verschwand. Die festgesetzten 14 Tage mit dem ersten Käufer gingen vorüber und der Mann, der das Angebot von 150 fl. gethan, wollte sich nicht zeigen. Dem Hausherrn ahnte Schlimmes. Er zeigte die Waare Sachkennern und erfuhr nun, daß der Tabak kaum das Lagergeld werth sei und daß man ihn durch ein schändliches Complott betrogen habe. Sein Schaden betrug nicht weniger als mehrere tausend Gulden.

2. Advokat Webster und der Quäker.

Ein englisches Taschenbuch für 1847 hat von dem berühmten Advokaten Daniel Webster folgende Geschichte erzählt:

Ein Quäker hatte einen Prozeß in Rhode-Island und ging zu Daniel Webster, um denselben zu vermögen, mit ihm dahin zu reisen und seine Sache zu führen. Dann fragte er ihn, wie viel er ihm wohl zahlen müsse. „Ja," antwortete Webster, „ich muß nach Washington reisen wegen Prozesses einer Versicherungsgesellschaft, dann muß ich nach Cincinnati und sehe keine Möglichkeit, Sie nach Rhode-Island zu begleiten, ohne sehr viel einzubüßen. Es würde Ihnen nicht wenig kosten, wenn ich mitreisen sollte." — „Wie viel denn wohl?" fragte der Quäker. — „Nun," meinte Webster, „ich achte die Quäker; sie sind nicht streitsüchtig, fangen keinen Prozeß an, wenn sie nicht gezwungen werden; ich würde aus Gefälligkeit billig sein; wenn Sie 1000 Dollars zahlen, reise ich mit." Der Quäker erschrak zwar heftig über die große Summe, doch war er schlau und antwortete: „Viel Geld, aber ich habe dort mehrere Prozesse und will gern 1000 Dollars geben, wenn Sie mir versprechen, auch die anderen Prozesse dort zu übernehmen." — „Ja, das will ich nach meinen besten Kräften thun," erwiderte Webster.

Sie reisten also getrost mit einander nach Rhode-Island und der berühmte Advokat gewann den Prozeß des Quäkers. Dieser aber ging zu allerhand Leuten und sagte: „Was gebt Ihr mir, wenn ich den großen Webster bewege, Eueren Prozeß zu führen?“ So bekam er von Einem 300, von einem Anderen 200 Dollars, im Ganzen 1250 Dollars, so daß er 250 Dollars Gewinn hatte und damit die Reisekosten decken konnte. Webster war höchst aufgebracht, als er es erfuhr. „Soll ich hier verliehen werden wie ein Miethgaul?“ fragte er im Unwillen. Aber der Quäker erinnerte ihn an sein Versprechen, auch die anderen Prozesse, die er ihm bringen würde, zu führen, und da die Sache nun einmal nicht mehr zu ändern war, lachte der Advokat herzlich über den schlauen Streich des Quäkers.

3. Originalschreiben an einen Advokaten.

Sr. Hochettelgeboren dem Herrn Affocat Tritsche.

Es wird Ew. Hochettelgebohren bekannt sind, daß in meiner Ehescheutungssache mich mein Weib Käthe, geb. Mocke, durch ihren Affocaten hat beschultigen lassen, daß ich in den letzten Jahren neben ihr auch noch die Anneliese Birnzweig gelübet habe. Sie müssen mich deßhalb defentüren! denn

1stlich ist es nicht wahr, daß ich mit der Anneliese etwas zu thun gehabt

2tens wenns och wahr wäre, so hätte es mein Weib gar nicht sehen können, weil sie blint ist.

3tens och noch nich hören können, weil sie taub is. Wie hätte sies daher erfahren sollen? und auf blussen Argwuhn hin laß ich mich nicht verschultigen.

Ew. Hochettelgebohren möge diesen Gründen prüffen und mich hierauf des Weitern vor Gerüchten Dienstschuldig deffentüren, damit ich nicht in Straff und Kosten verfallen. Ew. Hochettelgebohren ergebenster Diener Toffel Baumler, Schöppe.

4. Hausdiebspraktik.

Ein Justizbeamter in Berlin besaß in seinem Keller einen nicht unbeträchtlichen Vorrath guten alten Rheinweines. Um sich gegen Diebstahl zu sichern, hat er ein nicht leicht zu öffnendes Schloß vor die Thür des Kellers gelegt und die Latten, aus denen die Wände desselben bestehen, enger als gewöhnlich machen lassen, so daß man nicht im Stande ist, durch diese Latten eine der lagernden Flaschen hindurchzuziehen. Dennoch haben Hausdiebe Mittel gewußt, um auch ohne Anwendung von Gewalt, welche bei etwaiger Entdeckung eine gar zu hohe Strafe nach sich zieht, sich den wohl-

verwahrten Wein anzueignen. Sie haben nämlich mittelst langer Drahthacken eine Flasche nach der andern an die Latten heran und dann die dünnen Hälse der Flaschen so weit als möglich durch die Latten hindurchgezogen. Dann haben sie mittelst eines Korkziehers die also in der Schwebe hängenden Flaschen entkorkt und geleert, so daß der Eigenthümer des Weines, als er nach einiger Zeit seinen Keller besuchen wollte, den größten Theil seiner Flaschen als hängende Leichen vorfand.

5. Abweisung eines Bestechungsversuchs.

Der Milchhändler W. aus Lichtenrade hatte in Berlin sein Fuhrwerk auf der Straße allein stehen lassen, ohne sein Pferd abzusträngen. Dieß bemerkte ein Schutzmann, wartete eine Zeitlang auf den Milchhändler, stellte ihm, als er zurück kam, sein Vergehen vor und nahm die Brieftasche heraus, um ihn wegen dieser Polizeicontravention zu notiren und zur Anzeige zu bringen. Als W. dieß sah, führte er den Schutzmann hinter eine Hausthür, drückte ihm ein Sechskreuzerstück in die Hand und sagte ihm: „Na lassen Se's man jut sind, drinken Se davor ne Flasche Bier." Der Schutzmann fühlte sich durch dieß Anerbieten natürlich sehr beleidigt, führte den Milchhändler zur Wache, und gestand letzterer dort seinen Bestechungs-

versuch zu, weßhalb er auch von dem Polizeianwalt angeklagt wurde. In der Verhandlung ließ sich der Angeklagte, der in seinem Costüm als Milchfuhrmann mit der blauen Schürze erschien, dahin aus: „Jott, wie können Se woll jloben, deß ick den Herrn Schutzmann mit son kleenes Jeldstück habe bestechen wollen. Is mir bei Jott nich injefallen, so wat zu dhun, det hatte seinen janz andern Jrund, warum ick des dhat. Sehn Se, det Frauenzimmer, die ick uf'n Wagen hatte un die eejentlich immer dabei bleiben sollte, war mich von den Wagen wegjeloofen, un hatte, wie des son Frauenzimmer immer dhut, verjessen, des Pferd abzusträngen. Des war nu freilich unrecht von sie, aber sehn Se, sonne Frau die weeß doch den Deibel von Polizeicontraventionen un von Pferdeabsträngen. Man muß in die Beziehung Jeduld mit ne Frau haben: die lernen nu mal de Jesetze nich, und wenn man se noch so ville von vorkaut. Wie sich das von selber versteht, hatte diesen Mangel an Absträngung een Schutzmann bemerkt. Nu kam aber keener, von den er hätte meinen Namen erfahren können un anjeschrieben stand er nich an'n Wagen, daher hatte der arme Mann so ville Mühe, um mir zu ermitteln; er mußte nämlich in de verschiedene Ladens loofen un fragen, ob mir keener nich kennen dhat, un als mich keener kannte, mußte er sehre lange warten, deß mir des

in de Seele leed dhat, deß er sonne jroße Bemühung sich meinetwejen jemacht hatte. Sehn Se, so ville Loofen un Rennen bin ick ja gar nich werth, det wußte ick woll, und da jammerte mir des, un ick beschloß, den Mann, der vor mir sich so anjestrengt hatte, zu belohnen. Ick sagte also zu ihm, als er mir fragte, ob ick et wäre, ja ick wäre et, un ick sähe meinen Fehler in, un würde mir bessern, aber da ick mir mal verjallopirt hädde, so möchte er man seine Pflicht dhun un mir anzeijen. Wejen seiner Mühe, die er mit mir gehabt hatte, möchte er aber des kleene Jeschenk annehmen un davor ne Flasche Bier drinken. Is mir nich injefallen, den Herrn Schutzmann in seinen Beruf abspenstig machen zu wollen, im Jegentheil et freite mir sehre, daß er son ufmerksammer Beamter war, un diese Freude brachte mir zu den belohnenden Rappel.“ Auf die Frage, ob er somit den Schutzmann dafür habe belohnen wollen, daß er ihn anzeige, erwiderte der Angeklagte: „Na jewiß habe ick det dhun wollen; worum soll man nich eenen Beamten in sein Amt unterstützen un ihm zeijen, deß man ihm acht? Des is jeden Bürjer seine Pflicht, un also meine och, und wenn ick mal en Fehler bejangen habe, denn freie ick mir immer, wenn mir die Strafe trifft. Des is mal nich anders. Et jeht nischt über en treuen Beamten, un ick

belohne dadrum die Treie, wo ick ihr finde, un wenn se mir selber en Dhaler kost, wie des hier bereits vorjekommen is. Sehn Se, deß ick den Mann nich von seine Pflicht abringen wollte, können Se schon daraus sehn, deß ick ihm so wenig anjeboten habe. En Sechskreuzerstück nehme ick jewöhnlich vor sechs Dreier, un wen et en juter Kunde is, och woll vor zwee Jroschen, aber det is och det höchste. Wie wärd ick nun son kleenet Jeld ausjeben, um enen Menschen damit zu bestechen? Det kleene Jeld kann ick alleene jebrauchen, un denn wäre det och vor den Schutzman en zu schlechtet Jeschäft jewesen. Vorn Dhaler hatte er mir schon ranjekriegt, un ick sollte ihm davor zwee Jroschen bieten? Na davor bin ick denn doch en zu anständijer Mann, als deß ick mir so blamiren sollte. Des können Se nich verlangen. Also werden Se sich aus deß allens überzeugt haben, daß et mir keineswegs dadrum zu dhun war, mir loszukoofen, da hätte ick en janz anderet Stück Jeld nehmen müssen. Nee, et war sehr heeß, un der Mann war vor mir jeloofen, so dachte ick mir, er wäre von seinen Dienst durschtig, und des hat mir zu der Großmuth veranlaßt. Ick bin nu mal ne jutmüthige Seele, wat kann ick davor!" Trotz aller dieser Auseinandersetzungen, denen der Angeklagte den Ausdruck der Wahrheit zu geben sich bemühte,

gelang es ihm doch nicht, das Lachen über den merkwürdigen Einwand, den er machte, zu verbergen, ja sein Gesicht wurde immer heiterer, als er den Schutzmann den Hergang, wie wir ihn eben erzählt, vortragen hörte und dieser sich dagegen verwahrte, daß etwas anderes als ein Bestechungsversuch gegen ihn gemacht worden. Verschiedene Male unterbrach er den Zeugen mit den Worten: „I Jott bewahre, is ja nich so, Se haben mir falsch verstanden, lieber Mann, Se irren sich," oder mit ähnlichen Redensarten; als er aber hörte, daß der Staatsanwalt die gesetzliche Strafe der Bestechung, nämlich Confiscation des angebotenen Geldes und den vierfachen Betrag desselben, d. h. also eine Geldbuße von sechs Silbergroschen oder eine zehnstündige Gefängnißstrafe beantragte, konnte er sich fast des lauten Lachens nicht enthalten, griff in seine Schürzentasche, klapperte mit dem darin befindlichen Gelde, langte eine Handvoll heraus, zählte sechs Silbergroschen ab und murmelte dabei durch die Zähne: „Na so ville Jerede um sechs Jroschen, det hätte ick wissen sollen, nich den Mund hätte ick ufgedhan vor sonne Kleenigkeit; hier haben Se sechs Jroschen. Vor sonne Kleenigkeet laß ick mir nich lumpen, det verdiene ich jede Minute widder. Hier is det Jeld." Der Richter bedeutete ihm natürlich, nachdem er die beantragte Strafe über den

Angeklagten verhängt hatte, daß er nicht hier vor Gericht, sondern an der Kasse dieselbe zu erlegen habe, worauf der Angeklagte unter vielen Entschuldigungen, „daß er des nicht gewußt habe," und mit der Bitte, „es nicht übel zu nehmen, deß er um sonne Kleenigkeet de Herren incomandirt habe," sich aus dem Saale mit klingender Münze, die er in seiner Tasche fröhlich umherhüpfen ließ, entfernte.

(Allg. Gerichts-Ztg.)

6. Quittung.

Der Gerichtsdiener eines gutsherrlichen Gerichts bezog jährlich, außer seinem fixen Gehalt, noch eine Zulage zur Haltung eines Gehülfen und ein Quantum Hafer für sein Pferd. Am Schlusse des Etatsjahres brachte derselbe die vorgeschriebene Quittung über den richtigen Empfang des Hafers und der Zulage folgendermaßen zu Papier. „Daß ich dieß Jahr wieder den Roßhafer genossen und einen Gehülfen wie ein Pferd gehalten habe, bescheine

N. N., Gerichtsdiener."

7. Was ist er?

Ein Untersuchungsrichter fragte einen Inquisiten: „Was ist er?" — Dieser antwortete:

„Alles, Euer Gnaden, aber Speckknödel am liebsten.“

8. Verhör vor einem Friedensrichter.

Eine Brüsseler Zeitung erzählt: Ein Domestik hat seinen Herrn wegen rückständigen zweimonatlichen Lohnes verklagt. Frage des Richters an den Beklagten: In welcher Weise ist diese Person bei ihnen eingetreten? — Antwort: Herr Richter, durch die Thür. — Frage: Ich frage Sie, in welcher Eigenschaft ist er bei Ihnen eingetreten? — Antwort: Eigenschaften! Er hat nur Fehler. — Frage: Sie verstehen mich nicht. Was that diese Person bei Ihnen? — Antwort: Nichts, gar nichts, mein Herr! das ist ein Faulpelz. — Frage: Nicht doch! Ich meine, in welche Stellung war er zu Ihnen versetzt? — Antwort: Versetzt! ja, fast alle seine Kleider hingen im Pfandhause. — Frage: Das geht uns nichts an. Ist er von Ihnen als Domestik bezahlt worden? — Antwort: Nicht doch! Sie sehen ja, daß er nicht bezahlt ist; wie würde er mich sonst hieher citirt haben, um sein Geld zu bekommen. — Nachdem der Richter dieß Geständniß mit so vieler Mühe erhalten, verurtheilte er den Herrn, dem Kläger 20 Francs zu zahlen.

9. Zwei Stücklein von Sartine.

Der junge Lafleur ward von seinem Vater in Geschäften nach Paris geschickt, und einem Onkel während seines Aufenthalts daselbst angelegentlich empfohlen. Der Vater kannte die Gefahren, denen ein junger Mensch in Paris ausgesetzt ist, und bat daher seinen Bruder in einem Briefe, die genaueste Aufsicht über ihn zu haben. Der Onkel ließ seinen Neffen den Brief lesen, und ermahnte ihn, den Ermahnungen, die ihm sein Vater mit auf den Weg gegeben, in allen Stücken Folge zu leisten. „Das werd' ich gewiß," antwortete der junge Mensch; „und damit Sie sehen, lieber Onkel, daß ich gar nicht Willens bin, auszuschweifen, so übergebe ich Ihnen hier 200 Louisdor, die ich mitgebracht habe, aber jetzt noch nicht brauche." — Schön, sagte der Onkel; sie sollen bei mir so sicher sein, wie im Himmel. Soll ich Dir aber nicht etwa eine Handschrift darüber geben? — „Wozu?" versetzte der Jüngling. „Sie sind mir Sicherheit genug." — Der Onkel freute sich, wie es schien, über dieses Zutrauen, und man ging vergnügt aus einander. Der junge Lafleur hielt Wort. Er hielt mit einigen und fünfzig Thalern, die er zurückbehalten hatte, so gut Haus, daß sie einen vollen Monat ausreichten. Während dieser Zeit besuchte er seinen Onkel zu wiederholten Malen;

allein er erwähnte des niedergelegten Geldes nicht, weil er es noch nicht brauchte. Endlich ging sein Geld aus, und er bat den Alten, ihm einen Theil der 200 Louisdor herauszugeben. „Welcher zweihundert Louisdor?“ fragte dieser mit Erstaunen. Der junge Mann erklärte sich, aber der Onkel spielte den Erstaunten fort, behandelte ihn wie einen Träumer, drohte, und warf ihn endlich als einen Betrüger zur Thür hinaus. Zornig über diesen niederträchtigen Streich, lief Lafleur nach Hause und erzählte den Vorfall seinem Hauswirth: In der Hitze wollte er zu dem König selbst. Der Hauswirth mißrieth ihm diesen Schritt, der ihn viel kosten, und doch vielleicht nichts helfen würde. Wollen Sie sich rathen lassen, sagte er, so gehen Sie zu dem Polizeilieutenant Sartine. Wenn Einer helfen kann, so hilft der gewiß. Lafleur ging zu Sartine, und erzählte ihm den Vorfall. Sartine schüttelte anfangs den Kopf, da er sah, daß der Kläger weder eine Handschrift noch Zeugen hatte. Indeß schloß er bald aus seiner ehrlichen Miene und aus der Kunstlosigkeit seiner Erzählung, daß er Recht habe. Er bat ihn also, in ein Nebenzimmer zu treten, und ließ sogleich den alten Betrüger rufen. Dieser kam und Sartine fing sehr höflich an: Lieber Herr Lafleur, ich kenne Sie als einen braven redlichen Mann. Denken Sie sich mein Erstaunen, als heute Ihr

Neffe kommt, und eine Klage anbringt. Vermuthlich wissen Sie schon. — O ja! fiel der Alte ein; und ich werde darum anhalten, daß man den Burschen einsperrt. Erst zwei Monat in Paris, und schon solch ein abgefeimter Gaudieb. — Ich halte ihn selbst dafür, erwiderte Sartine; allein so evident die Sache ist, so muß ich ihr doch die gerichtliche Form geben, um Sie völlig zu sichern. Wollen Sie nur so gut sein und ein kleines Billet schreiben, das ich Ihnen diktiren will? — Mit Vergnügen. — Der Alte setzte sich und Sartine diktirte: „Meine liebe Frau, es ist Alles entdeckt..." „Nein," fuhr der alte Gauner auf, „das werde ich nimmermehr schreiben." — „Es ist ja nur ein Spaß," versetzte Sartine, „und wir werden so Ihren Neffen gewiß und auf Einmal entlarven." — Der Alte konnte nichts einwenden, und Sartine diktirte weiter: „Ich bin bei Sartine. Schicke mir sogleich die 200 Louisdor von unserm Neffen." Nun noch Ihren Namen darunter, und wir sind fertig. Der Alte weigerte sich lange, zu unterschreiben. Da aber Sartine äußerte, dieß komme ihm fast verdächtig vor, so unterschrieb er endlich mit zitternder Hand. Sartine nahm das Billet, und rief einen Bedienten, um es fortzuschicken. Nun stieg die Angst des Alten auf's Höchste, und er wandte Alles an, das Billet wieder in seine Hände zu bekommen. Besonders berief

er sich auf sein Gewissen, das ihm nicht erlaube, seiner Frau einen tödtlichen Schrecken zu verursachen. „Ei," sagte Sartine, „warum sollte sie denn erschrecken? Wenn sie Ihr Billet gelesen hat, wird sie sagen: Mein Mann hat getrunken, oder nicht ausgeschlafen. Ich weiß keine Silbe von den 200 Louisdor. Und so sind Sie den Augenblick gerechtfertigt. — Der Bediente ward also fortgeschickt, und Sartine verließ den Alten auf eine halbe Stunde. Dieser sah sich kaum allein, als er schon mit guter Manier zu entwischen suchte. Die Gerichtsdiener verwehrten ihm aber dieß, und er mußte geduldig ausharren. Endlich trat Sartine wieder in's Zimmer. Der Alte beklagte sich über die Unverschämtheit seiner Leute, die ihn nicht hätten fortlassen wollen. Sartine entschuldigte dieß noch, als der Bediente zurückkam. „Hier," sagte er, „schickt Madam Lafleur die 200 Louisdor. Als ich ihr das Billet gab, rief sie: Jesus Maria, ich habe keine Schuld. Ich sagte gleich, es würde nicht unentdeckt bleiben." — Der Alte stand wie vom Donner gerührt. — „Gehen Sie dießmal," hub Sartine an, „ich will Sie nicht der Schande aussetzen, vor Ihrem Neffen als ein entdeckter Betrüger dazustehen. Aber nicht wieder solch ein Stückchen! Sonst erwartet Sie die Galeere!" Der Alte war froh, so guten Kaufs davon zu kommen; der junge Lafleur aber bekam sein Geld wieder,

und blieb Zeitlebens ein Bewunderer von Sartine's Scharfsinn.

Eine andere ebenso lustige Historie wird von Sartine erzählt:

Ein Fremder in Paris ließ sich eines Abends von einem jungen Savoyarden nach Hause leuchten. Der Junge erbot sich, ihm auch das Licht in seinem Zimmer anzuzünden, und während der Fremde sich auskleidete, erzählt er ihm eine Schurre nach der andern. Endlich empfahl sich der Junge, und der Fremde schloß hinter ihm zu und legte sich nieder. In der Nacht hörte er auf dem Flur ein entsetzliches Katzengeschrei. Da es nicht aufhörte, stand er auf, nahm einen Stock, schloß die Thür auf und scheuchte in allen Winkeln des Flurs umher. Hierauf ward es still und der Fremde schlief ruhig wieder ein. Als er am Morgen aufstand, vermißte er Börse und Uhr. Er kannte Sartine schon, ging sogleich zu ihm, und erzählte ihm die Geschichte. „Kommen Sie morgen Mittags um 12 Uhr wieder zu mir," sagte Sartine. „Vielleicht kann ich Ihnen dann Ihren Dieb nachweisen." Sobald der Fremde fort war, ließ Sartine den ersten besten Savoyardenjungen aus dem Viertel, wo der Fremde wohnte, rufen, und sagte zu ihm: „Hör', Bursche, ich will übermorgen meinen Freunden in einem Garten eine Lust mit euch machen. Ich weiß, ihr könnt allerlei

Künste. Was kannst du für eine?" Der Junge sagte, er könne vortrefflich auf dem Kopfe stehen, darauf nannte er andere, die dieß und das könnten. Endlich ward auch einer erwähnt, der mit dem Munde einen solchen Lärm machen könnte, als wenn eine Menge Katzen sich bissen. „Gut," sagte Sartine, „bringe sie Alle morgen um 12 Uhr her; ich will dann weitere Abrede mit euch nehmen." Tags darauf um 12 Uhr kam der Fremde, und gleich darauf alle die Knaben, vor denen Sartine den Fremden in ein Seitenzimmer verbarg. Jeder Knabe mußte nun sein Kunststück machen, und der Fremde hörte endlich mit Erstaunen das nämliche Katzengeschrei, das ihn aus dem Schlafe geweckt hatte. Er trat also rasch in das Zimmer, wo Sartine mit den Knaben war, und erkannte in dem Katzenvirtuosen sogleich den Burschen, der ihm nach Hause geleuchtet hatte. Sartine bedrohte ihn, und der Knabe gestand den Diebstahl.

10. Eine Bürgermeisterwahl.

Ein gewaltsamer Scherz traf den Rath und die Bürgerschaft von Dessau bei Gelegenheit einer Bürgermeisterwahl. Leopold von Dessau wollte sie auf einen seiner Günstlinge lenken, einen Franzosen, Namens Bonafor, der in Dessau Postbeamter,

aber sehr unbeliebt war; er durfte deßhalb keine Stimme hoffen, während Leopold von Dessau sie ihm alle verschaffte. Das machte er so: Bei der Wahl nahm er selbst den Vorsitz und befahl den wählenden Rathsherren, ihm die Stimmzettel versiegelt abzugeben. Er saß vor dem Kaminfeuer, und als die Stimmzettel beisammen waren, griff er einen heraus, las mit lauter Stimme „Bonafox" und warf den Zettel in's Feuer; so den zweiten, so den dritten und so fort, bis zum letzten. So war Bonafox einstimmig zum Bürgermeister gewählt. Die Rathsherren dachten Anfangs, es hätten ihn wirklich Einige gewählt, bis es endlich, als er von Allen gewählt ward, herauskam, daß ihn Keiner gewählt hatte.

11. Gensdarmen auf dem Baum.

In Frankreich kann Jedermann jagen, wer sich einen Jagdschein gelöst hat. Zwei Gensdarmen streiften in der Nähe von Valenciennes im Felde umher; endlich erblickten sie einen Mann mit einer Flinte. Sogleich gingen sie auf denselben zu; der Jäger schien zu fliehen. Nach einer Viertelstunde waren sie so nahe an ihn gekommen, daß sie ihn zu ergreifen hoffen konnten; in diesem Augenblicke kletterte aber der Mann schnell auf einen Baum. „Kommen Sie herunter!" riefen

die Gensdarmen, aber er antwortete nicht, sie droheten, nicht von der Stelle zu weichen, bis er herunter komme; er aber zog ganz ruhig ein Frühstück aus der Jagdtasche und fing an zu essen. Das war den Gensdarmen doch zu arg, und einer versuchte auf den Baum zu klettern, was den Obensitzenden nicht hinderte. „Im Namen des Gesetzes Ihren Jagdschein," polterte der Gensdarm, indem er den Jäger anfaßte. Dieser reichte ruhig den Schein hin. „Er ist ja in Ordnung." — „Freilich," antwortete der Jäger. „Warum liefen Sie denn so schnell davon?" — „Habe ich Ihnen gesagt, daß Sie mir nachlaufen sollen? — „Warum kletterten Sie auf den Baum?" — „Ich pflege hier zu frühstücken und habe Sie nicht aufgefordert, herauf zu kommen." — „Warum sagten Sie aber dieß Alles nicht vorher?" — „Ich pflege nicht eher zu antworten, bis man mich fragt."

12. Spanisch.

Im Land Hispanien wurde vor nicht zu langer Zeit ein Spitzbube erwischt, als er eben ein Muttergottesbild seines Schmuckes entledigen wollte. Der Richter fragte ihn: „Was kann er zur Milderung seines Verbrechens aufführen? Hat er es aus Armuth gethan?" — „Nein," antwortete kaltblütig der Dieb; „aus Politik, weil ich gleich

einer hohen Obrigkeit für die Einziehung der Kirchengüter zu Gunsten der Staatsbürger bin.“

13. Der Schlachter und der Advokat.

Ein Schlachter zu London besuchte seinen Freund, den Advokaten, um ihn wegen folgender Sache um Rath zu fragen. „Eine Dame betrat gestern,“ so erzählte der Schlachter, „meinen Laden, um ein recht schönes Stück Ochsenfleisch zu kaufen, bestimmt für ihres Gemahls Mittagstisch. Ihr Lieblingshund, der sie begleitete, vergessend Recht und Schicklichkeit, zog von dem Tisch ein Stück Fleisch herab, und es auf den Dielen umherschleifend, beschmutzte er es mit Sand. Ist die Dame gehalten, mir das Fleisch zu zahlen und wenn, wie viel kann ich fordern?“ Der Advokat fragte, ob die Dame eine gute Kunde sei, und als der Schlachter dieß bejahte, fuhr er fort: Ich würde Euch als Freund rathen, die Zahlung der 75 Ct., welche das Fleisch kostet, nicht zu erzwingen, weil, wenn Ihr darauf beständet, Ihr nicht allein die Kundschaft der Dame, sondern auch vielleicht die ihrer Freunde verlieren könntet. Wenn Euch aber einmal der Mann dieser Dame in den Weg kommt, so könnt Ihr diese Gelegenheit benutzen und in höflicher Weise ihm die Sache erzählen; gewiß, er wird Euch Euren Schaden ersetzen. „Wahrhaftig,

Sie haben Recht. Ich will gleich Ihren Rath befolgen und nehme mir die Freiheit, Ihnen mitzutheilen, daß Ihre eigene werthe Frau Gemahlin es war." Der Advokat, obgleich sichtbar auf diesen Ausgang nicht gefaßt, machte gute Miene zu bösem Spiel und zahlte lachend 75 Ct. Der Schlachter ging schmunzelnd nach Hause, stolz darauf, dem Advokaten eine Nase gedreht zu haben. Er erzählte seinen pfiffigen Streich triumphirend dem Nachbar, Conditor, Gewürzkrämer, Apotheker, und diese stimmten in seinen Triumphgesang mit ein. Den andern Morgen stand der Schlachter, sein Pfeifchen dampfend, in seiner Thür, als sich der Briefträger naht und ihm ein Schreiben zustellt. Er erbricht es; ein Schreiben von seinem Freund, dem Advokaten, und enthielt eine Rechnung: „Für Rathertheilung 1 Pfund 1 Schilling."

14. Gesuch um einen Titel.

Gehorsamst ergebenste Bitte des Unterzeichneten an Se. Wohlgeb. den Herrn Staatsminister.

Nichts desto ungeachtet ich mit dieser Bittschrift lange zu säumen gezögert habe, sehe ich mich doch endlich genöthigt, dieselbe an Ew. Wohlgeboren abzusenden mit der Bitte, dieselbe unterthänigst in Berücksichtigung zu nehmen. Nämlich ich kann

gottlob von Renten leben und meine Tochter hat schon mehrere Jahre ein Verhältniß mit dem Herrn von Griesentatz, der von Adel ist; dazu kommt noch, daß ich zu den höchst Besteuerten gehöre und mein Bäckergeschäft nicht mehr selbst treibe, sondern gottlob nicht mehr nöthig habe, weil ich durch Treu und Redlichkeit jetzt von dem Meinigen leben kann und im Sommer auch von meinem Gute leben kann und voriges Jahr mit meiner ganzen Familie auch einen Monat in Wiesbaden verlebt habe. In Wassernoth und Feuersbrunst hab' ich mich stets ausgezeichnet durch Geld und gute Worte und erfülle meine Bürgerpflicht, sowohl was die Stadtarmen betrifft, als durch Erziehung meiner Kinder, wodurch ich voriges Jahr (1848), als allen Bäckern nächtlicher Weise sämmtliche Fensterscheiben demolirt worden sind, durch Boppularität gänzlich verschont geblieben bin. Ich bitte also Ew. Wohlgeboren ganz ergebenst, mich in Betracht des Vorhergehenden mit einem Titel zu bedenken. Commerzienrath wäre mir sehr lieb, weil ein Vetter zu mir im Preußischen auch einer ist und bei Weitem nicht die Fähigkeiten hat, die ich mir zu besitzen nicht unbescheiden zu sein schmeicheln darf, und dieß auch einen Eindruck auf meine Mitbürger hervorzubringen gewiß zu unterlassen nicht ermangeln wird, wenn übrigens Ew. Wohlgeboren zum Commerzienrath keine Neigung haben,

so bin ich weit entfernt, Ew. Wohlgeboren in dieser Beziehung meine unmaßgebliche Meinung vorschreiben zu wollen, sondern kommt Alles auf Ihnen an, was Ihnen vor ein Titel angenehm ist. Lieb wäre es mir aber, wenn ein Rath daran wäre. Indem ich hoffe, von Ew. Wohlgeboren die unterthänigste Befriedigung meiner Bitte zu gewähren, will ich keinen Anstand nehmen, nur die Bemerkung noch zu erlauben, daß sehr viele angesehene Personen sowohl beim Justizfach als beim Militär und auch unter meinen Bürgern gut bei mir angeschrieben sind, und von weitem schon den Hut vor mir abziehen, was Ew. Wohlgeboren schon verstehen werden. Umsonst ist der Tod, Ew. Wohlgeboren! und es kommt mir auf ein Präsent gar nicht an; denn ich habe gottlob nicht nöthig, Pfennigfuchser zu sein. Ew. Wohlgeboren verstehen mich. — In der Erwartung, meine gehorsamste Bitte zu befriedigen, zeichnet mit

treuer Hochachtung und Ergebenheit

Christian Peter Schrotkorn.

Nachschrift. Ich darf nicht unterdrücken, die Bemerkung zu unterlassen, daß es mir sehr lieb wäre, wenn der Titel bis zum dritten des nächsten Monats ankäme; dann käme er zu dem Na-

menstag meiner Frau, welcher eine große Ueberraschung damit geschieht und sehr ehrgeizig ist.

(Carnevalszeitg.)

15. Rothe Paßpolizei.

Wie streng das Polizeigebahren des rothen Regiments gewesen, mag aus einem Zeugniß hervorgehen, welches die Turner zu Edesheim in der Rheinpfalz ausgestellt haben: „Der Emma N. aus N. wird hiermit attestirt, daß sie von den Turnern arretirt, genau visitirt und nichts Verdächtiges an ihr befunden worden ist. Dieselbe ist daher ungehindert weiter passiren zu lassen.

Edesheim, den 14. Mai 1849.“

16. Ein seltner Advokat.

Zwei verwandte Familien in Paris hatten sich bitter verfeindet, und wollten einen Prozeß gegen einander beginnen. Zufällig trafen von der einen Seite zwei, von der andern drei Personen bei dem nämlichen Advokaten zusammen, welcher sie in seinem Saale vereinigte und folgende Ansprache an sie hielt. „Sie sind Verwandte und wollen prozessiren? Geld und Zeit verlieren? Hören Sie mich einmal. Jede Partei muß einen Advokaten haben und ihm wenigstens 50 Francs zahlen,

macht 100 Francs. Sie werden von jeder Seite ein Dutzend Zeugen (à 2 Francs) zu zahlen haben, macht 48 Francs. Sie werden, wie die Sache steht, jeder zu einer Geldstrafe von 25 Francs verurtheilt werden, wie es in diesen Fällen üblich ist, macht 50 Francs. Darüber werden sie einen Monat oder sechs Wochen verlieren. Verdruß mit den Zeugen, zu Hause, vor Gericht, Laufereien und dergleichen haben, und sich muthwillig zu Tode ärgern. Treten Sie an das Fenster. Das Wetter ist herrlich, die Melonen sind reif, Weintrauben, Obst, Wildpret, Alles ist zu haben! Dort steht eine Reihe Fiaker, steigen Sie alle fünf ein, fahren Sie nach St. Cloud oder anders wohin, anfänglich werden Sie ein bischen steif, genirt sein, das gibt sich, speisen Sie zusammen, trinken Sie Champagner, Kaffee zusammen; Sie werden sich ausgleichen, und wenn Sie dabei nicht wenigstens die Hälfte gewinnen, so heißen Sie mich einen Esel." — Zwei Minuten darauf saßen die fünf im Wagen und dankten mit der Hand noch von weitem einem Advokaten, welcher allerdings für das achte Weltwunder gelten kann.

17. Geld-Negozen.

Bei dem Gerichte zu A. war im Jahre 1818 eine Untersuchung anhängig, welche zu jener Zeit

großes Aufsehen machte. Bei der Vernehmung eines Zeugen stellte der Untersuchungsrichter an denselben die Frage: Haben Sie mit dem N. N. (dem Angeschuldigten) schon mehrere dergleichen Geld-Negozen gemacht? Der aktuirende Stadtgerichtsschreiber, welcher nicht sonderlich gut hörte, schrieb aber: Haben Sie dem N. schon mehrere dergleichen goldene Hosen gemacht.

18. Studiosus vor Gericht.

Richter. Wie heißen Sie?
Student. Blasius Zipfelmann.
Richter. Ihr Stand?
Student. Studiosus theologiae.
Richter. Ihr Alter?
Student. Pfarrer in Roßbach.

19. Ansehen des Richters.

Man hat mancherlei Wege eingeschlagen, den Beamten größeres Ansehen zu geben, aber den sonderbarsten schlug die alte Soester Gerichtsordnung ein, in der es heißt: „Der Richter soll auf seinem Richterstuhle sitzen wie ein grießgramiger Löwe, und den rechten Fuß über den linken schlagen.“

20. Dupirte Justiz.

Ein Alterthumsforscher kehrte von Kairo nach Paris zurück, und brachte eine Mumie mit, die seinen Vermuthungen nach gegen 3600 Jahre alt war. Der Landfuhren überdrüssig, nahm der Gelehrte in Fontainebleau ein Boot, welches ihn gesund und wohlbehalten in Paris absetzte. Der Antiquar, von dem Verlangen beseelt, seine Frau wieder zu sehen, die eben keine Antiquität war, ließ eiligst seine Sachen auf eine Trage legen, aber die herrliche Mumie ließ er in dem Schiffe zurück. Die Zollbeamten untersuchten das Boot, fanden in demselben einen Kasten von sonderbarer Form, und vermuthend, daß er nichts anderes enthalten könne, als Contrebande, ließen sie ihn öffnen. Aber was erblickten sie? Eine Frau, die mit engzusammengezogenen Leinwandstreifen umwickelt war. Ohne Zweifel war sie das Opfer eines eifersüchtigen Geliebten, eines geizigen Erbschleichers. Der Polizeicommissär, der sogleich herbeigerufen wird, erscheint in Begleitung zweier geschickten Chirurgen, die nicht bessere Archäologen waren, als er selbst. Das Verbrechen ist erwiesen; es werden species facti aufgenommen und die Leiche nach dem Todtenhause gebracht, damit Freunde und Verwandte sie erkennen können. Die erschienen, wie man denken kann, nicht, aber der

Gelehrte kehrte am andern Tage zu dem Hafen zurück, seine theure Mumie zu holen. Hier eben hatte der kluge Commissär seiner gewartet; drei Polizeidiener verhafteten ihn, und er wurde vor den Laterneninspektor geführt, der auch nicht klüger war, als der Commissär.

Ah, da seid Ihr ja, Bursche, rief er, hab' ich Euch endlich?

Wollten der Herr Commissär mir wohl erklären?

An Euch ist es, alle Umstände des Mordes zu erklären, den Ihr begangen habt.

Ich, einen Mord begangen?

Oder dessen Mitschuldiger Ihr wenigstens seid?

Der Teufel soll mich holen oder Sie träumen am hellen Tage, Herr Commissär.

Ich träume, da man das Opfer bei Euch gefunden, erstickt und in einem Kasten verschlossen, wie es der Verbalprozeß sagt.

Was, ist es nichts als das? sagte der Antiquar, der sogleich auf den Gedanken kam, sich über den Commissär lustig zu machen.

Ich rathe Euch noch einmal, ernsthaft zu bleiben; ein Verbrechen, vor dem man beben muß! — Man antworte. Wer hat das Mädchen in den Kasten gethan, in welchem sie gefunden wurde?

Ich, Herr Commissär.

Schreiben Sie, Aktuar! — Wer hat sie von

dem Kopf bis zu den Füßen mit Leinwand umwickelt?

Auch ich, achtungswürdiger Herr Commissär.

Schreiben Sie, Herr Aktuar, daß er das Verbrechen eingesteht.

Der Ausdruck ist stark.

Sollte es etwa eine verdienstliche Handlung sein? Wie alt war das Mädchen?

Etwa 19 Jahr.

Aus welchem Lande?

Aus Memphis in Egypten, glaube ich.

Ein armes Mädchen so weit herkommen lassen, um sie zu ermorden! — Wie lange ist sie todt?

Etwa 2650 Jahr.

He! was? Wollt Ihr Eure übel angebrachten Späße schon wieder beginnen?

Keineswegs, ich kann betheuern, daß die Verstorbene unter einem der Pharaonen lebte.

Ich werde Euch Handschellen anlegen lassen.

Nein, Herr Commissär, das ginge über den Spaß hinaus, und um selbst wieder den Ernst zu beginnen, muß ich Ihnen gestehen, daß Sie außerordentlich unwissend sind. Wo stammen Sie denn her, daß Sie keine Ahnung davon haben, seit zwei Tagen den angeblichen Mord einer egyptischen Mumie zu instruiren?

Einer Mumie?

Ohne Zweifel, mein Herr. — Und wenn Sie

Ihr Verhör nur mit einiger Vernunft begonnen hätten, würden Sie wissen, daß Sie mit dem Grafen von T.... sprechen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und schönen Künste.

Ach, Verzeihung, Herr Graf, tausendmal Verzeihung! Möchten Sie vergessen...

Ich vergesse Alles; aber geben Sie mir meinen Leichnam zurück, und tragen Sie Sorge, sich künftig nicht mit Barbieren einzulassen, die unwissend genug sind, bei dem Gutachten über den Tod eines Menschen sich um 3000 Jahre zu verrechnen.

21. Seltsames Hinderniß.

Richter. Ihr müßt nun Eure Aussage eidlich bekräftigen. Hebt die rechte Hand auf!

Bauer (hält die linke Hand in die Höhe).

Richter. Die rechte, hab' ich gesagt.

Bauer. Erlooben Se, das kann ich nich.

Richter. Warum denn nicht?

Bauer. Ich bin von Jugend auf links gewöhnt.

22. Die gestohlenen Stiefel.

Der greise Stuhlrichter (indem ihm ein Zigeuner vorgeführt wird, der einem Bauern ein Paar

Stiefel gestohlen). Nu, verfluchter More! das ist doch zu arg. Ich würde noch nichts sagen, wäre es strenger Winter, aber jetzt, mitten im August, wo auch unser Einer blosfüßig gehen könnte, da ist es doch nur eitel Uebermuth und Diebslust, einem armen Mann die Stiefeln zu stehlen!"

Zigeuner (sich verbeugend und unterthänigst). „Gestrenger, gnädigster Herr Vater, im Winter, wenn die Bauern die Stiefeln an den Füßen haben, sie zu stehlen, das wäre zu große Aufgabe; jetzt muß man sie nehmen, wenn sie dieselben zu Hause stehen lassen!"

23. Das Faktum.

Präsident. Der Angeklagte hier ist beschuldigt, ein Kalb gestohlen zu haben, und Sie sollen hierüber als Zeuge verhört werden. Sie haben den Zeugeneid bereits geleistet, nun erzählen Sie mir, was Sie von dem Faktum wissen.

Bauer. Ja, ich kann nit mehr sagen, als daß ich das Faktum gesehen hab' und daß es ist gestohlen worden.

Präsident. Haben Sie weiter nichts mehr zu erinnern?

Bauer. Ja, Herr Präsident, ich möcht' nur noch erinnern, daß es kein Faktum war, sondern a Kalb!

24. Ersatz der Tortur.

Als in Sachsen weiland die Folter abgeschafft ward, und der Justizbeamte zu * das betreffende Mandat gelesen hatte, rief er seinen Amtsfrohn, ihm die verkehrte Neuerung, wie er sie nannte, mittheilend. Dann entließ er ihn mit den Worten: „Se. churfürstliche Durchlaucht wollen nun einmal die Canaillen nicht mehr torquiren lassen; darum schafft eine tüchtige Karbatsche an; wie soll denn sonst die Wahrheit an den Tag kommen?“

25. Zeit zum Bartwachsen.

„Aber Herr Rohrmaier, wenn man vor Gericht erscheint, sollte man doch wenigstens rasirt sein.“

„Was, nicht rasirt (greift an's Kinn)? Wahrhaftig, Herr Kreisrath, tüchtige Stoppeln! Aber sehen Sie, ich habe mich wirklich um sieben Uhr Morgens rasirt, da Sie mich auf acht Uhr vor Gericht bestellten. Jetzt ist's halb zwölf Uhr, daß ich vorkomme, und da ist mir unterdessen der Bart wieder gewachsen.“

26. Gutes altes Recht.

Es sind die Bürger und Insassen der alten Stadt Glurns im Vintschgau von je berühmt ge-

wesen ob ihrer Gerechtigkeitsliebe; davon gibt schon einen schlagenden Beweis jener weltbekannte Prozeß vom Jahre 1519, welchen sie mit ihren Feldmäusen führten, und diesen einen Fürsprecher beigaben, auch den billigsten Abzugscontract mit den Thierlein eingingen.

In dieser selben Stadt lebte in unseren Tagen ein stattlicher, wohlbeschlagener Hausknecht, der in der besten Herberge des Ortes die einträgliche Gewaltherrschaft im Stalle führte, welche diesen Major domus nach gutem Brauche zufällt, und ihnen Zinsen und Ehrengaben und zehnerlei Sporteln einbringt von Fuhrleuten, Landkutschern, Heu- und Strohbauern, Roßhändlern und ähnlichem Volke. Derlei angesehene Dienstmannen befleißen sich daher auch eines ihrer Würde entsprechenden Prunkes in Kleidung und Putz, wozu sie neben sehr blank gewichsten hohen Stiefeln und einem rothseidenen Parapluie, einen dicken silbernen Ring, eine silberbeschlagene Maserpfeife und vor Allem einen ungeheuren, blauen, feintuchenen Mantel mit doppeltem Kragen rechnen, welches Kleidungsstück eigentlich ihre festliche Amtstracht ausmacht, und daher bei Hitze oder Kälte an allen Feiertagen getragen wird.

Im Vintschgau, wo es, wie die Leute dort selber sagen, acht Monate lang Winter und vier

Monate kalt ist, mag ein solches Prachtstück schon weniger als ein Luxusgewand gelten, und der Rößl-Martin konnte für keinen Verschwender ausgeschrieen werden, als er am Michaelismarkt von einem Juden Tuch zu einem neuen Mantel einhandelte, da er diesem obendrein seinen alten auf Abschlag daran gab. — Mit dem schönen, glänzenden Zeuge ging er zum Schneider Pankraz, welcher als der kundigste Scheer- und Nadelführer gilt im ganzen Umkreis der Glurnser Ringmauern, und betraute diesen mit dem Auftrage, ihm bis Martini einen Mantel anzufertigen, der seines Gleichen nie gehabt hätte, so lange es einen Rößl-Hausknecht und blaue Mäntel gibt. Der geehrte Meister versprach das Niegesehene zu leisten und so ging einstweilen Martinus in der kurzen Jacke fröhlich umher, trotz der unsanften Oktoberlüfte, es konnte ihn auch gar nicht frieren, da ihm im Geiste der stolze Mantel fix und fertig um die Schultern hing. Wenn er während der Zeit dem Meister Pankraz begegnete, fragte er immer: „Wird er ein wen'g sauber, mein Mantel?" und der antwortete: „Ich hab' selbst in Augsburg und in Passau nie so ein Stück unter der Hand gehabt." Sechs Wochen waren um, der Sonntag vor Martini glücklich erwartet, und nach gutem Schneidergebrauch erschien auch ein kurzes Viertelstündchen, ehe es zur Kirche zusammen läutete, der Pankraz

mit dem sorgsam eingewickelten Prachtstücke vor dem Hausknechte im Rößl.

Als nun der Schneider mit ausgespannten Armen und einem feinen künstlerstolzen Lächeln das faltenreiche Ehrenkleid vor ihm ausbreitete und die Sonne spielen ließ auf der spiegelglatten Appretur desselben, da lachte der Martin mit dem ganzen Gesichte, und wandte sich, um mit beiden Armen zugleich hineinzufahren, in die verklärende Hülle, durch die er sich als die Zierde aller Hausknechte in Glurns und Mals, ja sogar bis Nauders auf- und bis Meran abwärts zu betrachten vollkommen berechtigt war.

Doch siehe da: seine Arme konnten nirgends unterschlüpfen, er fand keine Oeffnung, und sagte endlich: „Habt Ihr mir etwa die Armlöcher zugenäht, daß ich nirgends durchkomme?"

Der Schneider dagegen fragte nicht ohne einige Ueberraschung: „Armlöcher? — Mit Erlaubniß, ich habe nie gehört, daß man Armlöcher macht, wo keine Aermel sind."

„Ja, — was? — Hat mein Mantel denn keine Aermel?" — „Nein, er hat keine," entgegnete dem Verblüfften der Meister mit vielem Gleichmuth. Desto ungeberdiger schrie der Andere: „O du verwunschener Geisbock, warum hast du keine Aermel gemacht? Da möchte einer doch gleich vor Groll und Aerger aus allen neun Häuten fahren!"

„Das Zeug reichte nicht dazu — und weil Ihr nicht expresse Aermel begehrt habt, machte ich eben keine, was auch die neueste Mode ist.“

„Wie, — nicht genug Tuch hättest du gehabt? — Lüg’, Schneider, lüg’! Die Hälfte davon hast du in die Hölle fallen lassen, sechs Aermel könnte der Mantel haben, wenn du mich nicht über’s Ohr gehaut und sechs Hosen für deine Buben daraus gepfuscht hättest!“

Bei diesen ehrenrührigen Reden stellte sich das Meisterlein aber auch auf die Beine und schüttelte mit großem Interesse solche Zumuthungen von sich ab, und nach langen, erläuternden Herzergießungen forderte er den ergrimmten Hausknecht heraus, ihm zu beweisen, daß man aus dem eingehändigten Zeuge einen Mantel mit Aermeln hätte machen können.

„Recht muß sein, — das Gericht soll entscheiden,“ schloß er, — „und wir werden sehen, wer den Kürzern zieht.“ —

„Ja, das werden wir sehen. Ich will meinen Mantel mit allen zwei Aermeln oder gar keinen,“ trotzte der Rößl-Martin.

In der That stund am nächsten Gerichtstag der Letztere vor dem Bureaugitter des Herrn Landrichters, legte ihm den Mantel in einem Kissenüberzug mitten hin auf die Akten und sprach dazu: „Gnaden Herr Richter, ich thät halt schön bitten,

daß Sie mir sagen, ob mein Mantel nicht zwei Aermel haben muß, wie sich's gehört, und ob der Schneider Pankraz nicht den Prozeß verspielt?"

Darüber getraute sich aber bei all' seiner Gelehrsamkeit der Beamte dennoch kein Urtheil ex abrupto abzugeben, nahm indessen hergebrachter Maßen den Rößl-Martin und auf dessen ausdrücklichen Wunsch auch seinen Mantel zu Protokoll und versprach die Streitsache zu ihrer gehörigen Entscheidung zu bringen. Sofort ward auch der Meister Pankraz vorgeladen und seine Angaben eines Breiteren zu Papier gebracht, darauf wiederum der Martin verhört, und nach ihm noch einmal der Schneider, bis es endlich hieß, man müsse bei dem in praxi niemals vorgekommenen Falle Sachverständige zu Rathe ziehen.

Vergeblich hatte bisher der Rößl-Martin in allen Winkeln gelauert, ob er nicht an einem der Pankrazischen Sprößlinge die Aermel seines Mantels in Gestalt eines Hösleins oder Wämsleins erspähen könne; vergeblich selbst den Lehrbuben mit einer Halben Wein bestochen, bezügliche Andeutungen über die Fehlschnitte seines Meisters zu geben. In dieser Beziehung ging Pankrazius im ganzen Wortsinn fleckenlos aus dem Kampfe hervor.

„Recht muß sein," sprach dieser würdige Glurnser Bürger, „aber mit zehn Ellen Tuch macht man

keinen Doppelradmantel mit Aermeln." — Die zwei vorgerufenen Schneidermeister nickten ihm stummen Beifall und meinten, „Gnaden Herr Richter verstehen es vielleicht besser, aber wir müssen erklären, dieses Kunststück ginge über unsere Begriffe."

Somit wäre Pankraz gerechtfertiget gewesen, aber der Hausknecht ließ es dabei nicht bewenden. Er begehrte neue Commissionen, neue Schiedsmänner. — Sieben Schneider, das ganze Zunftcollegium im Gerichtsbezirk, wurden aufgeboten, mit ihrem Werkzeuge zu erscheinen, man gab ihnen das Corpus delicti, und nun sollten sie judiciren, wie's um die Aermel desselben stehe. Nach reiflichem Erwägen zertrennten sie den Mantel und maßen nun Stück um Stück. — Da fehlte — eine ganze Elle an den zehn! Triumph, der Hausknecht und die Justizia siegen, der Schneider und die Welt gehen zu Grunde! — Doch halt! Rekurse, Einwürfe, Revisionen! — Noch zwei Meister von Nauders, ferne her, werden berufen. Sie besehen mit scharfen Brillen den zertrennten Mantel, die sieben Weisen vor ihnen haben die Nähteumschläge auszubügeln vergessen, — es geschieht, man mißt abermals, und es fehlt kaum eine Drittel Elle. — Wo ist der Schneider, der aus einem Drittel Tuch ein Paar Aermel macht? — Pankraz ist nun abermals glorios gerechtfertiget.

Unterdessen war der Winter vorüber und Martin immer ohne Mantel umhergegangen. Nun konnte er desto leichter appelliren. Advokaten wurden angenommen, der Mantel nach Innsbruck geschickt, und wir zweifeln nicht, daß er nach Wien reisen wird, um Gungels Urtheilsspruch unterlegt zu werden. An dreißig Gulden hat das Prachtstück gekostet, die Prozeßkosten haben die Hunderte überstiegen, — zwei Vintschgauer Winter hindurch fror der Rößl-Martin ohne Mantel; — doch, — sei's drum, — „gutes Recht muß sein," sagen die Glurnser, — und so erwartet er gefrorenen Leibes den Ausspruch der höchsten Instanzen bis auf den heutigen Tag.

(Lentner.)

27. Curios.

Ein Bauer kam mit seinem kleinen Sohne vor die herrschaftliche Canzlei, auf deren Thüre ziemlich unleserlich geschrieben stand: „Alle Freitag ist Amtstag." Er gebot seinem Söhnlein, die Aufschrift zu lesen, und dieser stotterte heraus: „Alle Freitag ist Samstag." — „Schau, schau," sagte der Bauer kopfschüttelnd, „schon wieder eine neue Einrichtung."

28. Kommt oft vor.

Ein Bauer, der gegen seinen Edelmann bei dem Ober-Landesgerichte zu B. Prozeß führte, gewann in der ersten Instanz. Das ihm behändigte Erkenntniß war von dem Chef-Präsidenten allein unterzeichnet. Der Edelmann trug aber auf eine wiederholte Untersuchung und ein zweites Erkenntniß an; jetzt verlor der Bauer, und auch das zweite Erkenntniß war nur vom Chef-Präsidenten unterzeichnet. Der Verurtheilte nahm nun diese beiden Dokumente zusammen, reis'te nach B. und trat vor den Präsident von S.; das Erkenntniß der ersten Instanz hinhaltend und auf die Namensunterschrift des Präsidenten zeigend, fragte er ihn: „Hot he dos keschrieben?"

„Ja!" entgegnete der Präsident.

Nun legte er dem Präsidenten das zweite Erkenntniß mit der Frage vor: „Hot he dos auch k'schrieben?"

„Freilich! freilich! hab' ich's geschrieben! Was bezweckt er denn mit so dummen Fragen?" erwiderte der Präsident.

Doch der Bauer fragte nun mit über einander geschlagenen Armen: „Nu sag' he mi doch, wu het he denn gelogen? Hier hot he unterschrieben, doss ich a Prozeß gewinnen sull, und do het he

unterschrieba, doss ich'n verlieren muss. Das kann doch nie nich richtig sin!"

29. Deutsch gesprochen.

Als Georg II., König von England, seine deutschen Staaten im Jahre 1748 besuchte, fragte er den Präsidenten seines Tribunals: woher es käme, daß er immer seine Prozesse vor der Landesregierung verliere? „Sire," antwortete ihm der biedere Deutsche, „weil Sie allemal Unrecht haben."

30. Verbetene Titulatur.

„Um Gotteswillen!" rief ein Bauer aus, als er in das Zimmer seines Anwalts trat, „Sie haben mir da einen Brief geschrieben und auf die Adresse gesetzt: „An Herrn Claus N." „Schreiben Sie mir nicht wieder so. Meine Frau hat einen fürchterlichen Spectakel über die Aufschrift gemacht." — „Aber, Claus," bemerkte der Justiz-Commissarius, „ich habe es gut gemeint."

„Ach!" rief dagegen der Bauer kopfschüttelnd aus, „lassen Sie das verdammte Wort „Herr" weg. Meine Frau sieht eine Beeinträchtigung ihrer häuslichen Rechte darin. „Was? Du willst Herr sein?" hat sie geschrieen und mir eine Ohrfeige gegeben. Schreiben Sie lieber in der Folge: „An Herrn Anne Marie Dorthe N. in Butteldorf."

31. Gute Meinung.

Ein Bauer hatte wegen seines Prozesses den Kanzler selbst zu consultiren. Er nannte ihn im Gespräche immer: Herr Canzelist! Endlich bemerkte ihm der Canzler, daß er nicht Canzelist, sondern Canzler sei. „Nun," meinte der Bauer treuherzig, „was man nicht ist, kann man ja noch werden."

32. Gute Antwort.

Als Maximilian Joseph III. zur Regierung kam, huldigten ihm, wie gewöhnlich, die Ersten des Landes, insbesonders alle höheren Justizbeamten. Der Kurfürst bemerkte unter ihnen einen Greis, der als ächter Rechtsgelehrter bekannt war, machte ihm über seine Gesundheit ein Kompliment und sagte: „Sie müssen schon viele Rechtsfreunde überlebt haben. Der alte Jurist und Staatsdiener antwortete: „Wären Ihro Durchlaucht nicht gekommen, ich hätte das Recht wohl selbst überlebt."

33. Antwort Montesquieu's.

Der Präsident Montesquieu stritt einst wegen einer Angelegenheit mit einem Parlamentsrathe, der zwar einigen Witz besaß, aber auch ein sehr hitziger Kopf war. Nachdem der Parlamentsrath

eine Menge Gründe mit vieler Heftigkeit vorgebracht hatte, fügte er endlich hinzu: „Wenn sich die Sache nicht so verhält, wie ich Ihnen sage, so sollen Sie meinen Kopf haben.“ — „Den nehme ich an,“ antwortete Montesquieu ganz trocken; „kleine Geschenke unterhalten die Freundschaft.“

34. Thorexamen.

Es hat sich zu Zeiten des weiland heiligen römischen Reichs deutscher Nation in einem Reichsstädtlein Folgendes begeben: Durch das Thor besagten Städtleins fährt ein kaiserlicher Notarius, wird aber von der Schildwache nach Brauch angehalten und um seinen Stand und Namen befragt.

„Ich bin Notarius,“ sagte der Reisende.

„Was für ein Ding?“ fragte der Examinator.

„Notarius publicus.“

„Donner und Wetter, was Sie sind, will ich wissen.“

„Notarius publicus caesareus.“

„Mein Herr, drücken Sie sich deutlicher aus.“

„Notarius publicus caesareus immatriculatus.“

Das war dem Examinator doch zu viel; zornig läuft er in die Thorstube und ruft den Thorschreiber selbst herbei. „Herr Thorschreiber, da ist

ein Reisender, je länger ich ihn frage, desto länger wird sein Namen."

35. Amt und Verstand.

In einer Gesellschaft befanden sich mehrere Beamten, unter andern ein junger neu ernannter Assessor und ein alter, grober Praktikant. Es war die Rede von Anstellungen. Der Praktikant, welcher den Assessor mit stillem Neid betrachtete, bemerkte, daß schon mancher Assessor geworden sei, der nicht wisse, was der gemeinste Schreiber wisse. „Uebrigens," setzte er hinzu, „wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er ja auch Verstand." Der Assessor nahm diese Grobheit ruhig hin, entgegnete aber: „Da bitten Sie Gott alle Tag, Herr Praktikant, daß er Ihnen bald e i n Amt verleihen wolle."

36. Krebse im Brief.

Ein Bauer sollte einem Advokaten Krebse bringen. Derselbe war vom Wege sehr erschöpft und setzte sich auf einem Rasenplatze nieder. Er schlief ein und sein Korb lag neben ihm. Wie erschrak er, als er erwachte! Die Gefangenen hatten den Korb geöffnet und sich frei gemacht. Mit großer Herzensangst trug er den Brief, ohne die Krebse,

zu dem Advokaten. Dieser las und las wieder und sagte endlich zu dem Bauer: „Aber, mein Freund, hier sind ja Krebse im Briefe!“ — „Ei!“ sagte der Bauer, „das ist mir sehr lieb, daß sie im Briefe sind! Aus dem Korb waren sie mir auf dem Wege, bei meiner Seele, alle mit einander ausgekrochen.“

37. Liquidation.

Ein Advokat, der einen Ehescheidungsprozeß führte, brachte in Rechnung:

„Item, daß ich zweimal mich um Mitternacht aufweckte, um auf neue Beweisgründe zu sinnen — 1 fl. 16 kr.“

38. Der alte Fritz und die Juristen.

Friedrich der Große nahm sich besonders der Justizpflege an. Er wollte unparteiische Gerechtigkeit, und nicht nur das, sondern auch schnelle Gerechtigkeit. In einem Jahre sollten alle Prozesse, so wollte er, beendigt sein; es sei denn, daß ganz besondere Umstände dabei vorkämen. Daher haßte er alles Formenwesen, und, wohl wissend, wie innig verwebt dieses mit der Juristerei sei, hielt er die Gerichtshöfe stets unter seiner strengsten Oberaufsicht. Wir haben in dieser Hinsicht

mehrere Aussprüche des großen Königs, welche ganz seinen geraden Sinn charakterisiren. So sagte er zu dem Freiherrn von Schrötter, dem neuen Chefpräsidenten der westpreußischen Regierung, bei seiner letzten Reise nach Westpreußen, im Juni 1784: „Ich habe Ihn zum Präsidenten gemacht, und ich muß Ihn also auch wohl kennen lernen. Ich bin eigentlich der oberste Justiz-Commissarius in meinem Lande, der über Recht und Gerechtigkeit halten soll; aber ich kann nicht Alles bestreiten, und muß daher solche Leute haben, wie Er ist. Ich habe eine schwere Verantwortung auf mir; denn ich muß nicht allein von allem Bösen, das ich thue, sondern auch von allem Guten, das ich unterlasse, Rechenschaft geben. So auch Er; Er muß durchaus unparteiisch und ohne Ansehen der Person richten, es sei Prinz, Edelmann oder Bauer. Hört Er, das sage ich Ihm, sonst sind wir geschiedene Leute. — Hat Er Güter?" — „Nein, Ew. Majestät." — „Will Er welche kaufen?" — „Dazu habe ich kein Geld, Ew. Majestät!" — „Gut, so weiß Er, was Armuth ist und wird sich um so viel mehr der Bedrängten annehmen." — Als er 1784 den Freiherrn v. d. Reck zum Justizminister ernannte, schrieb er an ihn: „Nun habe ich Euch ausgesucht, um Euch an des von Münchhausen Stelle zu setzen, und hege das Vertrauen zu Euch, Ihr werdet Euch in diesem

Posten durchgehends dergestalt nehmen und betragen, wie es einem ehrlichen Manne zukommt, in allen Stücken unparteiisch zu Werke gehen und nichts, wie die Justiz vor Augen haben, auch durchgehends incorruptibel sein.“ An d'Alembert schrieb Friedrich 1780: „Ursprünglich sind die Regenten die Richter des Staats; nur die Menge der Geschäfte hat sie gezwungen, dieses Amt Leuten zu übertragen, denen sie das Fach der Gesetzgebung anvertrauen. Aber dennoch müssen sie diesen Theil der Staatsgesetzgebung nicht zu sehr vernachlässigen, oder wohl gar dulden, daß man ihren Namen und ihr Ansehen dazu mißbraucht, um Ungerechtigkeiten zu begehen. Aus diesem Grunde bin ich genöthigt, über Diejenigen zu wachen, denen die Handhabung der Gerechtigkeit übertragen ist; weil ein ungerechter Richter ärger ist, als ein Straßenräuber. Allen Bürgern ihr Eigenthum zu sichern und sie so glücklich zu machen, als es die Natur des Menschen gestattet, diese Pflicht hat ein Jeder, der das Oberhaupt einer Gesellschaft ist, und ich bestrebe mich, diese Pflicht auf das Beste zu erfüllen. Wozu nützte es mir auch sonst, den Plato, Aristoteles, die Gesetze des Lykurg und Solon gelesen zu haben? Ausübung der guten Lehren der Philosophen, das ist die wahre Philosophie.“

Damit Jeder sein Recht erlangen könne, damit

er um so leichter etwaige Nachlässigkeiten oder gar Ungerechtigkeiten der Gerichtshöfe kennen lerne, hatte er auch bestimmt, daß sich Jeder dem Throne nahen dürfe. Der wachthabende Offizier mußte daher alle Fremden gleich am Thore ausfragen, ob sie vielleicht bei dem Könige Etwas zu suchen hätten, und wurde mit „Ja" geantwortet, auf dem Rapport bei dem Namen solcher Fremden bemerken: „Hat Geschäfte beim Könige." Das that der König, damit Niemand, der ihn sprechen wollte, von der Dienerschaft zurückgewiesen werden könne. Oft genug wurden ihm dabei auch ungegründete Beschwerden von gemeinen Leuten vorgebracht, und dadurch entstand bei ihm ein Mißtrauen gegen Die, welche die Gerechtigkeit zu verwalten hatten, welches ihn zu Urtheilen oder Handlungen verleitete, die man nicht billigen kann. Diese Umstände darf man nicht aus den Augen lassen, wenn man die bekannte Arnold'sche Sache richtig beurtheilen will.

Der Müller Arnold und seine Frau besaßen die sogenannte Krebsmühle bei Pommerzig, im Kreise Crossen, wovon sie dem Major Grafen von Schmettau auf Pommerzig eine jährliche Erbpacht in Korn zu entrichten hatten. Damit blieben sie seit 1773 in Rückstand, unter dem Vorwande, der Landrath von Gersdorff auf Kay habe 1770, oberhalb der Mühle an dem Mühlenfließe, einen

Karpfenteich angelegt, wodurch der Krebsmühle das Wasser gehemmt werde. Graf Schmettau bot dem Schuldigen billige Zahlungsfristen, klagte die Säumigen aus und, als sie auch jetzt noch nicht ihrer Pflicht genügten, wurde die Mühle auf gesetzlichem Wege dem Landeinnehmer Kuppisch für 600 Thaler zugeschlagen.

Darüber führten die Arnold'schen Eheleute vielfache Beschwerde bei der Neumärkischen Regierung, welche das Verfahren des pommerziger Justitiarius Schlecker bestätigte. Nun wandte sich Arnold's Frau unmittelbar an den König und ersuchte gegen von Gersdorff um eine militärische Commission. Das Cabinet überschickte dieses Gesuch den 4. Mai 1779 dem Justizdepartement, ohne zu verfügen. Der Minister von Münchhausen forderte von der küstrinschen Regierung Bericht und wies, unter abschriftlicher Mittheilung desselben, die Supplicanten zur Ruhe. Der Großkanzler Freiherr von Fürst, dem die ungestümen Eheleute ihre Beschwerden ebenfalls vorgebracht, beschied sie umständlich und lehnte die Fürsprache des Prinzen Leopold von Braunschweig ab, welcher ihn, auf Ansuchen des bei seiner Compagnie in Frankfurt als Soldat stehenden Bruders der Arnold, bat, die Sache durch eine fremde Commission, welche in hiesiger Neumark weder Bekannte, noch Verwandte habe, auf das Genaueste untersuchen zu

lassen, ohne wegen der vorhergegangenen Procedur großen Eclat zu machen. Arnold tritt den König nochmals an, wird nochmals vom Justizdepartement zur Ruhe gewiesen, endlich aber wird seine Beschuldigung gegen den von Gersdorff, den 21. August, in Potsdam zu Protokoll genommen, ohne Erwähnung, daß Graf Schmettau der Pachtherr sei. Ein Cabinetsbefehl vom 22. August fertigt der Küstrinschen Regierung dieses Protokoll zu, mit dem Befehl, aus ihrer Mitte Jemand zu ernennen, welcher mit dem Obersten von Heyking die Beschwerde des Müllers gemeinschaftlich untersuche.

Stabsoffiziere und Generale zu juristischen, ökonomischen, finanziellen und ähnlichen Untersuchungen zu gebrauchen, ist unter Friedrich Wilhelm I. sehr üblich, und unter Friedrich Wilhelm II. noch nicht ungewöhnlich gewesen, weil die preußischen Monarchen dem praktischen und unbefangenen Blicke und dem ehrenhaften Sinne ihrer Kriegs-Befehlhaber auch in rein bürgerlichen Dingen viel vertrauten. Ja, der Feldmarschall von Kalkstein war von 1746 bis 1748 mit den Kirchenstreitigkeiten der böhmischen Gemeinden beauftragt. In unserm Falle wurde der neumärkische Regierungsrath Neumann dem Obersten von Heyking zugesellt; Beide untersuchten die Sache an Ort und Stelle, konnten sich aber des fernern Verfahrens wegen nicht einigen; weßhalb denn auch die

Regierung und der Oberst besonders an den König berichteten. Jene sagte: bei Besichtigung an Ort und Stelle habe sich gezeigt, daß die Mühle gehe und Wasser genug habe; diese Hauptbeschwerde sei also von der Art, daß sie nicht anders, als durch Urtheil und Recht entschieden werden könne; es werde anheimgestellt, durch welchen Gerichtshof der König in der Sache sprechen lassen wolle. Der abweichenden Ansicht des Obersten von Heyking geschah durchaus keiner Erwähnung. Der aber schien dem Monarchen so recht auf den wahren Grund der Sache gegangen zu sein und dargethan zu haben, daß dem Arnold Unrecht geschehe, darum wurde sein Bericht dem Justizdepartement zugefertigt, mit dem Befehle, dem Müller Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihn klaglos zu stellen. Der Küstrinschen Regierung gab der König sein äußerstes Mißfallen zu erkennen und verlangte, die Sache mit den Arnold'schen Eheleuten sogleich in Ordnung zu bringen und ihre Beschwerden ohne Anstand abzustellen. Nun verordnete die Regierung abermals eine Commission, mit Zuziehung eines Sachverständigen, den Augenschein einzunehmen und die gegenseitigen Zeugen zu verhören. Darauf erkannte sie und sagte in ihrem Berichte an das Justizdepartement unter Anderen, daß der Oberst von Heyking die Sache habe nicht gründlich genug untersuchen lassen. In dem Erkenntnisse

selbst werden die Arnold'schen Eheleute mit der Klage gegen von Gersdorff auf Wiedereinräumung der Mühle aus dem Grunde, weil sie ihm als Meistbietenden zugeschlagen worden, und auf Schadenersatz abgewiesen, einmal, weil das Mühlenfließ ein Privatwasser sei, mit welchem der Eigenthümer, ohne Rücksicht auf den Nachtheil eines Andern, machen dürfe, was er wolle, so daß selbst das landesherrliche Privileg den Begünstigten dagegen nicht schützen könne, vielmehr das Recht des Dritten unversehrt lasse; zum Andern, weil dem von Gersdorff aus einem Vergleiche seiner Vorfahren mit dem Vorfahren des Grafen von Schmettau 1566 das Recht zur Anlegung eines Teiches ausdrücklich verstattet worden, welchen Arnold gegen sich gelten lassen müsse, weil er von Denen herrühre, von welchen er sein Erbrecht auf die Mühle allein ableiten könne; die Zufügung eines nur einigermaßen erheblichen Schadens endlich habe der Kläger, obgleich er ihn zu hundert Thaler jährlich angegeben, nicht erweisen können.

Dem Könige scheint auch dieses Erkenntniß unmittelbar nicht zugekommen zu sein; denn erst auf die erneuerte Immediatbeschwerde der Müllerin erging der Cabinetsbefehl vom 21. November an die Regierung und an die Kammer zu Küstrin, „die Sache nunmehro gemeinschaftlich nach Recht und Billigkeit abzumachen, damit solche

einmal zu Ende komme.“ Darauf berichteten beide Behörden gemeinschaftlich: die Arnold habe geflissentlich verschwiegen, daß schon unterm 28. vorigen Monats ein Endurtheil abgefaßt worden, wodurch sie mit ihren Ansprüchen an die Krebsmühle abgewiesen sei, bei einigen Nebenpunkten aber 44 Thaler 14 Groschen gewonnen habe; daß ein Urtheilsspruch aber nach Sr. Majestät Landesgesetzen nur durch den königlichen Appellationsrichter, welches das Kammergericht in Berlin sei, auf gültige Weise abgeändert werden könne, was weder lange währen, noch dem Müller Arnold, da er zum Armenrechte verstattet worden, die mindesten Kosten machen werde. Friedrich aber gab nun dem Kammergerichte auf, die Sache ganz kurz und ohne viele Weitläufigkeiten abzuthun, und mit dem Förderſamsten davon Anzeige zu machen. Das Kammergericht ließ, da der König die größte „Activité“ forderte, die Akten durch einen Boten von Küstrin holen, welche dann der Präsident von Rebeur dem Kammergerichtsrathe Ransleben den 7. Dezember zutheilte, mit der Forderung, die Sache dergestalt zu beschleunigen, daß die Relation in Sachen des Müllers Arnold gegen den Landrath von Gersdorff und gegen den Grafen von Schmettau den folgenden Tag in voller Rathsversammlung abgelesen und der Urtheilsspruch angefertigt werden könne.

Beide Relationen wurden am 8. wirklich verlesen, wobei, außer dem Berichterstatter, der Präsident von Rebeur und die Kammergerichtsräthe Uhl, Friedel, Kircheisen, Graun und Goßler gegenwärtig waren. Nur in einem Punkte von geringer Erheblichkeit wurde zum Besten der Arnold'schen Eheleute reformirt, in Absicht aller übrigen wurde das neumärkische Urtheil bestätigt. Das Kammergericht beschloß, dem Könige nur anzuzeigen, daß die Sache abgemacht und das Urtheil nach Küstrin zur Kundmachung abgesandt sei, ohne weiter in die Sache einzugehen, oder eine Abschrift des abgefaßten Spruches beizulegen. Ransleben setzte auch diesen Bericht auf, welcher den Freitag abging. Noch denselben Tag gelangte eine sehr harte Cabinetsordre an den Staatsminister und ersten Präsidenten des Kammergerichts, von Dörenberg, welche die Abschrift des abgefaßten Urtheils sogleich begehrte. Sonnabend, gegen 11 Uhr, bekam der Großkanzler Freiherr von Fürst den Befehl, mit denjenigen drei Räthen, welche das Urtheil in der Arnold'schen Sache entworfen hätten, um 2 Uhr auf das Schloß zu kommen.

Der Großkanzler wählte die drei Kammergerichtsräthe Ransleben, Friedel und Graun, und fuhr mit ihnen zu dem Könige, welcher auf einem Lehnstuhle lag und große Gichtschmerzen zu haben schien. „Seid Ihr Diejenigen," sagte er zu den

Räthen, „welche die Arnold'sche Sentenz gemacht haben?“ Als sie dieß bejaht hatten, legte er dem Kammergerichtsrath Friedel diejenigen Fragen vor, welche drei Tage später in der Zeitung bekannt gemacht wurden, und sagte allen Dreien dasjenige, was das in gedachter Zeitung abgedruckte Protokoll enthält, welches der geheime Cabinetsrath Stellter nachschrieb. Jedoch ist nicht das ganze Protokoll in Gegenwart der Räthe des Kammergerichts abgehalten worden, sondern das Ende desselben muß der Monarch, nachdem sie abgetreten, dem geheimen Cabinetsrathe dictirt haben. Als Friedrich in dem Protokolle sagte, das hiesige Tribunal habe die neumärkische Sentenz confirmirt, so wollte der Großkanzler ihm einhelfen und sagte: „das Kammergericht;“ worauf der König auch: „das Kammergerichts-Tribunal“ dictirte, zugleich aber ihm in sehr harten Ausdrücken befahl, er sollte sich entfernen, seine Stelle sei schon wieder besetzt. Ohne ein Wort zu sagen, ging der Großkanzler mit der größten Geschwindigkeit davon. Die drei Räthe überhäufte der König noch mit sehr heftigen Reden und entließ sie endlich, ohne ihnen zu sagen, was er mit ihnen vorhabe. Indeß hatten sie kaum das Zimmer verlassen, als er hinter ihnen herkam und ihnen befahl, zu warten. Kurz darauf erschien der Lieutenant von Gastrow (Adjutant des Gouverneurs von Berlin),

um sie in einem Wagen nach dem gemeinen Stadtgefängnisse, dem Kalandshofe in der Klosterstraße zu führen, wo sie eine Wache von zwei Unteroffizieren und zwei Gemeinen bekamen und bis zu ihrem Abgange nach Spandau, den 5. Januar 1789, verhaftet blieben.

Während jener Unterredung auf dem Schlosse hatte Friedrich die von Ransleben abgefaßte Sentenz in der Hand und schien besonders darüber aufgebracht zu sein, daß sie (dem Herkommen gemäß) in seinem Namen abgefaßt war. Er schlug deßhalb öfters auf selbige mit der andern Hand und sagte dabei zu wiederholten Malen: „Meinen Namen cruel gemißbraucht!" Noch an demselben Tage gingen Cabinetsordres an den Minister Freiherrn von Zedlitz und (wegen Verhaftung der neumärkischen Justizbeamten) an den Kommandanten von Küstrin. In der ersten wird der Minister benachrichtigt, „daß der König sich genöthigt gesehen, drei Kammergerichtsräthe, einer höchst ungerechten Sentenz wegen, welche die Küstrin'sche Regierung in Sachen des Müllers Arnold abgesprochen und welche von dem Kammergerichte genehmigt worden, wovon gedachte drei Räthe den Kammergerichtsspruch minutirt haben, verhaften zu lassen; daß er auch befohlen, die vier ersten Räthe der Küstrinschen Regierung, sammt dem Fiscus daselbst, der ebenfalls an dieser Ungerechtig-

keit Theil genommen, gefangen nach dem Kalandshofe hierher zu bringen." Uebrigens wurde dem Minister aufgegeben, Verfügungen zu treffen, daß von Seiten des Criminalcollegiums über alle diese Leute, nach der Schärfe der Gesetze, zum Mindesten auf Cassation und Festungsstrafe, auch auf Erstattung des Kaufgeldes und alles Schadens an den Müller Arnold erkannt, und daß derselbe von der Kammer in die Krebsmühle wieder eingesetzt, daß auch der von Gersdorff angehalten werde, dem Arnold entweder eine Windmühle zu bauen, oder seinen Teich wieder eingehen zu lassen; den Präsidenten Grafen von Finkenstein in Küstrin endlich (einen Sohn des Cabinetsministers) seines Postens zu entsetzen und den ganzen Vorgang sämmtlichen Gerichtshöfen des ganzen Landes zur Warnung bekannt zu machen, mit der Bedrohung, daß, wenn dieß nicht mit aller Strenge geschehe, der Minister, Freiherr von Zedlitz, sowohl, als auch das Criminalcollegium es mit Sr. Majestät zu thun kriegen werde.

Schon am 13. Dezember vernahm die Criminalcommission die drei verhafteten Kammergerichtsräthe, welche sich auf ihre Pflichterfüllung in gewissenhafter, von jeder Nebenrücksicht entfernter Rechtspflege und auf gänzliche Freiheit von allen Verbindungen mit den ihnen durchaus unbekannten Parteien beriefen; Ransleben aber machte noch

besonders geltend, daß er sogar zu Arnold's Gunsten darauf angetragen habe, ihm, wegen des behaupteten Schadens, das Separatum gegen die Gutsherrschaften nachzulassen; auch, daß der von Heyking'sche Bericht äußerst oberflächlich gewesen, und, mit seinen günstigen Aeußerungen für den Müller, weder bei dem Präsidenten von Rebeur, noch bei irgend einem der Räthe, in deren Gegenwart derselbe verlesen worden, einige Rücksicht habe verdienen können.

Den 16. wurde der Oberbaurath Silberschlag, als Sachverständiger, befragt, worauf den nächsten Tag die Vernehmung aller verhafteten Rechtsbeamten erfolgte. Das darüber abgefaßte einstimmige Gutachten des Criminalsenats beschließt: „Wir sind demnach überall des rechtlichen Dafürhaltens, daß den Kammergerichtsräthen Ransleben, Friedel und Graun, deßgleichen den neumärkischen Regierungsräthen Neumann, Bandel, Scheibler und Busch, in Ansehung der Beurtheilung und Entscheidung des Prozesses des Müllers Arnold gegen den Landrath von Gersdorff weder ein vorsätzlich pflichtwidriges Verfahren, noch ein aus Nachlässigkeit hervorgegangenes Versehen zur Last gelegt werden könne; daß dieselben daher von aller fernern Untersuchung und Verantwortung zu entbinden und des Arrestes zu entlassen; es wäre denn, daß Ew. königliche Majestät die etwaige

irrige Beurtheilung der streitig gewesenen Rechtsfrage für dießmal zu bestrafen beschlossen hätten; als in welchem Falle, vor Bestimmung der, einem Jeden zuzuerkennenden verhältnißmäßigen Strafe, zuvörderst ein Gutachten des Geheimen Obertribunals, als des höchsten Collegii in Civilsachen darüber: ob der mehrgedachte Rechtsstreit anders hätte eingeleitet und beurtheilt werden müssen, einzuholen sein würde." Dieses Gutachten nun reichte der Freiherr von Zedlitz dem Könige am 31. Dezember mit folgendem merkwürdigen Berichte ein: „Ich habe Ew. Majestät Gnade jederzeit als das größte Glück meines Lebens vor Augen gehabt und mich eifrigst bemüht, solche zu verdienen; ich würde mich aber derselben für unwürdig erkennen, wenn ich eine Handlung gegen meine Ueberzeugung vornehmen könnte. Aus den von mir und dem Criminalsenate angezeigten Gründen werden Ew. königl. Majestät zu erwägen geruhen, daß ich außer Stande bin, ein condemnatorisches Urtheil wider die in der Arnold'schen Sache arretirten Justizbeamten abzufassen."

Darauf erfolgte an diesen Minister die entscheidende Cabinetsordre vom 1. Januar 1780: „Wenn sie also nicht sprechen wollen, so thu' Ich es und spreche das Urtheil nachstehendermaßen" — und am Schlusse: „Uebrigens will ich Euch noch sagen, wie es Mir lieb ist, daß ich Euch bei dieser

Gelegenheit so kennen lerne, und werde nun schon sehen, was ich weiter mit Euch mache."

Gleichzeitig wurde der neue Großkanzler von Carmer von der Entscheidung benachrichtigt, mit dem Befehle, Vorschläge an die Stelle der cassirten Räthe zu machen. Nach dem unmittelbaren königlichen Willen sollten nämlich die Regierungs- und Kammergerichtsräthe Busch, Neumann, Bandel, Friedel und Graun, sammt dem pommerziger Justitiarius Schlecker cassirt, und überdieß ein Jeder mit einjährigem Festungsarrest belegt werden; dagegen der Regierungsrath Scheibler und der Kammergerichtsrath Ransleben gänzlich freigesprochen werden. Die verurtheilten Justizbedienten sollten außerdem den Werth der Arnold'schen Mühle sowohl, als auch ihm selbst allen gehabten Verlust und Schaden aus ihren eigenen Mitteln bezahlen, damit der Müller Arnold solchergestalt völlig in integrum restituirt werde. Nachdem ihnen diese Immediatentscheidung am 5. Januar kund gethan worden, wurden sie den 7., Morgens 5 Uhr, wirklich, in Begleitung eines Offiziers, nach Spandau abgeführt, von wo sie, als die Arnold'schen Eheleute in Allem befriedigt waren, den 5. September entlassen wurden.

Die Arnold'sche Sache machte durch ganz Europa Aufsehen: Die Kaiserin von Rußland übersandte das Protokoll vom 11. Dezember dem Senate als

eine merkwürdige Urkunde königlicher Justizpflege, in Frankreich verfertigte der Kupferstecher Vangelisti einen Kupferstich zur Verherrlichung derselben Begebenheit; in Lissabon erregte ein Wachsfigurenkabinet mit der Vorstellung des Prozesses die höchste Begeisterung. So im Volke überall. Aber in Preußen entsagten mehrere Justizbeamte, aus Bangigkeit, daß auch sie eine solche unverdiente Strafe treffen könnte, ihren Bedienungen, und viele junge Leute wurden dadurch abgehalten, sich dem Justizdienste zu widmen. Auch sprach sich in Berlin, gleich im Augenblicke des Vorfalls, selbst das Publikum gegen des Monarchen Machtspruch laut und unverhohlen aus. Die ihres Amts entsetzten Räthe erhielten von vielen Seiten her, sogar von Personen, die sich nicht namhaft machten, bedeutende Unterstützungen, und wie sehr man an dem unverdienten Schicksal des Großkanzlers Freiherrn von Fürst (der bekanntlich in Civilsachen auf die Abfassung eines Urtheils gar keinen Einfluß hatte) Theil nahm, bewies die ganze gebildete Hauptstadt dadurch, daß sie sich am 12. Dezember 1779 in so großer Menge vor seiner Wohnung versammelte, daß die Zimmer des entlassenen Ministers die große Zahl Derjenigen, welche herbeiströmten, um ihr Beileid zu bezeigen, nicht zu fassen vermochten.

Dagegen zeigte der König bei andern Gelegen-

heiten, daß er selbst sich unter die Strenge der Gesetze füge. Als er im Jahre 1773 einen Prozeß mit der verwittweten Etatsräthin von Marschall auf Taßdorf hatte und verboten hatte, einen in die Spree führenden Kanal den Schiffen der Etatsräthin zu öffnen, die Edelfrau aber bei dem Kammergerichte sich darüber beschwerte, konnte das Gericht ungestraft wider den König urtheilen, und als die Schleusenwärter dennoch meinten, den Befehl des Königs mehr respectiren zu müssen, als den des Kammergerichts, so schickte dieser seine bewaffnete Macht, den Rechtsspruch zu vollziehen. —

So drohte auch der Müller von Sanssouci dem Könige mit einer Klage beim Kammergerichte. — So wollte es Friedrich haben. Die strengste Gerechtigkeit sollte in seinem Lande geübt werden, ohne Ansehen der Person.

39. Der goldne Mühlenriß.

Ein gewisser Rath hatte einen Prozeß zu referiren, der über eine Mühle entstanden war, welcher man das Wasser abzugraben suchte. Der Müller gab sich alle erdenkliche Mühe, den Referenten zu sprechen, aber umsonst; er wollte ihn durchaus nicht hören. Einst glückte es ihm aber doch, sich in dessen Bureau einzudrängen. „Herr

Rath," sagte er, „ich bin der Müller Stieglitz; ich bitte mir es zur Gewogenheit aus, daß Sie mich nur einen Augenblick anhören." — „Ich höre Niemand; ich habe die Akten von seinem Prozeß, das ist genug." — „Nur ein paar Worte, Herr Rath; ich bitte unterthänigst." — „Nichts, ich kann und will ihn nicht sprechen." — „Erlauben Sie nur, daß ich Ihnen die Sache etwas deutlicher vorstelle." — „Ist gar nicht nöthig." — „Sie müssen aber doch wenigstens eine Art von Riß haben, sonst können Sie unmöglich die Sachlage beurtheilen. Sehen Sie," fuhr er schnell fort, indem er aus seinem Sack eine Handvoll Dukaten herausnahm, die er auf den Tisch in eine Linie zählte, „das ist die Vorderseite von meiner Mühle," dann legte er ebenfalls mit Dukaten einen Kreis herum: „Und das ist meine Hofreith. Verstehen Sie mich?" — „Ja, ja, ich begreife. Aber wo ist denn der Fluß?" — „Der Fluß," sagte der Müller, „läuft so" (eine neue Linie von Dukaten). — „Aha, so läuft der Fluß. Ja, das ist schon recht; wo hat denn aber der Gegner seine Mühle?" — „Des Gegners Mühle ist da, und hier," fuhr er fort, indem er Dukaten ober seiner Mühle legte, „ist ein kleiner Berg, an welchem mir der Schurke den Fluß abgraben will." — „Ja, wenn das ist, so hat euer Gegner offenbar Unrecht. Ihr könntet nicht mehr mahlen, und

das wäre Ihm ein großer Schaden. Die Sache ist mir jetzt klar; gehe Er nur ruhig nach Hause, es soll alles werden. Will Er denn aber nicht seine Dukaten wieder mitnehmen?“ fuhr der Rath fort, und führte den Müller gegen die Thür. — „Ei,“ sagte der Müller, „sie sind in guten Händen; der Riß gehört zu den Akten, und es ist mir daran gelegen, daß der Herr Rath sich der Lage der Mühlen und des Mühlstroms gut erinnere.“ — „Nun, Adieu, also Herr Stieglitz, ich werde mein Bestes thun.“ — Der Müller ging vergnügt nach Hause und zweifelte keinen Augenblick mehr an dem glücklichen Ausgang seines Prozesses. — Die Sache ging aber doch nicht ganz nach Wunsch. Die andern Räthe betrachteten die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt, votirten gegen den Müller und — er verlor seinen Prozeß. Er war jetzt untröstlich über die Summe Geld, die er vergeblich zur Bestechung seines Referenten angewendet hatte, und nahm sich vor, wenigstens letzteres wieder herauszukriegen, schrieb daher ein Billet an den Rath, in welchem er sagte, es würde der Herr Rath sich erinnern, daß er einen Riß habe auf seinem Tisch liegen lassen; da er nun denselben nicht bei den Akten gefunden habe, so wolle er sich denselben ausbitten. — Der Referent wollte von keinem Riß wissen; der Müller aber drohte, ihn zu verklagen, und nun besann sich

jener darauf und gab zur großen Freude des Müllers den Riß wieder zurück.

40. Ad ulteriora.

Ein Advokat dictirte zu Protokoll: Da Herr Gegner abermals mit seinem Satz in dem Termin nicht eingekommen, so wolle er gebeten haben, ihn (Anwalt) ad posteriora (er wollte sagen ad ulteriora) zu lassen. Der gegentheilige Advokat antwortete: „Daß Hr. Gegner ad posteriora gelassen werde, könne man diesseits mit Vergnügen zugeben, allein ihn ad ulteriora zu lassen, gehe nicht an, indem ꝛc. ꝛc.

41. Deservitenrechnung.

Ein Advokat setzte in seiner Deservitenrechnung für einen Gutsbesitzer Fuhrlohn an. Dieser durchging die Rechnung, und schrieb die Bemerkung an den Rand, er wisse nicht, was das für Fuhrlohn sei. Der Advokat schrieb zur Antwort: es ist für das Holz in die Stadt zu fahren, das mir Herr von X. aus ihrem Walde geschenkt haben.

Ein anderer Advokat wurde von Jemandem zum Mittagsessen eingeladen. Er nahm es an, und setzte hernach in die Deservitenrechnung:

Wegen Versäumniß, als ich bei Herrn von B. zu Mittag gegessen . . . . 1 Thlr.

42. Beschäftigung für reisende Anwälte.

Der alte Zipfel in seinem Prozeß wirft die Frage auf, was ein reisender Advokat thun solle? Seine curiose Antwort lautet: „Er soll aufwärts Gottes himmlische Regierung und Allmacht; unterwärts die Erde, davon er gemacht ist und das Grab betrachten; sein Gebet verrichten, einige Gebete um Gottes Zuneigung und Regierung thun, Morgens oder Abends Buß- oder Rechtfertigungs-, Dank- und Sterbelieder singen. Die auf der Straße, aus Mangel der Spesen, zu Fuß auch des Weges gehen, auf den Wagen mitsetzen lassen, da doch der Bauer, weil ihm eine Ehre widerfähret, herausschwatzet; wie auctor hujus (er Zipfel nämlich) ebenfalls dieß Arcanum erlernet, daß kein Weidenbaum aufspringet, Näglein der Handbreit, ausbreitet, Spargel noch so stark als sonst gewachsen, Rettige wie die Erfurter groß, Morellen oder Aprikosen nicht frierend, und andere, auch die Augen durch dergleichen geringe Mittel ohne Brille bis in's hohe Alter zu erhalten, allermaßen Autor es bis in's achtzigste Jahr, ungeachtet er Abends bis gegen 11 und Morgens von 4 Uhr in und bei den Büchern geschrieben, wohlerhalten, für

welche Gnade dem grundgütigen Gott Dank gesaget sei."

43. Der vorsichtige Zeuge.

Ein Zimmermann sollte wegen einer Schlägerei Zeugniß ablegen. Der Richter, welcher eine besondere Kunst zu besitzen glaubte, die Zeugen irre zu machen, fragte: wie weit Zeuge von dem Orte abgestanden, wo die Leute sich geschlagen? Der launige Zimmermann antwortete schnell: „Sechs Fuß, drei und einen halben Zoll." — „Wie könnt ihr das Maß so genau wissen?" fragte der Richter weiter. — „Das weiß ich deßwegen," sagte der Zeuge, „weil ich dachte, ein Narr könnte darnach fragen, ich schlug also gleich nach der Schlägerei den Maßstab an und maß genau die Länge."

44. Demokratische Justiz.

Vor einem Gericht, dessen Vorsitzer der heftige Republikaner Sermaise war, erschienen zur Zeit der französischen Republik zwei Landleute aus Montreuil, die um ein kleines Landgut stritten. Der Kläger gründete seine Ansprüche auf eine angeblich alte Abtretungsurkunde, unzweifelhaft ein neues Machwerk; der Verklagte berief sich auf den seit vielen Jahren ungestörten Besitz. „Wie

lange hat dieser Besitz gedauert?" fragte Sermaise und erhielt die Antwort: „Nun wenigstens neunzig Jahre, da mein Urgroßvater, mein Großvater, mein Vater und ich selbst das Gut als unser Eigenthum bewirthschafteten." — „Daran," entschied der Richter, „könnt Ihr Euch aber genügen lassen. Jeder nach der Reihe! Euer Besitz hat wahrlich lange genug gewährt, laßt Euern Nachbar einmal mit Euch abwechseln!"

45. Französische Galanterie vor Gericht.

Eine Frau aus den höhern Ständen in Paris, die sich von ihrem Manne wollte scheiden lassen, erschien mit ihrem Sachwalter vor Gericht, wo die Sache zur Richtigkeit gebracht werden sollte. Sie erklärte ihrem Manne, der mit seinem Advokaten zugegen war: Ich habe keine Kenntniß von Rechtssachen, richten Sie keine Frage an mich; dieser Herr hier wird Ihnen meine Gründe anzugeben und Ihre Antworten zu empfangen haben. — Der Gemahl begann nun seine Beschwerden über sie vorzutragen und gab ihr unter andern auch Dinge Schuld, die sie für so ehrenrührig hielt, daß sie alle Geduld verlor, von ihrem Sitze heftig aufsprang und dem Manne eine derbe Ohrfeige gab. Der Mann, ohne darüber außer Fassung zu kommen, wendet sich an den Sachwalter seiner

Frau. „Mein Herr," sagt er, „da Sie die Antwort für Madame annehmen, so muß ich Ihnen auch die meinige geben." Er versetzte dem Advokaten eine solche Ohrfeige, daß dieser zur Erde fiel, und die Unterredung war vorüber. Kann man seine Frau auf eine noblere Art maulschelliren?

46. Civil und Criminal.

„Sagen Sie mir doch gefälligst, worin besteht denn eigentlich der Unterschied zwischen Civil- und Criminaljustiz?" — „Das ist ganz klar und einfach; im Civilverfahren wird der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen, im Criminal dagegen mit seinen Ausreden eingeschlossen."

47. Ihr und Sie.

Ein Polizeiaktuar hatte die löbliche Gewohnheit, gegen Jedermann grob zu sein, insbesondere pflegte er alte, selbst achtbare Männer mit Ihr anzureden. Einmal hatte er einen Handwerksmann zu verhören, welchem er im Zorne zurief: „Ihr seid ein Spitzbub'!" Ganz kalt, aber mit scharfer Betonung, antwortete dieser: „Man sagt: Sie sind ein Spitzbub', Herr Aktuar!"

48. Bei einer Paßfertigung.

Amtmann (zum Bauern gewandt). Nun, Johann Nikolaus Karl Bloß, ist sein Paß fertig. Der Herr Aktuar hat ihn geschrieben und ich habe ihn unterschrieben; jetzt fehlt nur noch seine Unterschrift. Kann Er denn schreiben?

Bauer gibt keine Antwort.

Amtmann. Ob Er schreiben kann?

Bauer gibt wieder keine Antwort.

Amtmann. Himmel-Kreuz-Donnerwetter, jetzt frag' ich Ihn zum letztenmal, ob Er schreiben kann?

Bauer (zum Aktuar gewandt). Ja, her'n Se's denn nich, Herr Aktuwarichus, der Herr Amtmann frägt Se nun schon dreimal, ob Se schreibe kenne.

49. Der Roman vor Gericht.

Giles, ein herrlicher Bursche, achtzehn Jahre alt, hochbeinig, mit langen Armen, ungeheurem Kopf und einem, durch seine angeborne Unschuld und seine kräftige Figur stark markirten Gesichte, steht vor dem Gerichte der Grafschaft Midlesex als Kläger gegen Ephraim Hopkins, der einen falschen Blick hat und auffallend lange und unausgekämmte Haare.

Präsident. Laß hören, mein dicker Junge! Was verlangst Du? weßhalb beschwerst Du Dich?

Ich klage wider Ephraim Hopkins auf den Ersatz von 18 Schilling.

„Weßhalb? auf welchen Grund?“

Soll ich das hier vor allen Leuten sagen?

„Warum nicht? Sei nicht so blöde. Glaubst Du, daß wir unser Urtheil um ein Geheimniß abgeben?“

Je nun, was thut's auch weiter? Ihr werdet es nicht meiner Mutter sagen. Also vernehmet: ich bin verliebt, und noch dazu in Betty Jones. Betty Jones dient bei einem Pächter, vier Meilen von uns. Voriges Jahr sah ich sie beim Tanz zu Weihnachten, und da hat sie mir's so angethan, daß ich nichts mehr besser essen konnte. Da kam Ephraim zu mir, der Schreiber beim Notar ist, und der schreiben, lesen, lateinisch und Alles kann und sprach: Du bist ein Esel! mußt deßhalb nicht sterben wollen; Du kannst sie freilich nicht sprechen, also mußt Du an sie schreiben. — Ja, da hat sich was zu schreiben, das wäre leicht für den, der's könnte. — Gut! so wirst Du mich bezahlen, und ich werde für Dich an sie schreiben. — Nun gut! sprach ich zu ihm. Und da hat er mir denn ein ganzes Jahr über für achtzehn Schilling Briefe geschrieben mit flammenden Herzen, mit Tauben und Pfeilen, die ich

ihm noch besonders bezahlen mußte, und habe auch immer müssen die Briefe selbst auf die Post tragen. Es verdroß mich zwar, keine Antwort zu bekommen. Dann sagte er mir aber immer: das macht die Bescheidenheit. Schreibe ihr nur immer, Deine Sache steht gut. Wie ich nun dieß Jahr wieder zum Tanz an Weihnachten ging, was hab' ich da gesehen? — Betty Jones tanzte mit Ephraim! Ich stellte sie zu Rede, und sie sagte mir kurz, daß sie ihn heirathen wolle. Und da hörte ich denn, daß er immer für sich selbst schrieb, während er sich von mir bezahlen ließ. So hat er mir denn meine Geliebte und mein Geld gestohlen. Die Geliebte schenke ich ihm, aber mein Geld will ich zurück haben. Ich habe nicht nöthig, ihn zu bezahlen, daß er mir mein Mädchen vor der Nase wegnimmt. Es ist ja schon genug, daß ich die Briefe selbst auf die Post trug, ohne Botenlohn zu fordern.

Präsident. Ihr habt die Anklage gehört, was habt Ihr zu erwidern?

Beklagter (indem er mit Würde die zwei Spitzen eines schmutzigen Hemdkragens hervorzieht). Ich habe zu erwidern, daß ich nicht unter diese Gerichtsbarkeit gehöre. Ich bin selbst ein Mann der Gesetze, und kann nur vor einem höheren Gerichtshof belangt werden. Deßhalb

beschließe ich, daß Ihr den Kläger fortzuschicken habt ex curia, ex debito justitiae.

(Anhaltendes Gelächter unter den Zuhörern.)

Präsident. In der That, mein werther Herr Schreiber, Ihr scheint mir Eure Rechte vor sieben oder achthundert Jahren studirt zu haben.

Beklagter. Ich nehme die Privilegien des Gesetzes für mich in Anspruch; ich verehre Eure Person, aber ich verachte Euer Urtheil. Ich wiederhole es, daß Ihr mich los und ledig zu lassen habt privilegii clericalis causa (clerc Schreiber).

(Fortwährendes Gelächter.)

Präsident. Das ist seltsam. So hört denn, mein Herr Schreiber, daß Ihr trotz Eures Privilegiums der Schreiberei dem Jungen hier das Geld ersetzen müßt, das Ihr ihm gestohlen. Ueberdieß habt Ihr die Kosten zu entrichten und dieses Alles innerhalb acht Tagen, sonst müßt Ihr in die Tretmühle marschiren, wo Ihr hinlänglich Zeit haben werdet, über die Veränderungen nachzudenken, welche die Gesetzgebung seit den Kreuzzügen erfahren hat.

50. Originelle Buchhaltung.

Präsident zum Barbier Simon. Sie hatten nach Mitternacht noch Licht und Kunden?

Simon. Nicht meine Schuld, Herr Präsident!

Herr Merlon hier ist die Ursache dazu; denn da er bei Tage keine Zeit hat, sich rasiren zu lassen, so nehme ich ihm den Bart in der Zeit ab, wo die Zeit ein ander Datum bekommt.

Präsident. So sollen Sie mindestens nicht die öffentliche Ruhe stören; es wird bei Ihnen ja geschrieen, als ob es Jemanden an's Leben ginge.

Merlon. Es geht auch jedesmal hart daran her. Bartabschneiden und Halsabschneiden sind Herrn Simon ziemlich gleichbedeutend.

Präsident. Sie, Merlon, sind also der Mann, welcher schreit, als ob er am Spieße stäke?

Merlon. Ja, und ich werde auch immer so gut wie aufgespießt.

Simon. Mag sein! Ich werde mich künftig vor Ihnen in Acht nehmen.

Merlon. Vor mir? Sagen Sie lieber: bei mir! Wollen Sie mich künftig nicht mehr schneiden?

Präsident. Sie wollten ihn also doch schneiden? Es war Ihre Absicht?

Simon. Auf alle Fälle! Es ist nur der Ordnung halber. Sehen Sie, man läßt sich für seine Arbeit doch nicht eine Nase drehen.

Präsident und Merlon zugleich: Wie so?

Simon. Die Sache ist einfach diese: Herr Merlon ist sehr mißtrauisch, und da er nie prompt bezahlt, so macht er jedesmal Schikane und disputirt mir von den Bärten, die ich ihm abge-

nommen, bald so, bald so viel ab. Ist er mir zwölf schuldig, so sagt er sechs oder sieben. Kurz und gut, ich komme nicht zu meinen Auslagen, als da sind Seife, Servietten, Rasirmesser u. s. w., geschweige denn zu meinem verdienten Lohne. Da bin ich endlich auf ein Mittel verfallen, welches helfen muß: ich halte auf seinem eigenen Gesichte Buch.

Präsident. Auf seinem Gesichte? Wie meinen Sie das?

Simon. Ich mach ihm jedesmal, wenn ich ihn rasire, einen Kerb in's Gesicht, will sagen, ich schneide ihn. So viel Kerbe im Gesicht, so viel Bärte. Leider ging das Rasirmesser oft zu tief, darum schrie Herr Merlon aus vollem Halse und störte die Nachtruhe des Stadtviertels.

Unter Gelächter der Zuhörer, selbst des Kundsmanns, wird der Barbier zum Maximum der Strafe verurtheilt und vom Präsidenten ermahnt, für künftige Fälle diese neue Art von Buchhaltung nicht wieder in Anwendung zu bringen.

51. Schlagender Beweis.

Assessor. Johann Brach, der vorigen Dienstag Schlägerei anfing, sagt, er sei total betrunken gewesen, wie verhält sich dieses?

Kellnerin. Ja, das ist wahr, er hatte 18 Halbe Bier getrunken.

Assessor. Können Sie behaupten, daß er nicht mehr wußte, was er that, und sohin unzurechnungsfähig war?

Kellnerin. Ja, das ist wahr, denn nachdem er schon zweimal gezahlt hatte, wollte er noch einmal zahlen, und sonst zahlt er oft in vier Wochen gar nicht.

52. Trocknes Vergnügen.

Zur Eröffnung eines Testaments waren sämmtliche Interessenten zu der Schwester des Erblassers, einem sehr reichen aber geizigen Frauenzimmer, beschieden worden. Ein heftiger Regen stürzte vom Himmel, als die Eingeladenen dort versammelt waren, und dieß verhinderte die Gerichtsbeamten, sich pünktlich einzustellen. Darüber verging wohl eine gute Stunde und alle Eingeladenen saßen wartend in dem Zimmer der kargen Frau, ohne daß sie ihnen die mindeste Erfrischung anbot. Endlich sagte Einer: „Es ist doch ein wahres Vergnügen, wenn es draußen so unaufhörlich regnet, so trocken zu sitzen, wie hier.“

53. Ein komischer Bartprozeß.

Einen interessanten Bartprozeß hatte kürzlich (1858) die österreichische Justiz zu entscheiden. In einem kleinen Orte Böhmens war eine ansehnliche Zahl männlicher Einwohner versammelt, als von diesen der Bürger Matthias unversehens an den Bürger Johannes herantrat und demselben, der im eifrigen Gespräche begriffen war, mit einer Scheere die rechte Hälfte des Schnurrbartes bis knapp an die Haut wegschnitt. Dieserhalb angeklagt, wurde Matthias von dem Bezirksgericht wegen der an Johannes durch vorsätzliches Abschneiden eines Schnurrbartes begangenen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre zu einer Geldstrafe von 5 fl. C.=M. verurtheilt und zugleich dem Beleidigten rücksichtlich seiner Privatrechte der Rechtsweg vorbehalten. Johannes fand, daß er durch diese widerrechtliche Handlung des Matthias in seinem angebornen Rechte des freien Besitzes eines Schnurrbartes verletzt worden sei, und durch die hieraus entstandene Verunstaltung seines Gesichts einen Schaden erlitten habe, den er mit Rücksicht auf den eingebildeten Werth seines unantastbaren Schnurrbartes auf 100 fl. C.=M. schätzte. Da ihm ferner die böse Absicht, welche dieser Beschädigung zu Grunde lag, durch das rechtskräftige Straferkenntniß außer Zweifel gesetzt schien,

so hielt er sich für berechtigt, von dem Beschädiger nach den Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches volle Genugthuung zu verlangen, und weil im vorliegenden Falle eine Zurücksetzung in den vorigen Stand nicht möglich war, so überreichte Johannes bei dem Bezirksgerichte eine Klage auf Vergütung des obigen Schatzungswerthes und stellte das Begehren, den Matthias für schuldig zu erachten, ihm für den abgeschnittenen Schnurrbart, beziehungsweise den dadurch zugefügten Schaden die Summe von 100 fl., worüber er sich zum Schätzungseide erbot, zu vergüten und die Prozeßkosten zu zahlen. In dem anberaumten Termine wendete der Verklagte ein, daß dem Kläger durch das Abschneiden des Schnurrbartes kein Schaden zugefügt worden sei, daher er auch zu keinem Ersatz verurtheilt werden könne. Die dem Kläger zugefügte Ehrenbeleidigung sei bereits durch das Straferkenntniß gesühnt, und da dieselbe weder für den Körper noch für das Vermögen des Klägers eine nachtheilige Folge gehabt, noch auch seine bürgerliche Achtbarkeit verringert habe, so sei ihm auch kein Schaden erwachsen. Zudem gehöre der Schnurrbart zu den werthlosen Dingen, für die Niemand einen Preis festsetzen könne. Das Bezirksgericht wies denn auch die Klage ab, weil nicht erwiesen worden, daß Kläger durch das Abschneiden des Schnurrbarts

einen wirklichen Schaden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erlitten habe. Kläger appellirte gegen das Urtheil und führte in der Rechtfertigung aus, daß die Bestimmungen über Schaden, und dessen Vergütung seinem Anspruche nicht entgegenstünden. Der Bart sei ein Theil der Persönlichkeit des Menschen, wie Nase, Hauptthaar u. s. w., und das Recht, den Bart zu tragen, ein aus dem Rechte der Persönlichkeit (§. 17. des a. b. G.) fließendes angebornes Recht, welches durch keine gesetzliche Verordnung beschränkt sei. Durch böswilliges Abschneiden des Schnurrbartes auf der einen Seite des Gesichts sei sein Antlitz verunstaltet, und ihm offenbar ein Nachtheil an seiner Person und an seinen Rechten zugefügt worden, welcher, eben weil er sich nicht ziffernmäßig nachweisen lasse, der individuellen Schätzung des Beschädigten unterliege, die sich, da der Schaden durch eine strafbare Handlung verursacht wurde, bis zum Werthe der besonderen Vorliebe erstrecke. Uebrigens sei es auch unwahr, daß das Barthaar keinen Werth habe, indem falsche Bärte, welche in der Regel aus ächtem Barthaar verfertigt werden, ein Artikel des Verkehrs seien und der Kläger seinen Bart, wenn ihm solchen ein Friseur hätte abkaufen wollen, nicht um 100 fl. verkauft haben würde. Er sei daher berechtigt, diesen Verlust auf 100 fl. zu schätzen, um so mehr, da er der

Symmetrie wegen genöthigt worden sei, auch die andre Hälfte des Schnurrbartes abzuschneiden, und somit auch diese durch das Verschulden des Verklagten eingebüßt habe. Das Oberlandesgericht von Böhmen erkannte durch Erkenntniß vom 24. Januar, daß das erste Erkenntniß zu bestätigen, weil vom Kläger ein eigentlicher Schaden nicht erwiesen worden, die Frage, ob seine Gestalt durch den Bart gewinne oder verliere, eine reine Geschmackssache sei, und zur Bestimmung des Werthes im vorliegenden Falle die Grundlage — nämlich die Möglichkeit der Vergleichung mit einer anderen im Verkehre stehenden Sache — mangele.

Der vorliegende originelle Fall hat noch insoferne ein Interesse, als er andeuten kann, daß eine vom Zopfabschneider ihres schönen Haarschmuckes Beraubte nach der vorstehenden Rechtsausführung in Beziehung auf civilrechtliche Entschädigung nicht besser dastehe, als jener seines Nasenzopfes entkleidete Böhme.

(Publicist.)

54. Justiz Friedrich Wilhelm I.

Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, war bekanntlich ein harter Mann, aber ein biederer, sittenstrenger und respektabler Charakter. Sein Wille war gut, aber seine Methode oft entsetzlich.

Davon gibt ganz besonders seine Rechtsverwaltung Zeugniß. Diese entsprach ganz seinem strengen, sittenreinen, aber jähzornigen und launigen Charakter. Einen wegen Blutschuld zum Tode Verurtheilten begnadigte er nie; auch alle in Criminalsachen ihm zur Bestätigung vorgelegten Urtheile schärfte er öfter, als er sie milderte. Duelle waren auf's Schärfste verpönt. Der Offizier, der einen anderen im Zweikampf zu tödten das Unglück hatte, wurde ohne Erbarmen hingerichtet. Die Sodomiterei, von der es in dem betreffenden Gesetze heißt, daß sie sehr allgemein geworden sei, ließ er, auch wenn sie nur versucht war, mit dem Feuertode bestrafen. Hausdiebe und Wilddiebe wurden vor der Thür des Hauses oder in dem Gehege, wo sie gestohlen hatten, nach kurzem Prozeß ohne Gnade aufgeknüpft; Bankerottirer wurden gleich den Dieben bestraft. Bei solcher Strenge des königlichen Herrn gingen die fürchterlichsten Executionen, außer dem Hängen und Köpfen, das Rädern von unten auf, das Aufsradflechten, mit glühenden Zangen kneifen und Zungenausschneiden in Berlin gar nicht aus und wurden die Gefängnisse in der Festung Spandau gar nicht leer. Ebenso hielt er auf eine gute Polizei und auf öffentliche Ehrbarkeit. In Berlin ließ er häufig unerwartete Nachsuchungen thun und das zu Hunderten aufgegriffene liederliche Gesindel in

Zuchthäuser sperren. Bei seinem raschen Wesen griffen sein Stock und seine Fäuste nicht selten dem richterlichen Urtheilsspruche vor. Einen Thorschreiber in Potsdam, der die Bauern am Thore warten ließ, ohne zu öffnen, prügelte er mit dem Gruß: „guten Morgen, Herr Thorschreiber!“ eigenhändig aus dem Bette. Das größte Unglück für das Land war bekanntlich des Königs Leidenschaft für lange Soldaten, „große Kerls,“ wie er sie nannte. Sein Leibregiment zu Potsdam bestand aus Riesen, die aus aller Herren Landen mühsam zusammengesucht, ja zusammengeraubt waren, von denen mancher Tausende gekostet hatte und täglich eine Löhnung von zwei Thalern (der Geringste einen Gulden) bekam. Den „langen Kerls“ zu Liebe erlaubte der sonst so strenge Monarch sich manchen Eingriff in die Gerechtigkeitspflege. Als einst das Criminalcollegium einen schönen, langen Kerl, der gestohlen hatte, zum Galgen verurtheilte, der König aber den schönen Kerl aus seiner Armee nicht verlieren wollte, ließ er die Richter vor sich kommen und fuhr sie zornig an: „Ihr Schurken, warum habt Ihr so erkannt?“ und ohne ihre Rechtfertigung anzuhören, schlug er mit seinem Stock dem einen ein paar Zähne in den Hals, während die anderen, von ihm verfolgt, mit blutigen Köpfen nach der Treppe eilten. Als nun die Berliner Advokaten diese Vorliebe des Königs zu

großen, schönen Leuten sich zu Nutzen machen wollten und ihm durch seine langen Kerls Bittschriften überreichen ließen, wodurch der König öfters zu Eingriffen in den Rechtsgang veranlaßt wurde, so verbot er dieses auf des Ministers Cocensie Vorstellung, indem er auf dessen Bericht einen Galgen zeichnete, an welchem ein Advokat neben einem Hunde hing, worauf das Edict erschien, daß ein Advokat, der durch einen Potsdamer Grenadier eine Supplik überreichen lasse, neben einem Hunde aufgehängt werden soll.

(Rütjes, Gesch. des brandenb.-preuß. Staats, S. 307.)

55. Instruction für ein Rathscollegium.

Einzig in ihrer Art war Friedrichs I. Instruction für die Mitglieder seines Generaldirektoriums. Des Sommers versammelte sich dieses Generaldirektorium an Sitzungstagen um sieben, des Winters um acht Uhr. „Können die Mitglieder (heißt es in der Instruction) mit allen Affairen, so daß auch nicht ein Zettul übrig bleibt, in einer Stunde fertig werden, so stehet ihnen frei, auseinander zu gehen; können sie aber des Vormittags nicht fertig werden, so müssen sie sans interruption bis auf den Abend um sechs Uhr, oder bis sie alle Affairen abgethan, beisammen

bleiben. Dauert die Sitzung bis nach zwei Uhr, so soll der Staatsminister von Prinz vier gute Gerichte Essen aus unserer Küche, nebst nöthigem Weine und Bier aus unserem Keller oben bringen lassen, damit die Halbscheid der anwesenden Chefs und Membrorum essen, die andere Halbscheid aber arbeiten; und nachgehens die, so indessen, daß die anderen gespeiset, ihre Arbeit verrichtet haben, sodann gleichfalls essen und die übrigen hinwieder arbeiten können, alsdann unser Dienst rechtschaffen, fleißig und getreulich wird befördert werden."

Als sich indeß später ergab, daß in der That nicht alle Geschäfte jedes Tags ganz abgemacht werden konnten, Manche auch wohl an dem königlichen Freitische Gefallen fanden und die Ausgaben von Küche und Keller bedeutend zunahmen, so schenkte der König dem Generaldirektorium eine Uhr, erlaubte höflichst den Räthen, um zwölf Uhr nach Hause zu gehen und wies sie an, um zwei Uhr wieder zu kommen.

„Welcher Minister oder Rath (so heißt es weiter) eine Stunde zu spät in die Sitzung kommt, soll hundert Dukaten Strafe erlegen; wer ohne königliche Erlaubniß und ohne durch Krankheit gehindert zu sein, sie versäumt, sein halbjähriges Gehalt verlieren; „wer" (so lauten die Worte) „zum andern Mal ohne unsere Permission oder

Krankheit ausbleibt, der soll cum infamia cassiret werden, denn wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen."

56. Ein Bauer weiß sich zu helfen.

Ein Bauer wußte sehr wohl, daß man beim Gerichtsdirektor mit einem Hasen oder einer Martinsgans Wunderdinge verrichten konnte. Wo aber so einen Hasen hernehmen? dachte Michel, der beim Herrn Gerichtsdirektor drinnen in der Stadt eine Vergünstigung nachsuchen wollte. Er wußte Rath zu schaffen. Im Gasthofe war ein großer Schmaus, er ging hinüber, bettelte sich einen Gänsehals und ein paar Vorderläufe von einem Hasen. Mit diesen wanderte er in die Stadt und band sich unten im Hause des gestrengen Amtmannes Beides an die Vorderseiten seines alten Mantels, so daß der Gänsehals und die Hasenpfoten sichtbar hervorlugten. Bei seinem Eintritt in die Expedition wurde er, wie herkömmlich, vom Manne des Gesetzes bedeutend angedonnert, und als Michel seine Bitte vorgebracht, dieselbe rein abgeschlagen. Jetzt, dachte Michel, ist es Zeit zum Handeln. „Herr Gerichtsdirektor! stellen Sie mir doch den Revers aus, ich — Sie wissen ja, verlange dieß nicht umsonst." Hier ließ er den Gänsehals sichtbar werden. Sapper-

ment! da machte der Herr Amtmann einen langen Hals und schmunzelte über das Geschenk, dem der Bauer so ein Mäntelchen umgehängt. In fünf Minuten war der Revers ausgestellt, und als ihn Michel empfing, hieß es: Leg' er die Sachen nur in der Küche ab.

Ja! Prost Mahlzeit! Michel machte, daß er zur Thür hinauskam und freute sich königlich, daß er einmal den Amtmann auf so eine Art behumpst hatte.

(Fl. Bl.)

57. Probatum.

Ein hoher Beamter hatte zwei Plagen: einen sehr zudringlichen Stellenjäger und einen sehr gefälligen Portier. So oft er dem Letztern auch geboten hatte, den Ersteren abzuweisen, so wurde er doch jeden Augenblick von dem Sollicitanten belästigt. „Salomon," sagte er endlich zu dem Thürsteher, „ich kann nicht begreifen, warum er mir den Kerl immer hereinläßt. Weiß er denn, was der Bursche hier zu schaffen hat?" — „Halten zu Gnaden, Excellenz, der Mann sucht einen Posten!" — „Allerdings, Salomon; aber weiß er auch, was für einen Posten dieser Mensch haben möchte?" — „Nein, Excellenz!" — „Nun, so will ich's ihm sagen: der Kerl bewirbt sich um seinen

Posten, Solomon!" — Von diesem Augenblick an hatte der Staatsbeamte Ruhe vor dem Zudringlichen.

58. Ehestandsscene vor Gericht.

Die Natur hat oft wunderliche Launen; aber schwerlich machte sie einen größeren Mißbegriff, als da Madame Boisgermain aus ihrer Schöpferhand hervorging. Denn während sie ein Weib schaffen wollte, schuf sie den vollkommensten Tambour-Major, welcher jedem Grenadierregimente Ehre machen würde. Sogar der Schnurrbart fehlt diesem Mannweibe nicht; doch unter so rauher Hülle birgt sie ein Herz, das aller Schwächen gemeiner Weiber voll ist, als da sind Eitelkeit, Herrschsucht und die zärtlichste Neigung für das andere Geschlecht. Um die Bizarrerie aber auf den höchsten Gipfel zu bringen, erwählte Madame Boisgermain ein Männlein zu ihrem Herrn und Gemahl, das neben ihr aussieht, wie ein Affe neben einem Elephanten. Herr Boisgermain reicht ihr nicht an die Schulter und wenn Madame die Nase auch gar nicht höher trägt, als sie darf, so sieht sie doch stets von oben auf ihren schüchternen Gebieter herab.

Natürlich entstand allgemeine Heiterkeit, als verlautete, Frau Boisgermain lasse ihren Mann

vor das Zuchtpolizeigericht laden, weil er sie thätlich mißhandelt habe. Selbst der Präsident konnte sich des Lachens nicht erwehren, als er die wirklich erschienene Frau aufforderte, ihre Klage vorzubringen.

Mad. Boisgermain. Sie werden wohl schon gemerkt haben, Herr Präsident, daß, wenn ich meinen Knirbs von Mann hieher brachte, ich mehr dabei im Schilde führe, als eine Bestrafung dafür, daß er an mich Hand zu legen wagte. Schönen Dank, dafür hätte ich mir selber Genugthuung verschaffen können, brauchte ihn nur beim Kragen zu fassen, unter den linken Arm zu nehmen und mit der rechten Hand klipp klapp! klipp klapp! zu machen. Diese Procedur verstehe ich schon. Doch ich bezwecke was Anderes. . .

Präsident. Lassen Sie hören.

Mad. Boisgermain. Ich will's Ihnen offen gestehen . . . ich wäre den Kobold gern los, möchte von dem Manne geschieden sein, den ich in einem Anfall von Zerstreuung heirathete.

Präsident. Das gehört nicht vor das Zuchtpolizeigericht, wie Sie wissen werden.

Mad. Boisgermain. Ich weiß es wohl, aber mein Consulent meinte, wenn ich hier ein Schuldig gegen ihn wegen Thätlichkeiten zu Stande brächte, so ginge die Ehescheidung wie ein Glas Cognac, das ein Sapeur an die Lippen setzt.

Präsident. Das Zuchtpolizeigericht soll kein Hülfsmittel sein! . . . Haben Sie Beweise für Ihre Aussage?

Mad. Boisgermain. Ich versichere es auf mein Ehrenwort.

Präsident. So fassen Sie sich kurz.

Mad. Boisgermain. Der Mann hier wagte es, mich mit einem Topfe voll Wasser zu frisiren, so brutal, daß der Topf auf meinem Kopfe in tausend Stücke ging und mir das Gesicht verletzte.

Präsident. Ihr Gesicht zeigt aber durchaus keine Spuren solcher Verletzung.

Mad. Boisgermain. Es geschah schon vor einem Vierteljahre und die Wunde ist längst wieder heil.

Präsident. Sie haben mit der Anklage lange gezögert.

Mad. Boisgermain. Ich hatte es ihm vergeben; doch er wiederholte die Keckheit und warf mir eine Pfanne an die Beine.

Präsident. Angeklagter, was haben Sie hierauf zu erwidern?

Angeklagter. Herr Präsident, lassen Sie meine Frau gefälligst erst abtreten, ich komme sonst nicht zum Worte.

Präsident. Das Tribunal wird ihr schon Schweigen auferlegen.

Angeklagter. Gut! Also, es ist wahr, ich

schlug ihr den Topf auf dem Kopfe entzwei. Doch warum? Sehen Sie, ich will mich eben rasiren, wir unterhalten uns dabei als zärtliche Eheleute über die enormen Preise der Gemüse auf dem Markt, als sie mir mir nichts dir nichts eine Stopfnadel in die Lenden bohrt. Ich schreie auf und werfe ihr im ersten Schmerze den Topf mit dem Rasirwasser an den Kopf. Ich bekenne mein Vergehen mit Reue und Zerknirschung.

Präsident. Haben Sie sonst über den Charakter Ihrer Frau zu klagen?

Angeklagter. Das eben nicht, nur will sie immer die Hosen tragen.

Mad. Boisgermain. Doch wohl die Deinigen nicht? Die würden mir schön passen!

Präsident. Aus Allem geht hervor, daß der Angeklagte mehr über Sie, als Sie über ihn zu klagen hat.

Mad. Boisgermain. Ich sehe wohl, Sie halten mit ihm; gut, ich kann mir selber helfen.

Der Angeklagte wird freigesprochen; Madame nimmt ihn am Arm und geht mit den Worten zum Saale hinaus: „Warte, Kleiner, deine guten Tage sind vorüber!“

59. Der neue Wilhelm Tell.

Vor dem Polizeigericht zu Speyer wurde unlängst ein Fall verhandelt, dessen Gleichen man

in den Annalen der Justiz wohl vergebens suchen dürfte. Ein Leinenweber von Speyer, der sich immer rühmte, „ein ausgezeichneter Schütze zu sein,“ suchte endlich seiner Meisterschaft die Krone aufzusetzen. Zu diesem Behufe nahm er sein Geschoß zur Hand, und begab sich, in Begleitung seines etwa 12jährigen Söhnchens, in den Garten. Dort angekommen, befahl er dem Knaben, eine Kartoffel auf den Kopf zu legen und sich in einer Entfernung von etwa fünfzehn Schritten vor ihm aufzustellen. Der Sohn thut willig, wie ihm geheißen wird; mit der größten Kaltblütigkeit macht sich inzwischen der Vater schußfertig, legt an, feuert — und „der Knabe lebt!“ Der Apfel ist getroffen! Die Kartoffel war mitten durchgeschossen. Die Nachbarn, denen er den Meisterschuß zeigte, schüttelten jedoch ungläubig den Kopf; und um sie zu überzeugen, mußte er den kühnen Schuß noch einmal wagen. Auf deßfallsige Einladung hatten sich Abends wirklich einige Zuschauer eingefunden; der Knabe mußte der Dunkelheit wegen eine Laterne halten, und — abermals flog das Ziel vom Kopfe des Kindes; die Kugel hatte nur dessen Mütze gestreift. Die Nachbarn gingen in Verwunderung darüber nach Hause. Inzwischen aber wurde die Sache in weiteren Kreisen ruchbar; der Schwindler gerichtlich belangt, gab auf die Frage: „ob er ein Narr sei?“

ein kurzes „Bisweilen“ zur Antwort. Sollte die erste Kur zur Heilung seiner Narrheit, eine Geldstrafe und fünf Tage Gefängniß, nicht anschlagen, so wird er sich dann zu einer heilsameren bequemen müssen.

60. Ein Steckbrief von Anno 1797.

Die „Frankfurter kaiserl. Reichs-Oberpostamts-Zeitung“ von 1797 enthält nachstehenden, von dem Bürgermeisteramt der weiland freien Reichsstadt Nürnberg unterm 15. August 1797 erlassenen Steckbrief: „Es ist eine gewisse Operistin, Namens Katharina Schröfl, mit ihrem Amanten, dem Schauspieler Petrivi, welche sich Beide bei der hier anwesenden, unter hochgräflicher von Fugger'schen Intendance stehenden Augsburger deutschen Schauspielergesellschaft laut eines von ihnen eigenhändig unterzeichneten Contracts ddo. 24. April dieses Jahres, und zwar die Schröfl als erste Sängerin und der Petrivi, als zweiter Tenorist, auf ein Jahr engagirt haben, ungeachtet ihrer ansehnlichen, allwöchentlich richtig erhaltenen Gage, mit einem an die Direktion noch über dieses schuldenden, sehr beträchtlichen Geldvorschußrestes in den jüngst verwichenen Tagen von hier heimlicher und boshafter Weise entwichen und haben durch diese böswillige Entweichung die Direktion in nicht ge-

ringen Schaden versetzt. — Es werden daher jede Ortsobrigkeit in subsidium juris et sub oblatione reciproci geziemend ersucht, die entwichene Madame oder Demoiselle Schröfl, wie sie sich zu nennen belieben wird, welche groß und stark von Person, dann an ihren schwarzen Haaren und ihrem großen Mund kennbar, gleichwie ihr Verführer Petrivi, ein Tiroler von Geburt, der von schlankem langen Wuchs, auch an seinen braunen Haaren und stets gefütterten Waden, wie auch nicht minder an seiner Landessprache, welche er stark durch die Nase spricht, zu erkennen ist, auf betretendem Fall sogleich zu arretiren und sofort gegen Erstattung der Kosten ohne Weiteres durch eine sichere Gelegenheit anhero ausliefern zu lassen."

61. Wie oft darf ein Hahn krähen?

Ein origineller Rechtsfall wurde in einer Grafschaft von England verhandelt. Die Frage war: ob es einem Stadtbewohner zustehe, Thiere zu halten, deren Lärm der Nachbarschaft ernstlich beschwerlich falle. Mr. Abraham beglaubigte durch Zeugen, daß sein Nachbar, Mr. Minder, einen Hahn habe, der in 25 Minuten 150mal krähe. Der gelehrte Richter sprach sich aus, daß die menschliche Natur ein solches Uebermaß von Hahnengeschrei nicht auszuhalten vermöge und verurtheilte

den Mr. Minder zu einem Schilling Schadenersatz. Es fragt sich: wie vielmal darf ein rechtschaffener Hahn des Tages krähen?

62. Curioser Entscheidungsgrund.

Bei einem kürzlich vorgekommenen Prozeß scheint uns nicht sowohl der Sachverhalt das Merkwürdige, als der, den Nagel auf den Kopf treffende Entscheidungsgrund. Eine Dame wollte einem Maler das bestellte, aber angeblich nicht getroffene Portrait nicht bezahlen. Der als Kläger aufgetretene Maler bemerkte in seiner Klage, daß auch Aerzte, deren Kranke sterben, auch Advokaten, die den Prozeß verlieren, bezahlt werden, und wurde auch zu seinen Gunsten entschieden, weil bei Bestellung des Portraits die Verklagte bloß verlangt habe, von dem Kläger gemalt zu werden, in Betreff der Aehnlichkeit des Portraits aber keine besondere Bedingung festgesetzt worden.

63. Codicill.

Als in Sachsen noch die Patrimonialgerichtsbarkeiten bestanden, kam in der Meißner Gegend ein Bauer zu einem Gerichtsdirektor, um sich in einer Erbschaftssache Raths zu erholen. Als der Direktor dem Manne sagt, daß er in das Testament

des Erblassers sehen müsse, fiel ihm der Bauer in's Wort und sagte: darin steht nichts, aber acht Tage vor seinem Tode hat er noch ein Crocodill (Codicill) gemacht, das müssen Sie anschauen.

64. Nach Gebühr!

Eine ziemlich scandalöse Geschichte sollte vor den Assisen zu Auxerre zur Verhandlung kommen. Das schöne Geschlecht hatte sich zahlreich im Sitzungssaale eingefunden. Als der Präsident alle diese Toiletten erblickte, rief er: „Die anwesenden Damen kennen wahrscheinlich nicht den anstößigen Gegenstand des zu verhandelnden Prozesses; ich fordere alle ehrbaren Frauen daher auf, sich zurückzuziehen." — Aber nicht Eine der Damen ging hinaus. — „Huissier," fuhr der Präsident nach einer Weile fort, „da jetzt alle ehrbaren Damen hinausgegangen sind, wollen sie auch die übrigen hinausschaffen."

65. Heirathsgut und Erwerbszweig.

Vor Gericht erscheint ein bejahrtes Individuum, männlichen Geschlechts, nebst einer nicht minder ehrwürdigen weiblichen Gestalt. Es ist ein heirathslustiges junges Ehepaar, das Behufs Ansässigmachung und Erwerbssicherung vernommen werden soll.

Assessor. Könnt Ihr Euch über den nöthi-

gen Erwerb ausweisen, der zur Verehlichung und Ansässigmachung gesetzlich erfordert wird?

Heirathscandidat erwidert: Erlauben Sie, Herr Assessor, unser Erwerb ist vollkommen gesichert, und dürfen Sie nicht Sorge haben, daß wir der Gemeinde zur Last fallen. Was mich betrifft, so erhalte ich an magistratischer Unterstützung monatlich 6 Gulden, weil ich einen lahmen Fuß habe und außerdem beziehe ich von der Armenpflegschaft freies Holz und dann und wann von dem † Vereine dahier die nöthigen Kleidungsstücke. Was aber meine Braut hier betrifft, so hat sie als eine kränkliche und leidende Person viele mitleidige Seelen, bekommt in verschiedenen Häusern ihre Kost und Wochengeld, und ist bei der Armenpfleg und allen Vereinen eingeschrieben. Ich glaube, Herr Assessor, somit, es werde unserer ehelichen Verbindung kein Hinderniß mehr im Weg stehen.

66. Der gemordete Bürgermeister.

(Eine Krähwinkeliade. *)

In einem Duodezstädtchen Preußens, unweit der Metropole Berlin, regiert seit vielen Jahren

*) Die Historie ist nicht erfunden, sondern aus dem Teltow-Storkow'schen Kreise in Preußen dem „Publicisten" (1858, Nr. 61, Beil.) eingesandt.

ein Consul, — man weiß nicht, ob nach despotischen oder conservativen Grundsätzen, doch soll es nicht ganz ohne Unterrocks-Einmischung abgehen, — und dessen schreckliche Geschichte ist es, die wir hier veröffentlichen. Besagter Consul regens gehörte jenem glücklich situirten Theil der Menschheit an, der einen Geburtstag besitzt. Ein dem Regierenden untergebener Beamte, der Stadtsergeant oder Stadtknecht, der die ganze executive Gewalt der Stadt in der Hand hat, indem er auch die, böswilligen Subjecten zuerkannten Peitschenhiebe — à einen guten Groschen — auszutheilen, überzuziehen oder aufzudrücken hat; dieser ließ es sich seit langen Jahren nicht nehmen, den Gestrengen am Tage seiner Geburt mit einem Blumenstrauß und einem Gedicht zu überraschen. — Kaum hat also an besagtem Tage die Uhr vom Kirchthurm in feierlichen Schlägen die sechste Morgenstunde verkündet, als der dienstergebene Gratulant, eingewickelt in seine beste Uniform, einen Blumenstrauß in der Hand, Honig auf den Lippen, die Treppe, die zu den Zimmern des Consuls führt, mit vor Angst und Freude schlotternden Knieen hinaufwankt. Jetzt steht er an der Thür — er horcht — nichts regt sich. Er klopft leise — Pause — er klopft etwas stärker — neue Pause — er wagt endlich sehr stark anzuklopfen; aber keine Einladung zum Nähertreten läßt sich von Innen

vernehmen. Da faßt der Gratulant sich ein Herz: „entweder sind der Herr Bürgermeister wieder eingeschlafen, oder sie sind gar nicht drinnen; in beiden Fällen darf ich den Eintritt wagen.“ Nach dieser logischrichtigen Argumentation aber klinkt er mit dem Finger, auf thut sich knarrend der Zwinger, und mit leisem Tritte gelangt er zu des Zimmers Mitte. — Da sitzt, in geblümtem Schlafrock, die spitze baumwollene Krone, das wahrste Emblem seiner Macht, tief über die Stirn gezogen, der Blitze schleudernde Zeus des Kreises, in dem Rübezahl sein Wesen treibt. Er sitzt auf dem Sopha an seinem Arbeitstische, vor sich einen gewaltigen Aktenstoß, die Feder in der Hand, die Nase fast bis auf die Akten gesenkt, scheint er eifrig zu schreiben, ohne jedoch irgend eine Hand oder einen Finger zu rühren. Das Zimmer ist noch beinahe ganz finster, denn die frühe Morgenstunde und die herabhängenden, dunklen Fenster-Rouleaux lassen die Gegenstände im Cabinet secret der höchsten Behörde nur nebelhaft erkennen. — Der Gratulant wartet noch ein Weilchen, in der Meinung, Brutus schlafe noch. Endlich wird ihm die Zeit zu lang, er räuspert sich, hustet, scharrt mit den Füßen, verbeugt und schnäuzt sich mit großem Geräusch — Alles umsonst. „Seine Gestrengen wollen sich einen Spaß machen,“ sagt er pfiffig in sich hinein; „du wirst nur anfangen,

da wird sich sein Gesicht schon erheitern.“ Und er beginnt das vom Stadtglaser, dem Reimschmied des ganzen Kreises, zu dieser feierlichen Gelegenheit eigens gedichtete Opus herzudeklamiren, wobei er den, vom Oberpostmeister des Ortes ihm unentgeldlich verabfolgten Blumenstrauß rhythmisch bewegte. „Dem Tage Heil, hochweiser Bürgermeister! dem Tage Heil, der Dich —“ hier macht er eine Pause, denn — was sehr selten geschieht — es kommt ihm ein Gedanke, daß es doch wohl unschicklich sei, das städtische Oberhaupt zu duzen. Er verbessert das Gedicht also dahin — „dem Tage Heil, der Sie geboren hat.“ Aber Alles vergebens. Das mit Regierungssorgen mannigfacher Art beschwerte Haupt bleibt unbeweglich mit der Nase auf der Tischecke liegen. Jetzt fängt unserm Gratulanten zu bangen an, es wird ihm unheimlich zu Muthe. Allen Respect bei Seite setzend, geht er ganz nahe an den Sitzenden heran, und schreit: „Herr Bürgermeister! — Heil sei dem Tage!“ doch mit Entsetzen prallt er zurück, denn die Augen des Bürgermeisters blicken so kalt und verglas't, so todten=geisterhaft auf ihn, daß er mit einem nicht zu beschreibenden Schreckensschrei zurücktaumelt. Noch einmal nimmt er allen seinen Muth zusammen, er faßt den Regierenden beim Arme, und schüttelt ihn — da fällt mit dumpfem Schall eine Leiche ihm vor die Füße. Jetzt stürzt der

Sergeant mit dem entsetzlichen Rufe „Mord“ auf die Straße. Der Cantor ist der Erste, der ihm begegnet. „Unser Bürgermeister schwimmt in seinem Blute! Ziehen Sie die Sturmglocke!“ so schreit der an allen Gliedern Zitternde. In zehn Minuten ist die ganze Stadt von dem entsetzlichen Ereigniß in Kenntniß gesetzt. Man sammelt sich vor dem Rathhause, die Sturmglocke heult, Alles schreit: „Fahndet auf die Mörder!“ Da öffnet sich ein Fenster im zweiten Stocke des Rathhauses, und Seine Gestrengen, in leibhaftiger Person, stecken den Kopf mit der Zipfelmütze heraus, und fragen mit lauter Stimme: „Wo brennt's denn?“ Momentanes Entsetzen — ihm folgt allgemeines Gelächter. Man eilt jetzt der Mordstätte zu und findet, noch lang ausgestreckt am Boden liegend — den Doppelgänger des Herrn Bürgermeisters, höchst kunstreich aus Stroh fabricirt, an Stelle des Gesichts eine Wachsmaske mit Glasaugen befestigt. — Allgemeiner Jubel. Doch der Herr Bürgermeister sieht sich stumm ringsum, schüttelt die Mähnen, fängt an zu gähnen, und fragt alsdann mit Strenge: „Wer hat mir das gethan?“ — Und hervor tritt der Magistratskutscher, auch Vice-Bürgermeister genannt, reicht die, stets mit weiß sein sollendem Glace bekleidete Hand seinem Vorgesetzten und sagt lachend: „Ein Witz von mir. Ich wollte Sie zu Ihrem Geburtstage mit Ihrem

alter ego überraschen." Das versammelte Volk aber entfernt sich kopfschüttelnd und vor sich in den Bart brummend: „Zur Schau sollte sich aber unser wirklich herzensguter Bürgermeister doch nicht machen lassen, denn dadurch wird sein Respect bei den Bürgern schwerlich gehoben. Er sollte diese unberufenen Witzbolde in ihre Schranken weisen und sich weniger von dem Frauenvolk leiten lassen — dann hätten wir an seiner Regierung sonst nichts auszusetzen."

67. Ein Esel als Belastungszeuge.

Unweit Trient in Tirol trieb Jemand einen beladenen Esel. Auf das Erscheinen der Gefällenwache ergriff der Eseltreiber die Flucht und der beladene Esel fiel der Wache in die Hände; er wurde zum Linienamte gebracht, und es zeigte sich, daß er mit zwei Zentnern Tabaksblätter beladen sei. Einer der aus drei Mann bestandenen Gefällenwache wollte in dem Eseltreiber den Bauer A. erkannt haben, konnte aber nicht mit voller Gewißheit behaupten, daß er es wirklich sei. Der Esel blieb bei magerer Kost in Verwahrung, und der als Treiber bezeichnete A. wurde zur Vernehmung vorgeladen. Dieser wollte von dem Esel durchaus nichts wissen, konnte sich aber auch nicht ausweisen, daß er sich zur bezeichneten Zeit anderswo

befunden habe. Er behauptete anfänglich, nie einen Esel besessen zu haben, nachdem es aber durch Zeugen erwiesen war, daß er einen dem inhaftirten ähnlichen Esel in der neuesten Zeit besessen habe, gab er an, daß er denselben erst vor einigen Tagen an einen unbekannten Italiener verkauft habe. Es wurden die dießfälligen Erhebungen gepflogen, die aber natürlich kein Resultat gaben und nur die Untersuchung in die Länge schoben; man konnte aber auch dem A. nicht erweisen, daß er den Esel getrieben habe, weil darüber keine Zeugen aufgebracht werden konnten und der Gefällenwachmann bei der Rekognoszirung wieder erklärte, daß er mit voller Gewißheit nicht sagen könne, daß der ihm Vorgestellte den Esel getrieben habe. Endlich kam der Untersuchungsrichter auf den Einfall, dem A. den Esel vorzuführen, nicht etwa, um ihn dadurch zum Geständniß zu bringen, sondern nur, damit er das Thier rekognoszire und allenfalls angebe, wem der Esel gehören dürfte. Als der Esel aus dem Stalle in den Hofraum kam, und den A. ansichtig wurde, fing er vor Freuden laut zu schreien an, sprang auf ihn zu, hob, wozu er abgerichtet war, den vorderen rechten Fuß ihm entgegen, der Bauer ergriff diesen und sagte beinahe mit thränenden Augen: „O, du armes, gutes Thier, wie mager bist du geworden, seit ich dich nicht mehr sah!“ —

Er gestand hierauf, daß der Esel wirklich sein Eigenthum sei, daß er dem Aerar die Tabakblätter aus seinem eigenen Baugrunde entzogen habe und daß er im Begriffe gestanden sei, dieselben nach N. zu transportiren, um sie dort zu verkaufen.

68. Deutsche Gerichtsscene.

(Wahrheit ohne Zusatz.)

Ein jüdischer Kaufmann verklagt einen Bürger, beide wurden vor Gericht geladen. Nennen wir den Schuldner Spitz, den Gläubiger Scharf. —

Aktuar. Also, Herr Scharf, Sie haben an Herrn Spitz 24 Thlr. 20 Sgr. und 9 Pfg. zu fordern?

Scharf. Ja, Herr Aktuarius.

Akt. Gestehen Sie diese Schuld ein, Herr Spitz?

Spitz. Ja, Hörr Aktuwarius.

Akt. Wann wollen Sie den Herrn Scharf bezahlen?

Spitz (mit leichter Bewegung den Fuß versetzend, die linke Hand mit dem Hute in die Seite stemmend, die rechte am Vatermörder spielend). Wenn ich Göld habe, Herr Aktuwarius.

Scharf. Mei, wenn er Geld hott, das ist nischt gesagt. Wenn wird er haben Geld?

Akt. Ja, Herr Spitz, wann werden Sie Geld haben, um zu bezahlen?

Spitz (mit Würde gen Himmel blickend). Das liegt in den Händen dör Götter.

Scharf. Was Götter? Sie wollen machen Ausflüchte, Herr Spitz. Wenn Sie nicht wollen bezahlen, so muß ich Sie verklagen.

Spitz (mit zuvorkommender Artigkeit). Sagen Sie mal, Hörr Scharf, haben Sie schon einen Rechtsbeistand?

Scharf. Ich werde schon einen finden.

Spitz. Ach so! sonst wollte ich Ihnen Hörrn Justizcommissar Mauerbrecher vorschlagen, der hat ohnedem schon 6 Schuldklagen gegen mich in Händen.

69. Berliner Gerichtscasus.

Ein reiches Fräulein aus Berlin, das mit den Casus der Artikel und Pronomina sich kühne Verwechslungen erlaubte, wurde von einem jungen Manne gerichtlich belangt, das Heirathsversprechen, das sie ihm gegeben, zu erfüllen. Die Dame wollte davon loskommen, und trug ihrem Advokaten auf, jedes Mittel, sich aus der Sache zu ziehen, anzuwenden. Der Advokat machte also geltend, die Beklagte sei zu nichts verpflichtet, denn sie habe auf die zudringlichen Fragen ihres Verehrers stets

geantwortet: „Ich will Ihnen und nur Ihnen." Liegt darin ein Heirathsversprechen? so soll der Vertheidiger vor Gericht plaidirt haben. „Können Sie wissen, was die unglückliche Dame mit diesen mysteriösen Worten sagen wollte? Bei uns zu Lande, meine Herren, sagt man: Ich will Sie, — und wer da sagte: Ich will Ihnen, sagt damit eben, daß er nicht sagen wollte: Ich will Sie!" — Das Gericht soll im Begriff gewesen sein, zu Gunsten der Verklagten zu entscheiden, als der Advokat des Klägers geltend machte, daß dieser seinen Antrag gestellt habe: „Wollen Sie mir?" und darauf habe die Dame allerdings consequent geantwortet: „Ich will Ihnen!"

70. Salomon hilf!

Bei der Berathung über die Grundzüge der neuen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen (19. Sept. 1833) bemerkte der damalige Abgeordnete Emmerling in der zweiten Kammer: „In dem früher zweiherrischen Orte Großzimmern habe man die merkwürdige Erscheinung, daß in der einen Gasse das Pfälzer, in der andern Gasse Katzenellenboger Landrecht in Giltigkeit sei." Knüpft man an diese unwidersprochene Bemerkung die Möglichkeit, daß ein Eckhaus in beiden Gassen steht, und in diesem Haus Acte der Familie, eingegangene

Verbindlichkeiten sich ergeben, so können gar leicht privatrechtliche Streitigkeiten entstehen, wie Mayer in der „Europa“ von staatsrechtlichen, auf den Grund eines ähnlichen Umstandes im Norden Deutschlands vorgekommenen erzählt. Er sagt da: „Von den neunzig Quadratmeilen des Großherzogthums Oldenburg kommen siebenunddreißig auf Münsterland. Die Grenzregulirungen zwischen Münsterland und Hannover sind noch immer nicht zu Ende; wenigstens haben die Grenzstreitigkeiten aufgehört, die vor 1817, in welchem Jahre eine Territorialausgleichung zwischen Hannover und Oldenburg vollzogen wurde, zu häufigen Excessen führten. Mehrere Kirchspiele hatten vorher theils zu diesem, theils zu jenem Lande gehört, und es ist noch nicht lange her, daß der Osnabrücker Vogt zu Vörcke und der Münster'sche zu Damme wegen Bevormundung eines elternlos gewordenen Mädchens mit aufgebotener Mannschaft gegen einander zu Felde zogen. Allerdings war es schwer zu entscheiden, wem die Bevormundung zustehe, denn die Grenzlinie ging mitten durch das elterliche Haus des Mädchens. Der Osnabrücker Vogt führte zu Gunsten seiner Sache an, daß die eigentliche Wohn- und Schlafstelle der Eltern sich auf Hannover'schem Gebiet befunden habe; dagegen machte der Münster'sche Vogt geltend, daß der sogenannte Mannsiedel, wo die Mahlzeiten stattfinden und

das Feuer, auf Oldenburger Grunde gelegen seien. Auf welchem Territorium das Mädchen geboren war, ließ sich nicht mehr ermitteln, so viel aber war gewiß, daß sie abwechselnd in beiden Ländern geschlafen habe.

71. Seltsamer Gewerbsconflict.

Eine komische Geschichte kam einst auf dem Hamburger Stadthause zur Verhandlung. Der Papierhändler C. war bereits mehrmals dadurch benachtheiligt worden, daß der ihm gegenüber wohnende Papierhändler A. irrthümlich dort gegebene und für C. bestimmte Aufträge angenommen hatte, was endlich zu solchen Verwickelungen Anlaß gab, daß Herr C. sich veranlaßt fand, durch eine Annonçe in den „Hamb. Bl.“ vor dieser Verwechselung zu warnen. Wie sehr erstaunt er aber, als er eines Morgens an's Fenster tretend, seine eigene Hausnummer 122 gegenüber mit großen Ziffern am Fenster seines Concurrenten erblickt. Herr C. reibt sich die Augen; umsonst, die verhängnißvolle Nummer will nicht weichen. Er begibt sich also auf's Stadthaus, wo ihm sofort ein Offiziant mitgegeben wird, um über das Factum zu referiren. Der Offiziant entdeckt, daß der großen Nummer mit winzig kleinen Buchstaben die Worte: „Ueber“ und „Gegenstände“ beigefügt waren, so daß es

auch ungefähr: „Ueber 122 Gegenstände" hätte heißen können. Der Schreiber wurde ob seinem Täfelchen zur Verantwortung gezogen und gab sich Mühe, zu beweisen, „er habe einen Ausverkauf, worin über 122 Gegenstände aus seinem Laden zum Verkauf kämen." Die Auslegung wurde jedoch für nicht stichhaltig angenommen und der Angeklagte in eine Geldstrafe verurtheilt.

72. Englisches Recht.

In den Gesetzen der Kirchthurmsjagden, diese Steeple-chases, bei denen die Dandys eher an Alles denken, als an ihren Hals, steht ein Artikel, der so lautet: Es ist ausdrücklich verboten, den abgeworfenen Reitern oder ihren gestürzten Pferden zu Hilfe zu kommen. Wird ihnen der geringste Beistand geleistet, dann ist dies zu betrachten, als seien sie besiegt. Fällt nun auch einer der Gentlemen in einen Graben, so hütet sich Jeder weislich, ihm beizuspringen, ob er sich auch blutig gefallen hat und bewußtlos da liegt. Erst nach Beendigung des Rennens ist es erlaubt, weitere Notiz von ihm zu nehmen und ihn zum Wundarzt zu tragen. — Ein eleganter Wagen fuhr rasch durch die lachenden Thäler zwischen London und Brighton, deren saftiges Grün einen so erfreulichen Anblick bietet. Ein Reiter sprengte

an dem Wagen vorüber, am Rande eines Grabens überschlägt sich sein Pferd, und Roß wie Reiter stürzten im Falle zu Boden. Der Wagen hält, ein ältlicher Herr springt heraus, eilt auf den gestürzten Reiter zu und faßt ihn, um ihn aufzuheben und ihm einen Platz in seinem Wagen anzubieten, damit er so schnell als möglich zu einem Wundarzt gebracht werden könne.

Sie sind zu gütig, Sir, antwortete jener trocken. Darf ich Sie wohl um Ihren Namen und Ihre Wohnung bitten?

Sie scheinen mir ein höflicher Mann zu sein und Ihr Besuch wird mich sehr erfreuen; doch bitte ich Sie, nicht zu glauben, daß Sie mir irgend Verpflichtungen schuldig sind, ich erwies Ihnen nur einen kleinen Dienst, als ich Ihnen half, wieder aufzustehen.

Einen kleinen Dienst? Sie sind wirklich allzu bescheiden. Ich hoffe, Ihnen beweisen zu können, was eine solche Handlung verdient.

Wahrlich, Sie beschämen mich . . . ich heiße Eduard Acerby und wohne in Regents-Street, Nr. 112.

Binnen Kurzem werden Sie von Capitain Arnold Mondwell hören.

Am andern Morgen erhielt Sir Eduard eine Vorladung vor Gericht; der Capitain Mondwell hatte ihn verklagt.

Sir Eduard gestand auf Befragen ein, er habe dem Capitain aufgeholfen, ohne von diesem um Hilfe angesprochen worden zu sein. — Aber welch ein Unrecht that ich dem Kläger damit? fragte er.

Das größte, entgegnete heftig der Capitain. Ohne Ihre vermaledeite Menschenliebe hätte ich mich selbst wieder aufgerafft, noch einmal auf den Gaul gesetzt und wäre Sieger im Rennen geblieben.

Zeugen sagten aus: weder Reiter noch Pferd seien vom Sturz verletzt gewesen, der Capitain habe einen Vorsprung von zehn Minuten vor Allen, die mit ihm die Wette hielten, gehabt, und würde ohne Sir Eduards Dazwischenkunft unfehlbar seine hohe Wette gewonnen haben.

Die Salomonische Weisheit der Rechten fand es angemessen, daß Sir Eduard den Schaden trage, den er aus zu dienstfertiger Menschenliebe dem Capitain zu Wege gebracht habe, und verurtheilte ihn, den Betrag der Wette mit 225 Pfund Sterling zu zahlen.

73. Außergerichtliche Executionsmethode.

Eine neue höchst sinnige Art, Schulden ohne Hilfe der Gerichte einzutreiben, hat ein Berliner Schuster mit Glück in Anwendung gebracht und sich eines herrlichen Erfolges zu erfreuen gehabt. Ein Beamte, dessen Fußbekleidung der Schuhmacher

während eines langen Zeitraums besorgt hatte, wollte trotz aller Mahnung und Drohung mit Klagen und Beschwerden bei seiner vorgesetzten Behörde nicht zahlen. Er begnügte sich damit, den Schuhmacher fortwährend von Monat zu Monat zu vertrösten. Die Geduld des Schusters ging zu Ende, er beschloß, seinen zähen Schuldner wenigstens zu ärgern, da er kein Geld erhielt. Eines Tages instruirte er seine beiden Lehrjungen, sich in die Wohnung des Beamten zu begeben und nicht eher fortzugehen, bis er bezahlen werde. „Deß freut sich das entmenschte Paar" und macht sich auf den Weg zu dem unglücklichen Schuldner. Dieser sagt: Macht Eurem Meister ein Compliment, und ich würde ihm das Geld schicken. Aber die Lehrjungen gingen nicht von der Stelle. Wie das furchtbare Geschlecht der Nacht klammerten sie sich an seine Sohlen und sagten mit der größten Dreistigkeit, daß sie nicht gehen, sondern hier übernachten würden, wenn sie kein Geld bekämen. Als der Schuldner erwiderte, daß er sie hinauswerfen würde, erwidern sie ihrerseits entschlossen, daß sie dann so laut schreien würden, daß alle Leute aus dem Hause zusammenlaufen würden, denen sie erzählen wollten, was ihm nicht lieb wäre. Der Beamte zieht seine Börse und bietet jedem der Schusterbuben ein Viergroschenstück, diese nehmen das Geld und — gehen doch nicht. Endlich

läuft der Beamte in Verzweiflung davon und die Jungen verlassen endlich seine Wohnung, als sie sehen, daß er nicht zurückkehrt. Noch an demselben Tage fand sich der Schuldner aber bei dem Schuhmacher ein, bezahlte seine Schuld und sagte: Schicken Sie mir diese infamen Bengel nie wieder in's Haus.

NB. Die Methode ist doch nicht ganz neu, sondern, wenn wir nicht irren, schon von einem Volke in Asien, vermuthlich den Chinesen, geübt. Diese schicken zwei Musikanten mit sehr ergreiflichen Instrumenten vor die Thüre des Zahlung Weigernden; die entsetzliche Musik hört dann nicht eher auf, bis der Schuldner Mittel macht, seiner Verpflichtung nachzukommen. Außerdem bleibt das Virtuosenpaar Tage, ja Wochen lang vor der Thüre des also Belagerten.

74. Ein Advokatenstreich.

In einem Waggon der Eisenbahn von Paris nach Bordeaux hatten zwei Herren ein Gespräch angeknüpft. Wie es scheint, fanden sie Geschmack an der gegenseitigen Unterhaltung, denn in der Hauptstadt der Gascogne angelangt, setzten sich beide zu einem guten Mittagessen und erzählten einander ihre Angelegenheiten. — „Ich," sagte der Eine, „ich reise in Flockseide. Der Handel geht; ein Jahr in's Andere verdiene ich nebst den Kosten meine 4000 Francs. Und Sie, ohne unbescheiden

sein zu wollen, sind Sie auch Reisender?" — „Ich bin auch Reisender." — „In was, wenn ich fragen darf?" — „Teufel! ich weiß wahrhaft nicht, ob . . . es gibt Leute. . ." — „Ei was! meinethalben reisen Sie in was Sie wollen. Verdienen Sie viel?" — „So ziemlich!" — „Wie viel ungefähr?" — „Ungefähr 80,000 Francs jährlich." — „Ho, ho! warum reisen Sie dann?" — „Sehen Sie, mein Lieber, man thut, was man kann; ich reise für Diebstahl, Mord und Vergiftung, je nach Umständen." — Der Seidenreisende wurde sehr blaß. — „Sie begreifen," fuhr der Andere fort, „daß ich auf Ihre Verschwiegenheit zähle. Uebrigens seien Sie unbesorgt; bis jetzt bin ich mit meinen zahlreichen Händeln mit den Gerichten immer gut weggekommen — . . . mein Herr. . . . — Und überdieß, Freunden schade ich nie und Sie gefallen mir. Versuchen Sie doch diesen weißen Wein." — „Ich danke recht sehr." — Der Seidenreisende, erst so redselig, war ganz stumm geworden. Gerne wäre er geflohen, aber es war unmöglich; sein Freund, der Reisende für Diebstahl und Mord, wich nicht von seiner Seite. Er installirte sich bei ihm, nannte ihn „mein Lieber" und dutzte ihn fast. Es war um toll zu werden. Endlich langt man zu Toulouse an. Der Seidenhändler beeilt sich, seine Habe zusammenzuraffen, um weit von dem furchtbaren Gefährten

zu fliehen, ihm zu entgehen, als er plötzlich einen wohlbekannten Namen nennen hört. Sein Reisegefährte war Herr Jules Favre, Advokat und Deputirter zum gesetzgebenden Körper, welcher sich gerade nach dem Süden begab, um in einer Mord- und Raubangelegenheit vor den dortigen Gerichten zu plaidiren.

75. Injurien als Erwerbsquelle.

In Paris lebte ein junger eleganter Mann lange Zeit ausschließlich von Injurien. Er wußte es nämlich an öffentlichen Orten, indem er sich in Wortwechsel einließ oder mischte, dabei aber seinerseits stets die größte Ruhe bewahrte, dahin zu bringen, daß ihm Injurien gesagt wurden. Dann klagte er, und die Schadloshaltungen für zugefügte Ehrenkränkungen, auf die das Zuchtpolizeigericht erkannte, warfen ihm Jahr aus Jahr ein eine bedeutende Einnahme ab.

76. Ein praktisches Duellgesetz.

Im Staate Missisippi bestand oder besteht noch ein Gesetz, welches sich gewiß auch in Deutschland als wirksames Mittel gegen die Duellwuth bewähren würde. Wer nämlich seinen Gegner im Duell tödtet, ist verpflichtet, die Schulden desselben

bis auf den letzten Heller zu bezahlen. In sehr vielen, wo nicht in den meisten Fällen, würde dieses Gesetz bei uns von trefflicher Wirkung sein.

77. Canzleistyl.

Der verstorbene Oberforstmeister von E—g ließ einst an das Bürgermeisteramt zu N. folgende Bekanntmachung ergehen: „Dem Ortsvorstande wird hiemit aufgegeben, beim nächsten Treibjagen dreißig Mann Buben in Bereitschaft zu halten.“

78. Examinandenrache.

Ein Examensstücklein, welches sich unlängst zu Berlin zugetragen, mag zugleich als Warnung dienen, den Freimuth eines Examinanden allzusehr herauszufordern. In jenem großen Gebäude in der Lindenstraße, wo schon manchem Priester der Themis unfreiwilliger Schweiß aus der Stirn getrieben wurde, saßen mit dem unbehaglichen Geschäfte einer juristischen Prüfung befaßt, einige jüngere und ältere Herren, die letzteren, ähnlich wie der Pastor in der Kirche, in unanfechtbarer Stellung, wenigstens den Statuten nach. Die unvermeidliche Station des Interpretirens des Corpus juris war gekommen, und der Herr

Geheimrath B. fragte ein Langes und Breites über die bekannte Rechtsregel: Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet. (Niemand kann mehr Recht auf einen Andern übertragen, als er selbst hat.) Mit casuistischem Behagen geht Herr B. bei dieser Exegese einen ziemlich gewitzten Uckermärker mit der Frage an: ob er sich nicht einen Fall denken könne, wo Jemand doch plus juris auf einen Andern überträgt, als er selbst hat. Der Candidat antwortet entschieden mit Nein, wird aber bis zum Martern aufgefordert, sich doch auf einen solchen Fall zu besinnen. Und in der That, dem Armen geht ein Licht auf und er spricht die denkwürdigen Worte: „Ja, einen Fall, wo Jemand plus juris auf einen Andern überträgt, als er selbst hat, kann ich mir doch denken, z. B., wenn Sie, Herr Geheimrath, mir dieses Corpus juris verkauften, so übertrügen Sie auf mich plus juris, als Sie selbst haben.“ — „Ich werde mich einer solchen unehrenhaften Handlung aber nicht schuldig machen und mein Corpus juris behalten,“ war die rasche, aber nicht im empfindlichen Tone gesprochene Antwort des gestrengen Examinators.

(Publicist.)

79. Wie man im Schlafe zu einem Prozeß kommt.

In einer gewissen Gegend waren seit etlichen Jahren Pferde von der Weide gestohlen worden, ohne daß man den Dieb auszukundschaften vermocht hätte. Indessen hegte man gegen einen Bauer Verdacht, weil dieser Mann, der noch vor einigen Zeiten in schlechten Umständen sich befunden hatte, auf einmal einer der reichsten und bemitteltsten Einwohner geworden war. Kein Mensch aber getraute sich, wegen Mangels hinlänglicher Anzeigen, hievon öffentlich zu sprechen, aus Furcht, in einen Injurienprozeß verwickelt zu werden. Als an einem Sonntage in der Sommerszeit etliche Bauern sich noch in später Nacht in der Schenke aufhielten, und einer von denselben, um zu schlafen, sich auf die Bank hingestreckt hatte, auch bald in einen tiefen Schlaf gerieth, so fügte es sich, daß unter andern Gesprächen auch die Rede darauf kam, womit doch der oben erwähnte Bauer, den man wegen des Pferdediebstahls in Verdacht hatte, seinen Reichthum erworben habe. Ich möchte es wissen, sagte einer aus der Gesellschaft zu seinem Nachbar, woher der Mann so reich geworden? Das weiß Gott! antwortete der andere und hatte kaum diese Worte ausgesprochen, als der schlafende Bauer auf der Bank mit vernehmlicher Stimme

sich verlauten ließ: „Von Pferden.“ Die ganze Gesellschaft ward darüber aufmerksam, und einer ging nahe zu ihm hin und fragte ihn weiter: woher er das wisse? allein der Schlafende antwortete hierauf nicht und man bemerkte deutlich, daß er in einen recht tiefen Schlaf gerathen war. Die Neugierde trieb indessen die andern an, seiner Nachricht auf den Grund zu kommen, daher sie ihn durch vieles Rütteln und Schreien aufweckten, und ihm seine im Schlafe gesprochenen Worte vorhielten. Er aber schüttelte den Kopf und antwortete nur, daß er sich nichts bewußt sei. Wer sollte glauben, daß dieser Vorfall einen Prozeß erregt hätte, und doch geschah es. Denn als die Sache unter den Bauern in der Gegend bekannt wurde, und derjenige, welcher seinen Reichthum von Pferden erhalten haben sollte, sich über das Gerede beleidigt fand, geschah es, daß er zu einem Advokaten ging, um sich Raths zu erholen, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe. Der Advokat antwortete sogleich, daß hier nichts anderes zu thun sei, als daß er wider denjenigen, welcher ihn beschuldigt habe, daß er sein Vermögen von Pferden habe, eine Injurienklage richte, und stellte ihm unter mancherlei Gründen die Nothwendigkeit eines Prozesses vor. Der Bauer, von Allem, was sein Rathgeber ihm sagte, überzeugt, gab ihm sogleich Vollmacht, in seinem Namen

mit einer Klage einzukommen, und der Prozeß ward eröffnet. Alle diejenigen, welche in der Stube zugegen gewesen, wurden als Zeugen vernommen, und versicherten eidlich, daß der Beklagte in einem sehr festen Schlafe gelegen habe, als derselbe die Worte, die als Grund der Klage dienten, ausgesprochen. Das Ende dieses lustigen Rechtshandels war demnach, daß der Kläger abgewiesen und in die Kosten verurtheilt worden, dazu aber noch den Schimpf hatte, von nun an erst allgemein für den Pferdedieb gehalten zu werden.

(Eisenhard.)

80. Ein Rechnungsposten.

„Nein, was zu arg ist, ist zu arg,“ rief ein ländlicher Abgeordneter bei dem Landtag eines der kleineren Thüringischen Staaten und Mitglied des Finanzausschusses, voll „sittlicher Entrüstung“ einem seiner Collegen, der ihn besuchte, zu: „was zu arg ist, ist zu arg! Da bin ich bei Prüfung des Etats einem jahrelangen großartigen Betrug auf die Spur gekommen. Denken sie sich nur, sechzigtausend Thaler als für Orgelbälge verausgabt aufgeführt. Unverschämt — in einem Ländchen von neunzehn Quadratmeilen sechzigtausend Thaler für Orgelbälge — man kennt das — wahrscheinlich für die Bälge der

Minister.“ — „Sie irren sich wohl, Herr Collega,“ sagte der andere, „das ist ja nicht möglich.“ — „Nicht möglich,“ eiferte der Volksvertreter, „da lesen Sie selbst, da liegen die Rechnungeu.“ — Der Freund liest, erstaunt und entgegnet lachend: „Aber, bester Collega, da steht ja kein Wort von Orgelbälgen, das heißt ja — Originalbelege!“

81. Exempel für Untersuchungsrichter.

Es ist bekannt, wie die Criminaljustiz oft große Mühe hat, die Urheber eines zur Anzeige gebrachten Verbrechens zu ermitteln und daß große Umsicht und Erfindungsgabe dazu gehört, den oftmals schlauen Verbrechern auf die Spur zu kommen. Ein an das Komische grenzender Fall ist in neuester Zeit in Sachsen vorgekommen. Einem der größten Fabrikanten des Lausitzer Oberlandes wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs eine bedeutende Quantität Indigo entwendet; das gestohlene Gut war auf ein benachbartes Feld transportirt und dort, wie die Spuren andeuteten, von den Dieben unter Zurücklassung des Fasses getheilt worden. Es kam nun darauf an, die Thäter zu ermitteln. Ein Criminalbeamter kam auf den Gedanken, daß den Dieben nothwendiger Weise bei der Theilung Indigostaub in die Nase geflogen sein müsse, er ließ deßhalb alle Personen,

auf welche Verdacht fiel, in ein weißes Tuch schnäuzen. Dieß Verfahren hatte denn auch den günstigen Erfolg, daß Einer der Vorgeführten blaue Spuren in dem Tuche zurückließ. So entlarvt, zögerte er nicht länger, bekannte vielmehr seine Schuld, schaffte den größten Theil des gestohlenen Gutes herbei und nannte die Helfershelfer.

82. Ein höflicher Gerichtsvorstand.

Die Pariser Bureaubeamten scheinen nicht zu den pünktlichsten zu gehören. Die „Independance" widmete ihrer Abwesenheit in den Geschäftszimmern unlängst einen größern komischen Feuilletonartikel und erwähnte dabei, daß der Graf d'Argout, Minister des Innern, Pair von Frankreich, ein so höflicher Mann war, daß, wenn er seine Bureaux besuchte, er auf den Tisch jedes Abwesenden seine Karte hinlegte. Wir erinnern uns einer ähnlichen, nur etwas derberen deutschen Mahnung zur Pünktlichkeit, die vor dreißig und einigen Jahren der Direktor eines großen Stadtgerichts in der Provinz gegen die nachlässigen „Referendarien" zu üben pflegte. Wenn er einen solchen „künftigen Justizminister" um 10 Uhr, wo man gewöhnlich damals den ersten Termin für den Tag anzusetzen pflegte, noch nicht an

seinem Platze fand, so legte er einen halben Bogen auf denselben, auf welchen er mit großen Buchstaben schrieb: „Herr Referendarius, es ist 10 Uhr und Sie sind noch nicht da!" Von Viertelstunde zu Viertelstunde wurde ein neuer halber Bogen mit großen Buchstaben gesteigerter Mahnung hinzugefügt, so daß wir einigemal als Superlativ gelesen haben: „Nun ist's fast 12 Uhr! Zum Schock Schw——, wo hat Sie der T—! Dabei war der alte Herr ein seelenguter Mann, und manche, gegenwärtig in hohem Amt und Würden stehende Männer des Rechts werden sich noch des vormaligen Chefs erinnern und sein in Liebe gedenken.

83. Der redliche Finder.

Richter. Angeklagter, was habt Ihr für eine Profession?

Angeklagter. Redlicher Finder, Euer Gnaden.

Richter. Was! redlicher Finder? Ihr seid wegen Taschendiebstahls verhaftet worden.

Angeklagter. Nicht meine Schuld, Herr Präsident, sehen Se, die Sache verhält sich so. Daß ick stehle, das ist wahr, aberst ick stehle ja nich, wie andre Diebe, um zu behalten, sondern zurückzugeben. Erst stehle ick nämlich, dann melde ick mir als redlicher Finder vor's übliche Dousör.

Ist das nu Diebstahl, Herr Präsident? Für dießmal aberst hat mir die Polizei in der Hitze abgefaßt, bevor ick als redlicher Finder erscheinen konnte — die Polizei hat mich verhindert, redlich zu sind, und da stehe ick nu wie ein jemeiner Dieb vor ihnen, meine Herren — davor begehre ich Satisfakzion!

84. Im Paßbureau.

Ein elegant gekleideter, fein geschniegelter Jüngling erscheint und verlangt einen Paß ausgefertigt zu erhalten. — „Was für ein Geschäft haben Sie?" fragt der Paßbeamte. — „Ich bin Haarkünstler." — „Haarkünstler? — drücken Sie sich deutlicher aus: Friseur oder Bürstenbinder?" —

85. Eine Supplik

an den König begann mit folgenden Worten: „Euer königliche Majestät wollen sich in aller Unterthänigkeit die Bitte eines getreuesten Unterthans vortragen lassen."

86. Auch eine Steuer.

Eine einträgliche Steuer könnte ein Staat gewinnen, welcher das Verfahren in Anwendung

brächte, so unter der Regierung der „jungfräulichen" Königin Elisabeth von England beliebt wurde. Da mußte nämlich Jeder, der den öffentlichen Gottesdienst einen Monat lang versäumte, eine Strafe von 28 Pfund St. bezahlen, das sind nach unserm Gelde über 168 Thaler!

87. Erkleckliche Zahl von Beweggründen.

An die Regierung zu L. hatte ein Gutsbesitzer einen Antrag in Wegebausachen gerichtet und erhielt zur Antwort: „Aus 2351 Gründen sieht man sich außer Stande, Ew. Hochwohlgeboren Gesuch vom 8. d. Mts. zu erfüllen." Der Canzlist hatte im Eifer die Journalnummer 2351 mit dem etwas dazwischen gedrängten Randbescheide in den Text der Reinschrift getragen und der Decernent ohne Weiteres unterschrieben.

88. Fuhrknechtliche Interpretation.

In dem Grenzstädtlein L. ereignete sich jüngst vor Gericht folgende Scene. Ein Fuhrmann, welcher unterlassen, über einen Berg, ungeachtet des dort aufgestellten Mahnzeichens, den Radschuh einzulegen, wurde vor Gericht gerufen, um den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bestraft zu werden. Der ungehorsame Rosselenker erschien, und es fiel

nicht wenig auf, daß derselbe auch seinen widerspenstigen Radschuh mit sich in das Amtszimmer brachte. Nachdem er über seinen Ungehorsam zurechtgewiesen und in eine Strafe von 6 fl. verfällt worden, äußerte er: „Auf der Tafel stehe: „Radschuh oder 6 fl.;" er glaube daher ganz nach Vorschrift zu handeln, wenn er statt der 6 fl. den Radschuh bei Amt als Strafe hinterlege."

89. Schafskopf als corpus delicti.

Ein Schafdieb stand in München vor dem Schwurgericht. Er läugnet, jemals Schaffleisch in seinem Hause verzehrt zu haben, aber der bei ihm vorgefundene abgenagte Schädel eines Schafes liegt als corpus delicti vor. Als derselbe dem Angeklagten vorgezeigt wird, ruft er: „Ja, ja, ein Schafskopf ist's schon, ob's aber der meinige ist, kann ich nit sagen!" —

90. Ein boshafter Professor.

Ein Student in W. machte sein erstes juristisches Examen, verrieth aber eine fast beispiellose Unwissenheit bei allen Fragen, die man ihm vorlegte. Er beschwerte sich endlich, daß man ihn nur über Dinge frage, die er nicht wisse, nicht aber über solche, von denen er allerdings etwas gelernt habe. Einer der Examinatoren nahm

darauf ein Papierblatt, riß ein ganz kleines Stückchen davon ab und reichte es dem Candidaten mit den Worten: „Da Sie die mündliche Prüfung befangen macht, so schreiben Sie doch gefälligst Alles das auf, was Sie wissen. Hier haben Sie Papier dazu."

91. Wie schwer es ist, das Recht finden.

Der redlichste Mann, der pflichtmäßigste Richter wird sich einer gewissen Befangenheit oder Bestechlichkeit des Gemüthes nicht ganz verschließen können, wenn eine gerecht scheinende Sache mit aller Kunst der Rhetorik von einem begabten Redner vertheidigt wird. Lehrreich in dieser Beziehung ist eine Anekdote von König Friedrich Wilhelm I. Als dieser auf einer Reise in Preußen die Gerichtsstellen in Königsberg visitirte, beschloß er auch, einer Sitzung des Hofgerichts beizuwohnen. Daß man dazu wichtige Fälle gewählt hatte, läßt sich erwarten. Ein ausgezeichneter Advokat plaidirte für seine Partei, und als er geschlossen, rief der König, der aufmerksam zugehört hatte: „Mein Seel, der Kerl hat Recht!" — Der Präsident bat den König, nun auch den Gegner zu hören und als dieser mit gleicher Kunst geredet hatte, fiel der König ein: „Wahrhaftig, der Kerl hat auch Recht. Macht was ihr wollt."

92. Subordinations=Reglement.

Die Zeitschrift: „Der Publicist" (1858, Nr. 71.) enthält ein Curiosum aus der Bureaukratenwelt. Hinterpommern ist bekanntlich ein Land, das viele Curiositäten gebiert. Der Direktor eines dortigen Kreisgerichts hat ein Grußreglement erlassen, welches an die Reverenzen vor dem Hute des Landvogts Geßler erinnert. Motivirung und Inhalt dieses Direktorialerlasses sind folgender Art: „Es ist zur Wahrnehmung und Benachrichtigung des Direktorii gekommen, daß die Bureau= und Unterbeamten des Gerichts den Direktor und die Richter nicht mit demjenigen Respekte und Anstande auf öffentlicher Straße grüßen, welcher in diesem Verhältnisse mit Hinblick auf die deßfallsigen Verordnungen der Gerichtsordnung erforderlich ist. Zur Aufrechthaltung der guten Ordnung in dieser Materie wird deßhalb Nachstehendes vorgeschrieben. Jeder der genannten Beamten, welcher dem Direktor oder einem Herrn Richter begegnet, hat an demselben zur rechten Seite vorbeizugehen und in Entfernung von zwei Schritt vor dem Begegnenden eine Verbeugung zu machen und den Hut bis in die Gegend des Knies herunter zu bringen." Wie Contraventionen gegen dieses Reglement zu ahnden, ist in demselben nicht gesagt, auch der Fall nicht vorgesehen, wenn die Beamten

eine Mütze tragen. Nachahmung hat dieser Akt der Gesetzgebung, so viel wir wissen, nirgends gefunden, ist vielmehr ein unicum Hinterpommerns geblieben.

93. Aus Lord Pembrocke's Vermächtniß.

Philarete Chasles theilt in seinem Buche über das 18. Jahrhundert in England unter anderm ein Testament eines Lord Pembrocke mit, welches die ganze Excentricität, durch die seine Nachkommen sich berühmt und berüchtigt machten, in nuce enthält. Darin kommen Vermächtnisse wie folgende vor: „Item: dem Lord Say — nichts; dieß Legat, dessen bin ich sicher, wird er den Armen überweisen.“ — „Item: dem Generallieutenant Cromwell eines von meinen Worten; denn bei meinen Lebzeiten habe ich ihn nie eines Wortes gewürdigt.“ — „Item: dem Thomas May — fünf Schillinge; wer seine Geschichte des britischen Parlaments gelesen hat, weiß, daß ich ihm fünf Schillinge zu viel vermache.“

94. Ein Pendant zum vorigen.

In England war ein Ehepaar, das lebte seit langen Jahren in Streit und Hader, und wenn die Frau ihren Mann recht ärgern wollte, so sagte

sie höhnisch: „Gott sei Dank, ich hoffe noch auf Deinem Grabe zu tanzen und das soll mir ein rechtes Fest werden!" Diese oft wiederholte Drohung schien endlich bei dem Manne zu einer Art fixen Idee geworden zu sein; endlich starb der Arme, und da er keine Kinder hinterließ, kamen alle Verwandte herbei, um der Eröffnung des Testaments beizuwohnen. Wie staunten sie da, als die erste Bestimmung desselben lautete: „Meinen Leichnam soll man mindestens eine Viertelstunde weit draußen im Meere einsenken, damit meine Frau nicht auf meinem Grabe tanzen kann."

95. Probe englischer Gesetzgebung.

Ein prächtiges Beispiel englischer Gesetzgebung gibt folgender Fall, der vor etlichen Jahren in London vorkam. Ein armer Schneider reklamirte von einem Kunden für gelieferte Kleidungsstücke 9 Pfd. St., und lieferte dem Gerichte die Beweise, daß seine Forderung richtig und er die Kleidungsstücke geliefert habe, als plötzlich der Anwalt des Verklagten an ihn die Frage stellte, was für Knöpfe an Rock, Weste und Beinkleider gewesen seien. Tuchknöpfe! erwiderte der Schneider. Aber was hat diese Frage mit der Sache zu thun? fragte der Richter. Sehr viel, antwortete der Advokat und citirte zum Staunen des Auditoriums und

des Gerichtshofes selbst Akten Wilhelms des Dritten, der Königin Anna und Georg des Ersten, woraus klar hervorging, daß Tuchknöpfe nicht gemacht und gebraucht werden dürfen, und daß der unglückliche Kläger, statt Zahlung zu erhalten, vielmehr für die Kleidung Nichts fordern könne, ja selbst 40 Schilling Strafe für jedes Dutzend Tuchknöpfe bezahlen müsse. In der That fand sich, daß solche Gesetze, um die Fabrikation von Metallknöpfen in Birmingham zu unterstützen, erlassen und nicht wieder aufgehoben worden seien. Unter dem Gelächter des Verklagten wurde der Schneider mit seiner Klage abgewiesen, und ihm außerdem von dem Advokaten des Gegners angezeigt, daß er die verwirkte Strafe gegen ihn beantragen werde.

96. Die Kunst, arretirt zu werden.

Ein Wiener Kavalier machte mit einem andern die Wette, daß er in Zeit von einer halben Stunde arretirt sein wolle, ohne irgend etwas Gesetzwidriges begangen zu haben. In Folge dieser Wette zog er alte abgeschabte Kleider an und begab sich in diesem Aufzuge in ein vornehmes Kaffeehaus. Dort fordert er eine Tasse Chokolade. Der Kellner bringt sie. „Was kostet die Tasse?“ — „Neun Kreuzer!“ — „Neun Kreuzer?“ ruft der

lumpige Gast, wie bestürzt von dieser Summe. Er bietet acht Kreuzer; doch der Kellner erklärt ihm, daß hier nicht gehandelt werde. Anscheinend verlegen sucht der „Lump" in allen Taschen, wendet sie um, aber nachdem er jeden Winkel durchstöbert hat, rückt er dennoch nur mit acht Kreuzern heraus. „Ob er nicht den neunten schuldig bleiben könne?" — „Nein," antwortete der Kellner, „wir creditiren nur anständigen Gästen." — Der „Lump" kratzt sich hinter den Ohren, sieht sich nach allen Seiten um, setzt sich auf einen Stuhl und sagt: „Schauen's, wenn's denn nicht anders ist," zieht nun einen Stiefel aus, nimmt aus diesem allerdings auffallenden Portemonnaie eine Banknote von 1000 Gulden, hält sie dem Kellner hin und spricht: „Einen Kreuzer bin ich Ihnen noch Rest, bekomm ich 999 fl. 59 kr. heraus." Dieses sehen, hören und den „Lump" auf den Verdacht hin, verdächtig zu sein, arretiren lassen, war für einen der anwesenden Gäste das Werk einer Minute. Die Aufklärung ergab sich bald, aber die Wette war gewonnen.

97. Hexerei noch im 19. Jahrhundert.

Der Glaube an Hexerei und Zauberei hat mit dem Anbruche des 18. Jahrhunderts in Deutschland zwar allgemein seinen Boden verloren, den-

noch sind selbst in dem aufgeklärten 19. Jahrhundert noch Fälle sogar vor die Gerichte gebracht worden. In Preußen kam der letzte, aber sehr eclatante Fall in Hinterpommern vor, wo noch im Jahre 1819 ein junges Bauernweib in den Ruf einer Hexe kam. Der Gutsbesitzer Matthias v. Ossowski nahm mit ihr die Schwimmprobe vor; sie ging im Wasser unter und bestand also die Probe. Dennoch wurde sie auch ferner für eine Hexe gehalten und von zwei anderen Bäuerinnen, die in dem Glauben standen, daß es keine Sünde sei, eine Hexe zu tödten, ermordet. Hinterpommern ist nun überhaupt gerade nicht die lichte Gegend von Preußen, aber was soll man dazu sagen, daß der Glaube an Schwarzkunst, Hexerei und Zauberei sich noch dann und wann bis in die jüngste Zeit hinauf regt! Ein Fall aus dem Jahre 1855, der bei Gericht anhängig wurde, kann dafür als Beleg dienen. In dem Dorfe Suen bei Winterthur lebt eine Familie, deren Haupt, der Vater, gestorben war. Die Familie stand im besten Rufe und war nicht unbemittelt. Die älteste ledige Tochter, geboren 1832, ein robustes und scheinbar gesundes Mädchen, war es dennoch nicht und ihr körperlicher Zustand scheint allmählig eigenthümlich auf ihren Geist eingewirkt zu haben. Sie glaubte von bösen Geistern gequält zu sein und erblickte solche in Katzen und

alten Frauen. Von andern Leuten hatte sie gehört, die alte Schicklerin sei eine Hexe und an diese Person heftete sie nun ihren Glauben und ihre Furcht. Als sie am 30. November in der Kirche gewesen war, erschien ihr Zustand bedeutend verschlimmert. Am 4. Dezember nach 6 Uhr Abends setzte sich die Familie an den Kaffeetisch; nach Aufforderung der Elisabeth nahmen Alle Gebetbücher in die Hand und beteten laut. Dabei öffnete Elisabeth die Thüren und sagte, es müßten noch viele Leute kommen, die anderen sollten sich nicht fürchten, es möge kommen, wer da wolle; sie sollten nur beten, dann werde sie erlöst. Um 6½ Uhr erschien der Rechenmacher Müller, ein Hausfreund, welcher der Familie mit Rath und That beizustehen pflegte und ihr auch an diesem Abend eine Blutwurst zum Geschenk brachte. Als er nach einer Weile zur Thür hinaus in die Küche gehen wollte, sprang Elisabeth, die so eben eine Katze miauen hörte, auf ihn zu mit dem Schlachtruf: Kutz, Kutz, Kutz! versetzte ihm einige Schläge auf den Kopf und rief den Andern zu, sie sollten ihn halten und verkratzen, dann sterbe die Schicklerin. Dieses Halten durch ein oder zwei von den Weibsbildern, auch durch einen der Brüder und die Mißhandlung des Müller dauerte nun gegen 2 Stunden mit einigen Intervallen, in denen gebetet wurde und der gequälte Müller betete laut

mit. Wenn er rief: „Kennt ihr mich denn nicht, ich bin ja nicht die Schicklerin, ich bin der Hannes," so begann der Angriff von Neuem. „Es war mir," sagte später die Mutter im gerichtlichen Verhöre, „wie wenn ein Pfeil mich durchflog, als die Elisabeth rief: Mutter, helft mir! von da an konnte ich nicht mehr anders," und sämmtliche activ Betheiligte gaben im Verhör übereinstimmend an, sie hätten die gemißhandelte Person nicht eigentlich für ihren Freund Müller gehalten, sondern geglaubt, in seiner Gestalt sei die Schicklerin da, und durch die Mißhandlung werde die Hexe oder der böse Geist vernichtet und die Elisabeth und mit ihr das ganze Haus von der langen Plage befreit. Das dämonische Gebahren der Tochter und Mutter hatte die ganze Familie in den Strudel gezogen und merkwürdiger Weise scheint auch der arme Gemißhandelte von dem Glauben der Familie angesteckt gewesen zu sein, und sich als ein erlösendes Opfer betrachtet zu haben. Er trug sehr deutliche Spuren seines Opferthums davon.

98. Polizeizopf vor hundert Jahren.

Eine Reihe interessanter Aktenstücke bewahrt die Geschichte deutscher Polizeigesetze aus der Zeit der Tabaks- und Kaffeeverbote. Von letzteren als

den jüngeren hier ein paar Exempel. In Preußen durfte unter Friedrich II. nur derjenige seinen Kaffee von den Kaufleuten beziehen, welcher jährlich wenigstens 20 Pfund brauchte, mußte aber von der Regierung einen „Brennschein" lösen. Die Andern, welche gezwungen waren, schon gebrannten königlichen Kaffee zu kaufen, hatten insofern Einbuße, als dieser schlecht und theuer war. Natürlich kauften sich Viele heimlich gebrannten Kaffee bei den Kaufleuten. Wurde ein solcher Verkäufer gebrannten Kaffee's entdeckt, so spazierte er drei Jahre auf die Festung. In einem Rescript von 1787 wird verfügt, es sollen Schnüfflers auf den Gassen Tag und Nacht herumgehen, und wo sie riechen, daß Kaffee gebrannt wird, sollen sie sich den Brennschein zeigen lassen. Ist kein Schein vorhanden, so versteht es sich von selbst, daß der Kaffee confiscirt, der Thäter bestraft wird. Weil aber die Accisoffizianten nicht hinlänglich sind, ... sollen eine Anzahl Invaliden dazu verwendet werden. Ein Theil der Confiscation soll ihnen als Belohnung zuerkannt werden und überdieß hat ein solcher Invalid monatlich 6 Thlr. Tractement.

Der Landgraf von Hessen-Cassel hatte in einem Edict nicht nur das Kaufen und Brennen des Kaffee's, sondern auch das Trinken desselben verboten. Gleich im Anfang jenes Edictes hieß es: „Jeder Bürger, Handwerksgesell, Bauer, Knecht,

Magd, solle für jedes einzelne Mal, daß er Kaffee trinke, sechs Mariengroschen Strafe zahlen."

Aehnliche Edicte gäbe es in allen Territorien des damals heil. römischen Reichs deutscher Nation und es ließe sich wohl eine ganze Sammlung bloß von Tabaks- und Kaffeeverboten 2c. 2c. aus den Annalen deutscher Polizei des 17. und 18. Jahrhunderts zusammenstellen.

99. Ein Bittgesuch von 1772.

Im Jahre 1772 erhielt der Senat zu Hamburg folgendes Memorial um Ertheilung der erledigten Scharfrichterstelle:

„Ew. Magnificenz, Hoch- und Wohlweise Herrlichkeiten, geruhen großgeneigt sich vorstellen zu lassen, was maßen ich Endesgesetzter von Jugend auf eine besondere Begierde und Lust, meines Vaters Profession, so Scharfrichter in Kiel, fortzusetzen, bei mir verspüret, auch zu rechtschaffener Erlernung dieser unentbehrlichen löblichen Profession es an keiner Mühe und Fleiß jemals ermangeln lassen, wie ich denn wegen meines Wohlverhaltens anliegendes Attestatum beifügen wollen. Wenn nun anjetzt allhier durch Ableben meines seligen Schwagers, Ismael Asthausen, so meine leibliche Schwester in Ehe gehabt, die Stelle eines Scharfrichters ledig geworden, so habe ich

sowohl zum Besten dieser meines seligen Schwagers drei Unmündigen, als welcher Habseligkeit auf der hiesigen Krämerei zu belegen, und sie ohn Endgeld auferziehen und in allen christlichen Tugenden unterweisen zu lassen, mich hiermit offerire, als weil ich mich zu dieser Vakanz unter allen Candidats in meinem Gewissen am tüchtigsten befinde, wie ich denn schon allhier die Proben davon erwiesen, da ich zu dreienmalen mit dem Schwerte glücklich abgesetzt, auch einmal mit dem Strange, mit aller vornehmer Zuschauer höchster contentement und approbation auf gleiche Weise geknüpft, auch in andern Fällen, sowohl Kleinigkeiten, als Kunstmäßig zu reden, reinlich fegen und zierlich zeichnen, wie auch auf eine geschickte Art die Glieder zu versetzen, als auch in ein und andern schweren und wichtigen Casu, als einen guten Knoten schlagen, gut absetzen, artlich mit dem Rade spielen, nett tranchiren und einem eine gute Hitze abjagen, welches alles der gemeine Mann Staubbesen, Brand-Mark geben, Torquiren, Hängen, Köpfen, Rädern und Viertheilen zu nennen pflegt, außerhalb dieser Stadt, ohne Ruhm zu melden, eine besondere Adresse bei mir blicken lassen, hierzu anzugeben, keinen Umgang nehmen möge, mit dem Erbieten, daß ich diejenige Summa Geldes, so mein seliger Schwager, löblichen Angedenken für seinen Dienst gegeben, sofort bei hiesiger

Stadt=Kämerei zu ertragen bereit und willig bin, Ewr. Magn. Hoch= und Wohl. Herrl. demüthigst, ersuchend, meiner Wenigkeit in Betracht angeführter Capacité und vor mich habenden Merites in Consideration zu ziehen und mir die vakante Stelle großgeneigt zu conferiren. — Und weil sowohl dem ganzen gemeinen Wesen bei Besetzung dieser Stelle mit einem tüchtigen Subject höchstens gedienet, als auch dreier armen Weisen Verpflegung und Wohl an dem Employ meiner Person größtentheils hänget, so tröste ich mich einer gewierigen Erhörung." Ohngeachtet der triftigen Vorstellung erhielt nicht Bittsteller Christ. Albrecht Pickel, sondern ein gewisser Hennings die Stelle mit der Bedingung jedoch, die Wittwe des Verstorbenen zu heirathen.

100. Vorschlag zu einer Crinolinesteuer.

Die Geschichte des Steuerwesens ist bekanntlich reich an Curiositäten. Alles Mögliche ist schon besteuert worden. Eine der wunderlichsten Steuern war die unter Friedrich I. von Preußen erlassene Verordnung, wonach ein Groschen Accise von jedem Paar Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Strümpfe, deßgleichen jedem Hut erhoben wurde. Ferner mußte, wer auf seinen Kleidern Gold oder Silber tragen wollte, sei es gewirkt, gesponnen, gezogen oder gestickt, alljährlich einen Thaler erlegen. Diese

Verordnungen — so drückend sie in mancher Hinsicht waren, insofern nämlich nicht bloß Luxussachen, sondern selbst Schuhe, Stiefeln ꝛc. ꝛc. besteuert wurden, dürften doch auch in unsern Tagen mutatis mutandis heilsam und ersprießlich werden. Wie wäre es denn, wenn eine solche Ein-Thalersteuer für die Licenz, eine Crinoline zutragen, erhoben würde? Wäre das unbillig? Mit Nichten. Welche Beschwerlichkeiten muß sich das übrige Publikum von den Crinolinen gefallen lassen! Auf allen Trottoirs, schmalen Gängen und Spazierwegen ein ewiges Ausweichen. In der Kirche, im Theater, im Conzert Belästigung des Nachbarn u. s. w. Kein Spott, keine Belehrung hilft, vielleicht ein Finanzmann!

101. Amtsstyl.

Ein Gemeindevorstand auf dem Lande, respective „Bürgermeister," that sich nicht wenig auf sein hohes Amt zu gut und benutzte jede Gelegenheit, seine Würde und Stellung den Bauern gegenüber durch allerhand wohl oder übel angebrachte Fremdwörter zu erkennen zu geben. Derselbige Ehrenmann hat nun eines Tags auch einen Paß oder Vorweis ausgefertiget, darinnen wörtlich bei der Rubrik „Zähne" Folgendes zu lesen war: „Die Zähne von gelblicher Positur, mehrere Stücke etwas vakant."

102. Unbestechlichkeit.

Thomas Morus, der edle Lordkanzler Heinrichs VIII., gab seiner Zeit ein schönes Exempel, wie ein Beamter Bestechungsversuche auf die feinste und liebenswürdigste Art zurückweisen könne. Ein Mann, der seiner Hülfe vor Gericht bedurfte, schickte ihm zwei silberne Flaschen, seine Gerechtigkeitsliebe wankend zu machen. Was that Morus? Er läßt die beiden Flaschen mit dem besten Weine aus seinem Keller füllen und sie dem Uebersender mit den Worten zurückgeben, daß ihm der ganze Vorrath seines Kellers zu Gebote stehe.

103. Ein schwaches Geschöpf.

Ein Ehemann erscheint vor Gericht, der Mißhandlung seiner Frau angeklagt.

Präsident. Schämen Sie sich nicht, ein schwaches Geschöpf, wie Ihre Frau, zu mißhandeln?

Beklagter lächelnd: Schwaches Jeschöpf? Erloben Sie mich eene Frage: Haben Sie das schwache Jeschöpf gesehen?

Präsident. Nein.

Beklagter. Na, ick werde Ihnen eene Beschreibung machen. Een Wort jenügt. Ick habe des schwache Jeschöpf am Wollmarkt uf die Wage wiegen lassen — wissen Se, was se wog? —

174 Pfund wog se! — Schönes schwaches Jeschöpf, Herr Präsident.

104. Die beste Verordnung.

Ein Maire im Isére-Departement Frankreichs kam auf folgenden Gedanken, dem Wirthshauslärmen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen abzuhelfen. Er erließ folgende Bekanntmachung: „Alle Wirthshausbesucher, welche an Sonn- und Festtagen während der Messe und Vesper Getränke zu sich genommen haben, sind berechtigt, fortzugehen, ohne Bezahlung dessen, was sie verzehrt haben.“

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.